



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

**Die Veranstaltung von Snowboardevents in Österreich
Eine verwaltungsrechtliche Betrachtung mit Ausblick auf die
Veranstalterhaftung**

Verfasser

Mag. Jörg Bohmann

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>VIII</i>
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>XI</i>
1. Einleitung	1
1.1. Der Snowboardevent	2
2. Kompetenzrechtliche Einordnung von Veranstaltungen	3
2.1. Grundsätze der Kompetenzverteilung	3
2.1.1. Die Parität von Bundes- und Landeszuständigkeiten	4
2.1.2. Der Grundsatz der Kompetenztrennung	4
2.1.3. Die Gesichtspunktetheorie	5
2.2. Interpretation der Kompetenztatbestände	6
2.2.1. Art 140 und Art 138 Abs 2 B-VG	6
2.3. Art 15 B-VG	7
2.3.1. Die Tatbestandsmerkmale „Öffentliche Darbietung“ und „Öffentliche Belustigung“	8
2.3.2. Art 15 Abs 3 B-VG als Polizeirechtsmaterie.....	9
2.4. Die Abgrenzung des Veranstaltungswesens von den Bundeskompetenzen des Versammlungsrechts und den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie	11
2.4.1. Zum Versammlungsrecht	11
2.4.1.1. Der historische Versammlungsbegriff	12
2.4.1.2. Der Zweck der Menschenansammlung	14
2.4.1.3. Das gemeinsame zielgerichtete Wirken	15
2.4.2. Zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie	15
2.4.2.1. Das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung 1859	16
2.5. Verfassungsrechtliche Determinanten von Sportveranstaltungen	17
2.5.1. Der Sport im kompetenzrechtlichen Gefüge	17
2.5.2. Die Sportveranstaltung	18
2.6. Die einfachgesetzliche Abgrenzung des Veranstaltungswesens zum Versammlungsgesetz 1953 und zur Gewerbeordnung 1994	19
2.6.1. Das Versammlungsgesetz 1953	19
2.6.2. Die Gewerbeordnung 1994	20
2.7. Ergebnis	21

3. Die Veranstaltungsgesetze der Länder	21
3.1. Aufbau.....	22
3.2. Der Veranstaltungsbegriff	23
3.2.1. Die Definition der Sportveranstaltung nach dem VwGH	23
3.2.2. Der Veranstaltungsbegriff in den VeranStG der Länder	23
3.2.2.1. Die Öffentlichkeit	24
3.3. Die Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze auf den Sachverhalt des Snowboardevents	26
3.3.1. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen	27
3.3.2. Ausnahme der Geltung für den Betrieb von Sportstätten	28
3.3.3. Ergebnis	29
4. Rechtliche Qualifikation von Veranstaltungen	30
4.1. Arten von Veranstaltungen	30
4.1.1. Freie Veranstaltungen	30
4.1.2. Anmeldepflichtige Veranstaltungen	30
4.1.3. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen	31
4.1.4. Verbotene Veranstaltungen	32
4.2. Die Einordnung von Sportveranstaltungen	32
4.2.1. Burgenland und Niederösterreich	32
4.2.2. Kärnten	33
4.2.3. Oberösterreich	33
4.2.4. Salzburg	34
4.2.5. Steiermark	35
4.2.6. Tirol	35
4.2.7. Vorarlberg	37
4.2.8. Wien	38
4.3. Ergebnis	38
5. Der Veranstalter	39
5.1. Persönliche Voraussetzungen des Veranstalters	40
5.2. Die Verantwortlichkeit des Veranstalters	42
6. Die Anmeldung der Veranstaltung	44
6.1. Inhalt der Anmeldung	44
6.2. Anmeldefristen	46

6.3. Zuständigkeiten	47
6.3.1. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	49
6.3.2. Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen	50
6.4. Erledigung der Anmeldung	51
6.5. Auflagen	53
6.5.1. Betriebsbestimmungen für Veranstaltungen in Wien	55
6.5.2. Vollstreckbarkeit und Vollstreckung der Auflagen	56
6.6. Untersagungsgründe	60
6.7. Rechtsmittel und Instanzenzüge	64
7. Die Veranstaltungsstätte	66
7.1. Die Genehmigung/Bewilligung von Veranstaltungsstätten	67
7.1.1. Beschaffenheit von Veranstaltungsstätten	68
7.1.2. Antragstellung und Behördenzuständigkeit	70
7.1.3. Verfahren	71
7.2. Veranstaltungsstätten in Tirol	73
7.3. Veranstaltungsstätten in Wien	74
7.3.1. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz	75
7.3.1.1. Verkehrswege und Ausgänge	77
7.3.1.2. Podien	78
7.3.1.3. Umkleieräume für Akteure und technisches Personal	79
7.3.1.4. Sitz- und Stehplätze	79
7.3.1.5. Sanitäre Anlagen	80
7.3.1.6. Beleuchtung	80
7.3.1.7. Löschvorkehrungen und Feuerwache	81
7.3.1.8. Schutz der Besucher und der Nachbarschaft	82
7.3.1.9. Feuerwerke	82
7.3.1.10. Zutritt zu Betriebsräumen und –flächen	83
7.3.2. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz als Richtwert für andere Bundesländer?	83
7.4. Auflagen	84
8. Die Durchführung der Veranstaltung	84
8.1. Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	85
8.1.1. Der Ordnerdienst	86
8.1.2. Verkaufsstände und das Sonderrecht für Gastgewerbe	88

8.2. Jugendschutzbestimmungen	89
8.3. Lärmschutz	92
9. Die Überwachung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten	94
9.1. Die für die Überwachung zuständigen Behörden	94
9.2. Die Überwachung	95
9.2.1. Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	95
9.2.2. Befugnisse der Überwachungsorgane	96
9.2.3. Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	97
9.2.4. Polizeiliche Befugnisse nach dem SPG	98
9.2.5. Räumung der Veranstaltungsstätte und Pflichten der Besucher	102
9.3. Kosten der Überwachung	102
10. Strafbestimmungen	103
10.1. Tatbestände	105
10.2. Die Strafbarkeit des Versuchs	106
10.3. Strafen und Verfall	106
10.3.1. Zuständigkeiten	106
10.3.2. Freiheits- und Geldstrafen	108
10.3.3. Der Verfall von Gegenständen	109
11. Die Veranstalterhaftung	110
11.1. Der privatrechtliche Begriff der Sportveranstaltung	110
11.2. Der Veranstalter	110
11.3. Haftungsgrundlagen	111
11.3.1. Die Vertragshaftung	111
11.3.2. Die außervertragliche (deliktische) Haftung	113
11.4. Die Verkehrssicherungspflichten	114
11.4.1. Die Verkehrssicherungspflichten des Sportveranstalters	116
11.4.1.1. Bezüglich der Zuschauer	116
11.4.1.2. Bezüglich der Sportler	118
11.4.1.3. Bezüglich sonstiger Dritter	120
11.5. Die Haftungsfreizeichnung	121
11.5.1. Durch vertragliche Vereinbarung	121
11.5.2. Durch einseitige Erklärung	122
11.5.3. Das Handeln auf eigene Gefahr	122
11.6. Die Haftpflichtversicherung	123

12. Der „Bergisel“ Fall	125
12.1. Der Sachverhalt	126
12.2. Das Klagebegehren	129
12.3. Die Klagebeantwortung	130
12.4. Die unterinstanzlichen Entscheidungen	130
12.5. Die Entscheidung des OGH	131
12.6. Die Fallbesprechung	133
12.6.1. Die Amtshaftung	134
12.6.2. Haftung aufgrund des Verhaltens der Organe der Gewerbebehörde?	137
12.6.3. Haftung aufgrund des Verhaltens der Organe der Sicherheitsbehörde?	139
12.6.3.1. Verschulden der Sicherheitsbeamten	139
12.6.3.2. Organisationsverschulden	140
12.6.4. Zuordnung der Sicherheitspolizeiorgane zu einem bestimmten Rechtsträger	142
13. Schlussbemerkungen	144
Anhang: Veranstaltungsgesetze der Bundesländer.....	147
I) Burgenländisches Veranstaltungsgesetz	149
II) Kärntner Veranstaltungsgesetz	160
III) Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz	181
IV) Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz	189
V) Salzburger Veranstaltungsgesetz	198
VI) Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz	210
VII) Tiroler Veranstaltungsgesetz	225
VIII) Vorarlberger Veranstaltungsgesetz	239
IX) Wiener Veranstaltungsgesetz	244
X) Zusammenfassung.....	267
XI) Lebenslauf des Verfassers.....	269

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHVB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
ARD	Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis (Zeitschrift)
Art	Artikel
AuvBZ	Akt(e) unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991/51 (WV) idgF
BauO	Bauordnung
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
Bgld	Burgenland/ burgenländisches
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BMI	Bundesminister für Inneres
BMWA	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
BPDion	Bundespolizeidirektion
Breg	Bundesregierung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
dB	Dezibel
E	Entscheidung
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBI 1991/50 (WV) idgF
EHVB	Ergänzende Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FIS	Internationaler Ski-Verband
Fn	Fußnote

GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
IFS	International Snowboarding Federation
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
IWO	Internationale Wettkampfordnung
JBl	Juristische Blätter
JSchG	Jugendschutzgesetz
JugendG	Jugendgesetz
KdmP	Kundmachungspatent
Krnt	Kärnten/ kärntner
KSchG	Konsumentenschutzgesetz BGBl 140/1979 idgF
leg cit	legis citatae
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (-ae)
Lj	Lebensjahr
LReg	Landesregierung
M & R	Medien und Recht (Zeitschrift)
Nö	Niederösterreich/ niederösterreichisches
Nov	Novelle
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
Oö	Oberösterreich/ oberösterreichisches
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PrsFrG	Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, StF BGBl Nr 684/1988, idF BGBl I Nr 2/2008
RFG	Recht für Finanzen & Gemeinden (Zeitschrift)

RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtssprechung
Rz	Randzahl
Sbg	Salzburg/ salzburger
SMG	Suchtmittelgesetz, StF BGBl I Nr 12/1997, idF BGBl I Nr 110/2007
SPG	BG über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz) BGBl 1991/566 idgF
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
Stmk	Steiermark/ steirisches
Tir	Tirol/ tiroler
TTR	Ticket to Ride World Snowboard Tour
usw	und so weiter
UVPRL	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
Vbg	Vorarlberg/ vorarlberger
VeranstG	Veranstaltungsgesetz(e)
VersG	Versammlungsgesetz
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl 2/1959 idgF
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung(en)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl 1976/396 idgF
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl 1991/53 (WV) idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
W/Wr	Wien/ wiener
WV	Wiederverlautbarung, wiederverlautbart
Z	Ziffer

ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBI 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl I 128/2004
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

LITERATURVERZEICHNIS

- Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht I (1997)
- Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996)
- Duden*, Fremdwörterbuch⁹ (2006)
- Fasching/Klemencic/Puntigam*, Gewerberecht in: Jud/Hauser (Hrsg), Gewerberecht, Recht-Mustertexte² (2003)
- Fasching/Schwarz*, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick³ (2007)
- Feik*, Gewerberecht, in: Bachmann und andere (Hrsg), Besonders Verwaltungsrecht⁶ (2006)
- Feil*, Amtshaftung (1980)
- Feßl*, Veranstaltungsrecht (1993)
- Freund*, Das in Österreich geltende Vereins- und Versammlungsrecht (1900)
- Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht (1998)
- Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung (1980)
- Gibbins*, Das ist Snowboarden – Fahrtechnik, Freestyle, Material, Kaufberatung (1997)
- Groda*, Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung (1995)
- Grubmann*, Das Versicherungsvertragsgesetz⁶ (2007)
- Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung¹³ (2005)
- Harrer in Schwimann*, ABGB Praxiskommentar VI³ (2006)
- Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung II (1912)
- Hindinger*, Jugendschutz; in: Loderbauer (Hrsg), Kinder- und Jugendrecht³ (2004)
- Hinteregger*, Sportevents – Die Haftung des Veranstalters, in Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006)
- Hugelmann*, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte (1879)
- Jahnel*, Baurecht in: Bachmann ua (Hrsg), Besonders Verwaltungsrecht⁶ (2006)
- Joeinig*, Fitness-Center, Kletterwände, Sporthallen – Die Haftung des Betreibers in: Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006)
- Keplinger*, Versammlungsrecht – Kurzkomentar zum Versammlungsrecht samt Judikatur (2002)
- Kind*, Lärmrecht - Rechtsgrundlagen zum österreichischen Lärmschutz (1999)
- Kinscher*, Gewerbeordnung¹³ (2007)
- Kinscher/Paliego-Barfuß*, Gewerbeordnung⁷ (2005), 5. Ergänzungslieferung vom 15.10 2007

Kletečka, Sport und Haftungsrecht in: Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006)

Kocholl, Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006/218

Kosesnik-Wehrle und andere, Konsumentenschutzgesetz² (2004)

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997)

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II² (1984)

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007)

Lienbacher, Gewerberecht und Veranstaltungsrecht in: Eilmansberger ua, Sport und Recht (2006)

Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in: Bachmann und andere (Hrsg), Besonders Verwaltungsrecht⁶ (2006)

Mader in Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³ (2005)

Mathä, Kommunale Freizeiteinrichtungen als Gefahrenquellen – Haftungsfragen praxisnah kommentiert, RFG 2006/40

Mayer, B-VG⁴ (2007)

Mayer, Entwicklungstendenzen in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1980

Merkel, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZÖR 1921

Nichtowitz, Das Wiener Veranstaltungsgesetz, Eine detaillierte Betrachtung – mit Ausblick auf das Berliner Veranstaltungswesen (2002)

Öhlinger, Der Anwendungsbereich des Amtshaftungsgesetzes, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988)

Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ (2007)

Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme in: Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen, Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht (1996)

Pirker/Kleewein, Amtshaftung wegen unterbliebener Gefahrenabwehr, ÖJZ 1995

Posch, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Schaden im Amtshaftungsrecht, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988)

Pürstl/Zirnsack, SPG (2005)

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003)

Raschauer/Wessely, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2001)

N.Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafrecht Allgemeiner Teil (2005)

Rebhahn, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr – Eine Studie insbesondere zur österreichischen Amtshaftung mit einem Beitrag zum Kausalzusammenhang im Schadenersatzrecht (1997)

Rechberger, ZPO³ (2006)

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁶ (2003)

Reindl/Stabentheiner, Fun-Parks für Snowboarder, ZVR 1999

Rosenmayr-Klemen, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung?, ÖZW 1995

Schäffer, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971)

Schambeck, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968

Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995)

Scheffnacker, Die Verkehrssicherungspflicht, ZVR 1972

Schragel, AHG³ (2003)

Stoll, Das Handeln auf eigene Gefahr – Eine rechtsvergleichende Untersuchung (1961)

Tezner, Versammlungsrecht, in: *Mischler/Ulbrich*, Österreichisches Staatswörterbuch² IV (1909)

Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴ (2006)

Turner, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994)

Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts (1883)

Vögl, Kino, Film und Jugendschutz, M & R 1994

Vögl, Veranstaltungsrecht – Leitfaden für Veranstalter in Österreich² (2004)

Vrba (Hrsg.), Amtshaftung-Staatshaftung, Nationale und internationale Haftung des Staates für die Verhaltensweisen seiner Organe (Stand März 2008)

Vrba, Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung zum Amtshaftungsrecht, AnwBl 1995

Wallner/Donninger/Gottschamel, Das neue Gewerberecht (1998)

Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ (2003)

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007)

Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁷ (2008)

Werndl, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 (1984)

Werner, Die Kompetenzartikel der Bundesverfassung in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, JBl 1960

Wiederin, B-VG Art 15/3, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundes-Verfassungsrecht; Textsammlung und Kommentar II/1, 7. Lieferung (2005)

Wiederin, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998)

Winkler, Studien zum Verfassungsrecht – Das institutionelle Rechtsdenken in Rechtstheorie und Rechtsdogmatik (1991)

Zeilner, Sport und Recht (2003)

1. Einleitung

Snowboarding ist keine neue Sportart, sondern ist bereits in den 60er und 70er Jahren entstanden. Sie entwickelte sich in den 80er Jahren weiter und etablierte sich in den 90er Jahren in den meisten Skigebieten der Welt. Die Popularität dieser Sportart stieg nicht sprunghaft an, es handelte sich vielmehr um ein langes, behutsames Wachsen, ständig genährt durch Innovationen und eine sich steigende Akzeptanz bei den Wintersportlern unserer Zeit.¹

Nicht erst seit der Einführung des Snowboardsports als olympische Disziplin bei den Olympischen Winterspielen von Nagano 1998 werden Snowboardevents durchgeführt. Das Wettstreiten unter Freunden beziehungsweise das Bedürfnis der Sportler, ihr Können einem möglichst breiten Publikum zu demonstrieren, sind genauso alt wie die Sportart selbst. Nachdem in den 80er Jahren die ersten nationalen Meisterschaften in den Vereinigten Staaten ausgetragen wurden, sich 1990 die IFS formierte und 1994 der Snowboardsport von der FIS als Disziplin in ihr Programm aufgenommen wurde, sind heutzutage die verschiedenartigsten Snowboardveranstaltungen nicht mehr aus der Wintersportszene wegzudenken.² Im Jahr 2002 gründete der Profisnowboarder Terje Haakonson die „Ticket to Ride World Snowboard Tour“ (TTR) als Nachfolgerin der IFS. Die weltweit größten Snowboardevents finden seitdem im Rahmen dieser Tour statt.³

Der Ideenreichtum der Veranstalter und der heutige Stand der Technik ermöglichen es, dass Snowboardevents nicht mehr an die klassischen Wintersportorte gebunden sind. Die Beförderung von Schnee in Kühltransportern ist längst Standard geworden. Snowboardevents können nun beinahe überall durchgeführt werden und sind vor allem in städtischen Gebieten ungeheuer beliebt. Gerade in Österreich, welches vom Wintersport und seiner Industrie geprägt ist, haben solche Veranstaltungen sowohl eine große wirtschaftliche, als auch gesundheitspolitische Bedeutung.

Die vorliegende Arbeit will die rechtlichen Rahmenbedingungen für Snowboardevents darstellen. Aufgrund der zahlreichen Berührungspunkte zwischen Sport und Recht ist aber eine Abgrenzung der Problemstellung vorzunehmen. Zunächst wird die kompetenzrechtliche

¹ Gibbins, Das ist Snowboarden – Fahrtechnik, Freestyle, Material, Kaufberatung, (1997), 9.

² Siehe www.olympic.org- Official website of the Olympic Movement, http://www.olympic.org/uk/sports/programme/disciplines_uk.asp?DiscCode=SB (letzte Abfrage am 30.10.2008).

³ Zum Kalender der TTR siehe <http://www.ttrworldtour.com> (letzte Abfrage am 30.10.2008)

Einordnung des Veranstaltungswesens innerhalb der österreichischen Bundesverfassung behandelt. Anschließend werden die einfachgesetzlichen Regelungen bezüglich Snowboardevents untersucht. Der letzte Teil widmet sich der Veranstalterhaftung beziehungsweise den Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters.

Die Einbeziehung von finanzrechtlichen und arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten hätte den Umfang dieser Untersuchung gesprengt, sie werden daher hier ausgeklammert.

Ziel der gegenständlichen rechtsdogmatischen Untersuchung soll einerseits das bessere Verständnis des landesweit unterschiedlich geregelten Veranstaltungsrechts und dessen in vielen anderen Verwaltungsmaterien zerstreut aufzufindenden komplementären Bestimmungen sein. Andererseits sollen die praktisch äußerst relevanten Fragen einer möglichen Veranstalterhaftung bezüglich der Gefahren und Risiken für Sportler und Zuschauer, die sich bei Veranstaltungen dieser Extremsportart realisieren können, beantwortet werden.

1.1. Der Snowboardevent

Der Begriff des Events lässt sich mit „Veranstaltung“ beziehungsweise „Ereignis“ übersetzen.⁴ Ein Snowboardevent kann sowohl in Form eines sportlichen Wettkampfes, als auch im Rahmen einer „Exhibition“ beziehungsweise „Show“ stattfinden. Während ersterer vor Wettkampfrichtern ausgetragen wird und es um das Erreichen der höchsten Punktezahl oder der schnellsten Zeit geht, dient die nicht wettkampforientierte Ausrichtung des Events lediglich Publikums- oder Werbezwecken.

Es existieren mittlerweile verschiedene Disziplinen innerhalb des Snowboardsports. Einige wurden in das Programm⁵ der FIS aufgenommen und sind fixer Bestandteil des Weltcupzirkus. Diese Disziplinen sind der Parallelsalom, der Parallelriesensalom, die Halfpipe, der Big Air und der Boardercross. Der Parallelsalom und der Parallelriesensalom können als Pendant zu den bekannten Skibewerben gesehen werden, hierbei geht es um das Befahren einer Strecke in der schnellsten Zeit. Auch beim Boardercross soll die Rennstrecke möglichst schnell bewältigt werden, diese ist jedoch mit Hindernissen⁶ versehen. Bei dieser

⁴ Duden, Fremdwörterbuch⁹ (2006), 296.

⁵ Siehe <http://www.fis-ski.com/data/document/wcsb0708.pdf>, (letzte Abfrage am 30.10.2008).

⁶ Wie Rampen, Sprünge, Steilwände und Torstangen.

Disziplin starten jeweils vier Fahrer gleichzeitig und die jeweils schnellsten Zwei aus jedem Lauf qualifizieren sich für die nächste Runde. Big Air und Halfpipe⁷ gehören zu den sogenannten Freestyledisziplinen. Bei diesen geht es nicht um die schnellste Zeit, sondern darum, besonders kunstvolle Sprünge und Drehungen mit einem möglichst hohem Schwierigkeitsgrad zu landen. Big Air besteht aus einem einzelnen Sprung, welcher nach Höhe, Weite und technischer Ausführung bewertet wird. Die Halfpipe ist ein längeres Segment, in welchem aufgrund der Höhe und der technischen Ausführung der Sprünge die gesamte Fahrt des Sportlers bewertet wird.⁸

Neben den von der FIS und TTR organisierten Snowboardevents bestehen auch von Privatpersonen oder Unternehmen der Snowboardindustrie durchgeführte Veranstaltungen, wie Railcontests⁹ oder Wettbewerbe in Funparks¹⁰, welche ebenfalls als Snowboardevents zu qualifizieren sind.

2. Kompetenzrechtliche Einordnung von Veranstaltungen

2.1. Grundsätze der Kompetenzverteilung

Die Verteilung der Kompetenzen zur Gesetzgebung bildet den Kern jeder Bundesstaatsverfassung. Im Wesentlichen erfolgt diese in Österreich in den Art 10 bis 15 B-VG; jedoch sind weitere Kompetenzregelungen in anderen Bestimmungen des B-VG, in anderen Bundesverfassungsgesetzen sowie in Verfassungsbestimmungen einfacher Bundesgesetze zu finden.¹¹

Aus den von der Lehre herausgearbeiteten Grundsätzen¹², die dem System der Kompetenzverteilung im Sinne des B-VG zu Grunde liegen, sollen hier die drei für die gegenständliche Untersuchung wichtigsten aufgearbeitet werden. Diese sind die Parität von

⁷ Die untere Hälfte einer waagerechten Röhre, in der Snowboarder üben und Kunststücke ausführen können; *Duden*, Fremdwörterbuch, 386.

⁸ *Gibbins*, Snowboarden, 74 f.

⁹ Das Befahren von hölzernen und metallenen „Railsides“ bedeutet das Abrutschen von Stiegegelandern, in den Schnee verankerter Stangen oder Kisten mit dem Snowboard.

¹⁰ Funparks sind Sonderflächen, die mit Hindernissen oder mit Einrichtungen, die einen besonderen, von der allgemeinen Pistenbenutzung abweichenden Bewegungsablauf veranlassen, ausgestattet und dem Befahren mit Snowboards gewidmet sind; *Reindl/Stabentheiner*, Fun-Parks für Snowboarder, ZVR 1999, 398.

¹¹ *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁷ (2007), 118.

¹² Vgl beispielsweise *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht I (1997), 306 ff.

Bundes- und Landeszuständigkeiten, der Grundsatz der Kompetenztrennung und die Kumulation nach Gesichtspunkten, die so genannte Gesichtspunktetheorie.

2.1.1. Die Parität von Bundes- und Landeszuständigkeiten

Wesentliches Charakteristikum für den Bundesstaat ist ein Dualismus und Parallelismus von Organen. Dieser Dualismus äußert sich auf der Stufe der Gesetzgebung in dem Nebeneinanderbestehen und Nebeneinanderfunktionieren zweier verschiedener organisierter Gesetzgebungstypen, eines zentralen und mehrerer peripherer Gesetzgebungsorgane.¹³

In formeller Hinsicht stehen einander die Kompetenzen des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung gleichrangig gegenüber. Aus dieser formellen Parität ergibt sich die prinzipielle Gleichwertigkeit von Bundes- und Landesrecht sowie der daraus abgeleiteten Akte der Vollziehung. Diese wird aber in mehreren Fällen durch eine Überordnung des Bundes durchbrochen, vor allem durch den allgemeinen Vorrang des Bundesverfassungsrechts und die dem Bund als Verfassungsgesetzgeber zustehende Kompetenz-Kompetenz¹⁴. Die materielle Verteilung der Gewichte und Kräfte ist durch eine deutliche Vorherrschaft des Bundes gekennzeichnet, es kann daher von einer Gleichwertigkeit in materieller Hinsicht nicht gesprochen werden.¹⁵

2.1.2. Der Grundsatz der Kompetenztrennung

Die Kompetenzbestimmungen der Art 10 bis 15 B-VG beziehen sich auf die Verteilung der Materien der Gesetzgebung und Vollziehung auf die Gebietskörperschaften Bund und Länder.¹⁶ Eine bestimmte Kompetenz in der Gesetzgebung und Vollziehung ist jeweils nur einem Kompetenzträger zugeordnet, der in diesem Bereich die ausschließliche Zuständigkeit hat. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Grundsatz der Kompetenztrennung.¹⁷ So spricht der VfGH diesbezüglich davon, dass der österreichischen Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen fremd seien und somit ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden könne.¹⁸ Der tiefere Sinn der Kompetenztrennung im Bundesstaat liegt in der Vermeidung von Überlappungen und

¹³ Merkl, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZÖR 1921, 337.

¹⁴ Kompetenz-Kompetenz ist die Zuständigkeit, über eigene und fremde Zuständigkeiten zu disponieren.

¹⁵ Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I, 307 f.

¹⁶ Schäffer, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971), 83.

¹⁷ Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I, 308.

¹⁸ VfSlg 4348/1963.

Widersprüchen im Verhältnis zwischen den Teilrechtsordnungen des Bundes und der Länder.¹⁹

2.1.3. Die Gesichtspunktetheorie

Bereits 1921 zeigte MERKL auf, dass zwar „eine konkurrierende Kompetenz logisch ausgeschlossen ist, da die eine Kompetenz nur soweit reicht, als nicht die andere Kompetenz in Anspruch genommen ist“ aber „häufig ein Gegenstand, der unter einem bestimmten Titel in die eine Kompetenz fällt, unter einem anderen Titel in die andere Kompetenz zu subsumieren ist.“²⁰ Er erkannte als einer der ersten das Problem konkurrierender Kompetenzen in der österreichischen Verfassung.

Es ist daher möglich, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden kann und dabei – je nach Gesichtspunkt – verschiedene gesetzgeberische Zuständigkeiten bestehen.²¹ Der VfGH führt dazu aus, dass ein solches kumulatives Zusammentreffen dann zu erwarten ist, „wenn der Inhalt eines Kompetenztatbestandes die Materie nicht nach allen Richtungen erfasst.“²² Es müsse aber zudem die inhaltliche Verschiedenheit der Normen gewahrt bleiben, da „nach der österreichischen Bundesverfassung identische Normen von kompetenzrechtlich verschiedenen Gesetzgebern nicht erlassen werden können.“²³

Identische Regelungen liegen dann nicht vor, wenn gleichartige Regelungen (Maßnahmen) kompetenzrechtlich verschieden geordneten Schutzzwecken dienen oder deckungsgleiche Einzelregelungen in größerem normativen Zusammenhang hinlänglich unterschieden scheinen.²⁴

Die Verschiedenheit der Normen beruht also vorwiegend auf deren Gründen und Zielen und nicht auf den jeweils einzusetzenden Mitteln. Keine Kumulation nach Gesichtspunkten

¹⁹ Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung (1980), 38.

²⁰ Merkl, Problem, 342.

²¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007), Rz 297.

²² VfSlg 4348/1963.

²³ VfSlg 4348/1963.

²⁴ Thurner, Der Bundesstaat in der neueren Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994), 46.

findet dort statt, wo eine ausschließliche Zuständigkeit eines Kompetenzträgers zur Anwendung kommt.²⁵

2.2. Interpretation der Kompetenztatbestände

Eine Besonderheit des Verfassungsrechts ist es, dass seine Normen meist nicht den Maßstab der Bestimmtheit anderer Normen aufweisen und daher den zu seiner Vollziehung zuständigen Organen, insbesondere auch dem VfGH, einen erheblichen Entscheidungsspielraum gewähren.²⁶ Dies gilt insbesondere auch für Kompetenzbestimmungen. Um Verletzungen hintanzuhalten, sieht die österreichische Bundesverfassung daher eine Reihe von Sanktionsmechanismen vor.

2.2.1. Art 140 und Art 138 Abs 2 B-VG

Art 140 B-VG regelt die Kompetenz des VfGH zur Gesetzesprüfung, das heißt die Ermächtigung zur Beseitigung stattgefundener Verletzungen durch Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Zuge der Gesetzgebung des Bundes und der Länder.²⁷ Gelangt der VfGH zur Auffassung, dass ein Gesetz von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde, hat er nach Art 140 Abs 3 B-VG das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben.

Art 138 Abs 2 B-VG normiert, dass der VfGH auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung feststellt, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Die Aufgabe eines Verfahrens nach Art 138 Abs 2 B-VG ist es, den Begriffsinhalt eines der in den Artikeln 10 bis 14 B-VG umschriebenen Kompetenztatbestände zu ermitteln, um auf diese Weise festzustellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung unter einen dieser Kompetenztatbestände fällt und dadurch aus der generellen Länderkompetenz des Art 15 B-VG herausgehoben ist.²⁸ Einer Kompetenzfeststellung nach Art 138 Abs 2 B-VG kommt die Wirkung einer authentischen Interpretation zu. Sie steht auf der Stufe eines Bundesverfassungsgesetzes.²⁹

²⁵ Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I, 311.

²⁶ Mayer, Entwicklungstendenzen in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1980, 337.

²⁷ Werner, Die Kompetenzartikel der Bundesverfassung in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, JBl 1960, 162.

²⁸ VfSlg 2527/1953.

²⁹ Werner, Kompetenzartikel, 162.

Aufgrund seiner zu den Art 138 Abs 2 und 140 B-VG entwickelten Judikatur hat der VfGH mehrere Auslegungsmaximen³⁰ entwickelt. Diese Theorien zur Kompetenzinterpretation lassen sich den allgemeinen Auslegungsmethoden³¹ zuordnen.³²

2.3. Art 15 B-VG

Gemäß Art 15 Abs 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, „soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.“ Dies ist eine Ausformung der bundesstaatlichen Idee, wonach die Kompetenzen der Länder nicht taxativ aufgezählt werden, sondern in Form einer Generalklausel erfasst werden.³³ Auf Grund dieser Kompetenzbestimmung haben die Länder verschiedene Sportgesetze erlassen.³⁴

Die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG erfährt eine enumerative Konkretisierung bezüglich einzelner Materien, die durch das B-VG selbst als Länderkompetenzen ausdrücklich genannt werden, so beispielsweise das Theater- Kino- und Veranstaltungswesen (Art 15 Abs 3 B-VG).³⁵ Gemäß Art 15 Abs 3 B-VG haben „die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.“ Die Erwähnung dieser Kompetenz in Art 15 Abs 3 B-VG darf jedoch nur als demonstrativ oder exemplarisch verstanden werden: Aussagen über Umfang und Reichweite der „Veranstaltungskompetenz“ der Länder können aus Art 15 Abs 3 B-VG nicht abgeleitet werden.³⁶

³⁰ Vorrang des Wortlautes, Versteinerungsprinzip, Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung, Wesenstheorie, Annexprinzip, föderalistisches Prinzip.

³¹ Wörtliche, systematisch-logische, historische und objektiv-teleologische Auslegung.

³² Thurner, Bundesstaat, 12.

³³ Öhlinger, Verfassungsrecht⁷, 124.

³⁴ So zB das Vbg Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz) LGBI 15/1972, 17/1995, 58/2001, 27/2005, das Kärntner Sportgesetz (K-SpG) LGBI 99/1997 und andere.

³⁵ Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I, 287.

³⁶ Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme in: Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen, Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht (1996), 59.

Der VfGH hat für den in Art 15 Abs 3 B-VG ebenfalls verwendeten Begriff des „Kinowesens“ ausdrücklich klargestellt, dass damit „keineswegs ein besonderer Landeskompentenztatbestand neu geschaffen wurde.“ Die Zuständigkeit in Kinoangelegenheiten ergebe sich – wie jede andere Landeszuständigkeit – ausschließlich aus der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG.³⁷ Auch auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens können daher die Länder all jene Regelungen treffen, zu deren Erlassung nicht ausnahmsweise der Bund nach Art 10, 11 oder 12 berufen ist.³⁸

Nach dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 2721/1954, bestimmt den "Sinn und Zweck der Regelungen" des Veranstaltungswesens "ausschließlich ein polizeiliches Moment: Nur öffentliche Veranstaltungen der bezeichneten Art unterliegen der Regelung nach Art 15 Abs 3 B-VG, dies aus der Erwägung, daß wegen des Zusammenströmens einer großen Masse von Menschen zu solchen Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Lokalen ihre Zulässigkeit vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit und der öffentlichen Ruhe und Ordnung geprüft und beurteilt werden muß".

Wesentliche Kriterien des Veranstaltungsrechts sind demnach für den VfGH die „Öffentlichkeit“ – das Zusammenströmen einer größeren Menschenmenge – und (sicherheits)polizeiliche Erwägungen.

2.3.1. Die Tatbestandsmerkmale „Öffentliche Darbietung“ und „öffentliche Belustigung“

Die Landeskompentenz im Veranstaltungswesen gemäß Art 15 Abs 1 iVm Art 15 Abs 3 B-VG kann durch die beiden Tatbestandsmerkmale öffentliche Darbietung und öffentliche Belustigung umschrieben werden, worunter auch alle der Förderung des gesellschaftlichen Lebens oder der sportlichen Ertüchtigung dienende Veranstaltungen fallen. Aus dem Bereich der zwei genannten Tatbestandsmerkmale fallen zunächst alle Angelegenheiten heraus, die unter eine der in Art 10 bis 14 B-VG genannten Bundeskompetenzen fallen.³⁹

³⁷ VfSlg 2527/1953.

³⁸ Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung, 59.

³⁹ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in: Bachmann und andere (Hrsg), Besonders Verwaltungsrecht⁶ (2006), 428.

In der Judikatur des VfGH zu Unterhaltungsspielapparaten⁴⁰ wird der Begriff der "Öffentlichkeit" als Ansammlung einer größeren Menschenmenge relativiert. Es stellte sich hier jeweils die Frage, ob gewisse Spielapparate dem Glücksspielgesetz (und damit dem Kompetenztatbestand "Monopolwesen"⁴¹) oder dem Wr VeranStG unterliegen: Der VfGH hat die Regelungen des Wr VeranStG über Unterhaltungsspielapparate als kompetenzrechtlich unbedenklich eingestuft. Es handle sich beim Betrieb derartiger Spielapparate "um eine Belustigung iS des Art 15 Abs 3 B-VG"⁴². Da nur öffentliche Veranstaltungen⁴³ dem Art 15 Abs 3 B-VG unterliegen, ist daher das Kriterium der "Öffentlichkeit" schon dann erfüllt, wenn die Zugänglichkeit (hier des Aufstellungsraumes der Spielapparate) für einen unbeschränkten Personenkreis gewährleistet ist.⁴⁴

Beim Veranstaltungsbegriff des Art 15 Abs 3 B-VG handelt es sich daher um allgemein zugängliche Schaustellungen, Belustigungen und Darbietungen. Charakterisiert werden diese Angelegenheiten des Veranstaltungswesens dadurch, dass sie der Belustigung, der Unterhaltung, der persönlichen Erbauung oder der Information dienen.⁴⁵ Dem Veranstaltungswesen gehören gemäß Art 15 B-VG insbesondere Angelegenheiten des Kino- und Theaterwesens, der Betrieb von Sportanlagen, sowie die Regelungen sonstiger Darbietungen, soweit sie nicht unter das Versammlungsrecht oder andere Bundeskompetenzen fallen, an.⁴⁶

2.3.2. Art 15 Abs 3 B-VG als Polizeirechtsmaterie

Art 15 Abs 3 B-VG enthält ein an den Landesgesetzgeber gerichtetes Gebot, den BPDiensten die Überwachung von Veranstaltungen sowie gewisse Mitwirkungsbefugnisse in deren örtlichen Wirkungsbereich zu übertragen. Unter Mitwirkung versteht man Teilnahme an der Erzeugung eines Rechtsaktes, der einer anderen Behörde zuzurechnen ist.⁴⁷ Dementsprechende Regelungen haben Einzug in alle Veranstaltungsgesetze der Länder gefunden.⁴⁸

⁴⁰ VfSlg 7567/1975, 7985/1977.

⁴¹ Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG.

⁴² VfSlg 7567/1975.

⁴³ VfSlg 2721/1954.

⁴⁴ Rosenmayr-Klemenz, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung?, ÖZW 1995,72.

⁴⁵ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 429.

⁴⁶ Mayer, B-VG⁴ (2007), Art 15 B-VG I.

⁴⁷ Mayer, B-VG⁴, Art 15 B-VG III; siehe 6.3.2; zur Überwachung siehe 9.

⁴⁸ Vgl beispielsweise § 16 Abs 1 NÖ VeranStG, § 24 Abs 2 lit c Sbg VeranStG und andere; siehe 6.3.

Aus verfassungsgeschichtlicher Sicht wurde durch die Verfassungsnovelle von 1929 der 3. Absatz des Art 15 B-VG Teil der Bundesverfassung. Damaliger Zweck dieser Regelung war eine Zentralisierung der Sicherheitspolizei in einer Zeit der politischen Radikalisierung, in der antidemokratische Strömungen nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf die parlamentarischen Mehrheitsparteien und deren Ideologien blieben. Davon betroffen war insbesondere das Land Wien, das zu dieser Zeit als einziges Land eine sozialdemokratische Mehrheit besaß: Sein Landesgebiet deckte sich zur Gänze mit dem Sprengel einer Bundespolizeibehörde, während die anderen Länder von dieser Maßnahme nicht in gleichem Ausmaß berührt wurden.⁴⁹ Der Bund hatte die Kompetenz auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens für sich gefordert, konnte sich aber mit dieser Forderung nicht zur Gänze gegen die Länder durchsetzen; Art 15 Abs 3 B-VG verpflichtet die Länder seither dazu, den Sicherheitsdirektionen „wenigstens“ die sicherheitspolizeiliche Überwachung – also einen Teil der Vollziehung – zu übertragen.⁵⁰

Bei diesem Teil der Vollziehung handelt es sich um einen Fall der mittelbaren Landesverwaltung. Die einschlägigen Handlungen und Akte fallen in die Landesvollziehung, und die BPDienste sowie ihre Hilfsorgane sind daher bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen der LReg gebunden.⁵¹

Die Verwaltungspolizei hat den Schutz eines bestimmten Verwaltungsrechtsgutes und die Abwehr von Gefahren von diesem zum Gegenstand. Dabei handelt es sich meistens um Maßnahmen, die der Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften dienen, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln. Die Verwaltungspolizei folgt kompetenzrechtlich der betreffenden Sachmaterie nach dem Adhäsionsprinzip.⁵² Nach diesem Prinzip werden bestimmte Zuständigkeiten als unselbstständige Bestandteile auf verschiedene andere Kompetenzen aufgeteilt.⁵³ Demgegenüber nimmt die Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7, Art 15 Abs 2 B-VG) insofern eine Sonderstellung ein, als ihr es allgemein zur Aufgabe gemacht wird, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten und erste Hilfe zu leisten, ohne danach zu differenzieren, auf welchem Gebiet der Verwaltung die Störung vorgefallen ist.⁵⁴

⁴⁹ Werndl, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 (1984), 35, 37.

⁵⁰ Nichtowitz, Das Wiener Veranstaltungsgesetz, Eine detaillierte Betrachtung – mit Ausblick auf das Berliner Veranstaltungswesen (2002), 24.

⁵¹ Wiederin, B-VG, Art 15/3 Rz 5, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundes-Verfassungsrecht; Textsammlung und Kommentar II/1, 7. Lieferung (2005).

⁵² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 724.

⁵³ Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht I, 321, Funk, System, 84, Thurner, Bundesstaat, 63.

⁵⁴ Wiederin, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998), Rz 76.

Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG normiert, dass der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Art 15 Abs 2 B-VG) und der örtlichen Veranstaltungspolizei gewährleistet sind. Die durch diesen Artikel geschaffene örtliche Veranstaltungspolizei ist jener Teil der Veranstaltungspolizei, „der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“⁵⁵ Die Vollziehung obliegt in diesem Bereich also den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Da Art 15 Abs 3 B-VG nicht zwischen überörtlicher und örtlicher Veranstaltungspolizei unterscheidet, bezieht sich die Bestimmung daher als *lex specialis* auch auf die örtliche Veranstaltungspolizei.⁵⁶ Im Ergebnis kommt es daher zu einer Verdoppelung der Überwachung durch Organe der Bundessicherheitswache einerseits und durch Gemeindeorgane andererseits.⁵⁷

Die Verfassung verweist durch den Terminus „Veranstaltungen“ auf deren besonderen Rechtscharakter. Dieser Kompetenztatbestand ist im Zusammenhang mit der örtlichen Sicherheitspolizei (Art 15 Abs 2 B-VG) und mit der örtlichen Straßenpolizei (Art 15 Abs 4 B-VG) als eine Polizeirechtsmaterie zu deuten, die ihre Regelung in den Landes-Veranstaltungsgesetzen erfährt.⁵⁸

2.4. Die Abgrenzung des Veranstaltungswesens von den Bundeskompetenzen des Versammlungsrechts und den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Die Abgrenzung des Kompetenztatbestandes Veranstaltungsrecht von jenen des Versammlungsrechts und den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie ist mitunter schwierig und verdient eine nähere Bearbeitung im Rahmen dieser Arbeit.

2.4.1. Zum Versammlungsrecht

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG ist das Versammlungsrecht als Polizeirechtsmaterie Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Es ist dem Tatbestand „Aufrechterhaltung

⁵⁵ Vgl. „eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ iS des Art 118 Abs 2 B-VG unten 6.3.2.

⁵⁶ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 430.

⁵⁷ Raschauer/Wessely, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2001), 106, siehe 9.1.

⁵⁸ Winkler, Studien zum Verfassungsrecht – Das institutionelle Rechtsdenken in Rechtstheorie und Rechtsdogmatik (1991), 187 f.

der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ nachgereiht und thematisch zugeordnet. Versammlungen bringen stets eine Ansammlung von Menschen mit sich. Jedoch kann es auch bei Veranstaltungen regelmäßig zu größeren Menschenansammlungen kommen. Aufgrund der begrifflichen Überschneidung ist daher eine Abgrenzung vom Kompetenzbereich „Veranstaltungswesen“ der Länder notwendig. Es ist eine Trennlinie zwischen den Menschenansammlungen, die als Versammlungen zu qualifizieren sind, und jenen, die als Veranstaltungen gelten, zu ziehen.

2.4.1.1. Der historische Versammlungsbegriff

Die Rechtslage gibt wenig Aufschluss zur Klärung des Begriffes der „Versammlung“, da weder Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG, noch das VersG 1953 eine Legaldefinition desselben enthält. Vielmehr wird aus § 1 VersG⁵⁹ deutlich, dass der Begriff der Versammlung bereits vorausgesetzt wird und dass das VersG auf diesem, aus dem Gesetz selbst nicht unmittelbar erschießbaren, Begriff aufbaut. Rechtssprechung und Lehre nehmen daher die Abgrenzung des Versammlungsbegriffes mittels der Versteinerungstheorie vor.⁶⁰

Nach der Versteinerungstheorie sind unbestimmte Begriffe des Verfassungsrechts grundsätzlich in ihrer entstehungszeitlichen Bedeutung zu verstehen. Diese Auslegung kommt als Versteinerungsprinzip vor allem bei der Auslegung von Kompetenztatbeständen in den Art 10, 11 und 12 B-VG zum Tragen.⁶¹ Als maßgeblichen Zeitpunkt objektiv-historischer Verfassungsinterpretation wird man das erstmalige Inkrafttreten der jeweils zu interpretierenden Bestimmung als Bestandteil des formellen Verfassungsrechts aufzufassen haben, weil eben zu diesem Zeitpunkt der Sinn der Bestimmung eine sprachliche Objektivierung und inhaltliche Fixierung erfuhr.⁶² Für den Großteil der Kompetenzartikel des B-VG ist dieser Zeitpunkt der 1.10.1925, der Tag des erstmaligen Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung. Für später geschaffene Kompetenztatbestände ist das jeweilige spätere Datum des Inkrafttretens heranzuziehen. Die historischen Materialien, die zur Sinnermittlung des jeweiligen Kompetenztatbestandes heranzuziehen sind, sind primär unterverfassungsgesetzliche Vorschriften.⁶³ Gegenstand der Versteinerung sind nicht die in einem bestimmten Gesetz enthaltenen Regelungen als solche, sondern der durch die

⁵⁹ „Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.“

⁶⁰ *Nichtowitz*, Wiener, 34.

⁶¹ *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht I, 41.

⁶² *Schäffer*, Verfassungsinterpretation, 104.

⁶³ *Thurner*, Bundesstaat, 26.

Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt geschaffene rechtsinstitutionelle Rahmen.⁶⁴ Die Versteinerungstheorie baut also auf der gesetzlichen Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt auf. Wenn aber im Versteinerungszeitpunkt noch kein einschlägiges System an unterverfassungsgesetzlichen Rechtsnormen bestanden hat, mit deren Hilfe der Inhalt des versteinerten Kompetenzbegriffes bestimmbar wäre, so kommt es nach Auffassung des VfGH⁶⁵ auf die im Versteinerungszeitpunkt herrschenden „tatsächlichen Verhältnisse“ an.⁶⁶

Im Versteinerungszeitpunkt waren Art 12 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 und das Versammlungsgesetz aus dem Jahr 1867 Bestandteile der Rechtsordnung. Der Interpretation des polizeirechtlichen Kompetenztatbestandes „Versammlungsrecht“ mit dem Ziel der Ermächtigung zur Regelung und zur besonderen Kontrolle von „Versammlungen“ zu Gunsten des Bundes ist daher zunächst das historische Begriffsverständnis vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit iS des Versammlungsgesetzes 1867 zugrunde zu legen.⁶⁷

Bei der Interpretation des Begriffes „Versammlung“ im Versammlungsgesetz RGBI 1867/135 vom 15.11.1867, welches am 1.10.1925 noch in Geltung stand, kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff mit dem der Versammlung in Art 12 StGG identisch ist. Das kurze Zeit⁶⁸ nach dem Versammlungsgesetz 1867 erlassene StGG nahm im 2. Satz seines Art 12 auf die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes Bezug, welches bereits eine abschließende Regelung der Versammlungen enthielt.⁶⁹

ULBRICH⁷⁰ verstand unter einer Versammlung „die Zusammenkunft einer Mehrheit von Menschen an einem bestimmten Orte, um durch diese Zusammenkunft einen einzelnen kollektiven Zweck zu erreichen. Es ist daher eine bloss zufällige Vereinigung oder Anhäufung einer Mehrzahl von Personen ebenso wenig eine Versammlung, als eine Zusammenkunft, welche sich nur auf die augenblicklichen geselligen, wirtschaftlichen oder persönlichen Einzelinteressen der Anwesenden bezieht.“ Des weiteren würden seiner Ansicht nach unter das Gesetz vom 15.11.1867 über das Versammlungsrecht nur allgemein zugängliche Versammlungen fallen, ohne Beschränkung auf geladene Gäste.

⁶⁴ Funk, System, 75.

⁶⁵ VfSlg 1642/1948.

⁶⁶ Thurner, Bundesstaat, 27.

⁶⁷ Winkler, Studien, 186.

⁶⁸ 23.12.1867.

⁶⁹ Feßl, Veranstaltungsrecht (1993), 16.

⁷⁰ Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts (1883), 478.

FREUND⁷¹ definierte: „Eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über das Versammlungsrecht (..) ob sie (..) debattierend oder nicht debattierend ist, ist eine zu einem bestimmten Zwecke und durch denselben – frei und temporär – verbundene Personenmehrheit.“

Im Hinblick auf die vor 1925 in der Literatur herausgearbeiteten Definitionen ist der Versammlungsbegriff in zweifacher Weise zu prüfen. Einerseits ist zu klären, ob der Zweck der Versammlung ein geeignetes Abgrenzungskriterium zur Veranstaltung darstellt und insbesondere ob eine Versammlung nur dann vorliegt, wenn sie einen politischen Zweck verfolgt. Andererseits ist zu prüfen, ob eine Versammlung ein gemeinsames zielgerichtetes Wirken der Teilnehmer voraussetzt.⁷²

2.4.1.2. Der Zweck der Menschenansammlung

Den dargelegten Definitionen der Versammlungen iS des Versammlungsgesetzes von 1867 folgend ist ein Wesensmerkmal derselben die Verfolgung eines bestimmten Zweckes. Zur Lösung der vorliegenden Problemstellung ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Versammlungsgesetzes von 1867 aufschlussreich. Bereits am 18.12.1863 wurde dem Abgeordnetenhaus des Reichsrats in Verbindung mit einem Gesetzesentwurf ein Ausschussbericht vorgelegt. In diesem Bericht wurde unter anderem festgelegt, dass sich der Regelungsbereich des Versammlungsgesetz nicht auf politische Versammlungen beschränken sollte.⁷³ Dieses Interpretationsergebnis ist insofern von Bedeutung, als die Regierungsvorlage zum Versammlungsgesetz von 1867 in Anlehnung an den Entwurf von 1863 ausgearbeitet wurde. Auch in der Literatur vor 1925 wurde übereinstimmend die Ansicht vertreten, dass der Versammlungszweck nicht nur politische Versammlungen umfasste.⁷⁴ So befand auch TEZNER, dass eine Unterscheidung von Versammlungen „mit politischem und nicht politischem Zwecke“ dem Gesetz fremd seien.⁷⁵ Daraus folgt, dass der Zweck der Versammlung nicht als taugliches Abgrenzungskriterium zu der Kompetenz der Länder im Veranstaltungswesen herangezogen werden kann.

⁷¹ Freund, Das in Österreich geltende Vereins- und Versammlungsrecht (1900), 14.

⁷² Feßl, Veranstaltungsrecht, 16 f.

⁷³ Winkler, Studien, 206.

⁷⁴ Nichtowitz, Wiener, 36, Feßl, Veranstaltungsrecht 18 f.

⁷⁵ Tezner, Versammlungsrecht, in: Mischler/Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch² IV (1909), 749.

2.4.1.3. Das gemeinsame zielgerichtete Wirken

Bereits vor 1925 wurde in der Literatur zwischen Ansammlungen und Versammlungen unterschieden. So unterschied HUGELMANN eine zielbewusste örtliche Vereinigung von einer zufälligen Anhäufung von Personen. Der Zweck einer Versammlung konnte seiner Ansicht nach nur durch die Kooperation der Versammelten erreicht werden. Sollte diese Zweckerreichung nicht möglich sein, lag für ihn lediglich eine öffentliche Schaustellung oder Produktion vor wenigen vor.⁷⁶

Eine Versammlung bedarf daher eines „zielgerichteten gemeinsamen Wirkens“ der zusammengekommenen Menschen. Vorträge oder Vorführungen, in denen die Volksmenge bloß passiv die Darbietung oder den Vortrag verfolgt, sind demnach vom Begriff der Versammlung und vom Kompetenzbegriff Versammlungsrecht nicht erfasst, sondern fallen unter die landesgesetzlich zu regelnden Veranstaltungen.⁷⁷

Die Versammlung wird also in einem gemeinsamen Wirken vollzogen. Dies können Debatten, Diskussionen, Meinungskundgebungen, Manifestationen oder Demonstrationen sein. Die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft als eine Versammlung zu werten ist, hat sich an ihrem Zweck und ihrer äußeren Erscheinungsform zu orientieren.⁷⁸

Bei Sportveranstaltungen kommt es regelmäßig zu einer Ansammlung mehrerer Menschen. Es ist ja gerade ein Wesensmerkmal einer (öffentlichen) Veranstaltung, dass diese vor Zuschauern stattfindet. Ein gemeinsames Tätigwerden der Zuschauer ist für die Abhaltung der Veranstaltung jedoch nicht notwendig. In Ermangelung eines „gemeinsamen zielgerichteten Wirkens“ sind Sportveranstaltungen daher nicht als Versammlungen zu qualifizieren.

2.4.2. Zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG sind die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Begriff „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ ist überaus unbestimmt. Der VfGH erkannte, dass bei der Auslegung des

⁷⁶ *Hugelmann*, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte (1879), 31.

⁷⁷ *Nichtowitz*, Wiener, 37 f.

⁷⁸ *Winkler*, Studien, 222 f.

Gewerbebegriffes „die denkbar (...) weiteste Auslegung nicht gegeben werden darf.“⁷⁹ Dies leuchtet alleine schon deshalb ein, da in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG neben den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie eine Reihe von anderen Erwerbstätigkeiten angeführt werden.

Wie jede andere Kompetenz des Bundes ist auch die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie versteinernd⁸⁰ auszulegen. Es ist anzumerken, dass die Versteinerungstheorie kein absolutes Einfrieren von Kompetenzen des Bundes bewirkt.⁸¹ Neue Regelungen sind zulässig, sofern sie sich systematisch der jeweiligen Materie zuordnen lassen. Die Versteinerungstheorie wird insofern durch den Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung austariert.⁸² Der VfGH hat dieses Prinzip in mehreren Entscheidungen bestätigt.⁸³ Die Interpretationsmethode der intrasystematischen Fortentwicklung darf aber nicht dazu führen, dass sich der einfache Bundesgesetzgeber über die durch das im Jahr 1925 geltende Gewerberecht vorgegebene Systematik und Struktur der Kompetenz in diesem Bereich hinwegsetzt.⁸⁴

Der Versteinerungstheorie folgend müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1.10.1925) nach dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist. Unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes" fallen somit alle Vorschriften, die nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Regelung am 1.10.1925 als gewerberechtliche Vorschriften anzusehen sind.⁸⁵ Aus der Verwendung des umfassenden Begriffes „Rechtsordnung“ geht hervor, dass sich die Betrachtung der am 1.10.1925 geltenden Rechtslage nicht auf die Gewerbeordnung aus 1859 beschränken soll, sondern die einschlägigen gewerberechtlichen Nebengesetze einschließen muss.⁸⁶

2.4.2.1. Das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung 1859

Die Vorschriften der GewO 1994 sind nur auf jene gewerblichen Tätigkeiten anzuwenden, für die dem Bund eine Kompetenz zur Regelung gewerbrechtlicher Fragen zukommt. Um

⁷⁹ VfSlg 1477/1932.

⁸⁰ Zur Versteinerungstheorie siehe oben 2.4.1.1.

⁸¹ Funk, System, 77.

⁸² Öhlinger, Verfassungsrecht⁷, 134.

⁸³ VfSlg 2658/1954, 3393/1958, 3670/1960, 4117/1961.

⁸⁴ Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung, 60.

⁸⁵ VfSlg 11.503/1987, vgl beispielsweise VfSlg 2500/1953, 2670/1954, 4227/1962, 5024/1965.

⁸⁶ So ausdrücklich VfSlg 5801/1968.

eine genaue Abgrenzung zwischen den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und dem Veranstaltungswesen zu gewährleisten, ist bei der versteinerten Betrachtung auf das „Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859“⁸⁷, das so genannte Kundmachungspatent (im folgenden: KdmP) zur Gewerbeordnung zurückzugreifen.

Für die vorliegende Untersuchung ist Art V des KdmP zur Gewerbeordnung 1859 von entscheidender Bedeutung. Nach dem am 1.10.1925 noch geltenden Artikel fand das Gesetz auf verschiedene Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung. Art V lit o des KdmP nahm von der Geltung der Gewerbeordnung die „Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ aus. Der Umfang dieser Ausnahmebestimmung ist bei konsequenter Anwendung der Versteinerungstheorie für die kompetenzrechtliche Abgrenzung ausschlaggebend.⁸⁸

Die gegenständliche Frage lautet nun, ob die Durchführung von Sportveranstaltungen von diesem Ausnahmetatbestand erfasst wurde oder nicht. Diesbezüglich maßgeblich ist, dass das Halten von Eislaufplätzen schon vor Schaffung der Kompetenzartikel nicht als Gewerbeunternehmung angesehen wurde, sondern unter den Begriff der öffentlichen Belustigungen fiel.⁸⁹ Darauf aufbauend lassen sich im Wege der intrasystematischen Fortentwicklung auch Tennisplätze, Golfplätze, der Betrieb von Sommerrodelbahnen, Bungeejumping- und Snow-Speed-Rafting-Veranstaltungen sowie der Betrieb von Sportanlagen an sich, also umfassend die Abhaltung von Sportveranstaltungen, aber auch das Zur-Verfügung-Stellen von Sportanlagen an das Publikum als Unternehmung einer öffentlichen Belustigung und damit als Veranstaltung iS des Art 15 Abs 1 B-VG begreifen.⁹⁰

2.5. Verfassungsrechtliche Determinanten von Sportveranstaltungen

2.5.1. Der Sport im kompetenzrechtlichen Gefüge

Sport wird als Kompetenztatbestand in den Kompetenzbestimmungen nicht ausdrücklich genannt. Unbestritten sind daher die Länder zur Regelung von Angelegenheiten des

⁸⁷ RGBI 227/1859.

⁸⁸ Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung, 47.

⁸⁹ Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung II (1912), 1736.

⁹⁰ Lienbacher, Gewerberecht, 140.

Sportwesens zuständig, soweit diese nicht unter andere in den Art 10 bis 14 B-VG genannte Kompetenztatbestände subsumierbar sind.⁹¹

Von einer einheitlichen verfassungsrechtlichen Zuordnung des Sportwesens kann daher nicht gesprochen werden. Gerade bei der überregionalen Durchführung von Sportveranstaltungen oder bei der Entsendung von österreichischen Auswahlmannschaften und Nationalmannschaften ins Ausland stoßen die Kompetenzen der Bundesländer an ihre Grenzen und sind für solche Angelegenheiten vor allem auch die finanziellen Unterstützungen von Bundesstellen unerlässlich.⁹² Die privatwirtschaftlichen Maßnahmen, wie insbesondere die in privatrechtlichen Formen erfolgenden Förderungen auf dem Gebiet des Sportwesens, sind gemäß Art 17 B-VG kompetenzneutral.⁹³ Daraus folgt, dass der Bundes- und Landesgesetzgeber so genannte Selbstbindungsgesetze erlassen und Förderungen in allen möglichen Bereichen des Sportes vergeben kann, solange die Kompetenzausübung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften auf hoheitlicher Ebene nicht unterlaufen wird.⁹⁴

Sport ist daher unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten keine eigenständige Angelegenheit. Er ist vielmehr unselbstständiger Bestandteil anderer Kompetenztatbestände, welche für die Sportausübung gesetzlich einschränkende Regelungen erlauben. So lässt sich Sport unter straf-, privat-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten betrachten.

2.5.2. Die Sportveranstaltung

Nach hL und Rsp sind Sportveranstaltungen unter den Begriff der Darbietung iS des Art 15 Abs 3 B-VG zu subsumieren.⁹⁵ Für den Begriff der Sportveranstaltung lässt sich keine gesetzliche Definition finden. Zum Begriff „sportliche Veranstaltung“ hat sich der VfGH in einer Entscheidung⁹⁶ betreffend das Wr Vergnügungssteuergesetz dahin gehend geäußert, dass darunter nicht „Leibesübungen“, sondern nur Kampf- und Wettspiele zu verstehen seien. Dies deutet einerseits darauf hin, dass die bloße sportliche Betätigung einiger Menschen noch nicht als Sportveranstaltung zu verstehen ist. Andererseits muss wohl ein gewisser

⁹¹ Schambeck, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 114 f.

⁹² Schambeck, Sportförderung, 115.

⁹³ Öhlinger, Verfassungsrecht, 119.

⁹⁴ Lienbacher, Gewerberecht, 136.

⁹⁵ Raschauer/Wessely, Besonderes⁴, 105; Lienbacher, Gewerberecht und Veranstaltungsrecht in: Eilmansberger ua, Sport und Recht (2006), 140; vgl VwGH 19. 10. 1983, 82/01/0319.

⁹⁶ VfSlg 2126/1951.

organisatorischer Rahmen beziehungsweise ein für alle Teilnehmer geltendes sportliches Regelwerk vorliegen, aus dem sich der Wettkampfcharakter der Veranstaltung ableiten lässt.

Auch Snowboardevents lassen sich unter diese Tatbestandsmerkmale subsumieren, handelt es sich dabei doch um organisierte sportliche Wettkämpfe, die vor Publikum ausgetragen werden. Ist ein Snowboardevent allgemein zugänglich, fällt er somit unter den Veranstaltungsbegriff des Art 15 Abs 3 B-VG.

2.6. Die einfachgesetzliche Abgrenzung des Veranstaltungswesens zum Versammlungsgesetz 1953 und zur Gewerbeordnung 1994

2.6.1. Das Versammlungsgesetz 1953

Nach ständiger Judikatur des VfGH⁹⁷ ist eine Zusammenkunft von mehreren Menschen nur dann als Versammlung iS des VersG zu werten, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen „sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht.“

Im § 5 VersG werden „öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“ von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen.

Der zitierte Paragraph nimmt einige Vorhaben von den Bestimmungen des Gesetzes aus, die ohnehin nicht unter den Begriff einer Versammlung iS des VersG fallen. So finden insbesondere Hochzeitszüge, Leichenbegräbnisse, Prozessionen und Wallfahrten regelmäßig nicht in der Absicht statt, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht. Öffentliche Belustigungen sind Veranstaltungen zur öffentlichen Unterhaltung, unabhängig davon, ob sie humoristischen oder ernsten Inhalts sind. Regelmäßig unterfallen diese öffentlichen Belustigungen ohnehin nicht dem Versammlungsbegriff des § 1 VersG, sondern sind vielmehr Veranstaltungen iS der VeranStG der Länder.⁹⁸

⁹⁷ VfSlg 5193/1966, 6195/1966, 8685/1979, 9683/1983 und andere.

⁹⁸ Keplinger, Versammlungsrecht – Kurzkommentar zum Versammlungsrecht samt Judikatur (2002), 140.

2.6.2. Die Gewerbeordnung 1994

Nach § 1 Abs 1 GewO gilt diese, soweit in ihren §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Der für diese Untersuchung relevante Ausnahmetatbestand ist jener des § 2 Abs 1 Z 17 GewO. Dieser nimmt „den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art, musikalische und literarische Darbietungen“ vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Öffentliche Schaustellungen und Belustigungen aller Art fallen unter Z 17, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung jedermann möglich ist und sie im Beisein anderer Personen erfolgt.⁹⁹

Der Betrieb von Sportanlagen, wie beispielsweise Tennisplätzen oder Golfplätzen, fällt nicht unter den Geltungsbereich des Gewerberechtes.¹⁰⁰ Das selbe gilt für Eislaufplätze, Freestyleschanzen, Inline-Skating-Bahnen, Kegelbahnen, Rodelbahnen, Squashanlagen und Volleyballplätze.¹⁰¹ Auch hier sind Sportveranstaltungen als öffentliche Belustigungen zu verstehen und damit als Veranstaltungen iS des Art 15 Abs 1 B-VG zu werten.

Unter den genannten Gesichtspunkten fällt die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, sofern diese zu einem Unternehmen gehören, dass der „öffentlichen Belustigung“ beziehungsweise der „persönlichen Erbauung“ dient, in die Länderkompetenz bezüglich des Veranstaltungswesens. Die Anwendung betriebsanlagenrechtlicher Vorschriften des Gewerberechts beziehungsweise der GewO kommt damit nicht in Frage. Um die Kriterien, die eine Sportanlage zu erfüllen hat, zu ermitteln, ist auf die jeweiligen Veranstaltungs- beziehungsweise Veranstaltungsstättengesetze der Länder zu verweisen.¹⁰² Die beschriebene Zuordnung gilt jedoch nur, solange keine eigenen Baulichkeiten oder Einrichtungen zur Errichtung eines Gewerbebetriebs innerhalb einer solchen Sportanlage beziehungsweise Sportstätte notwendig sind. Diese haben im Sinne des Kumulationsprinzips auch den gewerberechtlichen Betriebsvorschriften zu genügen. Der Betreiber einer Sportstätte hat sich daher zu

⁹⁹ Kinscher, Gewerbeordnung¹³ (2007), 21.

¹⁰⁰ Fasching/Klemencic/Puntigam, Gewerberecht in: Jud/Hauser (Hrsg), Gewerberecht, Recht-Mustertexte² (2003), 29; VwSlg 14275 A/1995, 15631 A/2001.

¹⁰¹ Kinscher, Gewerbeordnung¹³, 22.

¹⁰² Siehe unten 7.

vergewissern, ob er über das jeweilige Veranstaltungsgesetz hinausgehend noch weitere Bewilligungen einzuholen hat.¹⁰³

Werden im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, so muss dafür eine nach der bundesweit geltenden GewO einschlägig vorgesehene Gewerbeberechtigung vorliegen. So darf bei sportlichen Veranstaltungen, bei Vorliegen der entsprechenden Gewerbeberechtigung, vorübergehend der Kleinverkauf (an den Letztverbraucher) von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Angelegenheiten üblicherweise angeboten werden, ambulant (vor Ort) durchgeführt werden (§ 50 Abs 1 Z 10 GewO).¹⁰⁴

2.7. Ergebnis

Unbestritten liegt die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens bei den Ländern. Diese Kompetenz wurde von allen Bundesländern wahrgenommen, in dem jedes ein eigenes Veranstaltungsgesetz (VeranstG) erlassen hat. Da auch Snowboardevents unter den Veranstaltungsbegriff des Art 15 Abs 3 B-VG fallen, ist somit deren einfachgesetzliche Ausgestaltung primär anhand der Veranstaltungsgesetze der Länder zu untersuchen.

Um Sportveranstaltungen in ihrer Gesamtheit zu erfassen, reichen die rein veranstaltungsrechtlichen Regelungen alleine aber nicht aus. Im Sinne des sich aus der Gesichtspunktetheorie ergebenden Kumulationsprinzips sind auch die gewerberechtlichen Regelungen relevant. Jugendschutzbestimmungen, Lärmschutz, die polizeiliche Überwachung und die Bereitstellung eines Ordnerdienstes sowie ärztlichen Dienstes sind ebenfalls in die Untersuchung mit einzubeziehen.

3. Die Veranstaltungsgesetze der Länder

Alle Bundesländer nahmen ihre Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich des Veranstaltungswesens wahr. Naturgemäß weisen die Veranstaltungsgesetze der Länder jedoch Unterschiede auf, da die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder auf

¹⁰³ Lienbacher, Gewerberecht, 142.

¹⁰⁴ Vögl, Veranstaltungsrecht- Leitfaden für Veranstalter in Österreich² (2004), 81; siehe 8.1.

verschiedene Anlassfälle reagiert oder in einem unterschiedlichen Ausmaß verschiedene Sachverhalte als regelungsbedürftig erachtet haben.

Vorliegendes Kapitel will daher einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Aufbau der VeranStG geben und den einfachgesetzlichen Veranstaltungsbegriff erarbeiten. In einem weiteren Schritt ist die Anwendbarkeit der VeranStG auf das zu behandelnde Problem der Snowboardevents zu prüfen. Erst danach kann auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen werden, welche die Durchführung von Snowboardveranstaltungen näher regeln.

3.1. Aufbau

Bei Betrachtung der einzelnen Veranstaltungsgesetze fällt zunächst auf, dass sich diese in Länge und Ausführlichkeit wesentlich voneinander unterscheiden. Während das Vbg VeranStG als das Kürzeste lediglich 15 §§ enthält, umfasst das Stmk VeranStG als längstes VeranStG mit 39 §§ mehr als doppelt so viele. In Wien wird zudem das VeranStG von einem eigenen Gesetz¹⁰⁵ bezüglich der Veranstaltungsstätten flankiert; in Salzburg wurden diese Regelungen in Form einer VO¹⁰⁶ erlassen. Die übrigen Bundesländer sahen von einer separaten Veranstaltungsstättenregelung ab. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen lassen sich entweder in den VeranStG selbst oder in anderen komplementären landesrechtlichen Bestimmungen wie den jeweiligen Bauordnungen finden.

Gemeinsam ist allen VeranStG, dass sie am Anfang ihren Geltungsbereich regeln. Hier lassen sich die Fragen bezüglich der Anwendbarkeit der Gesetze auf den jeweils zu behandelnden Sachverhalt beantworten. Auch Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen sind in allen VeranStG enthalten. Die durch Art 15 Abs 3 B-VG verfassungsrechtlich angeordnete Überwachung¹⁰⁷ von Veranstaltungen fand ebenfalls ihren Eingang in alle VeranStG der Länder.

Die diversen VeranStG enthalten unterschiedliche Regelungen betreffend Anmeldung, Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Bestimmungen, die den

¹⁰⁵ Wr VeranstaltungsstättenG, LGBl 04/1978 idgF.

¹⁰⁶ Salzburger Veranstaltungsstätten – Verordnung StF: LGBl Nr 10/2001.

¹⁰⁷ Siehe oben 2.3.2.

Veranstalter betreffen. All diese Aspekte werden im weiteren Verlauf dieses Teils der Arbeit näher betrachtet und auf deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht.

3.2. Der Veranstaltungsbegriff

3.2.1. Die Definition der Sportveranstaltung nach dem VwGH

Eine genaue Umschreibung des Begriffs der Sportveranstaltung unternimmt der VwGH in einer Entscheidung bezüglich des Wr Sportgrochengesetzes: Demnach handelt es sich bei Sportveranstaltungen um „organisierte sportliche Wettkämpfe, die in Beachtung bestimmter Regeln vor einem Publikum ausgetragen werden, welches aufgrund von Eintrittskarten Zutritt (arg. „zugänglich“) hiezu erhält.“¹⁰⁸ Der Ansicht des VwGH, wonach Eintrittskarten für die Sportveranstaltung ausgegeben werden müssen, ist nicht zu folgen. Die hL¹⁰⁹ sieht es als unbeachtlich an, ob eine Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich ist. Es ist kein Argument ersichtlich, das einen entgeltlichen Zugang zu einer Veranstaltung zur *conditio sine qua non* für deren Bestehen macht.

Die Definition des VwGH erfüllt jedoch das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit. Gleichzeitig dient eine sportliche Veranstaltung der Belustigung beziehungsweise Unterhaltung der Besucher und werden Darbietungen durch die Sportler erbracht. Eine Sportveranstaltung ist also als eine Veranstaltung iS des Art 15 Abs 3 B-VG zu verstehen.

3.2.2. Der Veranstaltungsbegriff in den VeranStG der Länder

Ohne Ausnahme regeln alle neun VeranStG der Länder in ihrem § 1 ihren jeweiligen Geltungs- beziehungsweise Anwendungsbereich. Dabei wird auch der einfachgesetzliche Veranstaltungsbegriff durch die jeweiligen Landesgesetzgeber bestimmt.

Im Burgenland und in Salzburg gelten allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen als öffentliche Veranstaltungen.

¹⁰⁸ VwSlg 5404 F/1979.

¹⁰⁹ Lienbacher, Gewerberecht, 139, Raschauer/Wessely, Besonderes⁴, 105, Vögl, Veranstaltungsrecht², 5.

In Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien wird der Begriff der Veranstaltung mit öffentlichen Theatervorstellungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen umschrieben. Die Landesgesetzgeber entschieden sich also, die gleiche Umschreibung wie jene der Kompetenzbestimmung des Art 15 Abs 3 B-VG zu wählen. Das Steirische VeranStG umschreibt die Veranstaltung mit den gleichen Begriffen, führt aber in ihren Aufzählungen Theatervorstellungen nicht ausdrücklich an.¹¹⁰

In Oberösterreich und Tirol wird der Geltungsbereich der VeranStG in ihren §§ 1 lediglich mit „öffentlichen Veranstaltungen“ umschrieben. Die Veranstaltungsbegriffe werden jeweils im § 2 dieser Gesetze definiert. Gemäß § 2 Z 1 lit a Oö VeranStG sind unter Veranstaltungen alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen zu subsumieren. Lit b und c leg cit beinhalten darüber hinaus noch die Durchführung von Publikumsfahrten mit Museumsbahnen und Film-, Video- und DVD-Projektionen. Der von § 2 Abs 1 lit a Tir VeranStG umschriebene Veranstaltungsbegriff enthält Unternehmungen, die der Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher beziehungsweise der Teilnehmer dienen. Die Bereitstellung technischer Einrichtungen, die der Unterhaltung der Benutzer dienen,¹¹¹ die Wiedergabe von bewegten Bildern, die auf einem Trägermedium gespeichert sind,¹¹² die Ausübung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens sowie der Betrieb von Hobbyzügen werden gemäß § 2 Abs 1 lit b bis d Tir VeranStG in den Veranstaltungsbegriff eingebunden.

3.2.2.1. Die Öffentlichkeit

Im Burgenland und in Salzburg gilt eine Veranstaltung als öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Zudem ist das Kriterium der Öffentlichkeit auch dann erfüllt, wenn eine Veranstaltung von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dergleichen, erworben wird.¹¹³

In Kärnten wird die Öffentlichkeit von Veranstaltung im § 1 Abs 2 Krnt VeranStG negativ umschrieben. Demnach sind alle Veranstaltungen mit Ausnahme jener, die ohne

¹¹⁰ Da diese aber in § 2 Abs 1 Z 2 Stmk VeranStG als anzeigepflichtige Veranstaltungen aufgezählt werden kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Stmk VeranStG nicht auf Theateraufführungen anzuwenden ist.

¹¹¹ Insbesondere Spielapparate.

¹¹² Filmvorführungen.

¹¹³ § 1 Abs 1 und 2 Bgld VeranStG, § 1 Abs 1 und 2 Sbg VeranStG.

Erwerbsabsicht¹¹⁴ ausschließlich für persönlich geladene Gäste in einem privaten Haushalt oder im Rahmen von Familienfeiern abgehalten werden, öffentlich.

Gemäß § 1 Abs 2 Nö VeranStG gilt eine Veranstaltung als öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Zudem gilt eine Veranstaltung auch dann als öffentlich, wenn sie von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

In Oberösterreich gelten all jene Veranstaltungen als öffentlich, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.¹¹⁵

Nach § 1 Abs 2 Stmk VeranStG sind alle Veranstaltungen öffentlich, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind.

§ 2 Abs 2 lit a und b Tir VeranStG bestimmt, dass eine Veranstaltung als öffentlich gilt, wenn sie entweder Personen zugänglich ist, die vom Veranstalter nicht persönlich geladen wurden (lit a), gegen Entgelt zugänglich ist oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils durchgeführt wird, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist. Eine Veranstaltung gilt jedenfalls auch dann als öffentlich, wenn sie von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird (lit b).¹¹⁶

In § 1 Abs 2 Vbg VeranStG wird die Öffentlichkeit damit umschrieben, dass eine Veranstaltung an einem allgemein zugänglichen Ort stattzufinden hat oder auch Personen Zutritt haben, die vom Veranstalter nicht persönlich eingeladen wurden. Veranstaltungen, denen eine Erwerbsabsicht des Veranstalters zugrunde liegt, gelten jedenfalls als öffentlich.

¹¹⁴ Die Absicht, einen Betrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke er bestimmt wird. Da es nicht auf die Zweckwidmung des Ertrages ankommt, liegt auch dann Erwerbsabsicht vor, wenn der Gewinn karitativen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Der Ertrag muss nicht unmittelbar durch die Veranstaltung selbst erzielt werden; es ist ausreichend, wenn der Veranstalter einen mittelbaren vermögensrechtlichen Vorteil anstrebt. Allein aus dem Umstand, dass von den Besuchern der Veranstaltung Entgelt eingehoben wird, kann nicht auf die Erwerbsabsicht des Veranstalters geschlossen werden. Dient das Entgelt ausschließlich der Kostendeckung, so liegt keine Erwerbsabsicht vor; vgl *Feßl*, Veranstaltungsrecht, 72 f.

¹¹⁵ § 1 Abs 1 Oö VeranStG.

¹¹⁶ § 2 Abs 2 lit b 2. Satz Tir VeranStG und §§ 1 Abs 2 Bgld VeranStG, 1 Abs 2 Sbg VeranStG sind ident.

In Wien gilt eine Veranstaltung als öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können. Sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich nur um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.¹¹⁷

3.3. Die Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze auf den Sachverhalt des Snowboardevents

Dass eine Sportveranstaltung (und somit auch ein Snowboardevent) unter den Begriff der „Darbietung“ zu subsumieren ist, wurde bereits dargestellt.¹¹⁸ Bis auf das Tir VeranStG enthält jedes VeranStG den Begriff der Darbietung in seiner Umschreibung des Veranstaltungsbegriffes. Gleichzeitig lässt sich aber ein Snowboardevent auch als eine Unternehmung iS des § 2 Abs 1 lit a Tir VeranStG, die der Unterhaltung der Besucher dient, verstehen, zumal die zitierte Gesetzesstelle in einer demonstrativen Aufzählung sportliche Wettbewerbe explizit zu diesen zählt.

Die bereits behandelten veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Geltungsbereiche der VeranStG, die gleichzeitig auch den jeweiligen Veranstaltungsbegriff beinhalten, erfassen nicht uneingeschränkt alle Veranstaltungen, die durch die VeranStG geregelt werden. Vielmehr enthalten die jeweiligen VeranStG darüber hinaus Ausnahmen von ihren Geltungsbereichen beziehungsweise beziehen sie gewisse Veranstaltungen durch demonstrative und taxative Aufzählungen explizit in ihren Geltungsbereich ein.

Im Burgenland¹¹⁹ und in Salzburg¹²⁰ zählen in einer demonstrativen Aufzählung sportliche Wettkämpfe explizit zu denjenigen Veranstaltungen, auf die die VeranStG Anwendung finden. Andere VeranStG nehmen Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen beziehungsweise den Betrieb von Sportstätten von ihren Geltungsbereichen aus. Auf die Bedeutung dieser Bestimmungen für die Veranstaltung von Snowboardevents soll hier näher eingegangen werden.

¹¹⁷ § 1 Abs 1 Wr VeranStG.

¹¹⁸ Siehe oben 2.5.2.

¹¹⁹ § 1 Abs 1 Bgld VeranStG.

¹²⁰ § 1 Abs 1 Sbg VeranStG.

3.3.1. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen

Sowohl das Bgld VeranStG, als auch das Nö VeranStG enthalten Regelungen, wonach diese Gesetze nicht auf Sportveranstaltungen anwendbar sind, die (ihrer Art nach) eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen.¹²¹

Dass sich die Athleten, die an einem Snowboardevent teilnehmen, einem nicht zu unterschätzenden gesundheitlichen Risiko aussetzen, liegt auf der Hand. Verschiedenste Verletzungen der Sportler liegen nicht nur im Bereich des Möglichen, sondern realisieren sich regelmäßig vom ersten Training weg bis hin zu den Finalläufen. Dieses Risiko, das sicherlich auch zu der Popularität der Snowboardevents beiträgt, ist jedoch nicht mit dem Risiko, dem sich die Zuseher solcher Veranstaltungen aussetzen, gleichzusetzen. Dass sich ein Snowboard von den Füßen eines Sportlers löst¹²² und in den Zuschauerraum „schießt“, ist genauso unwahrscheinlich wie der hypothetische Fall, dass ein Snowboarder bei einem Freestyleevent eine komplett unvorhersehbare Flugbahn einschlägt und im Zuschauerbereich landet. Es ist meines Erachtens evident, dass bei Snowboardveranstaltungen aufgrund der Sportart keine Gefährdung der Zuschauer erwartet werden kann.

Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, ob sich bei einem Snowboardevent, welcher mehrere tausend Zuschauer anlockt, eine Gefährdung derselben daraus ergeben kann, dass sich schlicht zu viele Personen gleichzeitig an einem Ort aufhalten und dadurch eine eigene Gefahrenquelle, wie zum Beispiel der Ausbruch einer Massenpanik, entstehen kann. In einem Initiativantrag¹²³ sechs Abgeordneter des Niederösterreichischen Landtags betreffend einer Neuerlassung des Nö Veranstaltungsgesetzes vom 27. Juni 2005, gingen diese auf die gegenständliche Fragestellung ein. Der Antrag sah bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 5000 Besucher erwartet werden, vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Veranstaltungsbehörde sein sollte.¹²⁴ Zu dem Erfordernis der genannten Besucherzahl müssten noch weitere Umstände vorliegen, die diese Verschiebung rechtfertigen. Gedacht wurde dabei an Gegebenheiten wie die besondere Beschaffenheit des Veranstaltungsortes oder eine spezielle Fluchtwegsituation, die ein Gefährdungspotential für Zuschauer oder

¹²¹ § 1 Abs 4 Z 13 Bgld VeranStG und § 1 Abs 4 Z 7 Nö VeranStG.

¹²² Snowboardbindungen sind im Gegensatz zu den herkömmlichen Bindungen an Skiern nicht dafür konzipiert sich bei einem Sturz zu öffnen; sie besitzen keinen Auslösmechanismus iS einer Sicherheitsbindung.

¹²³ *Schneeberger und andere*, Landtag von Niederösterreich – Landtagsdirektion, Rechts- und Verfassungs- Ausschuss, Antrag betreffend Neuerlassung des Nö Veranstaltungsgesetzes vom 27. Juni 2005, LtG.-460/A-1/41-2005.

¹²⁴ Wobei grundsätzlich die Gemeinde, die auch Baubehörde ist, als Veranstaltungsbehörde fungieren sollte.

Nachbarn in sich tragen.¹²⁵ Diese Überlegung floss in den § 4 Abs 1 Z 2 lit b Nö VeranStG ein, der eine Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht, wenn die Zahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt. Offensichtlich ist dies als eine Bestimmung, die die Abhaltung von Großveranstaltungen regeln soll, zu sehen. Auch wenn sich also gemäß § 1 Abs 4 Z 7 Nö VeranStG dessen Geltungsbereich nicht auf Snowboardevents erstreckt, wird man zu dem Schluss gelangen, dass aufgrund der besonderen Gefahrensituation einer Massenveranstaltung das Nö VeranStG bei Veranstaltungen von einem Besuchervolumen von über 3000 Personen sehr wohl zur Anwendung kommt. Auch der im Burgenland geltende § 10 Abs 6 Z 1 Bgld VeranStG ist in diesem Sinne auszulegen. Er normiert, dass die Anmeldebehörde¹²⁶ dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben hat, wenn mehr als 3000 Besucher erwartet werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das niederösterreichische und das burgenländische VeranStG zwar nicht auf Snowboardevents anzuwenden sind, jedoch auf Events, die als Großveranstaltung¹²⁷ durchgeführt werden.

3.3.2. Ausnahme der Geltung für den Betrieb von Sportstätten

Unter einer Sportstätte wird ein allgemeiner Gefahrenbereich verstanden, der alle Örtlichkeiten erfasst, die ausdrücklich dem allgemeinen Sportbetrieb gewidmet sind und auf denen immer wieder, nicht nur gelegentlich, ein allgemeiner Sportbetrieb stattfindet, so dass von einer Duldung der Nutzung zu sportlichen Zwecken ausgegangen werden kann.¹²⁸

Zwei Bundesländer nehmen den Betrieb von Sportstätten von der Geltung ihrer VeranStG aus. Es sind dies Kärnten und Oberösterreich. Während in Kärnten das VeranStG nur auf den Betrieb solcher Sportstätten Anwendung findet, „bei denen sich Menschen an einem Seil oder ähnlichem durch die Luft bewegen, wie Bungy-Jumping und ähnliche, sowie Veranstaltungen mit Go-Carts, Carts, Bikes und ähnliche“¹²⁹, nimmt das Oö VeranStG den Betrieb „von

¹²⁵ *Schneeberger und andere*, Antrag, 6.

¹²⁶ Dies ist gemäß § 23 Abs 3 Bgld VeranStG die Gemeinde, siehe unten 6.3.

¹²⁷ Mit einer Besucherzahl von 3000 gleichzeitig anwesenden Personen.

¹²⁸ *Joerinig*, Fitness-Center, Kletterwände, Sporthallen – Die Haftung des Betreibers in: Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006), 147.

¹²⁹ § 1 Abs 3 lit j iVm § 5 Abs 1 lit g Krnt VeranStG.

Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen“¹³⁰ von seinem Geltungsbereich aus.

In den EB zum Kärntner VeranStG wurde festgehalten, dass der Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine besonderen baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, nicht den Bestimmungen des Krtn VeranStG unterliegen soll. In einer demonstrativen Aufzählung dieser Sportstätten wurden ausdrücklich auch Skipisten genannt.¹³¹

Der allgemeine Sportbetrieb stellt jedoch das begriffliche Gegenteil zum besonderen Sportbetrieb, welcher im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, dar.¹³² Dass der Betrieb einer Sportstätte nicht mit der Durchführung einer Sportveranstaltung gleichzusetzen ist, ergibt sich zudem auch aus dem Krtn VeranStG selbst: Nach § 16 Abs 1 iVm § 16 Abs 2 lit e Krtn VeranStG bedürfen gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen, wie Schifahren und Schispringen, einer Anmeldung¹³³. Würde man generell die Durchführung von Sportveranstaltungen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aufgrund des § 1 Abs 3 lit j Krtn VeranStG herausnehmen, so wäre der § 16 Krtn VeranStG obsolet.

Daraus folgt, dass die Ausnahme des Betriebes von Sportstätten von der Anwendbarkeit des Krtn und des Oö VeranStG für diese Untersuchung unbeachtlich ist. Da zudem die Durchführung einer Sportveranstaltung nicht mit dem Betrieb einer Sportstätte gleichzusetzen ist, sind die Veranstaltungsgesetze von Kärnten und Oberösterreich auf die Veranstaltung von Snowboardevents anzuwenden.

3.3.3. Ergebnis

Es kann festgehalten werden, dass sieben der neun VeranStG der Bundesländer auf den Sachverhalt des Snowboardevents anwendbar sind, wenn das jeweilige Kriterium der Öffentlichkeit erfüllt ist. Lediglich das Burgenland und Niederösterreich sehen von einer Regelung dieser Veranstaltungen durch ihre VeranStG in Ermangelung einer Zuschauergefährdung ab. Hier gelangt man nur dann zu einer Anwendbarkeit der VeranStG, wenn der Event als Massenveranstaltung abgehalten wird, da sich daraus eine eigene, von der Sportart unabhängige, Gefahrensituation ergibt. Werden daher in weiterer Folge dieser Arbeit

¹³⁰ § 1 Abs 2 Z 7 Oö VeranStG; zur Gefährlichkeit für Zuschauer siehe II.2.2.1.

¹³¹ Erläuterungen zu LGBI 49/1994, 7.

¹³² Joeinig, Fitness-Center, 147.

¹³³ Näheres zur Anmeldung siehe unten 6.

Bestimmungen dieser zwei VeranStG zitiert, beziehen sie sich auf Großveranstaltungen, wobei als Richtwert für deren Größenordnung eine erwartete Besucherzahl von mindestens 3000 Personen heranzuziehen ist.

4. Rechtliche Qualifikation von Veranstaltungen

4.1. Arten von Veranstaltungen

In den VeranStG der Länder werden in der Regel drei verschiedene Kategorien von Veranstaltungen unterschieden, die jeweils unterschiedlichen Bestimmungen unterworfen werden. Unterschieden werden freie, anmeldepflichtige und bewilligungspflichtige Veranstaltungen. Daneben sehen die VeranStG aber auch verbotene Veranstaltungen vor.

4.1.1. Freie Veranstaltungen

Die freien Veranstaltungen unterliegen zwar dem Kompetenztatbestand „Veranstaltungswesen“, werden aber aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (ganz oder teilweise) ausgenommen und sind dadurch anmelde- und bewilligungsfrei. Solche Veranstaltungstypen können vom Gesetzgeber jederzeit wieder in den (vollen) Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.¹³⁴

Gleichzeitig handelt es sich aber bei freien Veranstaltungen auch um solche, die keiner Bewilligungs- beziehungsweise Anmeldepflicht unterliegen, im Unterschied zu den vom Anwendungsbereich der VeranStG überhaupt ausgenommenen Veranstaltungen aber den sonstigen allgemeinen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen unterworfen sind.¹³⁵ Die diesbezüglich angewandte Regelungstechnik der einzelnen Bundesländer erweist sich als recht unterschiedlich.

4.1.2. Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Die Anmeldepflicht besteht darin, dass der Behörde vom Veranstalter schriftlich die Absicht der Abhaltung einer Veranstaltung mitzuteilen ist, worüber diese eine Bescheinigung

¹³⁴ Vögl, Veranstaltungsrecht², 11.

¹³⁵ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 435.

auszustellen hat.¹³⁶ Diese Anmeldung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen, wobei die Angabe von veranstaltungswesentlichen Daten erforderlich ist. Darüber hinaus ist vielfach vorgesehen, dass die Behörde die Anzeige (Anmeldung) innerhalb einer gewissen Zeit entweder bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen hat, oder dass ein Unterbleiben einer Reaktion zur rechtmäßigen Durchführung legitimiert. Meistens ist die Ausstellung einer Bescheinigung darüber vorgesehen, dass die Anmeldung erfolgt ist. Andernfalls hat die Behörde mittels Bescheid die Untersagung auszusprechen, wenn die dafür im Gesetz angeführten Untersagungsgründe gegeben sind.¹³⁷

4.1.3. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist bei der Behörde vor deren Durchführung eine Konzession einzuholen.¹³⁸ Die Bewilligung und allfällige Auflagen sind in Form eines Bescheides zu erteilen. In der Regel werden in Hinblick auf die Bewilligungskriterien persönliche und sachliche Voraussetzungen in unterschiedlicher Intensität festgelegt.¹³⁹ Personen, die eine bewilligungspflichtige Veranstaltung durchführen wollen, müssen in der Regel eigenberechtigt und verlässlich sein. Die Verlässlichkeit ist unter anderem bei Personen nicht gegeben, die wegen einer bestimmten mit Freiheitsstrafe bedrohter Handlung verurteilt worden sind, oder auch bei solchen Personen, die mehrmalige Verstöße gegen die Bestimmungen des Veranstaltungsrechts oder des Jugendschutzes begangen haben.¹⁴⁰ In Vorarlberg darf eine Bewilligung nur für Personen erteilt werden, die durch ihr bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Bewilligung in einer den Gesetzen entsprechenden Art und Weise Gebrauch machen werden.¹⁴¹ Als sachliche Voraussetzungen können beispielsweise das Verfügen über eine geeignete Betriebsanlage oder dass eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn nicht zu erwarten ist, angeführt werden.¹⁴² Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen kann auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung¹⁴³

¹³⁶ Vögl, Veranstaltungsrecht², 13; siehe unten 6.4.

¹³⁷ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 433.

¹³⁸ Vögl, Veranstaltungsrecht², 15.

¹³⁹ Siehe 5.1.

¹⁴⁰ Zu den persönlichen Voraussetzungen der Veranstalter siehe § 5 Abs 2 Bgld VeranStG, § 10 Abs 2 Krnt VeranStG, § 7 Abs 3 und 4 Nö VeranStG, § 5 Abs 1 Oö VeranStG, § 6 Sbg VeranStG, § 6 Abs 2 Stmk VeranStG – hier muss der Veranstalter das 21. Lebensjahr vollendet haben, § 5 Abs 2 Tir VeranStG, § 17 Wr VeranStG.

¹⁴¹ § 5 Abs 2 Vbg VeranStG.

¹⁴² Zu den sachlichen Voraussetzungen siehe § 6 Bgld VeranStG, § 11 Krnt VeranStG, § 8 Abs 3 Oö VeranStG, § 7 Sbg VeranStG, § 3 Tir VeranStG, § 5 Abs 3 Vbg VeranStG, § 18 Wr VeranStG.

¹⁴³ Zur Haftpflichtversicherung siehe 11.6.

Bewilligungsvoraussetzung sein.¹⁴⁴ Verschiedentlich ist auch eine Entziehung der Bewilligung vorgesehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder ein dem Gesetz widersprechender Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben wird.¹⁴⁵

4.1.4. Verbotene Veranstaltungen

Die VeranStG sehen auch eine Reihe von verbotenen Veranstaltungen vor. Verboten sind beispielsweise Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder gesetzlichen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind.¹⁴⁶ Verboten sind zudem Veranstaltungen am Karfreitag oder am 24. Dezember, sofern sie den Charakter dieser Tage stören und geeignet sind, die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.¹⁴⁷ In einigen Bundesländern wird auch die Staats- beziehungsweise Landestrauer zum Anknüpfungspunkt für Verbote gemacht.¹⁴⁸

4.2. Die Einordnung von Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen stellt nach den VeranStG der Länder die Anmeldepflicht den Regelfall dar. Auch hier ist das Rechtsmaterial sehr heterogen.¹⁴⁹ In der Folge soll daher für jedes einzelne Bundesland gesondert die jeweilige Rechtslage dargestellt werden. Bundesländer, deren diesbezügliche Bestimmungen identisch sind, werden zusammengefasst.

4.2.1. Burgenland und Niederösterreich

Wie bereits besprochen¹⁵⁰ nehmen die VeranStG dieser Bundesländer Snowboardevents von ihrer Anwendung aus. Sie sind daher von einer etwaigen Anmelde- oder Bewilligungspflicht befreit und gelten als freie Veranstaltungen.

¹⁴⁴ vgl § 6 Abs 2 Bgld VeranStG, § 11 Abs 3 Krnt VeranStG, § 5 Z 10 Nö VeranStG, § 4 Abs 3 Oö VeranStG, § 7 Abs 3 Sbg VeranStG, § 6 Abs 4 Tir VeranStG.

¹⁴⁵ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 433 f.

¹⁴⁶ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 434, vgl § 16 Abs 1 Stmk VeranStG.

¹⁴⁷ Vgl § 29 Krnt VeranStG, der ein Veranstaltungsverbot für diese Tage generell vorsieht, ohne auf die Eignung zur Störung des Charakters dieser Tage einzugehen.

¹⁴⁸ Lienbacher, Gewerberecht, 146 f, vgl beispielsweise §§ 2 Abs 1 Z 3 und 2 Abs 2 Nö VeranStG.

¹⁴⁹ Lienbacher, Gewerberecht, 145.

¹⁵⁰ Siehe oben Punkt 3.3.1.

Tritt aber die Anwendbarkeit der VeranstG, wie bereits behandelt¹⁵¹, dadurch ein, dass der Snowboardevent als Massenveranstaltung durchgeführt wird, so ist die Veranstaltung sowohl im Burgenland¹⁵² als auch in Niederösterreich¹⁵³ anmeldepflichtig.

4.2.2. Kärnten

Gemäß § 16 Abs 1 iVm Abs 2 lit e Krnt VeranstG bedürfen gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen einer Anmeldung, sofern sie nicht gemäß § 17 Krnt VeranstG von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Nur Snowboardevents, die gratis zugänglich sind, unterliegen keiner Anmeldepflicht und sind als freie Veranstaltungen zu behandeln.

§ 17 Krnt VeranstG nimmt jene Veranstaltungen von der Anmeldepflicht aus, die sich nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken und die in bewilligten oder geeigneten Betriebsstätten abgehalten werden. Zudem muss nach der Erfahrung des täglichen Lebens angenommen werden können, dass keine Gefahr der Zuseher zu erwarten ist, wenn bei Veranstaltungen im Freien die Betriebsstätte nicht mehr als 600 Personen fasst und die Veranstaltung nicht vor sieben Uhr beginnt und nicht nach 21 Uhr endet.¹⁵⁴ Gegen Entgelt zugängliche Snowboardevents sind daher dann freie Veranstaltungen, wenn höchstens 600 Zuseher gleichzeitig anwesend sein können und sie vor 21 Uhr enden, ansonsten sind sie anmeldepflichtig.

4.2.3. Oberösterreich

Da in Oberösterreich nur Veranstaltungen im Tourneebetrieb¹⁵⁵ einer Bewilligung bedürfen¹⁵⁶, kommt innerhalb des Geltungsbereichs des Oö VeranstG eine Klassifizierung von Snowboardevents entweder als melde-¹⁵⁷ oder als anzeigepflichtige¹⁵⁸ Veranstaltung in Betracht. Eine Veranstaltung, die weder bewilligungs- noch meldepflichtig ist, muss bei der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden.

¹⁵¹ Siehe ebendort.

¹⁵² § 9 Abs 1 iVm § 10 Abs 5 und 6 Bgld VeranstG.

¹⁵³ § 4 Abs 1 Z 2 lit b Nö VeranstG.

¹⁵⁴ § 17 Abs 1 lit b Krnt VeranstG.

¹⁵⁵ Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind gleichartige Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden; vgl § 2 Z 2 Oö VeranstG.

¹⁵⁶ § 8 Abs 1 Oö VeranstG.

¹⁵⁷ § 6 Oö VeranstG.

¹⁵⁸ § 7 Oö VeranstG.

Ist der Snowboardevent von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst, so ist er gemäß § 6 Abs 1 Z 3 Oö VeranStG meldepflichtig. Die Meldepflicht ist für Veranstaltungen vorgesehen, die im Rahmen von bestehenden Bewilligungen durchgeführt werden. Bei diesen Veranstaltungen hat die Gemeinde lediglich die schriftliche Anmeldung weiterzuleiten, sofern sie nicht selbst zuständige Überprüfungsbehörde ist. Eine weitere inhaltliche Prüfung der Meldung ist nicht vorgesehen. Der Veranstalter verpflichtet sich durch die Meldung jedoch dazu, nicht über den durch die Bewilligung abgesteckten Rahmen hinauszugehen. Ist daher eine Veranstaltung geplant, die weder im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 Oö VeranStG durchgeführt werden soll, noch von einer Betriebsanlagengenehmigung¹⁵⁹ oder einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst ist oder darüber hinausgeht, ist sie gemäß § 7 Oö VeranStG anzeigepflichtig.¹⁶⁰

Snowboardevents sind daher im Rahmen einer bereits bestehenden Bewilligung weder anzeige-, noch bewilligungspflichtig und als meldepflichtige Veranstaltungen zu qualifizieren. Wenn keine Bewilligung vorliegt oder ein geplanter Event den Rahmen einer bereits erteilten Bewilligung sprengt, ist der Snowboardevent anzeigepflichtig.

4.2.4. Salzburg

Generell sind in Salzburg all jene Veranstaltungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, bei der zuständigen Behörde anzumelden.¹⁶¹ Bewilligungspflichtig sind aber gemäß § 4 Sbg VeranStG nur Filmvorführungen, Revue- und Varietevorstellungen sowie Veranstaltungen, welche im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden.

§ 12 Abs 2 und 3 Sbg VeranStG zählt Veranstaltungen auf, die von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Der für Snowboardevents in Frage kommende Tatbestand ist jener des § 12 Abs 2 Z 2 lit b iVm § 16 Abs 2 lit e Sbg VeranStG. Dieser ist auf Veranstaltungen anwendbar, die entweder in genehmigten Veranstaltungsstätten oder in Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltung dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben oder die

¹⁵⁹ Diese Bestimmung gilt für Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die im Rahmen einer Betriebsanlagengenehmigung gemäß §§ 74 ff GewO 1994 durchgeführt werden; vgl § 6 Abs 1 Z 1 Oö VeranStG.

¹⁶⁰ Erläuterungen zu § 6 Oö VeranStG, Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz), Beilage 1218/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö Landtags, XXVI Gesetzgebungsperiode.

¹⁶¹ § 12 Abs 1 Sbg VeranStG.

Gesundheit von Menschen oder eine Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase und Abwässer, zu verursachen, abgehalten werden. Ist bei der Veranstaltung in einer solchen Veranstaltungsstätte mit keiner Gefährdung der Zuseher zu rechnen und fasst die Veranstaltungsstätte im Freien nicht mehr als 600 Personen, so unterliegt die Veranstaltung keiner Anmeldepflicht, wenn die Veranstaltung nicht vor sieben Uhr beginnt und vor 20:00 Uhr endet. Zu denken ist hier an eine Befreiung von der Anmeldepflicht für Snowboardevents in den alpinen Disziplinen, die in Schigebieten abgehalten werden, wo eine Störung der Umgebung vor allem durch Lärm nicht erwartet werden kann und keine besonderen betriebstechnische Einrichtungen verwendet werden. Für Freestyleveranstaltungen ist regelmäßig anzunehmen, dass aufgrund der verwendeten Anlagen¹⁶² eine Gesundheitsgefahr zumindest für die teilnehmenden Athleten angenommen werden kann. Hier ist eine Befreiung von der Anmeldepflicht nicht zu vertreten. Im Ergebnis kommt es daher einerseits darauf an, wie groß die Veranstaltungsstätte ist und andererseits darauf, ob (zumindest für die Sportler) gefährliche betriebstechnische Einrichtungen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzt werden. Es ist daher stets auf den Einzelfall abzustellen und es liegt an der zuständigen Behörde, die Anmeldepflicht im konkreten Fall einzufordern.

4.2.5. Steiermark

§ 2 Abs 1 Stmk VeranStG enthält eine Liste der anzeigepflichtigen Veranstaltungen. Die Aufzählung dieser Veranstaltungen ist taxativ. Alle übrigen Veranstaltungen sind zwar anzeigefrei, doch finden auch auf sie gewisse Bestimmungen¹⁶³ des Stmk VeranStG Anwendung.¹⁶⁴ Nach § 2 Abs 1 Z 11 lit d sind schisportliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auf Eisbahnen anzeigepflichtig.

4.2.6. Tirol

§ 4 Abs 2 lit e Tir VeranStG normiert, dass jene Sportveranstaltungen lokalen Charakters keiner Anmeldung bedürfen, bei denen erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs 1 und 2 Tir VeranStG nicht zu erwarten ist. Im § 3 Abs 1 Tir VeranStG werden die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Veranstaltungen und für die dazu verwendeten Betriebsanlagen in der Weise festgelegt, dass die vom Gesetzgeber

¹⁶² Wie Schanzenkonstruktionen und Rails.

¹⁶³ §§ 15 bis 26, 28 bis 32 und 35 ff Stmk VeranStG.

¹⁶⁴ EB zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, StF LGBI 192/1969, 19.

verfolgten Schutzinteressen taxativ aufgezählt werden. Das Schutzniveau hat dem Stand der Technik zu entsprechen, der allgemein für verbindlich erklärt wird. Neben der Einhaltung der bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernisse sind weiters der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, die Sicherheit von Sachen, die Hygiene, der Schutz vor unzumutbaren Emissionen, die Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, sowie der Schutz der Umwelt, des Landschafts- und Ortsbildes von besonderer Relevanz.¹⁶⁵ § 3 Abs 2 Tir VeranStG bestimmt, dass die Landesregierung, soweit dies zur Sicherstellung der Interessen nach Abs 1 notwendig ist, durch VO zu bestimmen hat, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen jedenfalls zu entsprechen haben.

Von einer Sportveranstaltung lokalen Charakters kann nicht ausgegangen werden, wenn sie bundesweit beziehungsweise international beworben wird oder ein internationales Teilnehmerfeld umfasst. Hingegen ist ein Snowboardevent, der beispielsweise in einem Funpark eines Skigebietes abgehalten wird, ausschließlich in diesem beworben wird und dessen Teilnehmerfeld aus Fahrern der Umgebung besteht, als Sportveranstaltung lokalen Charakters zu werten.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen.¹⁶⁶ Diese Bestimmung dient der Wahrung der Rechtssicherheit, weil der Betroffene, zum Beispiel zur Vermeidung eines allfälligen Strafverfahrens, von der Behörde einen Feststellungsbescheid verlangen kann.¹⁶⁷

Dass Snowboardevents mit einem Zuschauervolumen von 1000 Personen und darüber nicht als anmeldefreie Veranstaltungen iS des § 4 Abs 2 lit e Tir VeranStG gelten, zeigt § 6 Abs 3 lit e Tir VeranStG. Danach sind der Anmeldung für solche Großveranstaltungen ein taugliches sicherheits- und rettungstechnisches Konzept sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Vermeidung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen beizulegen. § 6 Abs 3 lit e Tir VeranStG wurde als Reaktion auf die Erfahrungen

¹⁶⁵ EB zum Entwurf eines Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, 6.

¹⁶⁶ § 4 Abs 5 Tir VeranStG.

¹⁶⁷ EB zum Entwurf eines Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, 7.

des „Air & Style“ Snowboardcontests aus dem Jahr 1999, bei dem fünf Jugendliche getötet und fünf weitere schwerst verletzt wurden, in das Tir VeranStG aufgenommen.¹⁶⁸

4.2.7. Vorarlberg

Das Vorarlberger Veranstaltungsrecht weist im Vergleich zu den Bundesländern insofern eine Eigenheit auf, als es hier keine anmeldepflichtigen Veranstaltungen gibt. Ist eine Veranstaltung nicht bewilligungspflichtig¹⁶⁹, so ist lediglich bei erheblichen Gefährdungen iS des § 2 Abs 3 Vbg VeranStG vorgesehen, dass die Gemeinde dem Veranstalter zur Vermeidung dieser Gefahren Maßnahmen mittels Bescheid vorschreiben kann.¹⁷⁰ Die Verpflichtungen, die dem Veranstalter auf diese Weise auferlegt werden können, beinhalten in erster Linie den Schutz der körperlichen Sicherheit von Besuchern der Veranstaltung sowie den Schutz von Sachen vor unbefugter Beschädigung. Zudem sollen die Veranstalter angehalten werden, durch die Veranstaltung hervorgerufene unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt sowie wesentliche Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden.¹⁷¹ Snowboardevents sind daher freie Veranstaltungen, da nach § 5 Abs 1 Vbg VeranStG nur solche Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind, die im Umherziehen veranstaltet werden und bei denen mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen zu rechnen ist. Es können aber von der zuständigen Behörde in Hinblick auf drohende Gefahren Auflagen erteilt werden und der Veranstalter unterliegt einer Auskunftspflicht¹⁷² bezüglich aller die Durchführung der Veranstaltung betreffenden, potentiell gefährdenden Umstände. Der Verzicht auf ein Anmeldesystem für bewilligungsfreie Veranstaltungen bedingt im Einzelfall ein Auskunftsrecht der Behörde und eine dementsprechende Auskunftspflicht des Veranstalters sowie aller Personen, die an den Vorbereitungen, der Ankündigung oder an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken.¹⁷³ Auch wenn man die Auskunftspflicht des Veranstalters als eine Art Anmeldepflicht sieht, ist festzuhalten, dass diese nur für einzelne Veranstaltungen und besondere, drohende Gefahren gilt. Von einer generellen Anmeldepflicht für bestimmte Veranstaltungsgruppen kann mangels einer

¹⁶⁸ EB zum Entwurf eines Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, 7 f; vgl zum Unglück beim „Air & Style“ von 1999 im Innsbrucker Bergisel-Stadion 12.6.

¹⁶⁹ Diese sind gemäß § 5 Abs 1 Vbg VeranStG Zirkusveranstaltungen und solche Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden und durch deren technische Anlagen oder Betriebsmittel mit einer erheblichen Gefährdung von Besuchern oder Sachen zu rechnen ist.

¹⁷⁰ § 3 Abs 1 Vbg VeranStG.

¹⁷¹ 37. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages, 8.

¹⁷² § 4 Vbg VeranStG.

¹⁷³ 37. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages, 9.

entsprechenden Regelung im Vbg VeranStG und entgegen den Willen des Gesetzgebers nicht gesprochen werden.

4.2.8. Wien

Gemäß § 5 Abs 1 Z 5 Wr VeranStG sind sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern weder anmelde- noch konzessions- (bewilligungs-)pflichtig und gelten daher als freie Veranstaltungen. Lediglich der Betrieb von Sportstätten ist anmeldepflichtig¹⁷⁴. Dass dieser aber nicht mit dem Abhalten einer sportlichen Veranstaltung gleichzusetzen ist wurde bereits erörtert.¹⁷⁵

4.3. Ergebnis

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass Snowboardevents in keinem Bundesland einer Bewilligungspflicht unterliegen. Veranstaltungen aus dieser Sportart sind entweder anmeldepflichtige oder freie Veranstaltungen.

Während in Wien und Vorarlberg diese Events stets als freie Veranstaltungen zu qualifizieren sind, gelten sie in der Steiermark durchwegs als anzeigepflichtig. In allen anderen Bundesländern kommt es auf den Einzelfall an, je nachdem wie viele Besucher erwartet werden, ob die Veranstaltung entgeltlich ist, ob sie im Rahmen bereits bestehender Bewilligungen durchgeführt wird und ob mit Gefährdungen von Menschen und Sachen zu rechnen ist. Zuordnungskriterien sind stets die Angaben des Veranstalters, da die Behörde im Vorhinein diese als einzige Anhaltspunkte für die Regelung der Veranstaltungen hat. Lediglich bei Veranstaltungen, die in gleicher Form bereits in der Vergangenheit stattgefunden haben, kann die zuständige Behörde auf Erfahrungswerte zurückgreifen und anhand dieser eine rechtliche Einordnung vornehmen.

¹⁷⁴ Vgl § 6 Abs 1 Z 6 Wr VeranStG.

¹⁷⁵ Siehe 3.3.2.

5. Der Veranstalter

Das Recht auf Abhaltung einer Veranstaltung unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen (Bewilligung, Anzeige, Auflagen usw) ist ein persönliches Recht, welches in der Regel nicht übertragbar und persönlich auszuüben ist.¹⁷⁶

Veranstalter kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Juristische Personen müssen sich eines Geschäftsführers bedienen. Derjenige, der eine Veranstaltung abhält beziehungsweise durchführt, ist stets als Veranstalter zu sehen. Daneben ist in allen¹⁷⁷ VeranStG geregelt, dass derjenige, der öffentlich als Veranstalter auftritt beziehungsweise derjenige, der gegenüber der Behörde als solcher auftritt, als Veranstalter zu sehen ist. In Oberösterreich, der Steiermark und Wien ist primär derjenige Veranstalter, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.¹⁷⁸ In Kärnten gilt ab Erteilung einer Bewilligung der Inhaber derselben, bei Anmeldungen oder Mitteilungen derjenige, der diese abgegeben hat, als Veranstalter.¹⁷⁹ In Tirol ist bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen jene natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft Veranstalter, der eine von ihr angemeldete Veranstaltung nicht untersagt worden ist.¹⁸⁰

Einige VeranStG beinhalten eine Zweifelsregel darüber, wer als Veranstalter gilt, falls sich dies nicht bereits aus dem eben Erörterten ergibt. Während in Vorarlberg¹⁸¹ im Zweifel derjenige als Veranstalter gilt, der das Unternehmensrisiko an der Veranstaltung trägt, ist es im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark derjenige, der über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist.¹⁸²

¹⁷⁶ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 432.

¹⁷⁷ Mit Ausnahme von Tirol, da § 5 Abs 1 Tir VeranStG lediglich auf die Person abstellt, welche die Veranstaltung anmeldet.

¹⁷⁸ § 2 Z 3 Oö VeranStG; § 18 lit b Stmk VeranStG, bei Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen; § 3 Abs 1 Wr VeranStG.

¹⁷⁹ § 2 Krnt VeranStG.

¹⁸⁰ § 2 Abs 4 lit a Tir VeranStG.

¹⁸¹ § 2 Abs 1 Vbg VeranStG.

¹⁸² § 2 Bgld VeranStG, § 2 Abs 3 Krnt VeranStG, § 3 Abs 1 Nö VeranStG, § 2 Z 3 Oö VeranStG, § 3 Sbg VeranStG, § 18 lit b Stmk VeranStG.

5.1. Persönliche Voraussetzungen des Veranstalters

Verschiedene VeranStG sehen persönliche Voraussetzungen vor, die ein Veranstalter erfüllen muss, um einen Event abhalten zu können.

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark sind diese Voraussetzungen jedoch lediglich für die Erteilung von Bewilligungen vorgesehen, die im gegebenen Zusammenhang für diese Untersuchung nicht von Interesse sind.¹⁸³

§ 2 Abs 2 Vbg VeranStG und § 5 Abs 1 Oö VeranStG stellen an den Veranstalter die Anforderung, dass dieser eigenberechtigt sein muss. Der Begriff der Eigenberechtigung ist mit jenem der Volljährigkeit gleichzusetzen. Der Veranstalter muss daher das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹⁸⁴ § 5 Abs 4 Oö VeranStG enthält zudem Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen eine Person keine Veranstaltung abhalten darf. Solche Ausschlussgründe sind eine gerichtliche Verurteilung zu einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe, welche noch nicht getilgt ist, und ein mit dem Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand, wenn dieser im Ausland verwirklicht wurde. Als letzte Voraussetzung in Oberösterreich muss der Veranstalter entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einem österreichischen Staatsbürger gleichgestellt sein.¹⁸⁵

§ 3 Abs 2 Nö VeranStG verlangt vom Veranstalter oder von den für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften zur Vertretung nach außen berufenen Personen neben dem Erfordernis der Eigenberechtigung zusätzlich noch jenes der Verlässlichkeit. Zur näheren Bestimmung des Kriteriums der Verlässlichkeit ist auf den Untersagungstatbestand¹⁸⁶ des § 12 Abs 1 Z 2 Nö VeranStG abzustellen. Danach hat die Behörde die Veranstaltung zu untersagen oder abubrechen, wenn der Veranstalter oder eine zur Vertretung nach außen befugte Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist. Dasselbe gilt für Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen

¹⁸³ § 5 Abs 2 Bgld VeranStG, § 10 Krnt VeranStG, § 6 Abs 2 Stmk VeranStG, § 6 Sbg VeranStG; da, wie bereits oben in 4.3. erwähnt, Snowboardevents in keinem Bundesland einer Bewilligungspflicht unterliegen.

¹⁸⁴ § 21 Abs 2 ABGB.

¹⁸⁵ § 5 Abs 5 Oö VeranStG stellt Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder anderer Staaten, soweit dies in Staatsverträgen festgelegt ist, Konventionsflüchtlinge und Asylberechtigte sowie Drittstaatsangehörige und Staatenlose, sofern deren Aufenthaltsberechtigung die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, den österreichischen Staatsbürgern gleich.

¹⁸⁶ Zu den weiteren Untersagungstatbeständen siehe unten 6.4.

Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des SMG, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden sind und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist.

§ 5 Abs 2 Tir VeransthG stellt an den Veranstalter ebenfalls die Anforderungen der Eigenberechtigung und der Verlässlichkeit. Danach ist eine Person dann nicht als verlässlich anzusehen, wenn sie nach § 13 GewO¹⁸⁷ von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen ist oder wenigstens dreimal wegen einer Übertretung nach § 19 Abs 2 des Landes-Polizeigesetzes¹⁸⁸ oder von Vorschriften des Veranstaltungs- und Kinowesens, des Jugendschutzes, des Glückspielwesens, des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungswesens bestraft worden ist. Daraus kann geschlossen werden, dass eine eigenberechtigte Person so lange als verlässlich gilt, als sie unbescholten ist beziehungsweise so lange sie nicht dreimal wegen der eben genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft wurde. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so muss ihr Sitz im Inland oder in einem Staat liegen, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte wie Inländern zu gewähren hat. Darüber hinaus müssen die zur Vertretung nach außen befugten Personen die Kriterien der Eigenberechtigung und Verlässlichkeit erfüllen.¹⁸⁹

Auch in Wien werden die für den Veranstalter geltenden persönlichen Voraussetzungen negativ definiert.¹⁹⁰ Demnach ist eine Person, die als Veranstalter oder als für eine juristische Person zur Vertretung nach außen Befugter auftritt oder vorgesehen ist, von der Behörde mittels Bescheid von der Durchführung auszuschließen, wenn gewisse Ausschließungsgründe vorliegen. Diese Ausschließungsgründe sind eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einem aus Gewinnabsicht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens, eine dreimalige Bestrafung wegen der Nichterfüllung einer sie nach dem Wr VeransthG treffenden Pflicht oder die einmalige Konkurs- beziehungsweise zweimalige Ausgleichsverfahrenseröffnung über ihr Vermögen.

¹⁸⁷ § 13 GewO enthält Ausschließungsgründe wie etwa eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über 3 Monaten, einer Verurteilung wegen eines Finanzdeliktes der §§ 156 bis 159 StGB oder etwa die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Rechtsträgers.

¹⁸⁸ § 19 Abs 2 Tir Landes-Polizeigesetz sieht eine Geld- beziehungsweise Ersatzfreiheitsstrafe für das Betreiben eines Bordells ohne Bewilligung vor.

¹⁸⁹ § 5 Abs 3 Tir VeransthG.

¹⁹⁰ § 3 Abs 2 Wr VeransthG.

5.2. Die Verantwortlichkeit des Veranstalters

Alle neun VeranStG¹⁹¹ legen dem Veranstalter besondere Pflichten auf, die dieser während der Veranstaltung einzuhalten hat. Zunächst einmal ist der Veranstalter verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich anwesend zu sein. Bestellt er auch nur vorübergehend einen Vertreter, so hat dieser die persönlichen Voraussetzungen eines Veranstalters zu erfüllen. Die Bestellung eines Vertreters entbindet den Veranstalter nicht von seiner Verpflichtung, die jeweils geforderten Kriterien der Verantwortlichkeit zu erfüllen.

Die Verantwortlichkeit des Veranstalters besteht des weiteren darin, dass er für die Einhaltung der Bestimmungen der VeranStG und der in Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie der durch die Behörde erteilten Auflagen zu sorgen hat. Zudem hat er die ihm erteilte Anmeldebestätigung stets in Urschrift während der Veranstaltung bei sich zu führen. Dies ermöglicht den Überwachungsorganen eine Kontrollmöglichkeit bezüglich der von der Behörde auferlegten und einzuhaltenden Auflagen.

Einige Bundesländer haben neben diesen allgemeinen Pflichten noch besondere Tatbestände in den Pflichtenkatalog der Veranstalter aufgenommen. So ist in Niederösterreich und Tirol explizit bestimmt, dass Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, kein Zutritt zu der Veranstaltung gestattet werden darf beziehungsweise dass solche Personen von der Veranstaltung zu entfernen sind.¹⁹² Bezüglich der übrigen Bundesländer ist diesbezüglich auf die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen abzustellen. Für Snowboardevents sind diese Bestimmungen insofern von besonderer Relevanz, da solche Veranstaltungen größtenteils von Jugendlichen besucht werden.¹⁹³

In Niederösterreich, der Steiermark und Wien wird des weiteren auf die Zahl der zu erwartenden Besucher abgestellt.¹⁹⁴ Während in Niederösterreich der Veranstalter dafür zu sorgen hat, dass die bei der Behörde angegebene Höchstzahl an Besuchern nicht überschritten wird, besteht in Wien die Verpflichtung, nicht mehr Eintrittskarten für die Veranstaltung aufzulegen, als es der Eignung der Veranstaltungsstätte zugrundeliegenden Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Wird diese Höchstzahl in Wien erreicht, so hat der

¹⁹¹ § 14 Bgld VeranStG, § 3 Krnt VeranStG, § 3 Abs 3 und 4 Nö VeranStG, § 4 Abs 2 Oö VeranStG, § 19 Sbg VeranStG, § 19 Stmk VeranStG, § 16 Tir VeranStG, § 2 Abs 3 und 4 Vbg VeranStG, § 28 W VeranStG.

¹⁹² § 3 Abs 3 Nö VeranStG, § 16 Abs 4 Tir VeranStG.

¹⁹³ Bezüglich der Jugendschutzbestimmungen siehe 8.2.

¹⁹⁴ § 3 Abs 3 Nö VeranStG, § 19 Abs 2 Stmk VeranStG, § 28 Abs 2a Wr VeranStG.

Veranstalter dafür zu sorgen, dass weiteren Personen der Zutritt zu der Veranstaltung verwehrt wird. In der Steiermark ist der Veranstalter verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besucherandrang der Veranstaltung hervorgerufen werden können. Obwohl diese Regelungen bezüglich der Besucherzahlen nur in diesen drei VeranStG explizit in Verbindung mit den Veranstalterpflichten genannt werden, ist die zu erwartende Besucherzahl auch in den anderen Bundesländern von Bedeutung: Bei jeder Anmeldung einer Veranstaltung ist eine zu erwartende Besucherzahl gegenüber der Behörde anzugeben. Die in diesem Zusammenhang dem Veranstalter aufzutragenden Auflagen finden sich dann meist in den Bestimmungen betreffend die Durchführung der Veranstaltung oder ergeben sich schon aus den mit der Anmeldung zusammenhängenden Regelungen.¹⁹⁵

In vier Bundesländern, nämlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg bestehen zudem Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Veranstalter zur Hintanhaltung von Gefahren.¹⁹⁶ Diese Verpflichtungen dienen der Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit, der Beeinträchtigung der Nachbarschaft und der Umwelt, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Sittlichkeit. Dass diese Verpflichtungen auch für Veranstalter in den anderen Bundesländern bestehen, kann daraus abgeleitet werden, dass die verschiedenen VeranStG zur Hintanhaltung von Gefahren und zur Sicherung der vom Gesetzgeber als schützenswert erachteten Interessen die Möglichkeit der Behörden vorsehen, den Veranstaltern in solchen Fällen bestimmte, auf den Einzelfall zugeschnittene, individuelle behördliche Aufträge in Form von Auflagen vorzuschreiben.¹⁹⁷

Wichtig im Zusammenhang mit den Veranstalterpflichten ist, dass neben der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit auch eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Veranstalters besteht. Die veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen können für die Beurteilung eines allenfalls vom Veranstalter einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstabes herangezogen werden.

¹⁹⁵ Bezüglich der die Anmeldung der Veranstaltung betreffenden Bestimmungen siehe 6.1.

¹⁹⁶ § 3 Abs 4 Nö VeranStG, § 4 Abs 2 Oö VeranStG, § 16 Abs 3 Tir VeranStG, § 2 Abs 3 Vbg VeranStG.

¹⁹⁷ Siehe 6.5.

6. Die Anmeldung der Veranstaltung

Da Snowboardevents nicht in allen Bundesländern der Anmeldepflicht unterliegen, werden in diesem Kapitel zunächst nur diejenigen VeranStG behandelt, die eine Anmeldepflicht für solche Veranstaltungen vorsehen.¹⁹⁸ Für die Bundesländer, in denen sowohl eine Anmeldepflicht, als auch eine Einordnung von Snowboardevents als freie Veranstaltungen möglich ist, sollen hier jene Arten von Veranstaltungen behandelt werden, die einer Anmeldung nach den jeweiligen VeranStG bedürfen. Die in diesem Kapitel ebenfalls behandelten Auflagen und Untersagungsgründe lassen sich auch im Vbg und Wr VeranStG für freie Veranstaltungen finden; in jenen Teilstücken¹⁹⁹ dieses Kapitels werden daher alle neun VeranStG behandelt.

6.1. Inhalt der Anmeldung

Alle für dieses Kapitel in Frage kommenden VeranStG regeln detailliert, welche Angaben die Anmeldung zu einer Veranstaltung enthalten muss.²⁰⁰ Gewisse der Anmeldung beizulegende Daten sind nach all diesen VeranStG deckungsgleich. Diese sind:

- Bezeichnung der Veranstaltung beziehungsweise Art oder Gegenstand der Veranstaltung
- Name, Wohnsitz beziehungsweise der gegenwärtige Aufenthaltsort, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt
- Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die personenbezogenen Daten der zur Vertretung nach außen befugten Personen
- Ort der Veranstaltung sowie Bezeichnung der Veranstaltungsstätte
- Die voraussichtliche Zahl der Besucher beziehungsweise die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können
- Datum und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung

¹⁹⁸ In Wien und Vorarlberg bedürfen Snowboardevents keiner Anmeldung.

¹⁹⁹ Siehe 6.5. und 6.6.

²⁰⁰ § 10 Abs 2 Bgld VeranStG, § 18 Abs 3 iVm § 6 Abs 1 Krnt VeranStG, § 5 Nö VeranStG, § 7 Oö VeranStG, § 13 Abs 1 Sbg VeranStG, § 33 Abs 1 Stmk VeranStG, § 6 Abs 3 Tir VeranStG.

Daneben beinhalten einige VeranStG noch weitere Vorschriften bezüglich der von den Veranstaltern in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben. Diese verlangen spezifischere Informationen bezüglich der Veranstalter, der Veranstaltungsstätten und weitere die Veranstaltung betreffende Umstände.

Das Krtn VeranStG verlangt für eine vollständige Anmeldung auch die Angabe des Geburtsortes des Veranstalters. In Tirol hat der Veranstalter beziehungsweise die für juristische Personen zur Vertretung nach außen befugte Person nach Möglichkeit eine Telefaxnummer und eine e-mail-Adresse bekannt zu geben. Für Veranstaltungsanmeldungen in Oberösterreich werden Angaben bezüglich der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen²⁰¹ für Veranstalter sowie die Bekanntgabe einer Telefonnummer des Veranstalters verlangt. In Salzburg ist für eine vollständige Anmeldung auch die Angabe des Berufes des Veranstalters notwendig. In Niederösterreich hat der Veranstalter eine während der Veranstaltung anwesende, für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person namhaft zu machen; diese Ansprechperson kann aber auch der Veranstalter selbst sein.

Soll die Veranstaltung in einer bewilligungspflichtigen Veranstaltungsstätte durchgeführt werden, so sind der Anmeldung im Burgenland, in Niederösterreich und in Salzburg die diesbezüglichen Bewilligungs- beziehungsweise Genehmigungsbescheide beizulegen. Nach den VeranStG von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol ist neben der genauen Bezeichnung der Veranstaltungsstätte auch der Eigentümer beziehungsweise der über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigte anzuführen. Das Tir VeranStG beinhaltet darüber hinaus noch eine Regelung bezüglich der Verwendung von Betriebsanlagen, die geeignet sind, eine Gefährdung von Menschen oder Sachen beziehungsweise eine Störung der Umgebung durch Emissionen herbeizuführen. Beim Einsatz solcher Betriebsanlagen ist der Anmeldung eine genaue technische Beschreibung beizulegen, aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung im eben beschriebenen Ausmaß vermieden oder vermindert werden kann. In Oberösterreich sind die vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und –mittel genau zu bezeichnen.

Die Bestimmungen der VeranStG von Niederösterreich und Tirol verlangen zudem die Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes. Während dies in Tirol nur ab einer Besucher- und Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen vorgesehen ist, gilt diese

²⁰¹ Siehe 5.1.

Bestimmung in Niederösterreich für alle anmeldepflichtigen Veranstaltungen.²⁰² Zusätzlich hat die Veranstaltungsanmeldung in Niederösterreich eine Darstellung der Verkehrssituation (erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes) zu enthalten. In Kärnten ist vorgesehen, dass die Anmeldung Angaben darüber zu enthalten hat, ob die Veranstaltung auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt wird.

Bei einer Veranstaltungsanmeldung in der Steiermark ist bei der geplanten Durchführung von sportlichen Veranstaltungen anzugeben, ob beziehungsweise aus welchen Gründen erwartet wird, dass das Ausmaß des Publikumsinteresses an der Veranstaltung über den örtlichen Bereich einer Gemeinde hinausgeht. Diese Bestimmung betrifft die Überwachung der Veranstaltung. Reicht nach der Art der Veranstaltung, dem Bereich der Betriebsstätte und dem erwarteten Publikumsinteresse die Veranstaltung in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinaus, ist ihre Überwachung eine Angelegenheit der örtlichen, andernfalls der überörtlichen Veranstaltungspolizei. Nach dem Ausmaß des erwarteten Publikumsinteresses werden insbesondere sportliche Veranstaltungen einen überörtlichen Charakter annehmen können. Wenn sportliche Veranstaltungen zur Austragung eines Wettbewerbes mit Mannschaften von Vereinen, deren Sitz im Ausland liegt, beziehungsweise mit ausländischen Sportlern durchgeführt werden, oder durch die ein Wettbewerb um die Landes- oder Bundesmeisterschaft abgeschlossen wird, sind sie als Veranstaltungen überörtlichen Charakters zu qualifizieren.²⁰³

6.2. Anmeldefristen

Bundesweit müssen alle Anmeldungen zu Veranstaltungen schriftlich erfolgen. Sie müssen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einlangen, um dieser eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu bieten. Die Fristen, innerhalb derer eine Anmeldung als rechtzeitig erfolgt gilt, variieren zwischen den verschiedenen VeranStG der Länder.

Die kürzeste Frist zur Abgabe der Anmeldung findet sich im Sgb VeranStG.²⁰⁴ Danach hat der Veranstalter die Anmeldung spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung zu erstatten. In der Steiermark richtet sich die Frist nach § 34 Abs 1 und 6 Stmk VeranStG.

²⁰² Wobei Snowboardevents in Niederösterreich erst ab einer erwarteten Besucherzahl von 3000 Personen als anmeldepflichtig gelten; vgl 3.3.1. beziehungsweise 4.2.1.

²⁰³ EB zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, StF LGBl 192/1969, 17.

²⁰⁴ § 13 Abs 1 Sbg VeranStG.

Gemäß § 34 Abs 1 Stmk VeranStG hat die Behörde die Anzeige binnen vier Tagen von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet zur Kenntnis zu nehmen und dem Veranstalter darüber eine Bescheinigung auszustellen, wenn keine Untersagung ausgesprochen wird. Da gemäß § 34 Abs 6 Stmk VeranStG vor Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs 1 die Durchführung von Veranstaltungen unzulässig ist, ergibt sich für den Veranstalter eine Frist zur Einreichung der Anzeige von mindestens fünf Tagen.

Im Burgenland und in Kärnten beträgt die Anmeldefrist jeweils eine Woche.²⁰⁵ In Tirol hat die Anmeldung zu einer Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor deren geplantem Beginn zu erfolgen. Werden aber mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet, so ist sie bereits vier Wochen davor anzumelden.²⁰⁶

Die längsten Fristen zur Anmeldung von Veranstaltungen enthalten die jüngsten VeranStG.²⁰⁷ Während in Oberösterreich die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde, in der die Veranstaltungsstätte liegt, einzulangen hat, beträgt die Frist in Niederösterreich für Anmeldungen bei der Gemeinde vier, ansonsten acht Wochen.

6.3. Zuständigkeiten

Unter Zuständigkeit versteht man die gesetzliche Ermächtigung eines Organs, bestimmte Rechtsakte zu setzen. Innerhalb der vom B-VG in Grundzügen vorgenommenen Zuständigkeitsverteilungen (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung) obliegt es dem einfachen Gesetzgeber, detailliertere Festlegungen der Behördenzuständigkeiten vorzunehmen.²⁰⁸

Veranstaltungsanmeldungen sind schriftlich innerhalb der dafür bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Welche Behörde für die jeweilige Behandlung der Anmeldung zuständig ist, ergibt sich aus den VeranStG der Länder.

²⁰⁵ § 10 Abs 1 Bgld VeranStG, § 18 Abs 2 Krnt VeranStG.

²⁰⁶ § 6 Abs 2 Tir VeranStG.

²⁰⁷ § 4 Abs 2 Nö VeranStG, § 7 Abs 1 Oö VeranStG.

²⁰⁸ Fasching/Schwarz, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick³ (2007), 33.

Im Burgenland hat der Veranstalter die Veranstaltung bei der Gemeindebehörde des Veranstaltungsortes anzumelden.²⁰⁹ Diese hat daraufhin die örtlich zuständige BH, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.²¹⁰

In Kärnten hat die Anmeldung beim Bürgermeister der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen. Erstreckt sich eine Veranstaltung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus, so hat die Anmeldung bei der BVB, in deren Zuständigkeit der Veranstaltungsort liegt, zu erfolgen. Ein Snowboardevent kann sich über mehrer Gemeinden erstrecken, wenn beispielsweise mehrere Bewerbe zu einer einzigen Veranstaltung²¹¹ zusammengefügt werden. Auch der in den vergangenen Jahren durchgeführte „Red Bull Drive By“²¹² Event, bei dem verschiedene Profisportler von Stadt zu Stadt fuhren, um geeignete Orte für Railslidebewerbe zu nützen, ist als eine Veranstaltung zu qualifizieren, die keineswegs an einen einzelnen Standort in einer einzigen Gemeinde gebunden ist. Im örtlichen Wirkungsbereich einer BPDion ist die Veranstaltung in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Die Anmeldebehörde hat die Zweitschrift unverzüglich der BPDion zur allfälligen unverzüglichen Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln.²¹³

Die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anmeldungen bezüglich Snowboardevents liegt in Niederösterreich bei der BVB, wenn sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt oder die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt.²¹⁴ Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke, so ist sie bei der Landesregierung anzumelden.²¹⁵

Zur Wahrnehmung behördlicher Aufgaben, wie insbesondere die Entgegennahme von Anmeldungen, sind in Oberösterreich die Behörden jener Gemeinde, in der die Veranstaltungsstätte liegt, zuständig. Sind diese aber gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Oö VeranStG nicht zuständig, so haben sie die Anmeldung unverzüglich an die BVB weiterzuleiten.²¹⁶ Leg cit sieht eine Behördenzuständigkeit der Gemeindeorgane für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten und Bewilligungen von Veranstaltungsstätten mit einem

²⁰⁹ §§ 23 Abs 3 iVm 9 Abs 1 Bgld VeranStG.

²¹⁰ § 9 Abs 3 Bgld VeranStG.

²¹¹ Ähnlich wie bei der Vier-Schanzen-Tournee beim Skispringen.

²¹² Siehe dazu <http://www.redbulldriveby.com/index.php?lng=en> (letzte Abfrage 30.10.2008).

²¹³ § 18 Abs 1 Krnt VeranStG.

²¹⁴ § 4 Abs 1 Z 2 lit a und b Nö VeranStG.

²¹⁵ § 4 Abs 1 Z 3 lit a Nö VeranStG.

²¹⁶ § 7 Abs 1 Oö VeranStG.

Fassungsvermögen bis 2000 Personen vor. Für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete eines Bezirks erstrecken, sowie für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2000 Personen ist die BVB zuständig.²¹⁷

In Salzburg und der Steiermark sind alle bewilligungsfreien Veranstaltungen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie abgehalten wird, anzumelden/anzuzeigen. Soll die Veranstaltung jedoch im Wirkungsbereich einer BPDion abgehalten werden, so ist diese für die Anmeldung zuständig.²¹⁸

Gemäß § 4 Abs 4 lit a bis c Tir VeranstG ist zunächst der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat, zuständige Anmeldebehörde. Wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes erstreckt, ist für die Anmeldung die BVB zuständig. Erstreckt sie sich auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke, ist die zuständige Anmeldebehörde die LReg.

6.3.1. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes, subjektives Recht auf Selbstverwaltung. Sie besitzt einen eigenen Wirkungsbereich, in dem sie weisungsfrei ist und ein Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde ausgeschlossen ist (Art 118 Abs 4 B-VG). Auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gilt aber das Legalitätsprinzip²¹⁹, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.²²⁰ Die Gemeinde ist daher auch im eigenen Wirkungsbereich an die Gesetze und VO des Bundes und der Länder gebunden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bindung erfolgt im Rahmen der Gemeindeaufsicht (Art 119 a Abs 1 B-VG). Die Aufsicht ist auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Gemeindeakte beschränkt. Aufsichtsbehörden sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (BVB, LReg beziehungsweise LH).²²¹

²¹⁷ § 14 Abs 1 Z 2 lit a und b Oö VeranstG.

²¹⁸ § 12 Abs 1 Sbg VeranstG; §§ 2 Abs 1 und 4 Stmk VeranstG.

²¹⁹ Art 18 Abs 1 B-VG.

²²⁰ Öhlinger, Verfassungsrecht⁷, Rz 554 ff.

²²¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 878, 886.

Art 118 Abs 2 B-VG umschreibt den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mit Hilfe einer Generalklausel. Dieser umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse²²² der Gemeinde gelegen und geeignet²²³ sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer Grenzen besorgt zu werden. Abs 3 leg cit enthält eine Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Da diese Aufzählung aber nur demonstrativ ist, bestimmt Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG, dass der jeweilige Materiengesetzgeber genau zu bezeichnen hat, welche Agenden von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.²²⁴

Dieser Verpflichtung kamen die Landesgesetzgeber in den VeranStG nach. Die in den VeranStG des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs, Oberösterreichs und Tirols geregelten Aufgaben der Gemeinde fallen in deren eigenen Wirkungsbereich.²²⁵ Für Salzburg und Steiermark lässt sich eine solche generelle Bestimmung zwar nicht finden, doch sind die Bestimmungen, die der Gemeinde (beziehungsweise dem Bürgermeister) bezüglich Anmeldung, Untersagung und Durchführung angemeldeter Veranstaltungen Befugnisse und Verpflichtungen einräumen, ausdrücklich als Aufgaben bezeichnet, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.²²⁶

6.3.2. Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen

Die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung werden von den Sicherheitsbehörden des Bundes erledigt (§ 2 Abs 1 SPG). Sie bestehen aus der Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei und die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht) und anderen polizeilichen Agenden.²²⁷ Weitere Aufgaben können den Sicherheitsbehörden durch Bundesgesetz oder (mit Zustimmung der Bundesregierung) auch durch Landesgesetz übertragen werden. Für die Erledigung dieser Aufgaben ist verfassungsrechtlich ein eigener Behördenapparat vorgesehen, dessen Organisation in den Art 78 a ff B-VG festgelegt ist.²²⁸ In dieser hierarchischen Struktur ist

²²² Das ausschließliche oder überwiegende Interesse ist als objektivierte Interesse der abstrakten Gemeinde zu verstehen; vgl. Mayer, B-VG⁴, Art 118 B-VG II.1.

²²³ Die Eignung einer Angelegenheit, durch die Organe der Gemeinde besorgt zu werden, ist unabhängig von der Situation einer bestimmten Gemeinde abstrakt zu bestimmen; vgl. Mayer, B-VG⁴, Art 118 B-VG II.1.

²²⁴ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 881 f.

²²⁵ § 24 Bgld VeranStG, § 38 Abs 1 Krnt VeranStG, § 17 Abs 1 Nö VeranStG, § 14 Abs 5 Oö VeranStG, § 30 Tir VeranStG.

²²⁶ §§ 13 Abs 2 letzter Satz und 14 Abs 1 lit d letzter Satz Sbg VeranStG, § 34 Abs 3 letzter Satz Stmk VeranStG.

²²⁷ Pass- und Meldewesen, Fremdenpolizei, Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Vgl § 2 Abs 2 SPG.

²²⁸ Öhlinger, Verfassungsrecht⁷, Rz 263.

gemäß Art 78 a Abs 1 B-VG und § 6 SPG der BMI oberste Sicherheitsbehörde. Nach Art 78 b Abs 1 B-VG und § 7 SPG ist in Unterordnung unter den BMI für jedes Bundesland eine Sicherheitsdirektion als zentrale Sicherheitsbehörde des Bundes eingerichtet.

Nach Art 78 c Abs 2 B-VG sind die Bundespolizeibehörden durch eine gesetzvertretende VO²²⁹ der Bundesregierung zu errichten; sie sind die Sicherheitsbehörden unterster Instanz. Auf gleiche Weise hat auch die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches zu erfolgen.²³⁰ Der sachliche Wirkungsbereich wird durch Materiengesetze festgelegt.²³¹ Aufgrund des Art 78 c Abs 2 B-VG wurde die Bundespolizeidirektionen-VO²³² erlassen. Sie errichtet 14 BPDionen²³³ und setzt deren örtlichen Wirkungsbereich fest. Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der BPDionen obliegt die Sicherheitsverwaltung den BVB (§ 9 SPG).

6.4. Erledigung der Anmeldung

Laut VwGH kommt eine Veranstaltungsanmeldung in ihrer Wirkung einem verfahrenseinleitenden Antrag gleich.²³⁴ Unvollständige und nicht ordnungsgemäß belegte Veranstaltungsanmeldungen führen nicht zu einer Zurückweisung, sondern zu einem Mängelbehebungsauftrag²³⁵ nach § 13 Abs 3 AVG. Wird der Mangel fristgerecht behoben, gilt die Anmeldung als ursprünglich richtig eingebracht, andernfalls ist das Anbringen zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist ein im Instanzenzug anfechtbarer verfahrensrechtlicher Bescheid.²³⁶

Während § 19 Abs 1 Krnt VeranStG normiert, dass die Behörde die Anmeldung bescheidmäßig mittels schriftlicher Bestätigung zur Kenntnis zu nehmen hat, legen die Bestimmungen der anderen VeranStG lediglich die Verpflichtung²³⁷ der Behörden fest, über

²²⁹ Darunter versteht man VO, die dazu bestimmt sind, in einem gewissen Bereich an Stelle eines Gesetzes Recht zu setzen; auf diesem Gebiet ist die Rechtserzeugung ausnahmsweise der Verordnungsform vorbehalten.

²³⁰ Mayer, B-VG⁴, Art 78 c B-VG.

²³¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 709.

²³² BGBl II 1999/56.

²³³ Diese sind gemäß § 1 Bundespolizeidirektionen-VO in allen Landeshauptstädten außer Bregenz eingerichtet; dazu kommen BPDionen in Leoben, Schwechat, Steyr, Villach, Wels und Wiener Neustadt.

²³⁴ VwGH 18.3.2004, 2002/05/0767.

²³⁵ Der Auftrag zur Behebung von Formgebrechen schriftlicher Anbringen ist eine Verfahrensanordnung iS des § 63 Abs 2 AVG.

²³⁶ Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁷ (2008), 65.

²³⁷ § 10 Abs 3 Bgld VeranStG - Die Anmeldebehörde „hat“ über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen; § 19 Abs 1 Krnt VeranStG - ... „hat“ die Anmeldung... mit schriftlicher Bestätigung (Bescheid) zur Kenntnis zu nehmen; § 6 Abs 3 Nö VeranStG - Dem Veranstalter „ist“ eine Bestätigung ... auszufolgen; § 13 Abs 2 Sbg VeranStG - Über die Anmeldung „ist“ ... sofort eine Bescheinigung auszustellen; § 34 Abs 1 Stmk VeranStG - Die Behörde „hat“ die Anzeige ... zur Kenntnis zu nehmen und darüber eine Bescheinigung auszustellen; § 7 Abs 1 lit b 2. Satz Tir VeranStG - Wird die Veranstaltung nicht untersagt, so „hat“ die Behörde dem Anmelder darüber eine Bescheinigung auszustellen.

die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung/Bestätigung auszustellen, wenn kein Untersagungsgrund vorliegt. Sieht ein Gesetz vor, dass eine Behörde in einem bestimmten Fall eine bloße Bescheinigung auszustellen hat, dann handelt es sich dabei um ein Schreiben der Behörde, welches nicht den Formvorschriften für Bescheide zu entsprechen hat. In einem solchen Fall handelt es sich eben nicht um einen Bescheid, sondern um eine nicht-normative Bescheinigung.²³⁸ Die Ausstellung der Bescheinigung ist daher als eine Verwaltungshandlung im Rahmen eines Aktes der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ)²³⁹ zu qualifizieren, der gemäß Art 129 a Abs 1 Z 2 B-VG beim Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden kann.²⁴⁰

Unterlässt es die Behörde, auf eine rechtzeitige Anmeldung zu reagieren und spricht sie auch keine Untersagung mittels Bescheid aus, so darf gemäß § 10 Abs 10 Bgld VeranstG und § 20 Abs 6 Krnt VeranstG die geplante Veranstaltung durchgeführt werden. In Niederösterreich ergibt sich die Berechtigung zur Durchführung aus der Strafbestimmung des § 14 Abs 1 Z 5 Nö VeranstG. Danach begeht derjenige, der eine nicht rechtzeitig angemeldete oder untersagte Veranstaltung durchführt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ohne die Bestätigung der Behörde durchzuführen bildet aber keinen verwaltungsrechtlichen Straftatbestand. Auch § 7 Abs 1 Tir VeranstG bestimmt, dass der Anmelder der Veranstaltung mit der Durchführung beginnen darf, wenn die Anmeldung den gesetzlich geforderten Inhalt aufweist und nicht mittels Bescheid untersagt wurde. Gegenteiliges normiert der für die Steiermark geltende § 33 Abs 6 Stmk VeranstG. Dieser bestimmt, dass vor Ausstellung einer Bescheinigung über die erstattete Anzeige die Durchführung der Veranstaltung unzulässig ist. In Ermangelung ausdrücklicher Regelungen für den Fall des Untätigbleibens der Behörde in den anderen Bundesländern ist der Ansicht der hL²⁴¹ zu folgen, wonach die Veranstaltung unmittelbar auf Grund der Anmeldung abgehalten werden darf, wenn die Anmeldung den gesetzlich geforderten Inhalt aufweist und die Veranstaltung nicht von der Behörde untersagt wurde oder Auflagen vorgeschrieben wurden.

²³⁸ Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003), Rz 915.

²³⁹ Zum AuvBZ siehe 9.2.1.

²⁴⁰ VfSlg 14924/1997.

²⁴¹ Vögl, Veranstaltungsrecht², 26; Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 433; Nichtowitz, Wiener, 112.

6.5. Auflagen

Wenn es das Gesetz vorsieht, dürfen in den Spruch eines Bescheides auch Nebenbestimmungen aufgenommen werden, und zwar Auflagen, Bedingungen und Befristungen. Auflagen treten zum Hauptinhalt des Spruchs als selbstständige, wenngleich durch die tatsächliche Ausübung des verliehenen Rechts bedingte Aufträge hinzu, welche selbstständig vollstreckbar sind. Das bedeutet, dass bei Inanspruchnahme des verliehenen Rechts die Verpflichtung verbindlich wird. Allgemein gilt, dass Auflagen zum Hauptinhalt des Bescheides nur akzessorisch hinzutreten dürfen. Inhaltlich unterliegen sie wegen ihres Eingriffscharakters dem Verhältnismäßigkeitsgebot, nach dem das geringste zum gesetzlichen Ziel führende Mittel vorgeschrieben werden muss. Formal sollen die in Bescheiden enthaltenen Auflagen in einer für die Vollstreckung geeigneten Weise ausreichend bestimmt sein.²⁴²

Voraussetzung für die Erteilung von Auflagen ist eine einfachgesetzliche Ermächtigung der Behörde. Diese findet sich in allen VeranStG.²⁴³ Es stellt sich im gegebenen Zusammenhang nun die Frage, ob durch die Erteilung von Auflagen mittels Bescheid eine an sich anmeldepflichtige Veranstaltung zu einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung wird, da für anmeldepflichtige Veranstaltungen mit Ausnahme von Kärnten lediglich die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung vorgesehen ist.²⁴⁴ Explizit sehen jedoch die VeranStG des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs, Oberösterreichs, Tirols, Vorarlbergs und Wiens die Möglichkeit vor, dass die Anmeldebehörde Auflagen mittels Bescheid für anmeldepflichtige Veranstaltungen vorschreiben kann. Für die VeranStG Salzburgs und der Steiermark ist zwar die Bescheidform für behördliche Aufträge nicht ausdrücklich festgelegt, doch ergibt sich die Möglichkeit zur Vorschreibung von Auflagen für anmeldepflichtige Veranstaltungen hier aus der vom Gesetzgeber gewählten systematischen Einordnung dieser Bestimmungen in die für diese Veranstaltungen geltenden Regelungen. Zudem würde die von allen Gesetzgebern gewählte Form der taxativen Aufzählung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ins Leere laufen, wenn sich aufgrund (bereits) eines potentiell gefährlichen Umstandes die rechtliche Qualifikation der Veranstaltung ändern würde. Neben der allgemeinen Ermächtigung, alle für den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Ablauf von Veranstaltungen notwendigen Auflagen vorzuschreiben, lassen sich in

²⁴² Raschauer, Allgemeines², Rz 956 ff.

²⁴³ § 10 Abs 4 Bgld VeranStG, § 19 Abs 2 Krnt VeranStG, § 6 Abs 4 Nö VeranStG, § 7 Abs 3 Oö VeranStG, § 13 Abs 3 Sbg VeranStG, § 34a Abs 1 Stmk VeranStG, § 8 Abs 1 Tir VeranStG, § 3 Abs 1 Vbg VeranStG, § 8 Abs 1 Wr VeranStG.

²⁴⁴ Siehe 6.4.

verschiedenen VeranstG Ermächtigungen für solche Auflagen finden, die speziell für die Abhaltung von Sportveranstaltungen vorgeschrieben werden können.

So kann dem Veranstalter im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, der Steiermark und Tirol mittels Bescheid vorgeschrieben werden, bei der Abhaltung von Sportveranstaltungen im Bereich der Veranstaltungsstätte den Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen, die Mitnahme von alkoholischen Getränken durch die Besucher zu untersagen oder Getränke nur in ungefährlichen Behältern auszugeben.²⁴⁵

Für Großveranstaltungen ist in einigen VeranstG vorgesehen, dass dem Veranstalter die Einrichtung eines Ordnerdienstes, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten soll, vorgeschrieben wird. Richtwert für die Qualifikation eines Events als Großveranstaltung ist eine erwartete Zuschauerzahl von mindestens 3000 Personen.²⁴⁶

Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich scheint, sehen die VeranstG Kärntens, Oberösterreichs und Salzburgs vor, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters einen ärztlichen Präsenzdienst einzurichten oder für die Einrichtung eines solchen durch eine hierzu befähigte oder befugte Organisation (wie beispielsweise das Rote Kreuz) zu sorgen.²⁴⁷ Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Einsatz eines Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes in erforderlicher Stärke vorgeschrieben werden.²⁴⁸

§ 19 Abs 6 Krnt VeranstG sieht bei Veranstaltungen im Freien, bei denen Musikdarbietungen mit Verstärkeranlagen dargeboten werden, zum Schutz der Nachbarschaft die Verwendung eines Schallpegelbegrenzers vor, der so einzustellen und zu plombieren ist, dass unzumutbare Lärmbelästigungen hintangehalten werden.

Die in § 7 Abs 3 Oö VeranstG enthaltene demonstrative Aufzählung von Auflagen wird wie folgt komplettiert: Von der Behörde können zeitliche und örtliche Beschränkungen der Veranstaltung sowie die Festlegung einer höchstzulässigen Besucherzahl, Vorschriften

²⁴⁵ § 10 Abs 5 Bgld VeranstG, § 19 Abs 3 letzter Satz Krnt VeranstG, § 6 Abs 4 Z 3 Nö VeranstG, § 13 Abs 3 letzter Satz Sbg VeranstG – diese Bestimmung sieht den eingeschränkten Ausschank alkoholischer Getränke vor, um Gewalttätigkeiten vorzubeugen, § 34a Abs 2 Z 4 lit c und Z 5 Stmk VeranstG, § 18 Abs 1 lit d Z 3 und lit e Tir VeranstG.

²⁴⁶ § 10 Abs 6 Z 1 Bgld VeranstG, § 19 Abs 3 erster Satz Krnt VeranstG, § 6 Abs 4 Z 3 letzter Halbsatz Nö VeranstG, § 7 Abs 3 Z 4 Oö VeranstG, § 13 Abs 3 2. Satz Sbg VeranstG, § 34a Abs 3 Stmk VeranstG, § 18 Abs 2 Tir VeranstG.

²⁴⁷ § 19 Abs 5 erster Satz Krnt VeranstG, § 7 Abs 3 Z 2 Oö VeranstG, § 13 Abs 5 erster Satz Sbg VeranstG.

²⁴⁸ § 19 Abs 5 letzter Satz Krnt VeranstG, § 7 Abs 3 Z 5 Oö VeranstG, § 13 Abs 5 letzter Satz Sbg VeranstG.

über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes, Vorschriften über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, Beschränkungen zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt sowie Beschränkungen zur Vermeidung - wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung - von Abfällen aufgetragen werden. Abs 5 leg cit bestimmt, dass allein fachliche Gründe eine Untersagung der Veranstaltung rechtfertigen; rein politische oder religiöse Gründe reichen dazu nicht aus.

Diejenigen Vorschriften, die in diesem Kapitel im Rahmen der Auflagen behandelt wurden, lassen sich im Wiener VeranstG nur zum Teil in Form von Ermächtigungen für die Erteilung von Auflagen finden. Der Wiener Gesetzgeber entschied sich dafür, diese Verpflichtungen als einfachgesetzliche Regelungen, die die Durchführung von Veranstaltungen betreffen, in das Wr VeranstG aufzunehmen. Da sie aber inhaltlich den zu Vorschriften von Auflagen ermächtigenden Bestimmungen ähneln, ist es zweckdienlicher, diese Regelungen in diesem Kapitel zu behandeln.

6.5.1. Betriebsbestimmungen für Veranstaltungen in Wien

Gemäß § 21a Wr VeranstG ist bei seltenen Veranstaltungen im Freien von der Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob den betroffenen Nachbarn für diese Zeit eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte zugemutet werden kann. Die in § 21a Wr VeranstG enthaltene Tabelle listet die für verschiedene Gebiete zulässigen Immissionsgrenzwerte in Dezibel auf.

§ 23 Abs 1 letzter Satz Wr VeranstG folgend hat die Behörde die Bestellung und Beschäftigung eines verantwortlichen Beleuchters vorzuschreiben, wenn dies aus betriebstechnischen oder aus bau-, feuer- oder sicherheitspolizeilichen Gründen geboten ist. Soll die Vorschrift aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen, so ist vorher die Stellungnahme der BPDion Wien einzuholen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen.

Nach § 24 Abs 1 Wr VeranstG muss bei jeder Veranstaltung, bei der mehr als 20 Personen teilnehmen können, für die Erste-Hilfe-Leistung eine medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Veranstaltungen, an

denen 1000 bis 20 000 Personen teilnehmen können, dürfen nur stattfinden, wenn mindestens ein Sanitätsgehilfe (pro weiterer 1000 Besucher jeweils ein weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend ist. Ab einem Besuchervolumen von 20 000 müssen mindestens ein weiterer Notarzt und pro 1000 Besucher jeweils ein Sanitätsgehilfe anwesend sein. Die genaue Anzahl der Notärzte und der Umfang der notfallmedizinischen Ausstattung sind von der Behörde im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 21 Abs 5 Wr VeranStG²⁴⁹ festzulegen.²⁵⁰

6.5.2. Vollstreckbarkeit und Vollstreckung der Auflagen

Unter „Vollstreckung“ im hier relevanten Sinn versteht man die zwangsweise Durchsetzung der durch individuelle Normen begründeten Pflichten. Verwaltungsbehördliche Entscheidungen sind prinzipiell nach dem VVG zu vollstrecken. Das VVG trifft nicht nur eine einheitliche Regelung für das Verfahren der Vollstreckung, sondern auch über die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden und das materiellrechtliche Vollstreckungsrecht; diese einheitliche Bundesregelung ist aus kompetenzrechtlicher Sicht zulässig, weil die Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung der Verwaltungsvollstreckung auch diese Angelegenheiten umfasst. Voraussetzung der Vollstreckung ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels. Nach dem VVG kommen unter anderem Leistungsbescheide als Vollstreckungstitel in Betracht: Nur Bescheide, die eine bestimmte Leistung vorschreiben, können vollstreckt werden, nicht aber Rechtsgestaltungs- und Feststellungsbescheide. Auch die in Rechtsgestaltungsbescheiden enthaltenen Auflagen – die dem Berechtigten für den Fall der Ausübung einer Berechtigung bestimmte Pflichten auferlegen – sind Leistungspflichten und können vollstreckt werden.²⁵¹

Gemäß § 1 VVG sind in erster Instanz die BVB, innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Bundespolizeibehörden und die Gemeindebehörden, soweit sie nicht die BVB um die Vollstreckung ersuchen, zur Verwaltungsvollstreckung zuständig. Die Zuständigkeit der BVB kann sich aus verschiedenen Fällen der Kompetenzzuweisung ergeben: Nach der zwingenden Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 1 VVG sind die BVB zur Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheiden zuständig. Subsidiär sind die BVB zur Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes und der Länder erlassenen

²⁴⁹ Siehe 7.3.

²⁵⁰ § 24 Abs 2 Wr VeranStG.

²⁵¹ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴ (2006), 551 f.

Bescheide und der von den Gemeindebehörden (ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut) erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden zuständig.²⁵² Die Gemeindebehörden haben daher nach dem VVG die Wahl, ob sie ihre Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches selbst vollstrecken oder ob sie die BVB um die Vollstreckung ersuchen. Nach § 1 Abs 2 VVG gelten die Bestimmungen des § 1 Abs 1 Z 1 und 2 VVG auch für Bundespolizeibehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches. An die Sachkompetenz der Bundespolizeibehörden wird also die Kompetenz zur Vollstreckung geknüpft und werden die Bundespolizeibehörden insofern als Vollstreckungsbehörden eingerichtet. Nach § 9 Abs 1 VVG sind die Vollstreckungsbehörden berechtigt, bei der Durchführung des VVG die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen. Damit sind nicht nur die Sicherheitsorgane, sondern alle Exekutivorgane gemeint. Die Aufsichtsorgane können von den Vollstreckungsbehörden zur Überwindung eines faktischen Widerstandes, wie beispielsweise die Verwehrung des Zutritts zu der Veranstaltungsstätte, eingesetzt werden; die von ihnen gesetzten Akte sind den Vollstreckungsbehörden zuzurechnen. Die Übertragung der Durchführung der gesamten Vollstreckung ist aber unzulässig.²⁵³ Nach § 9 Abs 2 VVG sind ferner die Gemeinden zur Mitwirkung an der Vollstreckung verpflichtet. Sie werden dabei im übertragenen Wirkungsbereich tätig – es handelt sich um eine besondere Regelung der Amtshilfe iS des Art 22 B-VG.

Die zur Vollstreckung eingesetzten Mittel richten sich nach der Art der Leistung, deren Erbringung erzwungen werden soll. So ist für die Erbringung von vertretbaren Leistungen gemäß § 4 VVG die Ersatzvornahme vorgesehen. Danach kann die Vollstreckungsbehörde, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht nicht zur „gehörigen Zeit“ nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligen lassen. Eine Vollstreckung durch Ersatzvornahme kommt nur bei sogenannten vertretbaren Leistungen in Betracht, die von einem Dritten ebenso erbracht werden können.²⁵⁴ § 2 Abs 1 VVG normiert jedoch das Gebot der Verhältnismäßigkeit, wonach die Vollstreckungsbehörden bei Handhabung der im VVG geregelten Zwangsbefugnisse an dem Grundsatz festzuhalten haben, dass jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden ist. Dieser Grundsatz ist nicht schon bei Erlassung des Exekutionstitels, sondern bei der Vollstreckung, insbesondere bei

²⁵² § 1 Abs 1 Z 2 lit a und b VVG.

²⁵³ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 559.

²⁵⁴ Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ (2003), Rz 1016.

Erlassung der Vollstreckungsverfügung zu beachten; es wird damit nicht die Vorschreibung von Verpflichtungen, sondern nur deren Exekution begrenzt.²⁵⁵

§ 10 VVG enthält besondere, das Vollstreckungsverfahren betreffende Regelungen. Nach § 10 Abs 1 VVG sind auf das Vollstreckungsverfahren die Vorschriften des ersten und vierten Teils des AVG (§§ 1 bis 36 und §§ 63 bis 73), und hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die Bestimmungen der §§ 58 Abs 1 und 61 AVG sinngemäß anzuwenden. Das Vollstreckungsverfahren erster Instanz ist also vorwiegend nach den Vorschriften des AVG durchzuführen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 AVG. Danach ist auf den Hauptwohnsitz des belangten oder verpflichteten Teiles und subsidiär auf den Aufenthalt, den letzten Hauptwohnsitz im Inland und zuletzt auf den letzten Aufenthalt im Inland desselben abzustellen. Kommt aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht oder ist Gefahr im Verzug, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anlass zum Einschreiten. Kann auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig. Diese ist die höchste zur Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetz berufene Behörde, in deren sachliche Zuständigkeit die Angelegenheit fällt. Als solche fungiert regelmäßig in Angelegenheiten der Bundesverwaltung der ressortzuständige Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die LReg.²⁵⁶

Das Vollstreckungsverfahren erster Instanz wird in der Regel von Amts wegen auf Veranlassung der Titelbehörde eingeleitet. Die Parteistellung richtet sich nach § 8 AVG; danach ist der Verpflichtete jedenfalls Partei des Verfahrens.²⁵⁷ Im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens kommt die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht.²⁵⁸ Der Exekutionstitel bedarf daher einen solchen Grad an Bestimmtheit, dass er ohne weitere Ermittlungen vollstreckt werden kann. Die Behörde hat lediglich zu prüfen, ob ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt und die Verpflichtung nicht schon erfüllt worden ist.

Einen wesentlichen Teil des Exekutionsverfahrens bilden die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung und deren faktische Durchführung. Vollstreckungsverfügungen sind alle unmittelbar der Vollstreckung eines Bescheides (Exekutionstitel) dienende, auf Grund

²⁵⁵ Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 560.

²⁵⁶ Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁷ (2008), 48.

²⁵⁷ Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 572.

²⁵⁸ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 989.

des VVG ergehenden Bescheide.²⁵⁹ Auch wenn dies nicht ausdrücklich angeordnet ist, so hat auch dieser Bescheid einen Spruch aufzuweisen; einer Begründung bedarf es hingegen nicht.²⁶⁰ Ein Exekutionsverfahren kann jedoch auch durch Einstellung enden. Eine solche hat zu erfolgen, wenn der Exekutionstitel oder seine Vollstreckbarkeit wegfallen oder die zu vollstreckende Leistung erbracht wurde.²⁶¹

Nach § 10 Abs 2 VVG kann gegen eine Vollstreckungsverfügung nur aus den dort genannten Gründen Berufung erhoben werden. Danach muss entweder die Vollstreckung unzulässig sein (Z 1), die Vollstreckungsverfügung nicht mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmen (Z 2), die angeordneten beziehungsweise angewendeten Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen sein oder mit § 2 VVG²⁶² im Widerspruch stehen. Die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides kann im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Berufungsgrundes muss vom Berufungswerber behauptet und begründet werden; es besteht kein Neuerungsverbot.²⁶³ Gemäß § 10 Abs 3 VVG kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu und eine weitere Berufung gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde ist ausgeschlossen.

Der Instanzenzug richtet sich nach dem in der betreffenden Verwaltungsangelegenheit verfassungsrechtlich gegebenen Instanzenzug. Er geht in Angelegenheiten der Landesverwaltung an die LReg, in Angelegenheiten der Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und in den Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsdirektion.²⁶⁴ Für Snowboardevents bedeutet dies, dass zur Entscheidung über die Berufung gegen eine Vollstreckungsverfügung gemäß § 10 Abs 3 Z 3 VVG die LReg zuständig ist.

²⁵⁹ *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 990.

²⁶⁰ *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 573.

²⁶¹ Die Vollstreckbarkeit eines Vollstreckungstitels kann nachträglich wegfallen, wenn er aufgehoben wurde oder die Vollstreckbarkeitsbestätigung nachträglich aufgehoben wird. Die Vollstreckbarkeit von Bescheiden fällt auch dann weg, wenn sich die Rechts- und Sachlage im Nachhinein so ändert, dass ein gleichlautender Bescheid nicht mehr erlassen werden dürfte; *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 554.

²⁶² § 2 VVG enthält neben dem Gebot der Verhältnismäßigkeit auch die Bestimmung, dass Geldleistungen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden dürfen, als dadurch der nötige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

²⁶³ *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze*¹⁷, 376.

²⁶⁴ *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 999.

6.6. Untersagungsgründe

Wer die Durchführung einer anmeldepflichtigen Veranstaltung beantragt, erhält bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse eine Anmeldebescheinigung von der Behörde. Liegen die Anmeldevoraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde die geplante Veranstaltung mittels Bescheid zu untersagen.²⁶⁵ Gründe dafür lassen sich in den verschiedenen VeranStG der Länder finden. Jene Behörde, bei der die Anmeldung einzubringen ist, hat auch die Untersagung auszusprechen.²⁶⁶ Auch die in Wien und Vorarlberg grundsätzlich als freie Veranstaltungen zu qualifizierenden Snowboardevents können von der zuständigen Behörde allenfalls untersagt werden. Für Vorarlberg ist dies die Gemeindebehörde²⁶⁷ beziehungsweise die BVB²⁶⁸ und für Wien der Magistrat²⁶⁹.

Im Burgenland ist eine Veranstaltung zu untersagen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Veranstalters nicht vorliegen, die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf oder der Veranstalter nicht über eine genehmigte Veranstaltungsstätte verfügt. Darüber hinaus ist eine Untersagung auszusprechen, wenn die Veranstaltung unter einen Verbotstatbestand der §§ 15 und 16 Bgld VeranStG fällt, begründeter Verdacht besteht, dass durch die Veranstaltung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden oder der Veranstalter die in der Anmeldung erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt beziehungsweise vorlegt.²⁷⁰

Nach dem Krnt VeranStG hat die Behörde die beabsichtigte Veranstaltung binnen fünf Tagen nach Vorliegen der vollständigen Anmeldung zu untersagen, wenn einer der Untersagungsgründe des § 20 Abs 1 lit a bis f Krnt VeranStG vorliegt.²⁷¹ Gemäß leg cit sind solche Versagungsgründe das Fehlen der persönlichen Veranstaltervoraussetzungen, das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, die Veranstaltung könnte das Leben und die Gesundheit von Besuchern oder veranstaltungspolizeilich zu wahrende Interessen des Jugendschutzes gefährden oder die Eignung der Veranstaltung, die Nachbarschaft durch unzumutbare Emissionen zu belästigen. Weiters bilden das Fehlen einer Genehmigung der Betriebsstätte oder die Qualifizierung des Events als bewilligungspflichtige oder verbotene

²⁶⁵ Vögl, Veranstaltungsrecht², 26.

²⁶⁶ § 11 Bgld VeranStG, § 20 Abs 5 Krnt VeranStG, §§ 4, und 12 Nö VeranStG, § 7 Abs 1 und 4 Oö VeranStG, § 14 Abs 1 Sbg VeranStG, § 34 Abs 3 Stmk VeranStG, § 7 Abs 2 Tir VeranStG; siehe 6.3.

²⁶⁷ § 3 Abs 2 Vbg VeranStG.

²⁶⁸ Wenn sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt; § 3 Abs 3 Vbg VeranStG.

²⁶⁹ § 5 Abs 2 Wr VeranStG.

²⁷⁰ § 11 Bgld VeranStG.

²⁷¹ § 20 Abs 1 Krnt VeranStG.

Veranstaltung Untersagungsgründe iS des § 20 Abs 1 Krtn VeranStG. Eine Veranstaltung kann in Kärnten auch für bestimmte Orte oder bestimmte Zeiten untersagt werden.²⁷² § 20 Abs 4 Krtn VeranStG normiert jedoch, dass eine Versagung nicht erfolgen darf, wenn sich die Voraussetzungen für die Abhaltung der Veranstaltung durch Auflagen oder Befristungen herstellen lassen, wobei jedoch durch diese das Wesen der Veranstaltung nicht verändert werden darf. Hat die Behörde binnen fünf Tagen nach Erlangung der rechtzeitig erstatteten Anmeldung keinen Auftrag zur Behebung von Formgebrechen und auch keinen Untersagungsbescheid erlassen, so ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt und an dem dort angegebenen Ort abzuhalten, auch wenn ihm die Behörde keine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung ausgestellt hat.²⁷³

In Niederösterreich finden sich neben dem bereits genannten Untersagungstatbestand der fehlenden Verlässlichkeit²⁷⁴ noch weitere Untersagungsgründe.²⁷⁵ So ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn die Anmeldung nicht oder nur fehlerhaft erfolgte, die Veranstaltungsstätte nicht genehmigt wurde oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Weiters, wenn es sich um eine verbotene Veranstaltung handelt, die gemäß § 5 Z 3 Nö VeranStG in der Anmeldung angegebene Ansprechperson²⁷⁶ während der Veranstaltung nicht anwesend beziehungsweise auffindbar oder durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist oder der Veranstalter bei Durchführung der Veranstaltung die in der Anmeldung enthaltenen Angaben und Erklärungen sowie die mit Bescheid erteilten Auflagen und Maßnahmen nicht einhält oder nicht beziehungsweise nicht vollständig erfüllt.

Kann nach § 7 Abs 4 Oö VeranStG mit Grund angenommen werden, dass trotz Einhaltung der in einer VO gemäß § 4 Abs 3 Oö VeranStG²⁷⁷ festgelegten Erfordernisse und allfälliger Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, hat die Behörde deren Durchführung zu untersagen.

Gemäß § 14 Abs 1 Sbg VeranStG ist die Abhaltung einer beabsichtigten Veranstaltung zu untersagen, wenn die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf, es sich um eine verbotene

²⁷² § 20 Abs 2 Krtn VeranStG.

²⁷³ § 20 Abs 6 Krtn VeranStG; siehe 6.4.

²⁷⁴ Siehe oben 5.1.

²⁷⁵ § 12 Abs 1 Nö VeranStG.

²⁷⁶ Siehe oben 6.1.

²⁷⁷ Danach hat die LReg zur Wahrnehmung der ordnungsgemäßen Durchführung durch VO zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben.

Veranstaltung handelt, oder Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht hintangehalten werden kann. Des weiteren ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn die in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung nicht geeignet erscheint. Von der Untersagung hat der Bürgermeister unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe die BVB beziehungsweise die BPDion den Bürgermeister zu verständigen.²⁷⁸

§ 34 Abs 2 Stmk VeranStG normiert, dass eine Veranstaltung von der Behörde zu untersagen ist, wenn ein gesetzliches Hindernis besteht. Einer demonstrativen Aufzählung folgend sind Veranstaltungen insbesondere dann zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstaltung verrohend oder sittenwidrig ist oder durch die Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit gefährdet werden könnte, die Veranstaltung verboten ist oder die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung nicht zulässig ist.²⁷⁹

In Tirol hat die Behörde die Veranstaltung zu untersagen, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig eingelangt ist oder eine unrichtige oder unvollständige Anmeldung nicht unverzüglich verbessert oder ergänzt wird.²⁸⁰ Auch wenn keine der Voraussetzungen des § 3 Abs 1 und 2 Tir VeranStG²⁸¹ vorliegen oder die persönlichen Voraussetzungen²⁸² des Veranstalters nicht erfüllt werden, hat die Behörde einzuschreiten. Des weiteren ist eine Veranstaltung zu untersagen, die nicht in einer der in § 6 Abs 1 Tir VeranStG genannten Arten angemeldet wurde, wenn es sich um eine verbotene Veranstaltung handelt oder sie entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 Tir VeranStG durchgeführt wird. Liegen Beeinträchtigungen der Umgebung iS des § 3 Abs 1 lit c bis e Tir VeranStG nur in bestimmter örtlicher und zeitlicher Hinsicht vor, so kann die Behörde die Durchführung der Veranstaltung entsprechend beschränken.²⁸³

²⁷⁸ § 14 Abs 2 Sbg VeranStG.

²⁷⁹ § 20 Stmk VeranStG, zu den Veranstaltungsstätten siehe unten 7.

²⁸⁰ § 7 Abs 2 Tir VeranStG.

²⁸¹ Leg cit enthält Bestimmungen über die Durchführung von Veranstaltungen; diese wurden bereits im Kapitel über die Einordnung von Sportveranstaltungen behandelt; siehe 4.2.6.

²⁸² Siehe 5.1.

²⁸³ § 7 Abs 3 Tir VeranStG.

Auch wenn Sportveranstaltungen in Vorarlberg keiner Anmeldepflicht unterliegen, können sie von der zuständigen Behörde aus bestimmten Gründen untersagt werden. So ist eine Veranstaltung zu untersagen, wenn der Veranstalter nicht feststellbar ist, seiner Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht nachkommt, der Veranstalter beziehungsweise die ihn vertretende natürliche Person nicht eigenberechtigt ist oder keine der Art und dem Umfang der Veranstaltung entsprechende Ordnerdienste eingerichtet hat. Daneben sind Veranstaltungen zu untersagen, wenn mit den an den Veranstalter gerichteten Auflagen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann.²⁸⁴

Nach § 5 Abs 2 Wr VeranStG ist eine freie Veranstaltung zu untersagen, wenn drohenden oder auftretenden Missständen nicht durch die Erteilung von Aufträgen (Auflagen) entgegnet werden kann. Die Interessen, die durch solche Missstände gefährdet werden können, sind der Jugendschutz, sicherheitspolizeiliche Aspekte, veterinär- und tierschutzrechtliche Gründe und die Gewährleistung der Betriebssicherheit und die Vermeidung von störenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Durchführung geplanter Snowboardevents primär dann zu untersagen ist, wenn Auflagen nicht mehr ausreichen, um erwarteten Gefahren in angemessener Weise vorzubeugen. Das für diese Extremsportart geltende Prinzip „höher, schneller, weiter“ reizt die Grenzen des zulässigen und ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen stets aufs neue aus. Es liegt an der zuständigen Behörde, im Vorhinein eine Veranstaltung zu bewerten und einzuschätzen, ob eine gefahrlose Abhaltung derselben noch im Bereich des Möglichen liegt oder nicht. Kommt es bei einer nicht untersagten Veranstaltung zu einem Schadensfall, so stellt sich die Frage nach einer etwaigen Haftung des Veranstalters oder des der Behörde übergeordneten Rechtsträgers. Auf diese Frage ist in weiterer Folge noch näher einzugehen.²⁸⁵

Erhält der Anmeldende – aus welchen Gründen auch immer – keine Anmeldebescheinigung, wird die Veranstaltung aber auch nicht untersagt, so darf sie abgehalten werden.²⁸⁶

²⁸⁴ § 3 Abs 1 Vbg VeranStG.

²⁸⁵ Siehe 11. beziehungsweise 12.6.1.

²⁸⁶ Siehe 6.4.

6.7. Rechtsmittel und Instanzenzüge

Gegen den Untersagungsbescheid steht dem Veranstalter das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung. Die Berufung kann nur gegen Bescheide gerichtet sein, nicht gegen andere Verwaltungsakte. Gemäß § 63 Abs 2 AVG ist eine gesonderte Berufung gegen Verfahrensanordnungen nicht zulässig; doch können in der Berufung gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid auch Einwendungen gegen vorangegangene Verfahrensanordnungen geltend gemacht werden. Eine Berufung gegen einen Akt, der kein Bescheid ist, ist unzulässig und zurückzuweisen. Die Berufung ist grundsätzlich als devolutives Rechtsmittel konzipiert. Dies bedeutet, dass sie nur dann zulässig ist, wenn gegen den Bescheid noch ein Instanzenzug offen steht.²⁸⁷

Nach § 13 Abs 2 AVG muss die Berufung schriftlich eingebracht werden. Die Berufung hat den zu bekämpfenden Bescheid genau zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten (§ 63 Abs 3 AVG). Die Begründung muss so gestaltet sein, dass in der Berufung zu erkennen ist, aus welchen Gründen der Berufungswerber den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig hält. Gesetzlich ist eine Frist von zwei Wochen zur Einbringung der Berufung bei der Behörde, die den zu bekämpfenden Bescheid erlassen hat, vorgesehen (§ 63 Abs 5 AVG). Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

Gegen welche Entscheidungen eine Berufung zulässig ist und welche Behörde über die Berufung zu entscheiden hat wird vom AVG nicht allgemein geregelt. Vielmehr verweist es „abgesehen von den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen“ auf die „Verwaltungsvorschriften“ (§ 63 Abs 1 AVG), worunter auch jene der Bundesverfassung fallen.²⁸⁸ Diese enthält Regelungen, an die sich der einfache Gesetzgeber halten muss. Einige verfassungsrechtliche Regelungen sind auch unmittelbar anwendbar. Somit bestehen für weite Bereiche relativ einheitliche Vorgaben: Mangels einer eindeutigen Regelung für die Landesverwaltung leiten Lehre und Rsp²⁸⁹ aus Art 101 B-VG ab, dass der Instanzenzug bis zum obersten Organ (der LReg oder dem zuständigen Mitglied derselben) geht, jedoch durch einfaches Gesetz abgekürzt werden kann.

²⁸⁷ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 245.

²⁸⁸ VfSlg 6226/1970.

²⁸⁹ VfSlg 1946/1950, 2332/1952, 2421/1952, 3137/1956, 3887/1961 und andere; *Antoniolli/Koja*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ (1996), 780; *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 246; *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 509; *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*¹⁷, 146.

Für den Bereich der Gemeinde Wien bestehen zum Teil besondere Regelungen, da deren Organe neben den Gemeindeaufgaben auch die Aufgaben der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung wahrzunehmen haben. Im Bereich der Landesverwaltung entscheidet in erster Instanz regelmäßig der Magistrat als BVB, in zweiter und letzter Instanz der Stadtsenat als LReg. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet in erster Instanz der Magistrat, in zweiter Instanz ist in der Stadtverfassung ein eigener Berufungssenat vorgesehen. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, die aus dem Vollzugsbereich der Landesverwaltung stammen, geht der Instanzenzug vom Bürgermeister an die LReg.²⁹⁰

Für alle anderen Gemeinden ist der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt. In der Regel entscheidet in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Gemeinderat. Für Städte mit eigenem Statut sind verschiedentlich besondere Behörden vorgesehen. Ein Instanzenzug an staatliche Behörden ist ausgeschlossen (Art 118 Abs 4 B-VG), doch besteht die Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Bescheide der Gemeinde Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben (Art 119 a Abs 5 B-VG).

Für den Instanzenzug der Sicherheitsbehörden besteht ebenfalls der Grundsatz, dass dieser bis zum obersten Organ reicht. Sieht der Bundesgesetzgeber nichts anderes vor, so geht der Instanzenzug von der BVB beziehungsweise der BPDion an den Sicherheitsdirektor und weiter an den BMI. Dies gilt auch für Wien, wo die BPDion funktionell zugleich Sicherheitsdirektion ist: Trotz dieser organisatorischen Verbindung nimmt die Rsp an, dass auch in Wien ein Rechtsmittelzug von der BPDion an die Sicherheitsdirektion besteht.²⁹¹

Eine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen trifft § 35 Abs 4 Wr VeranStG. Danach haben über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als BVB und der BPDion Wien der UVS Wien zu entscheiden. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde²⁹² erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat. In den übrigen VeranStG der Länder lassen sich keine expliziten Regelungen zu den Instanzenzügen im Veranstaltungsrecht finden. Da die in den VeranStG geregelten Aufgaben der Gemeinde stets solche des eigenen Wirkungsbereiches

²⁹⁰ Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, Rz 504, Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴, 247.

²⁹¹ Beispielsweise VfSlg 9653/1983; Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴, 246.

²⁹² Siehe 6.3.1.

sind, geht der Instanzenzug in diesem Bereich in der Regel an den Gemeinderat. Entscheidet die BVB in erster Instanz, so ist zur Entscheidung über Berufungen gegen von ihr erlassene Bescheide die LReg berufen.

Gemäß § 73 Abs 1 AVG hat die Behörde über Anträge von Parteien und Berufungen ohne nötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Die Behörde darf also nicht ohne Grund mit ihrer Entscheidung zuwarten. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag bei der richtigen Einbringungsstelle einlangt. Die Frist für die Erlassung einer Berufungsentscheidung wird nach der Rsp durch die der unterinstanzlichen Behörde offenstehenden Möglichkeit, binnen zwei Monaten eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen (§ 64a AVG) nicht verlängert. Das Berufungsverfahren sei insgesamt als eine Einheit anzusehen und müsse binnen sechs Monaten ab Einlangen der Berufung abgeschlossen sein.²⁹³ Die in § 73 Abs 1 geregelte Entscheidungspflicht gilt allerdings nur, wenn die Verwaltungsvorschriften nichts anderes vorsehen.²⁹⁴

Da in keinem VeranStG eine besondere Regelung über die Entscheidungspflicht der Behörde in Berufungssachen enthält, gilt für Berufungen gegen Untersagungsbescheide nach den VeranStG die gesetzliche Frist nach § 73 Abs 1 AVG. Aufgrund der relativ kurzen Anmeldefristen wird man daher regelmäßig zum Ergebnis kommen, dass eine Berufungsentscheidung vor Beginn der geplanten Veranstaltung nicht zu erwarten ist. Die Durchführung der Veranstaltung wird, trotz der gesetzlich eingeräumten Ermächtigung zur Erhebung einer Berufung, mit Erhalt eines Untersagungsbescheides daher faktisch unmöglich gemacht.

7. Die Veranstaltungsstätte

Wie bereits eingangs erwähnt, können aufgrund der heutigen Technik Sonwboardevents beinahe überall abgehalten werden. Auch wenn Pisten, Funparks und Halfpipes in Skigebieten die klassischen Veranstaltungsorte bilden, fanden Wettkämpfe dieser Sportart schon in Fußball-²⁹⁵ und Skisprungstadien²⁹⁶, auf öffentlichen Plätzen²⁹⁷ in Städten oder auf

²⁹³ VwGH 17.11.1994, 92/06/0243.

²⁹⁴ Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴, 332ff.

²⁹⁵ So findet der „Air & Style“ Wettbewerb seit 2005 im Münchner Olympiastadion statt.

privatem Grund²⁹⁸ statt. All diese Örtlichkeiten können als Veranstaltungsstätten iS der jeweiligen VeranStG verstanden werden.²⁹⁹

Voraussetzung für die Genehmigung von Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten ist zunächst - falls erforderlich - eine baubehördliche Bewilligung.³⁰⁰ Liegt eine solche vor, kann in einigen Bundesländern von einer eigenen Veranstaltungsstättenbewilligung abgesehen werden.³⁰¹ Darüber hinaus finden sich in den verschiedenen Landesgesetzen spezifische Normen, welche die Veranstaltungsstätten betreffen. Während die einschlägigen Regelungen bezüglich der Veranstaltungsstätten innerhalb Wiens in einem eigenen Veranstaltungsstättengesetz³⁰² und für das Land Salzburg in einer eigenen VO³⁰³ normiert werden, lassen sich diese Bestimmungen für den Rest Österreichs in den jeweiligen VeranStG selbst finden. Veranstaltungsstätte ist der Ort, an dem eine Veranstaltung abgehalten werden soll. In der Regel dürfen Veranstaltungen nur in behördlich bewilligten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden.³⁰⁴ Diese Bewilligung erfasst auch die für die Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen. Dem Bewilligungsbescheid kommt dingliche Wirkung zu.³⁰⁵

7.1. Die Genehmigung/Bewilligung von Veranstaltungsstätten

Die betriebstechnische Eignung der in Aussicht genommenen Veranstaltungsstätte, aber auch einzelner für Veranstaltungen verwendeter betriebstechnischer Einrichtungen, ist grundsätzlich Voraussetzung für die positive Kenntnisnahme einer Anmeldung (Anzeige) durch die Behörde.³⁰⁶ Sechs VeranStG sehen eine Bewilligungs-³⁰⁷ beziehungsweise

²⁹⁶ Bis zum tragischen Unglück im Jahr 1999 fand der „Air & Style“ Wettbewerb im Innsbrucker Bergisel-Satdion statt; siehe unten 12.6.

²⁹⁷ So war es ein Wesensmerkmal der „Red Bull Drive By“ Events der Jahre 2005, 2006 und 2007, in verschiedenen Städten geeignete öffentliche Orte für Railcontests zu finden; auch der bis 2002 sechs mal stattgefundene „Soul City“ Big Air Event vor dem Wiener Riesenrad und viele andere Snowboardevents wurden auf öffentlichen Plätzen abgehalten.

²⁹⁸ Der im Jänner 2007 in der Grazer Innenstadt von der FIS veranstaltete Big Air Event fand auf dem Dach einer Tiefgarage, die sich in Privatbesitz befand, statt.

²⁹⁹ Siehe 7.1.1.

³⁰⁰ Gemäß § 12 Abs 3 Bgld VeranStG entfällt jedoch das Erfordernis einer baubehördlichen Bewilligung, wenn eine Veranstaltungsstätte nach § 13 Bgld VeranStG genehmigt wurde; in Niederösterreich sind, wenn neben der Bewilligung der Veranstaltungsstätte auch eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist, möglichst beide Verfahren gemeinsam und in Abstimmung miteinander durchzuführen, auch wenn unterschiedliche Behördenzuständigkeit gegeben ist, siehe § 10 Abs 4 Nö VeranStG.

³⁰¹ § 12 Abs 2 Z 3 Bgld VeranStG, § 10 Abs 2 Z 1 Nö VeranStG.

³⁰² LGBI Nr 04/1978 idgF.

³⁰³ Salzburger Veranstaltungsstätten – Verordnung, StF: LGBI Nr 10/2001.

³⁰⁴ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, 435.

³⁰⁵ So ausdrücklich in § 21 Abs 7 Krnt VeranStG, § 10 Abs 5 Nö VeranStG, § 13 Abs 2 Oö VeranStG, § 16 Abs 8 Sbg VeranStG.

³⁰⁶ Vögl, Veranstaltungsrecht², 37; siehe 6.1.

³⁰⁷ § 21 Krnt VeranStG, § 10 Abs 1 Nö VeranStG, § 9 Abs 1 Oö VeranStG, § 16 Abs 1 Sbg VeranStG.

Genehmigungspflicht³⁰⁸ für die in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte vor. In Wien dürfen Veranstaltungen nur in für die jeweilige Veranstaltung geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden.³⁰⁹ Die VeranStG Vorarlbergs und Tirols stellen insofern eine Besonderheit dar, als darin keine Genehmigungs- beziehungsweise Bewilligungsbescheide für Veranstaltungsstätten vorgesehen sind. Für Veranstaltungsstätten in Vorarlberg sieht § 4 Abs 2 Vbg VeranStG vor, dass der Veranstalter auf Verlangen die Sicherheit der technischen Anlagen und Betriebsmittel für die vorgesehene Verwendung nachzuweisen hat. Diese Auskunftspflicht und Nachweispflicht entspricht jener des § 4 Abs 1 Vbg VeranStG.³¹⁰ § 11 Abs 1 Tir VeranStG normiert, dass den Veranstalter die Verpflichtung trifft, die Betriebsanlage entsprechend dem Tir VeranStG und den auf dessen Grundlage erlassenen VO und Bescheiden zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen.

Aufgrund der differenziert gestalteten Rechtslage in Wien³¹¹ und Tirol³¹² werden die für diese Bundesländer geltenden Bestimmungen betreffend die Eignung der Veranstaltungsstätte in eigenen Unterkapiteln behandelt.

7.1.1. Beschaffenheit der Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten können Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen und dergleichen sein. Snowboardevents finden heutzutage in Snowhallen, auf öffentlichen Plätzen und in klassischen Sportanlagen wie Stadien oder Skipisten statt. Nach den VeranStG des Burgenlandes, Kärntens, Oberösterreichs, Salzburgs und der Steiermark sind Veranstaltungsstätten und deren betriebstechnische Einrichtungen nur zu genehmigen, wenn sie in Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltung und die voraussichtliche Zuschauerzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- beziehungsweise veranstaltungspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, dass die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltung, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung (der Nachbarschaft), insbesondere durch Lärm, Staub,

³⁰⁸ § 12 Abs 1 Bgld VeranStG, § 20 lit a Stmk VeranStG.

³⁰⁹ Die Eignungsfeststellung erfolgt mittels Bescheid auf Antrag des Veranstalters oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte; § 21 Abs 5 Wr VeranStG.

³¹⁰ Siehe 4.2.7.

³¹¹ In Wien wird anstatt einer Genehmigung oder Bewilligung beschneidmässig über die „Eignung“ der Veranstaltungsstätte abgesprochen; zudem steht für Wien ein eigenes VeranstaltungsstättenG in Geltung, siehe 7.3.1.

³¹² Das Tir VeranStG sieht keine Bewilligung bzw Genehmigung mittels Bescheid vor.

Abgase oder Abwässer, gewährleisten.³¹³ Als Betriebseinrichtungen, die der Durchführung von Snowboardevents dienen, können hier beispielsweise Schanzenkonstruktionen³¹⁴, Rails, Flutlicht- und Musikanlagen, aber auch die Umkleideräume der Sportler genannt werden. Sie haben so beschaffen zu sein, dass von ihnen keine Gefahr für Teilnehmer oder Zuschauer ausgehen kann. Als Beeinträchtigung der Umgebung sind insbesondere der Lärm, der von den Zuschauermassen und den musikalischen Einlagen ausgeht, sowie Immissionen durch Licht anzusehen. Auch die Gefahr, dass durch die Zuschauer Eigentum unbeteiligter Dritter (insbesondere der Nachbarn) beschädigt wird, ist in die Erwägungen der Behörde mit einzubeziehen.³¹⁵

Für Veranstaltungen in Niederösterreich kann von einer Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte ausgegangen werden, wenn die Veranstaltung in baubehördlich bewilligten Gebäuden oder Anlagen durchgeführt wird, deren Verwendungszweck die Durchführung bestimmter Veranstaltungen umfasst. Keiner Genehmigung bedürfen solche Veranstaltungsstätten, die bereits früher von der Behörde für gleichartige Veranstaltungen genehmigt wurden. Für Veranstaltungen im Freien oder in Gebäuden, deren Verwendungszweck die geplante Veranstaltung nicht umfasst, ist jedoch eine eigene Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorgesehen.³¹⁶

Für Veranstaltungen im Freien sehen einige VeranStG bestimmte Sonderregelungen vor. So bedürfen die dafür verwendeten Veranstaltungsstätten im Burgenland und in Salzburg keiner Bewilligung, wenn keine der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Beeinträchtigungen der Umgebung durch Emissionen herbeizuführen.³¹⁷ Die oft im Rahmen von Snowboardevents dargebotenen musikalischen Einlagen sind daher darauf zu untersuchen, ob sie die Umgebung ungebührlich beeinträchtigen. Veranstaltungsstätten, die Veranstaltungen im Freien dienen, dürfen in Kärnten nur bewilligt werden, wenn sie so gelegen sind, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Fall einer Panik eine rasche und gefahrlose

³¹³ § 13 Abs 1 Bgld VeranStG, §§ 21 iVm 22 Abs 1 Krnt VeranStG, § 9 Abs 2 Oö VeranStG, § 17 Abs 1 Sbg VeranStG, § 22 Abs 1 Stmk VeranStG.

³¹⁴ Diese können bis zu 30 Meter hoch und über 100 Meter lang sein; siehe <http://www.fis-ski.com/data/document/torinobawcrampsc scaffolding.pdf> und http://www.fis-ski.com/data/document/torinobawcrampsize_inclination.pdf (letzte Abfrage 30.10.2008).

³¹⁵ Zur zivilrechtlichen Verantwortung des Veranstalters in solchen Fällen siehe 11.4.1.3.

³¹⁶ § 10 Abs 1 und 2 Nö VeranStG; *Schneeberger und andere*, Antrag, 7.

³¹⁷ § 12 Abs 2 Z 5 Bgld VeranStG, § 16 Abs 1 lit e Sbg VeranStG.

Räumung möglich ist.³¹⁸ Gemäß § 28 Stmk VeranStG ist die zeitweilige Abhaltung von Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen oder ortsfester Betriebseinrichtungen zulässig, wenn deren Lage und Beschaffenheit keine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Besuchern hervorrufen kann und eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu befürchten ist.

Können die in den VeranStG als schützenswert erachteten öffentlichen Interessen nur durch die Erteilung von Auflagen gewahrt werden, so sind diese dem Veranstalter beziehungsweise dem Inhaber der Veranstaltungsstätte vorzuschreiben.³¹⁹ Diese müssen aber, soweit sie nicht für die Hintanhaltung einer Gefährdung von Leib und Leben notwendig sind, verhältnismäßig beziehungsweise wirtschaftlich zumutbar sein.³²⁰

7.1.2. Antragsstellung und Behördenzuständigkeit

Die Bewilligung/Genehmigung ist generell entweder vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Veranstaltungsstätte oder vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Veranstaltungsstättengenehmigungen in Oberösterreich und Salzburg können nur vom Verfügungsberechtigten beziehungsweise Inhaber der Veranstaltungsstätte beantragt werden. Um die Genehmigung von ortsfesten Veranstaltungsstätten in der Steiermark hat der Liegenschaftseigentümer (Pächter oder Fruchtnießer) oder mit dessen Zustimmung der Veranstalter anzusuchen.³²¹

Die verschiedenen VeranStG der Länder umschreiben jene öffentlichen Interessen³²², deren Wahrung Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung/Bewilligung der Veranstaltungsstätte ist. Dem Antrag sind all jene Unterlagen beizulegen, die es der Behörde ermöglichen, die Eignung der in Aussicht genommenen Veranstaltungsstätte im Hinblick auf diese öffentlichen Interessen zu überprüfen.³²³

³¹⁸ § 22 Abs 3 Knt VeranStG.

³¹⁹ § 13 Abs 4 Bgld VeranStG, § 24 Knt VeranStG, § 9 Abs 3 Oö VeranStG, § 17 Abs 7 Sbg VeranStG, § 24 Abs 1 Stmk VeranStG – behördliche Aufträge zur Behebung von Mängeln werden im Rahmen einer alle drei Jahre wiederkehrenden Überprüfung der Veranstaltungsstätte vorgeschrieben.

³²⁰ § 13 Abs 4 letzter Satz Bgld VeranStG, § 24 Knt VeranStG, § 9 Abs 4 Oö VeranStG, § 17 Abs 7 letzter Satz Sbg VeranStG.

³²¹ § 9 Abs 2 Oö VeranStG, § 16 Abs 5 Sbg VeranStG, § 36 Abs 1 Stmk VeranStG.

³²² Siehe 7.1.1.

³²³ Ausdrücklich in § 10 Abs 1 Oö VeranStG, § 76 Abs 1 Sbg VeranstaltungsstättenVO.

Während im Burgenland³²⁴ stets die BVB für Genehmigungen von Veranstaltungsstätten zuständig ist, können in den anderen Bundesländern verschiedene Behörden für die Erteilung einer Genehmigung/Bewilligung zuständig sein. Generell kann davon ausgegangen werden, dass der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltungsstätte gelegen ist, zuständige Behörde ist.³²⁵ Dies ist insofern einleuchtend, als der Bürgermeister einer Gemeinde regelmäßig auch zuständige Baubehörde erster Instanz ist.³²⁶ Erstreckt sich das Veranstaltungsgelände über das Gebiet einer Gemeinde hinaus³²⁷ oder handelt es sich um Veranstaltungsstätten mit einem besonders großen Fassungsvermögen³²⁸, ist die BVB für die Erteilung einer Genehmigung/Bewilligung zuständige Behörde.

Die VeranStG des Burgenlandes, Kärntens und Salzburgs bestimmen, dass bei Bewilligungen von Betriebsstätten, die im örtlichen Wirkungsbereich einer BPDion gelegen sind, diesen vor Erteilung der Bewilligung eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden muss.³²⁹ In Oberösterreich ist die zuständige Sicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs 2 Oö VeranStG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu hören. Die Bestimmung des § 36 Abs 4 Stmk VeranStG geht insofern einen Schritt weiter, als den BPDion für Genehmigungen von Betriebsstätten, die in ihren Wirkungsbereichen gelegen sind, im Verfahren Parteistellung eingeräumt wird.³³⁰

7.1.3. Verfahren

Partei des Verfahrens ist jedenfalls der Antragssteller, der in weiterer Folge der Adressat des Bewilligungs- beziehungsweise Genehmigungsbescheides ist. Seine Parteistellung ergibt sich aus § 8 AVG, da er einen Rechtsanspruch auf Erlassung des Bescheides hat, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung beziehungsweise Genehmigung vorliegen. Ob neben dem Antragssteller noch anderen Personen Parteistellung im Genehmigungsverfahren zukommt, wird von den VeranStG der Länder unterschiedlich beurteilt.

³²⁴ § 23 Abs 2 Bgld VeranStG; liegt die Veranstaltungsstätte im örtlichen Wirkungsbereich einer BPDion, so ist diese vor Erlassung des Bescheides zu hören, § 13 Abs 6 Bgld VeranStG; dasselbe gilt für Veranstaltungsstätten im örtlichen Wirkungsbereich einer BPDion in Kärnten, § 21 Abs 5 Krnt VeranStG.

³²⁵ § 21 Abs 4 lit c Krnt VeranStG, § 10 Abs 3 Z 1 lit a Nö VeranStG, § 14 Abs 1 Z 1 Oö VeranStG, § 16 Abs 4 lit a Sbg VeranStG, § 26 Abs 1 Z 1 Stmk VeranStG.

³²⁶ *Jahnel*, Baurecht in: Bachmann ua (Hrsg), *Besonders Verwaltungsrecht*⁶ (2006), 386.

³²⁷ § 22 Abs 4 lit b Krnt VeranStG, § 10 Abs 3 Z 2 lit a Nö VeranStG, § 14 Abs 1 Z 2 lit a Oö VeranStG, § 16 Abs 4 lit b Sbg VeranStG, § 26 Abs 1 Z 2 Stmk VeranStG.

³²⁸ In Niederösterreich ab einem Fassungsvermögen über 3000 Personen § 10 Abs 3 Z 2 lit b Nö VeranStG, in Oberösterreich ab einem Fassungsvermögen über 2000 Personen § 14 Abs 1 Z 2 lit b Oö VeranStG.

³²⁹ § 13 Abs 6 Bgld VeranStG, § 21 Abs 5 Krnt VeranStG, § 16 Abs 7 Sbg VeranStG.

³³⁰ Siehe 7.1.3.

Wie bereits erwähnt kommt in der Steiermark einer BPDion Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu, wenn sich die zu genehmigende Betriebsstätte in deren örtlichen Wirkungsbereich befindet.

§ 36 Abs 2 letzter Satz Stmk VeranStG räumt den Nachbarn der Veranstaltungsstätte, die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, beispielsweise durch störenden Lärm, belästigt werden könnten, Parteistellung im Genehmigungsverfahren ein. Nicht ganz so weit geht § 10 Abs 3 Oö VeranStG. Diesem folgend sind die Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von jener der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist, als Beteiligte im Verfahren zu hören. Auch die Gemeinde und die örtlichen Einsatzorganisationen sind dieser Bestimmung folgend als Beteiligte des Verfahrens zu hören.

Für Genehmigungsverfahren in Salzburg hat der VwGH ausgesprochen, dass den Anrainern weder auf Grund des Sbg VeranStG, noch auf Grund der UVPRL-85/337/EWG idF der Änderungs-RL 97/11/EG im Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer veranstaltungsbehördlichen Genehmigung einer Veranstaltungsstätte Parteistellung zukommt.³³¹ In Ermangelung ausdrücklicher Einräumung von Parteistellung der Anrainer in den übrigen VeranStG ist davon auszugehen, dass die bei der Erteilung einer Bewilligung zu wahrenden Interessen rein öffentliche sind und sich daraus eine Parteistellung nach § 8 AVG nicht ableiten lässt.

Eine verfahrensrechtliche Besonderheit lässt sich in § 10 Abs 4 Nö VeranStG finden. Nach dieser Bestimmung sind, wenn neben der Bewilligung als Veranstaltungsstätte auch eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist, beide Verfahren gemeinsam und in Abstimmung zueinander durchzuführen, auch wenn unterschiedliche Behördenzuständigkeit gegeben ist. Da dadurch im Regelfall für kleinere Veranstaltungen von einer Behördenidentität³³² auszugehen ist, wird damit erreicht, dass Verfahren in einem abgewickelt und Bewilligungen zusammenfassend erteilt werden können.³³³

³³¹ VwGH 6.3.2001, 2000/05/0267, 0258; ÖJZ 2002, 1999.

³³² Die Gemeinde fungiert dann gleichzeitig als Veranstaltungs- und Baubehörde.

³³³ *Schneeberger und andere*, Antrag, 7.

7.2. Veranstaltungsstätten in Tirol

§ 11 Abs 1 Tir VeranStG normiert, dass der Veranstalter die Betriebsanlage entsprechend dem Tir VeranStG und den auf seiner Grundlage erlassenen VO und Bescheiden zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen hat. Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.³³⁴ Diese Überprüfung hat längstens alle zwei Jahre auf Kosten des Veranstalters zu erfolgen.³³⁵ Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbefund festzuhalten. Werden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen bewirken können, so hat das Überprüfungsorgan die zur Beseitigung unerlässlichen Maßnahmen sofort zu setzen und die Behörde schriftlich davon zu verständigen. Der Veranstalter hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.³³⁶

Den Veranstalter trifft nach § 13 Abs 1 Tir VeranStG die Verpflichtung, während des Betriebes auftretende Mängel an der Veranstaltungsstätte, die Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen des § 3 Abs 1 und 2 Tir VeranStG³³⁷ haben können, unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Wurde bei der periodischen Überprüfung ein Mangel festgestellt, so hat das Überprüfungsorgan spätestens nach vier Wochen zu überprüfen, ob der festgestellte Mangel inzwischen behoben wurde. Wurde der Mangel nicht ordnungsgemäß behoben, so ist davon die Behörde zu verständigen, welche dem Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder dem darüber Verfügungsberechtigten die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen hat.³³⁸ Die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen müssen verhältnismäßig sein.³³⁹

Erkennt der Veranstalter (oder ergibt eine behördliche Überprüfung), dass die öffentlichen Interessen des § 3 Abs 1 und 2 Tir VeranStG erheblich beeinträchtigt werden, so hat er die Betriebsanlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Erst nach Behebung des Mangels beziehungsweise nach einer neuerlichen Überprüfung darf die Veranstaltungsstätte wieder in

³³⁴ § 11 Abs 2 Tir VeranStG; zur Durchführung der Überprüfung berechtigt sind: staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis, akkreditierte Stellen im Umfang ihrer Akkreditierung und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der entsprechenden Betriebsanlage berechtigt sind – siehe § 12 Abs 2 Tir VeranStG.

³³⁵ § 12 Abs 1 Tir VeranStG.

³³⁶ § 12 Abs 3 und 4 Tir VeranStG.

³³⁷ Siehe 4.2.6.

³³⁸ § 13 Abs 2 und 3 Tir VeranStG.

³³⁹ § 13 Abs 5 Tir VeranStG.

Betrieb genommen werden.³⁴⁰ Der Betrieb der Veranstaltungsstätte ist dem Veranstalter mittels Bescheid zu untersagen, wenn dieser der Verpflichtung zur periodischen Überprüfung gemäß § 12 Abs 1 VeranStG nicht nachkommt, er einem Auftrag zur Behebung von Mängeln nach § 13 Abs 3 Tir VeranStG nicht Folge leistet oder die Veranstaltungsstätte entgegen eines die Außerbetriebnahme bedingenden Tatbestandes nach § 14 Tir VeranStG betreibt.³⁴¹ Dieser Bescheid ist von der Behörde wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der Betriebsanlage oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die Veranstaltungsstätte außer Betrieb setzen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen, solange diese notwendig sind.³⁴²

Die Behördenzuständigkeit richtet sich, wie für die Anmeldung³⁴³ von Veranstaltungen auch, nach § 4 Abs 4 Tir VeranStG.

7.3. Veranstaltungsstätten in Wien

Gemäß § 21 Abs 1 Wr VeranStG dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist gemäß leg cit nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung mittels Bescheid festgestellt wurde oder ihre mangelnde Eignung noch nicht festgestellt wurde und eine Eignungsfeststellung nach § 21 Abs 2 Wr VeranStG nicht zwingend vorgeschrieben ist. Diese Eignungsvermutung gilt allerdings nur so lange, als nicht ein gemäß Abs 4 leg cit³⁴⁴ erteilter Auftrag zur Eignungsfeststellung wirksam wird.

Eine Eignungsfeststellung ist auf Antrag für jede Veranstaltungsstätte und hinsichtlich jeder Veranstaltungsart zulässig. Für Sportveranstaltungen ist die Eignungsfeststellung jedoch nach § 21 Abs 2 Z 3 Wr VeranStG zwingend erforderlich. Die Eignungsfeststellung erfolgt mittels Bescheid auf Antrag des Veranstalters oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte. Dieser hat im Antrag wesentliche Informationen zur Veranstaltung anzugeben. Solche sind

³⁴⁰ § 14 Abs 1 und 2 Tir VeranStG.

³⁴¹ § 15 Abs 1 Tir VeranStG.

³⁴² § 15 Abs 3 Tir VeranStG.

³⁴³ Siehe 6.3.

³⁴⁴ § 21 Abs 4 Wr VeranStG bestimmt, dass der Magistrat dem Veranstalter mit Bescheid die Erwirkung einer Eignungsfeststellung aufzutragen hat, wenn in Ansehung einer bestimmten Veranstaltung Zweifel über die tatsächliche Eignung einer aufgrund der Eignungsvermutung als geeignet geltenden Veranstaltungsstätte bestehen.

die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte, Name und Wohnadresse ihres Inhabers und der allfälligen Mitveranstalter, die Höchstzahl der erwarteten Besucher und die Veranstaltungsart, hinsichtlich welcher die Eignung ausgesprochen werden soll. Zu Augenscheinsverhandlungen hat der Magistrat den Veranstalter, den Inhaber der Veranstaltungsstätte, die BPDion Wien und bei voraussichtlichen Beschäftigung von Dienstnehmern auch das zuständige Arbeitsinspektorat zu laden.³⁴⁵

Die Eignung der Veranstaltungsstätte ist vom Magistrat nur auszusprechen, wenn sie bezüglich ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, -dauer und Teilnehmerzahl, keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. In der Eignungsfeststellung hat der Magistrat jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erforderlich sind.³⁴⁶

Der VwGH³⁴⁷ hat ausgesprochen, dass das Verfahren über die Eignungsfeststellung ausschließlich öffentlichen Interessen dient und aus dem Tatbestand „Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung“ des § 21 Abs 7 Wr VeranstG keine Parteistellung von Anrainern abgeleitet werden kann. Da der Wiener Gesetzgeber den Anrainern in den baurechtlichen Vorschriften ausdrücklich³⁴⁸ Parteistellung einräumt, in den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen eine solche Regelung jedoch fehlt, lässt dies den Schluss zu, dass er damit eine Parteistellung für Anrainer in Sachen des Veranstaltungswesens nicht einräumen wollte.³⁴⁹

7.3.1. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz

Im Vergleich zu den VeranstG der einzelnen Bundesländer enthält das Wiener Veranstaltungsstättengesetz (Wr VeranstaltungsstättenG) die mit Abstand detailliertesten Regelungen betreffend die Veranstaltungsstätten. Während der zweite Abschnitt des Wr VeranstaltungsstättenG allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungsstätten enthält,

³⁴⁵ § 21 Abs 5 Wr VeranstG.

³⁴⁶ § 21 Abs 6 und 7 Wr VeranstG.

³⁴⁷ VwGH 17.10.1990, 90/01/0082.

³⁴⁸ § 8 Abs 1 Z 4 Wr BauO, wonach Bauvorhaben „außer dem öffentlichen Interesse auch im besonderen Interesse der Nachbarn zu dienen bestimmt sind“.

³⁴⁹ Nichtowitz, Wiener, 139.

finden sich in den darauf folgenden Abschnitten spezifische Regelungen bezüglich einzelner, besonderer Veranstaltungsstätten.

Das Wr VeranstaltungsstättenG gilt für alle Anlagen, die der Durchführung von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen oder Belustigungen iS des Art 15 Abs 3 B-VG dienen, sofern diese Veranstaltungen in den Geltungsbereich des Wr VeranStG fallen.³⁵⁰ Die Bestimmungen dieses Gesetzes schließen jedoch nicht aus, dass darüber hinausgehende Beschränkungen, Aufträge und Bedingungen auf Grund des Wr VeranStG vorgeschrieben werden. Desgleichen bleibt der Magistrat befugt, im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 21 Abs 6 Wr VeranStG ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren.³⁵¹

Bei den bau- und feuerpolizeilichen Belangen des Gesetzesentwurfes wurde auf die geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien Bedacht genommen und darauf geachtet, unnötige Abweichungen zu vermeiden. Dass die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in einigen Punkten nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen, ist darin begründet, dass der Entwurf schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht dem Arbeitnehmerschutz, sondern dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmer dient, was gleichartige Regelungen nicht rechtfertigen würde. Soweit in Veranstaltungsstätten Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind auf diese die bundesrechtlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen anzuwenden.³⁵²

Die für Snowboardevents in Frage kommenden Veranstaltungsstätten sind gemäß § 2 Abs 1 Z 7 Wr VeranstaltungsstättenG die so genannten „sonstigen Veranstaltungsstätten“³⁵³. Dies sind Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, Zelte, Einrichtungen und Plätze im Freien), die zur Durchführung der unter das Wiener VeranStG fallenden Veranstaltungen (so auch sportliche Darbietungen) verwendet werden. Die für die Durchführung von Snowboardevents wichtigsten Bestimmungen des Wr VeranstaltungsstättenG sollen in der Folge dargestellt werden.

³⁵⁰ § 1 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG, Zur Qualifikation eines Snowboardevents als Darbietung iS des Art 15 Abs 3 B-VG siehe 2.5.2.

³⁵¹ § 1 Abs 2 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁵² EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBL 04/1978, 3 f.

³⁵³ Da für Snowboardevents die Veranstaltungsstätten des § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 Wr VeranstaltungsstättenG nicht in Frage kommen; diese sind: Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Ausstellungsanlagen, Volksvergnügungsstätten und Kinobetriebsstätten.

7.3.1.1. Verkehrswege und Ausgänge

Die §§ 4 ff Wr VeranstaltungsstättenG enthalten Bestimmungen betreffend die Verkehrswege einer Veranstaltungsstätte. Verkehrswege sind unter anderem Gänge, Flure, Stiegen, Rampen und Durchfahrten. Sie sind entweder Haupt- oder Nebenverkehrswege. Erstere sind die für den Verkehrsfluss der Teilnehmer (Besucher) wichtigeren Verkehrswege innerhalb der Besucherräume, sowie die von den Besucherräumen zu den Straßen mit öffentlichem Verkehr führenden Verbindungswege. Nebenverkehrswege sind sonstige Verkehrswege, insbesondere die von den Plätzen (Sitzen, Stehplätzen) der Veranstaltungsteilnehmer zu den Hauptverkehrswegen führenden Verbindungswege, die ins Freie führenden Zugangstunnel zu Tiefgaragen und die von Notausgängen ins Freie führenden Fluchtwege. Gemäß § 4 Abs 9 Wr VeranstaltungsstättenG müssen alle Verkehrswege stets gefahrlos begehbar sein.

Die Vorschriften über die Verkehrswege, insbesondere über ihre Mindestbreite³⁵⁴, gehören zu den wichtigsten des Gesetzes. Die Breite der Verkehrswege soll vor allem eine ausreichend rasche Räumung der Veranstaltungsstätte durch die Veranstaltungsteilnehmer gewährleisten, sowie eine bei Stockung des Verkehrsflusses im Gefahrenfall drohende Panik vermeiden helfen. Im Freien kann wegen des hier geringeren Gefühls der Beengtheit beziehungsweise der doch wesentlich geringeren Gefahr eine geringere Breite der Hauptverkehrswege hingenommen werden.³⁵⁵ Die Relevanz der Regelung der Verkehrswege für Snowboardevents liegt auf der Hand: Da bei solchen Veranstaltung derart große Massen zusammenströmen können und die zu benützenden Wege, ähnlich wie beim Theater, meist zur gleichen Zeit von einem Großteil der Zuschauer genutzt werden, haben sie so beschaffen zu sein, dass eine Gefährdung der Benutzer möglichst hintangehalten wird. Dass es bei zu den Ausgängen führenden Wegen vor allem bei einer geringen Breite des Weges zu Gefahrensituationen kommen kann, zeigt nicht allein das tragische Unglück beim siebenten „Air & Style“ Wettbewerb aus dem Jahr 1999.³⁵⁶

§ 3 Abs 2 Wr Veranstaltungsstättengesetz regelt die Mindestanzahl der Ausgänge, die eine Veranstaltungsstätte aufweisen muss. Für Stätten mit einem Fassungsvermögen von unter 30 Personen, welche im Erdgeschoss gelegen sind, genügt ein direkter oder über den kürzesten

³⁵⁴ § 4 Abs 2 und 3 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁵⁵ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 10.

³⁵⁶ Zu den damaligen Vorkommnissen siehe 12.6.

Hauptverbindungsweg ins Freie führender Ausgang.³⁵⁷ Bei einem Besuchervolumen von bis zu 100 Personen wird neben einem Ausgang iS der Z 1 noch ein jederzeit leicht zu begehender Notausgang gefordert. Finden in einer Veranstaltungsstätte mehr als 100 Personen Platz, so benötigt diese zwei Ausgänge iS der Z 1, die derart gelegen beziehungsweise von einander entfernt sind, dass deren Lage und Breite in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, sodass durch das Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Zugänglichkeit des anderen nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 5 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG müssen die Abschlüsse von Hauptverkehrswegen in Richtung des Fluchtweges, also nach außen, aufgehen und dürfen höchstens 15 cm in kreuzende Verkehrswege hineinragen, deren jeweilige Mindestbreite dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden darf. Ausgenommen von dieser Regelung sind vor allem Kleinveranstaltungsstätten (bis 30 Personen).

Stiegen, auf die die Veranstaltungsteilnehmer beim Verlassen der Veranstaltungsstätte angewiesen sind, müssen leicht erreichbar und so angelegt sein, dass man auf ihnen rasch ins Freie gelangt. Bei Veranstaltungsstätten ab einem Fassungsvermögen von 100 Personen müssen die Stiegen durch mindestens einen Meter lange Ruheplätze unterbrochen sein, wenn sie sonst eine Länge von mehr als 20 Stufen erreichen würden.³⁵⁸

7.3.1.2. Podien

Podien können in verschiedener Weise im Rahmen eines Snowboardevents zum Einsatz kommen. Sie können für Punkte- und Preisrichter verwendet werden, um diesen einen besseren Überblick zu gewähren, als Bühne für musikalische Darbietungen oder als zusätzlicher Zuschauerbereich genutzt werden.

Nach § 10 Wr VeranstaltungsstättenG müssen Podien eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen und an den Kanten leicht erkennbar gemacht sein. Alle Holzteile von Podien müssen gehobelt und mit einem geeigneten Flammenschutzmittel so behandelt werden, dass sie schwer entflammbar³⁵⁹ sind. Sind Podien für den Aufenthalt von Besuchern bestimmt,

³⁵⁷ § 3 Abs 2 Z 1 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁵⁸ § 6 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁵⁹ Gemäß § 24 Abs 2 Wr VeranstaltungsstättenG gilt ein Material nur dann, wenn es selbst bei länger andauernder Einwirkung von Feuer und Wärme verkohlt, ohne dass dabei Flammen auftreten, das Material nachglimmt und das Feuer weitergetragen wird, als schwer entflammbar.

müssen sie an ihren freien Rändern mit mindestens einen Meter hohen, standfesten Geländern ausgestattet sein. Unter Podien dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

7.3.1.3. Umkleideräume für Akteure und technisches Personal

Die für die Sportler und das technische Personal erforderlichen Umkleidegelegenheiten müssen gemäß § 11 Wr VeranstaltungsstättenG nach Geschlechtern getrennt sein. Zudem müssen sie in Räumen eingerichtet sein, die entweder mit einem ins Freie führenden öffenbaren Fenster oder einer wirkungsvollen, zugfreien ins Freie führenden Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet sind. In den Umkleideräumen oder in deren Nähe müssen mit Fließwasser eingerichtete Waschgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Diese sind in der kalten Jahreszeit während ihrer Verwendung als Umkleideräume ausreichend zu beheizen.

Diese Bestimmung soll vor allem das erforderliche Minimum an hygienischen Einrichtungen für Akteure und technisches Personal, welche oft keine Arbeitnehmer sind und daher die gesetzlichen Bestimmungen für den Arbeitnehmerschutz nicht immer in Anspruch nehmen können, sichern.³⁶⁰

7.3.1.4. Sitz- und Stehplätze

Die für die Zuschauer bestimmten Sitz- und Stehplätze müssen nach § 13 Wr VeranstaltungsstättenG so eingerichtet sein, dass die vorgesehene Beobachtung der Veranstaltung unter normalen Sichtverhältnissen von allen Plätzen aus ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Freihaltung der Verkehrswege wird im Abs 2 gefordert, dass die Sitze, sofern sie nicht unverrückbar befestigt sind, in Reihen starr verbunden werden und bei mehr als 100 Sitzen auch die Reihen am Boden fixiert oder starr verbunden sind. Im Übrigen finden sich in den Absätzen 3 und 4 Bestimmungen über die Mindestgröße der Sitzgelegenheiten, eine Mindestbreite des zwischen den Reihen bestehenden Durchganges und eine sitzmäßig festgesetzte Beschränkung der Länge dieser

³⁶⁰ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 14.

Durchgänge. Das Gesetz sieht aber nicht vor, dass nur auf Sitzplätzen gegessen werden darf und lässt durchaus zu, dass der Fußboden selbst als Sitzgelegenheiten vorgesehen ist.³⁶¹

7.3.1.5. Sanitäre Anlagen

§ 16 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG folgend sind für Besucher einer Veranstaltung an leicht erreichbaren Stellen Aborte und Pißorte bereitzuhalten. Ab einem Fassungsvermögen der Veranstaltungsstätte von mehr als 30 Personen sind nach Geschlechtern getrennte Aborte und für männliche Besucher auch Pißorte beizustellen. Die Zahl der Aborte und Pißorte muss unter Bedachtnahme auf den Fassungsraum und die Art der Veranstaltung ausreichen. Abs 4 fordert die Reinhaltung, Benutzungsfähigkeit und Erkennbarkeit vorhandener sanitärer Anlagen.

7.3.1.6. Beleuchtung

Veranstaltungsstätten, die nicht ausreichend natürlich beleuchtet sind oder auch während der Dunkelheit verwendet werden sollen, wie es bei Snowboardevents in den Wintermonaten häufig der Fall sein wird, müssen mit einer elektrischen Beleuchtung ausgestattet sein, durch welche die gesamte Veranstaltungsstätte in ausreichender Weise beleuchtet werden kann.³⁶² § 18 Abs 4 Wr VeranstaltungsstättenG beinhaltet Regelungen darüber, welche Art von Aufhängevorrichtungen für die Leuchten verwendet werden müssen und bestimmt deren Mindesttragkraft.

Die in § 19 Wr VeranstaltungsstättenG geregelte Sicherheitsbeleuchtung, welche eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Beleuchtung darstellt, muss neben der Hauptbeleuchtung vorhanden sein, wenn sie auf Grund der Bestimmungen des Wr VeranstaltungsstättenG oder einer bescheidmäßigen Vorschreibung erforderlich ist. Bei Versagen der Hauptbeleuchtung muss sie eine ausreichende Beleuchtung in allen über 20 m² großen Aufenthaltsräumen der Veranstaltungsstätte gewährleisten. Die Sicherheitsbeleuchtung besteht aus den zur Kennzeichnung der Fluchtwege dienenden Notleuchten und der Zusatzbeleuchtung. Die Zusatzbeleuchtung ist der zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke zusätzlich zu den Notleuchten erforderliche Teil der Sicherheitsbeleuchtung.³⁶³

³⁶¹ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 15.

³⁶² Hauptbeleuchtung; § 18 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁶³ § 19 Abs 2 Wr VeranstaltungsstättenG.

Als Ersatzstromquelle für die Notleuchten sind gemäß § 19 a Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG ausschließlich Akkumulatoren zulässig. Nach Abs 5 leg cit ist durch geeignete Kontroll- und Prüfungseinrichtungen die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsbeleuchtung jederzeit zu ermöglichen. Durch Abs 7 leg cit wird bestimmt, dass vor Einlass der Besucher eine Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit der Leuchtmittel, in Verbindung mit der Versorgung durch die Ersatzstromquellen, vorzunehmen ist.

Muss sich der Veranstalter eines verantwortlichen Beleuchters³⁶⁴ bedienen, müssen dieser und sein allfälliger Stellvertreter gemäß § 20 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG mit der Veranstaltungsstätte und der gesamten darin befindlichen elektrischen Anlage, sowie mit deren Bedienung und Wartung, vertraut sein. Er muss zudem an den von den Überwachungsorganen des Magistrates oder der BPDion Wien vor Einlass der Besucher vorgenommenen Kontrollrundgängen teilnehmen, sofern nicht der Veranstalter selbst, dessen Geschäftsführer oder eine von diesen ermächtigte Aufsichtsperson daran teilnimmt.³⁶⁵

7.3.1.7. Löschvorkehrungen und Feuerwache

Ob und gegebenenfalls welche Löschmittel bereitgehalten werden müssen, kann nicht allgemein festgelegt werden und wird teils in Sonderbestimmungen des Gesetzes, teils in Bescheiden festgesetzt.³⁶⁶ Bescheidmäßig vorgeschriebene Hydranten müssen einen nur für Feuerlöschzwecke bestimmten Anschluss an eine Druckwasserleitung haben.³⁶⁷ Die für eine Veranstaltungsstätte durch das Gesetz oder durch Bescheid vorgeschriebenen Löschmittel müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden und leicht zugänglich sein. Kann die Brauchbarkeit dieser Löschmittel nicht jederzeit, ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit, nachgeprüft werden, muss auf ihnen die letzte Überprüfung vermerkt sein.³⁶⁸

³⁶⁴ Diese Verpflichtung kann auf Grund des § 23 Abs 1 Wr VeranstatG oder einer behördlichen Auflage bestehen.

³⁶⁵ § 20 Abs 3 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁶⁶ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 22.

³⁶⁷ § 25 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG.

³⁶⁸ § 25 Abs 4 Wr VeranstaltungsstättenG.

Wurde die Anwesenheit einer Feuerwache bescheidmäßig vorgeschrieben, ist dieser zum Umkleiden sowie zur Aufbewahrung der Überkleider ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen, der versperrbar ist oder mit einem versperrbaren Kasten ausgestattet ist.³⁶⁹

7.3.1.8. Schutz der Besucher und der Nachbarschaft

Nach § 29 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG hat die Einrichtung einer Veranstaltungsstätte derart beschaffen und in einem solchen Zustand erhalten zu sein, dass durch ihre Verwendung weder die Zuschauer, noch die Nachbarschaft gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung der Umgebung erfolgt. Insbesondere unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft durch den Lärm maschineller Einrichtungen, sowie durch Rauch, Ruß oder üblen Geruch, sind unzulässig.

Die Absätze 3 und 4 leg cit behandeln die bei Sportveranstaltungen drohenden Unzulänglichkeiten und deren Abwendung. Danach ist bei sportlichen Vorführungen eine unnötige oder übermäßige Gefährdung der Zuschauer durch entsprechende Trennung und Abgrenzung der Zuschauerplätze von der der Sportausübung dienenden Fläche zu vermeiden. Landezonen bei Freestyleevents sind daher so groß anzulegen und derart vom Zuschauerbereich abzugrenzen, dass für diesen keine unmittelbare Gefahr von den Athleten ausgeht. Darüber hinaus ist bei sportlichen Veranstaltungen eine für die Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende Zahl von hierfür geeigneten und als solche kenntlich gemachten Personen als Ordner einzusetzen. Soweit keine Tische aufgestellt sind, dürfen Flaschen und Gläser nicht in den Zuschauerraum gebracht oder dort abgestellt werden, doch dürfen Flaschen zum Zweck des Ausschenkens in Becher aus Papier, nichtsplitternden Kunststoffen und dergleichen ohne Ausfolgung an die Zuschauer bis zu diesen gebracht werden.

7.3.1.9. Feuerwerke

Feuerwerke unterliegen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974, BGBl Nr 282. Die veranstaltungsrechtliche Seite der Feuerwerke bedarf jedoch der landesgesetzlichen Regelung. Bei den hiezu vorgesehenen technischen Bestimmungen des damaligen Gesetzesentwurfes werden die Feuerwerkskörper entsprechend

³⁶⁹ § 26 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG; das Erfordernis einer Feuerwache oder von Hausfeuerwächtern ergibt sich stets nur aus bescheidmäßigen Vorschriften, EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBl 04/1978, 22.

den Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes 1974 unterschieden und danach entsprechend unterschiedliche Regelungen getroffen.³⁷⁰

Gemäß § 31 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Eine solche Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine ausreichende Sicherheit für Personen gewährleistet ist und unzumutbar störende Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu erwarten sind. Um die nötige Sicherheit für Personen zu gewährleisten kann die Behörde die erforderlichen Aufträge erteilen.

7.3.1.10. Zutritt zu Betriebsräumen und -flächen

Nach § 34 Wr VeranstaltungsstättenG ist während einer Veranstaltung Zuschauern und anderen betriebsfremden Personen der Zutritt zu den in erkennbarer Weise nicht für sie bestimmten Räumen und Flächen verboten. Es handelt sich dabei um eine an das Publikum gerichtete Betriebsbestimmung zur Aufrechterhaltung der Ordnung.³⁷¹

7.3.2. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz als Richtwert für andere Bundesländer?

Dass die Bestimmungen des Wr VeranstaltungsstättenG keine Bindungswirkung für Behörden in anderen Bundesländern entfalten können, liegt auf der Hand. VÖGL argumentiert jedoch, dass durch die wesentlich knapper ausfallenden Bestimmungen bezüglich der Veranstaltungsstätten in den VeranstaltungsG der Bundesländer Details durch die zuständige Behörde mittels Bescheid bestimmt werden. Sich als Veranstalter an den Wiener Gegebenheiten zu orientieren könne nur ratsam sein, da eine Landesbehörde zwar nicht rechtlich gezwungen ist, eine Wiener Regelung zu übernehmen, sie sich aber mangels einer ausdrücklichen Landesvorschrift argumentativ schwer tun wird, eine von den Wiener Richtlinien abweichende Regelung zu normieren.³⁷² Diese praktische Überlegung mag vielleicht zutreffen, kann aber keinesfalls dazu führen, das Wr VeranstaltungsstättenG als Richtwert für andere Bundesländer heranzuziehen.

³⁷⁰ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 26.

³⁷¹ EB zum Wr VeranstaltungsstättenG StF LGBI 04/1978, 27.

³⁷² Vögl, Veranstaltungsrecht², 40.

Da die Bundesländer einander selbstständig und gleichrangig gegenüber stehen, kann ein Landesgesetz niemals Bindungswirkung gegenüber einem anderem Gliedstaat innerhalb des Bundesstaates entfalten. Ob der einzelne Landesgesetzgeber sich dazu entscheidet, die für Veranstaltungsstätten notwendigen Regelungen und deren Umfang durch Gesetz, VO³⁷³ oder durch von der zuständigen Behörde zu erlassende Bescheide festzulegen, bleibt ihm im Rahmen seiner Kompetenz zur Gesetzgebung selbst überlassen.

7.4. Auflagen

Auch für Betriebsstätten können von der Behörde, wenn die zu wahrenen öffentlichen Interessen in diesen nicht gewährleistet sind, Auflagen in den Genehmigungsbeziehungsweise Bewilligungsbescheid oder in den Eignungsfeststellungsbescheid aufgenommen werden. Die diesbezügliche einfachgesetzliche Ermächtigung lässt sich in sieben VeranStG finden.³⁷⁴ Für Veranstaltungen, die in Veranstaltungsstätten in Niederösterreich und Vorarlberg abgehalten werden sollen, bleibt den Behörden die Möglichkeit, solche Auflagen in der gleichen Form vorzuschreiben, wie sie auch für die Durchführung von Veranstaltung vorgesehen ist.³⁷⁵

8. Die Durchführung der Veranstaltung

Die gesetzlichen Regelungen, die die Verantwortlichkeit des Veranstalters näher umschreiben, wurden bereits erörtert.³⁷⁶ Im Rahmen dieser Verpflichtungen hat der Veranstalter alle Vorschriften der VeranStG und deren komplementäre Gesetze und VO, welche die Veranstaltung und die Veranstaltungsstätte betreffen, einzuhalten. Zentraler Aspekt der Bestimmungen, welche die Durchführung von Veranstaltungen regeln, ist die Hintanhaltung von Gefahren bezüglich der vom Gesetzgeber als schutzwürdig erachteten Interessen. Die in den VeranStG der Länder enthaltenen Ermächtigungen zur Vorschreibung von Auflagen und deren Ausgestaltung wurden ebenfalls bereits behandelt.³⁷⁷ Sollen im Rahmen der Veranstaltung auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, so haben diese nach dem Kumulationsprinzip den bundesweit geltenden Vorschriften betreffend der

³⁷³ So die Sbg VeranstaltungsstättenVO StF LGBl 10/2001.

³⁷⁴ § 13 Abs 4 Bgld VeranStG, §§ 22 Abs 8 und 24 Krnt VeranStG, § 9 Abs 3 Oö VeranStG, § 17 Abs 7 Sbg VeranStG, § 22 Abs 3 Stmk VeranStG, § 13 Abs 3 Tir VeranStG, § 21 Abs 7 Wr VeranStG.

³⁷⁵ Siehe 6.5.

³⁷⁶ Siehe oben 5.2.

³⁷⁷ Siehe oben 6.4.

Gewerbe zu entsprechen, da die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.³⁷⁸

8.1. Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke er bestimmt ist (§ 1 Abs 2 1. Halbsatz GewO). § 5 Abs 1 GewO bestimmt, dass Gewerbe, soweit hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt ist, bei Erfüllung der allgemeinen so wie vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen (schon) auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden dürfen. Anmeldungsgewerbe sind die freien Gewerbe und die reglementierten Gewerbe nach § 94 GewO.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind nach §§ 8 ff GewO die gewerberechtliche Handlungsfähigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr), die Unbescholtenheit (§ 13 GewO) und die EWR-Angehörigkeit desjenigen, der das Gewerbe ausüben möchte. Natürliche Personen, die eine Gewerbeberechtigung erlangen wollen, müssen grundsätzlich entweder einen Wohnsitz im Inland haben oder einen Geschäftsführer bestellen.³⁷⁹ Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn gewerberechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen (§ 15 GewO).³⁸⁰ Unter einem Gewerberecht ist ein subjektiv-öffentliches Recht³⁸¹ zu verstehen, ein bestimmtes Gewerbe unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen ausüben zu dürfen. Als persönliches Recht ist es an die Person des Inhabers gebunden und kann von dieser nicht losgelöst werden. Verschiedentlich sieht die GewO vor, dass der Gewerbeinhaber einen Geschäftsführer zu bestellen hat.³⁸²

Für reglementierte Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis nach § 18 GewO erforderlich.³⁸³ Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis der fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur selbstständigen Ausführung der gewerblichen Tätigkeit (§ 16 Abs 2 GewO). Nach § 18 Abs 1 GewO hat der BMWA für jedes reglementierte Gewerbe

³⁷⁸ Siehe oben 2.4.2.2.

³⁷⁹ *Fasching/Klemencic/Puntigam*, Gewerberecht², 42.

³⁸⁰ *Raschauer/Wessely*, Besonderes⁴, 120 f.

³⁸¹ Ein subjektiv-öffentliches Recht ist ein Recht, das dem Einzelnen gegenüber dem Staat im Bereich der Hoheitsverwaltung zusteht; VwSlg 12460 A/1987 und andere.

³⁸² *Feik*, Gewerberecht, in: Bachmann ua (Hrsg), *Besonders Verwaltungsrecht*⁶ (2006), 165 ff.

³⁸³ *Fasching/Klemencic/Puntigam*, Gewerberecht², 32.

durch VO festzulegen, durch welche Belege die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe im Hinblick auf die erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

§ 339 Abs 1 GewO bestimmt, dass derjenige, der ein Gewerbe ausüben möchte, die Gewerbeanmeldung bei der BVB des beabsichtigten Gewerbestandortes zu erstatten hat. Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten (§ 339 Abs 2 GewO). Die Unterlagen, die der Anmeldung beizulegen sind, werden im Abs 3 *leg cit* festgehalten. Auf Grund der Anmeldung hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen (§ 340 Abs 1 GewO).

Das Recht zur Gewerbeausübung entsteht bei den Anmeldungswerbfern mit der Gewerbeanmeldung, das heißt mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Gewerbeanmeldung bei der Behörde, sofern alle gesetzlich geforderten Unterlagen und Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung vorliegen. Man spricht daher vom konstitutiven Charakter der Gewerbeanmeldung.³⁸⁴ Inhalt und Umfang der Gewerbeberechtigung ergeben sich nach § 29 GewO aus dem Wortlaut der Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO) oder des Feststellungsbescheides gemäß § 340 Abs 2 GewO.

8.1.1. Der Ordnerdienst

Gemäß § 129 Abs 4 GewO unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und beweglichen Sachen, sowie der Betrieb von Notrufzentralen einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62 GewO). Zu den im Abs 4 *leg cit* genannten Tätigkeiten gehören nach dessen Abs 5 Z 5 auch Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen. Auf Grund des § 18 GewO wurde vom BMWA durch VO festgelegt, durch welche Belege die fachliche Eignung des Anmelders als erwiesen gilt. Diese VO wurde als „Sicherheitsgewerbe-VO“³⁸⁵ erlassen.

³⁸⁴ Fasching/Klemencic/Puntigam, *Gewerberecht*², 50.

³⁸⁵ StF: BGBl II Nr 82/2003; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (Sicherheitsgewerbe-VO).

Beim Bewachungsgewerbe ist von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs 7 GewO³⁸⁶ genannten Personen, die für die Ausübung des Gewebes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.³⁸⁷ Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 GewO beginnen. § 340 Abs 2 GewO normiert, dass wenn die Anmeldung ein im § 95 GewO genanntes Gewerbe zum Gegenstand hat, die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen hat. Es handelt sich dabei um einen positiven Feststellungsbescheid, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung vorliegen.³⁸⁸

Die geforderte Zuverlässigkeit richtet sich nach § 84 Abs 1 Z 3 GewO. Danach ist einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn er infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Durch die gewählte Formulierung soll verdeutlicht werden, dass nicht jeder wie immer geartete Verstoß, etwa gegen betriebsrechtliche Vorschriften, bereits die Entziehung der Gewerbeberechtigung zur Folge hat. Es muss sich um schwerwiegende Verstöße gegen die durch die jeweiligen arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften geschützten Interessen handeln und müssen diese weiters die Annahme erschüttern, dass der Gewerbeinhaber die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.³⁸⁹

Während in den meisten Bundesländern die Einrichtung eines Ordnerdienstes für Veranstaltungen mittels Auflagen³⁹⁰ vorgeschrieben wird, ergibt sich diese Verpflichtung in Vorarlberg und Wien unmittelbar auf Grund der Gesetze. § 2 Abs 4 letzter Satz Vbg VeranstG normiert, dass für jede Veranstaltung ein, der Art und dem Umfang der Veranstaltung entsprechender, Ordnerdienst einzurichten ist. In Wien resultiert die Pflicht zur Errichtung eines Ordnerdienstes aus § 29 Abs 4 Wr VeranstaltungsstättenG.³⁹¹

³⁸⁶ Diese Bestimmung dehnt die Gründe, die eine natürliche Person von der Ausübung eines Gewerbes ausschließen, auf andere Rechtsträger als natürliche Personen aus, wenn sie auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

³⁸⁷ § 95 Abs 1 GewO.

³⁸⁸ Kinscher, Gewerbeordnung¹³, 338.

³⁸⁹ Kinscher, Gewerbeordnung¹³, 194.

³⁹⁰ Siehe 6.5.

³⁹¹ Siehe 7.3.1.8.

Einige VeranStG der Länder bestimmen die Pflichten der einzurichtenden Ordnerdienste näher. Zunächst müssen die Ordner als solche gekennzeichnet sein.³⁹² Sollen im Bewachungsgewerbe Uniformen verwendet werden, so bestimmt § 129 Abs 6 GewO, dass deren Gebrauch einer Zustimmung des BMWA bedarf. Diese ist nur zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit den Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache, des Bundesheeres, des Post- und Telegraphendienstes oder der österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung erfolgt mittels Bescheid. Es besteht ein Recht auf Genehmigung, wenn keine Verwechslungsgefahr vorliegt.³⁹³

Weiters bestimmen die VeranStG des Burgenlandes, Kärntens und Salzburgs, dass der Ordnerdienst gewissen Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren hat. So ist Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder die entgegen ein Verbot Alkohol in die Veranstaltungsstätte mitbringen wollen, der Zutritt zu verwehren. Ebenso sind solche Besucher der Veranstaltung, die Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können und nicht bereit sind, diese abzugeben, nicht in die Veranstaltungsstätte zu lassen. Bekannten Unruhestiftern, die nicht bereit sind, sich den erforderlichen Kontrollen durch den Ordnerdienst zu unterziehen oder von denen angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden, ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte ebenfalls zu untersagen.³⁹⁴ Eine inhaltlich deckungsgleiche Regelung lässt sich im § 18 Abs 1 lit d Tir VeranStG finden, jedoch sind diese Maßnahmen dem Veranstalter direkt mittels Bescheid in Form von Auflagen vorzuschreiben. Ob sich der Veranstalter zur Durchführung dieser Maßnahmen eines Ordnerdienstes bedient, bleibt ihm überlassen, solange keine Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen nach § 18 Abs 2 Tir VeranStG besteht.

8.1.2. Verkaufsstände und das Sonderrecht für das Gastgewerbe

Die GewO geht grundsätzlich von standortgebundenen Gewerbetätigkeiten aus. § 50 GewO regelt jene Tätigkeiten, die ohne gesonderte Anzeige bei der Behörde außerhalb ihres

³⁹² § 10 Abs 8 Bgld VeranStG, § 19 Abs 4 letzter Satz Krnt VeranStG, § 13 Abs 4 letzter Satz Sbg VeranStG.

³⁹³ Hanusch, Kommentar zur Gewerbeordnung¹³ (2005), § 129, Rz 7.

³⁹⁴ § 10 Abs 7 Bgld VeranStG, § 19 Abs 4 Krnt VeranStG, § 13 Abs 4 Sbg VeranStG.

Standortes verrichtet werden dürfen. Sie sind Ausnahmen vom generellen Verbot, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten zu verrichten.³⁹⁵

Zwei der in § 50 Abs 1 GewO demonstrativ aufgezählten Tätigkeiten sind für diese Untersuchung von Interesse. Nach § 50 Abs 1 Z 10 dürfen Gewerbetreibende bei sportlichen Veranstaltungen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben. Leg cit folgend soll beispielsweise den Lebensmittelhändlern das Recht zustehen, bei solchen Gelegenheiten die dort gefragten Lebensmittel und Genussmittel verkaufen zu dürfen. Sollen aber zum Beispiel Fahrräder im Rahmen einer Radsportveranstaltung verkauft werden, so fällt dieser Verkauf nicht unter den Begriff der sonstigen Waren nach § 50 Abs 1 Z 10 GewO. Dieser bedarf daher der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte.³⁹⁶ Im Rahmen dieser Ermächtigung können daher die oft bei Snowboardevents angebotenen Lebensmittel und Getränke verkauft werden, nicht aber von Sponsoren oder anderen Gewerbetreibenden angebotene Sportartikel.

§ 50 Abs 1 Z 11 GewO normiert, dass Gewerbetreibende vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten wie Sportveranstaltungen außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken dürfen. § 50 Abs 1 Z 11 GewO bezieht sich ausschließlich auf Gastgewerbetreibende.³⁹⁷ Die Berechtigung besteht nur für die vorübergehende Verabreichung von Speisen und Getränken.

8.2. Jugendschutzbestimmungen

Wirft man bei Snowboardevents einen Blick in die Zuschauerbereiche, so fällt schnell auf, dass ein Großteil der Snowboardfans noch nicht volljährig ist. Wie die minderjährigen Zuschauer zu behandeln sind beziehungsweise welche besonderen Pflichten des Veranstalters diesen Personen gegenüber bestehen, lässt sich aus den Jugendschutzbestimmungen der Länder ableiten.

³⁹⁵ Fasching/Klemencic/Puntigam, Gewerberecht², 65.

³⁹⁶ Kinscher/Paliego-Barfuß, Gewerbeordnung⁷ (2005) 5. Ergänzungslieferung vom 15.10.2007, § 50, Rz 15.

³⁹⁷ Kinscher, Gewerbeordnung¹³, 99; VwGH 24.10.2001 2000/04/0141.

Jugendschutz ist gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Landesgesetzgeber ist zuständig, Personen, die wegen ihres geringen Alters noch nicht die volle Reife erlangt haben und die gerade deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, den hiezu notwendigen Einschränkungen zu unterwerfen.³⁹⁸ Die Landesgesetzgeber haben im Rahmen ihrer Kompetenz ebensolche Gesetze erlassen.³⁹⁹

Jugendschutzrecht gilt nur für öffentliche Veranstaltungen. Im Zweifelsfall wird man den Begriff - dem Schutzzweck des Normenkreises entsprechend - außer nach den eher dürftigen Umschreibungen in den Jugendschutzgesetzen, auch nach den länderspezifischen veranstaltungsgesetzlichen Kriterien auslegen müssen.⁴⁰⁰

Wie heterogen das Jugendschutzrecht in Österreich ausgestaltet ist, zeigt sich schon an den unterschiedlichen Definitionen von Kindern und Jugendlichen. Während in Oberösterreich nur mehr der Begriff des Jugendlichen⁴⁰¹ verwendet wird beziehungsweise das Burgenland, Niederösterreich und Wien von jungen Menschen⁴⁰² (Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lj) sprechen, unterscheiden die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg nach wie vor zwischen Kindern (bis zum vollendeten 14. Lj; Ausnahme Salzburg: bis zum vollendeten 12. Lj) und Jugendlichen⁴⁰³ (vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lj). Salzburg unterscheidet darüber hinaus noch zwischen Jugendlichen bis zum vollendeten 14., bis zum vollendeten 16. und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.⁴⁰⁴

Kinder und Jugendliche (junge Menschen), die behaupten, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil sie das entsprechende Alter schon überschritten haben, haben im Zweifelsfall ihr Alter durch Vorlage eines Lichtbildausweises oder eines geeigneten Dokumentes den Personen, die die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu überwachen haben oder denen durch die Jugend(schutz)gesetze besondere Pflichten auferlegt

³⁹⁸ Mayer, B-VG⁴, Art 15 Abs 1 B-VG.

³⁹⁹ Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002, LGBl Nr 54/2002 idF LGBl Nr 4/2007 (hier: Bgld JSchG); Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBl Nr 5/1998 idF LGBl Nr 54/2007 (hier: Krnt JSchG); Niederösterreichisches Jugendgesetz, LGBl 4600-0 idF LGBl 4600-9 8. Novelle 68/07 (hier: Nö JugendG); Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz 2001, LGBl Nr 93/2001 idF LGBl Nr 90/2005 (hier: Oö JSchG); Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999 idF LGBl Nr 98/2006 (hier: Sbg JugendG); Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, LGBl Nr 80/1998 idF LGBl Nr 76/2005 (hier: Stmk JSchG); Tiroler Jugendschutzgesetz, LGBl Nr 4/1994 idF LGBl Nr 5/2005 (hier: Tir JSchG); Vorarlberger Jugendgesetz, LGBl Nr 16/1999 idF LGBl Nr 3/2008 (hier: Vbg JugendG); Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBl Nr 17/2002 idF LGBl Nr 8/2007 (hier: Wr JSchG).

⁴⁰⁰ Vögl, Kino, Film und Jugendschutz, M & R 1994, 225; siehe 3.2.1.

⁴⁰¹ § 2 Z 1 Oö JSchG.

⁴⁰² § 3 Z 1 Bgld JSchG, § 12 Abs 1 Nö JugendG, § 3 Z 1 Wr JSchG.

⁴⁰³ § 3 Abs 1 Krnt JSchG, § 3 Z 1 und 2 Stmk JSchG, § 11 Abs 1 und 2 Tir JSchG, § 2 Abs 2 Vbg JugendG.

⁴⁰⁴ § 22 Abs 1 Z 1 und 2 Sbg JugendG.

sind, nachzuweisen. In allen Ländern haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass von Kindern und Jugendlichen (jungen Menschen) die Bestimmungen der Jugend(schutz)gesetze und der darauf basierenden VO eingehalten werden.⁴⁰⁵

Wie lange Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson Veranstaltungen besuchen dürfen, ist sehr unterschiedlich geregelt. Inhaltlich weitgehend übereinstimmende Normen lassen sich für das Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Wien finden.⁴⁰⁶ Danach dürfen Kinder (junge Menschen) bis zum vollendeten 14. Lj bis um 22 Uhr, zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lj bis 1 Uhr eine öffentliche Veranstaltung besuchen. In Kärnten dürfen sich nach § 8 Abs 1 Krnt JSchG Kinder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson bis 22 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lj bis 24 Uhr, ab dem vollendeten 16. Lj bis 2 Uhr an öffentlichen Orten aufhalten und öffentliche Veranstaltungen besuchen. Gemäß Abs 2 leg cit verlängert sich die Zeit für Kinder bis 1 Uhr, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson unterwegs sind. Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage in Oberösterreich, wobei hier für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lj eine zeitliche Begrenzung entfällt.⁴⁰⁷ In Salzburg dürfen ohne Begleitung Kinder bis 21 Uhr, Jugendliche bis 14 Jahre bis 22 Uhr und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren bis 23 Uhr öffentliche Veranstaltungen besuchen.⁴⁰⁸ Für Jugendliche verschieben sich die jeweiligen Uhrzeiten in Nächten vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen um jeweils eine Stunde nach hinten. Nach § 5 Abs 1 Z 1 Stmk JSchG dürfen sich Kinder bis 21 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lj bis 23 Uhr und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lj bis 2 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung aufhalten. Schließlich bestimmt § 12 Abs 1 Vbg JugendG, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lj bis 22 Uhr, ab dem vollendeten 12. Lj bis 23 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lj bis 24 Uhr, ab dem vollendeten 16. Lj bis 2 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Veranstaltungen besuchen dürfen.

In allen Jugend(schutz)gesetzen finden sich Regelungen über den Alkohol- und Nikotinkonsum von Jugendlichen. Das generelle Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lj besteht in allen Bundesländern.⁴⁰⁹ In den Bestimmungen Kärntens, Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols und der

⁴⁰⁵ Hindinger, Jugendschutz; in: Loderbauer (Hrsg), Kinder- und Jugendrecht³ (2004), 210.

⁴⁰⁶ § 8 Bgld JSchG, § 15 Abs 1 Nö JugendG, § 13 Tir JSchG, § 8 Abs 1 Wr JSchG.

⁴⁰⁷ § 5 Abs 1 Z 1 Oö JSchG.

⁴⁰⁸ § 24 Abs 1 Sbg JugendG.

⁴⁰⁹ § 11 Abs 1 Bgld JSchG, § 12 Abs 1 Krnt JSchG, § 18 Abs 1 Nö JugendG, § 8 Abs 1 erster Satz Oö JSchG, § 36 Abs 1 erster Satz Sbg JugendG, § 9 Abs 1 Stmk JSchG, §§ 18 Abs 3 und 18 a Abs 2 Tir JSchG, § 17 Abs 3 lit a Vbg Jugendgesetz, § 11 Abs 1 Z 1 Wr JSchG.

Steiermark wird darüber hinaus Minderjährigen ab Vollendung des 16. Lj zudem der Konsum von so genannten „harten“ alkoholischen Getränken⁴¹⁰ verboten.⁴¹¹ Gleichzeitig untersagen diese Normen den Ausschank von alkoholischen Getränken und den Verkauf von Tabakwaren an eben diese Minderjährigen.

Auch wenn der Konsum beziehungsweise das Verbot des Konsums von Suchtmitteln und Drogen durch das SMG⁴¹² geregelt wird, weisen die Bestimmungen der Jugend(schutz)gesetze der Länder dennoch auf dieses Verbot hin. Darüber hinausgehend verbieten diese Bestimmungen (mit Ausnahme jener des Landes Tirol) Minderjährigen den Konsum von Stoffen, die rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung, Aufputschung, Stimulierung oder physische und psychische Erregungszustände hervorrufen können.⁴¹³ Die Regelungen des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs, der Steiermark und Wiens sehen eine Ausnahme dieses Verbotes vor, wenn für die Stoffe eine ärztliche Verordnung beziehungsweise Verschreibung (zu Heilzwecken) vorliegt.

8.3. Lärmschutz

Die oft im Rahmen von Snowboardevents dargebotenen musikalischen Einlagen dürfen zu keiner ungebührlichen Beeinträchtigung der Umgebung führen. Auch die von den Zuschauermassen ausgehende Lärmentwicklung ist bei der Behandlung der Anmeldung der Veranstaltung von der Behörde zu berücksichtigen.

Alle VeranstG beinhalten Regelungen, die bestimmen, dass von der Veranstaltung beziehungsweise der Veranstaltungsstätte keine unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm ausgehen darf.⁴¹⁴ In den EB⁴¹⁵ zum Stmk VeranstG wird als „ungebührlicherweise störender Lärm“ – entsprechend den Bestimmungen des Art VIII Abs 1 lit a EGVG 1950⁴¹⁶ - eine Lärmbelästigung beschrieben, die über das im normalen

⁴¹⁰ Solche sind gebrannte alkoholische Getränke, auch wenn sie in Mischform ausgegeben werden; Nach § 9 Abs 2 Stmk JSchG sind dies alkoholische Getränke, die über 14 Volumsprozent enthalten.

⁴¹¹ § 12 Abs 2 Krnt JSchG, § 8 Abs 1 letzter Satz Oö JSchG, § 36 Abs 1 zweiter Satz Sbg JugendG, § 18 Abs 2 Tir JSchG, § 9 Abs 2 Stmk JSchG.

⁴¹² Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997, idF BGBl I Nr 110/2007.

⁴¹³ § 11 Abs 2 Bgld JSchG, § 12 Abs 3 Krnt JSchG, § 18 Abs 3 Nö JugendG, § 8 Abs 4 Oö JSchG, § 36 Abs 3 Sbg JugendG, § 9 Abs 3 Stmk JSchG, § 17 Abs 4 Vbg JugendG, § 11 Abs 1 Z 3 Wr JSchG.

⁴¹⁴ § 13 Abs 1 Bgld VeranstG, § 22 Abs 1 Krnt VeranstG, § 3 Abs 4 Z 2 Nö VeranstG, § 7 Abs 3 Z 7 Oö VeranstG, § 17 Abs 1 Sbg VeranstG, § 22 Abs 1 Z 1 lit b Stmk VeranstG, § 3 Abs 1 lit c Tir VeranstG, § 2 Abs 3 lit e Vbg VeranstG, § 21a Wr VeranstG.

⁴¹⁵ EB zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, StF LGBI 192/1969, 22.

⁴¹⁶ Kundmachung der Bundesregierung vom 23. Mai 1950 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens BGBl 1950/172.

Zusammenleben übliche Maß hinausgeht und daher von anderen nicht geduldet werden braucht. Diese Umschreibung ist jedoch nicht befriedigend, da sie noch immer zu unbestimmt ist. Nach der Judikatur des VwGH ist Lärm dann als störend zu qualifizieren, wenn er seiner Art und/oder Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindlicher Menschen zu beeinträchtigen.⁴¹⁷ Nach dieser Rechtssprechung genügt es, dass die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von nichtbeteiligten Personen als (ungebührlich und) störend („belästigend“) empfunden zu werden.⁴¹⁸

Eine detaillierte Regelung, die die maximal zulässigen energieäquivalenten Dauerschallpegel⁴¹⁹ für Veranstaltungen in verschiedenen Gebieten in dB festlegt, findet sich im Wr VeransthG. § 21a Wr VeransthG legt sie, von den nächstgelegenen Anrainerfenstern von Aufenthaltsräumen gemessen, je nach Uhrzeit mit 50 dB bis 70 dB fest. Abs 1 leg cit unterteilt das Stadtgebiet in fünf verschiedene Kategorien⁴²⁰ und teilt diesen verschiedene Immissionsgrenzwerte in dB für Tages- und Nachtzeiten zu. § 21a Abs 3 Wr VeransthG sieht einen Schutz der Besucher der Veranstaltung vor und normiert, dass wenn der zu erwartende energieäquivalente Dauerschallpegel 93 dB übersteigt und die Einhaltung dieses Grenzwertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung oder zur gänzlichen Veränderung ihres Charakters führen würde, den Besuchern vor der Veranstaltung gratis Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB auszuhändigen sind und das Publikum während der Veranstaltung in angemessener Weise auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen.

Nach Abs 3 des durch die Novelle LGBI Nr 148/2006 neu geschaffenen § 22b Stmk VeransthG, welcher sich auf durch den Betrieb von Motorsportanlagen verursachten Lärm bezieht, liegt eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft jedenfalls bei Überschreitung folgender Lärmimmissionsgrenzwerte vor: ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr von 65 dB (Z 1); ein Maximalpegel von 115 dB (Z 2); ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel

⁴¹⁷ VwGH 25.5.1983, 83/10/0078 und andere.

⁴¹⁸ Kind, Lärmrecht - Rechtsgrundlagen zum österreichischen Lärmschutz (1999), 290.

⁴¹⁹ Geräusche sind meist nicht konstant, sondern zeitlich veränderlich. Die daraus resultierende Bandbreite kann sehr unterschiedlich sein. Diese unterschiedlichen Geräuscheignisse sollen durch eine einzige Beurteilungsgröße beschrieben werden. Diese Beschreibung geht von der Hypothese aus, dass gleiche Geräuschedosen (Schallenergie x Expositionszeit) zu gleichen Lärmbelastungen führen. Dieses Verfahren der zeitlichen Mittelung ergibt den sog (energie-)äquivalenten Dauerschallpegel; Kind, Lärmrecht, 15.

⁴²⁰ Die Kategorien gehen von 1 bis 5, wobei die niedrigsten Immissionsgrenzwerte für Ruhegebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser festgelegt werden, während in der höchsten Kategorie, den Gebieten für Betriebe mit geringer Schallemission, die zulässigen Immissionsgrenzwerte jeweils um 20 dB höher liegen.

von 80 dB (Z 3); ein Maximalpegel von 99 dB zur Tageszeit (06.00 bis 22.00) häufiger als 19 mal (Z 4).

9. Die Überwachung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten

Art 15 Abs 3 B-VG verpflichtet die Länder dazu, den Bundespolizeibehörden „wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie nicht auf betriebstechnische, bau- feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt“, zu übertragen.⁴²¹ Etwas überwachen bedeutet, ein Ereignis zielgerichtet zu beobachten und die Einhaltung der einschlägigen Normen zu überprüfen.⁴²² Gegenstand der Überwachung sind die Veranstaltung als solche sowie die Veranstaltungsstätte. Entsprechende Ermächtigungen haben in alle VeranStG Einzug gefunden.

9.1. Die für die Überwachung zuständigen Behörden

Alle VeranStG enthalten Regelungen darüber, welche Behörde zur Überwachung der Veranstaltung berufen ist. Für Snowboardevents im Burgenland, in Kärnten und der Steiermark sind dies, wie bei der Anmeldung auch, die Gemeindebehörden, wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht - „mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange“ - zuständig ist.⁴²³ In Oberösterreich obliegt die Überwachung von Veranstaltungen der BPDion, wenn sie in ihrem örtlichen Wirkungsbereich durchgeführt werden, ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach jener für die Anmeldung der Veranstaltung.⁴²⁴ Danach sind also die Gemeindeorgane für Veranstaltungen mit einem Besuchervolumen von bis zu 2000 Personen und für Veranstaltungen, die sich nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, zuständige Überwachungsbehörde, sonst die BVB.

Auch wenn im Nö VeranStG eine ausdrückliche Regelung über die Behördenzuständigkeit für die Überwachung von Veranstaltungen fehlt, lässt sie sich aus anderen Bestimmungen des

⁴²¹ Siehe 2.3.2.

⁴²² *Wiederin*, B-VG, Art 15/3 Rz 11.

⁴²³ § 23 Abs 3 und 4 Bgld VeranStG, § 31 Abs 2 lit b Krnt VeranStG, § 24 Abs 2 lit a und c Sbg VeranStG, § 31 Z 1 und 2 Stmk VeranStG,

⁴²⁴ § 14 Abs 4 Oö VeranStG, siehe 6.3.

Gesetzes ableiten. § 14 Abs 4 Nö VeranStG räumt sowohl der Gemeindebehörde, der BVB, der LReg als auch den Bundespolizeibehörden Befugnisse zur Überwachung von Veranstaltungen ein. Der Landesgesetzgeber wollte mit dem neu geregelten VeranStG Behördenidentität für möglichst alle die Veranstaltung betreffenden Bereiche schaffen. Es werde dem Sicherheitsaspekt, der im Vordergrund steht, nicht dadurch Rechnung getragen, dass verschiedene Behörden in ein und derselben Sache mitunter mehrere Verfahren durchführen.⁴²⁵ Da § 14 Abs 4 Nö VeranStG die gleichen Behörden nennt wie der die Zuständigkeit der Anmeldung regelnde § 4 Abs 1 Nö VeranStG, ist davon auszugehen, dass diejenige Behörde, die für die Anmeldung zuständig ist, auch die Überwachung der Veranstaltung wahrnehmen soll.

Für anmeldepflichtige Veranstaltungen in Tirol richtet sich die Zuständigkeit zur Überwachung nach jener betreffend die Anmeldung der Veranstaltung. In Innsbruck ist die BPDion Innsbruck für die Überwachung, mit Ausnahme der betriebstechnischen Angelegenheiten, zuständig.⁴²⁶ In Vorarlberg sind für die Überwachung die Gemeindeorgane vorgesehen, wenn sich die Veranstaltung über den Bereich einer Gemeinde erstreckt, die BVB. Sofern die BVB zuständige Überwachungsbehörde ist, haben die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung der der Überwachungsbehörde zustehenden Befugnisse mitzuwirken.⁴²⁷ Der BPDion Wien obliegt die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt. Die Gemeinde ist im eigenen Wirkungsbereich für die Überwachung der Veranstaltungsstätten zuständig und die Vollziehung der Aufgaben des Wr VeranStG obliegt in erster Instanz, sofern keiner anderen Behörde ausdrücklich eine besondere Zuständigkeit eingeräumt wird, dem Magistrat.⁴²⁸

9.2. Die Überwachung

9.2.1. Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Art 129 Abs 1 Z 2 B-VG statuiert für Beschwerden gegen die „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ die verfassungsunmittelbare Zuständigkeit der UVS. Der AuvBZ ist damit als Form des Verwaltungshandelns

⁴²⁵ *Schneeberger und andere*, Antrag, 4.

⁴²⁶ § 25 lit a Tir VeranStG, vgl 6.3.

⁴²⁷ §§ 10 Abs 1 und 12 Vbg VeranStG.

⁴²⁸ § 35 Abs 1, 2 Z 3, 3 Z 5 Wr VeranStG.

verfassungsrechtlich vorgegeben. Im Unterschied zu einer Weisung ist er ein „nach außen“, also gegenüber Rechtsunterworfenen ergehender Akt. Vom Bescheid unterscheidet er sich durch seine Form- und Verfahrensfreiheit und ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht auf rechtskräftige Erledigung einer Verwaltungssache gerichtet ist. Im Kern ist ein AuvBZ jeder von einem Verwaltungsorgan im Bereich der Hoheitsverwaltung individuell nach außen relativ verfahrensfrei erlassene Befehl beziehungsweise unmittelbar getätigter Zwang.⁴²⁹

AuvBZ dürfen zulässigerweise nur dann gesetzt werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind. Das ermächtigende Gesetz muss nicht die Begriffe „Zwang“ oder „Befehl“ verwenden, es muss aber doch eine Ermächtigung zu einseitiger hoheitlicher Anordnung oder zur „unmittelbaren Vornahme“ bestimmter Handlungen erkennen lassen.

Wird in den VeranStG ausdrücklich bestimmt, dass für gewisse Handlungen der Sicherheitsorgane die Setzung von AuvBZ zulässig ist, besteht an der Zulässigkeit zu deren Setzung kein Zweifel. Gleichzeitig sind aber auch jene Bestimmungen, die nicht ausdrücklich die Bezeichnung AuvBZ wählen, aber dennoch den Organen der Sicherheitsbehörden das Recht einräumen, einen bestimmten Zustand mittels Anwendung körperlichen Einsatzes oder der Erteilung von Befehlen herzustellen, als Ermächtigungen zur Setzung von AuvBZ zu werten.

9.2.2. Befugnisse der Überwachungsorgane

Der Veranstalter hat zunächst dafür Sorge zu tragen, dass den Organen der Überwachungsbehörde Zutritt zur Veranstaltungsstätte gewährt wird.⁴³⁰ Auch wenn dies im Tir VeranStG nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ergibt sich diese Pflicht des Veranstalters aus der Regelung über die Einstellung der Veranstaltung nach § 26 Tir VeranStG. Diese Bestimmung regelt jene Sachverhalte, nach denen die Behörde die Veranstaltung einzustellen hat. Da sich die Beamten vom Vorliegen eines solchen Sachverhaltes nur überzeugen können, wenn sie selbst persönlich anwesend sind, ergibt sich daraus die Verpflichtung des Veranstalters, diesen Beamten den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu gewähren. Wird der

⁴²⁹ Raschauer, Allgemeines², Rz 1005.

⁴³⁰ § 17 Abs 2 Bgld VeranStG, § 31 Abs 3 erster Satz Krnt VeranStG, § 15 Abs 3 Nö VeranStG, § 15 Abs 3 zweiter Satz Oö VeranStG, § 24 Abs 4 Sbg VeranStG, § 30 Abs 3 Stmk VeranStG, § 10 Abs 1 Tir VeranStG, § 10 Abs 3 Vbg VeranStG, § 25 Abs 1 zweiter Satz Wr VeranStG.

Zugang verwehrt oder die Überprüfungstätigkeit verhindert, so kann dies in sieben Bundesländern⁴³¹ durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe haben die Veranstaltung ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides vor ihrem Beginn zu untersagen oder danach einzustellen, wenn bestimmte Missstände auftreten. Solche sind nach den VeranStG des Burgenlandes, Kärntens, Salzburgs, Tirols, Vorarlbergs und Wiens die Abhaltung der Veranstaltung ohne die erforderliche Anmeldung, die Abhaltung einer bereits untersagten Veranstaltung oder die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes.⁴³² Weitere Untersagungs- und Einstellungsgründe in diesem Sinne sind die Abhaltung der Veranstaltung entgegen vorgeschriebener Auflagen⁴³³ und das Fehlen⁴³⁴ einer Bewilligung der Betriebsstätte. Zudem ist in verschiedenen Bundesländern die Veranstaltung zu untersagen beziehungsweise einzustellen, wenn Personen in der Umgebung durch Immissionen unzumutbar belästigt werden⁴³⁵, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht⁴³⁶, die Besucherhöchstzahl überschritten wird⁴³⁷ oder gewisse Jugendschutzbestimmungen⁴³⁸ nicht eingehalten werden. In Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien haben die Überwachungsorgane die Möglichkeit, bei auftretenden Mängeln und Rechtswidrigkeiten dem Veranstalter vorzuschreiben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.⁴³⁹ Kann einer drohenden Gefährdung durch solche Anordnungen nicht entgegnet werden, so haben die Behörden die Veranstaltung zu unterbrechen und nötigenfalls einzustellen.⁴⁴⁰

9.2.3. Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Einige VeranStG der Länder sehen im Rahmen der Veranstaltungsüberwachung besondere Befugnisse für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Danach sind diese befugt,

⁴³¹ § 17 Abs 4 Bgld VeranStG, § 31 Abs 3 letzter Satz Krnt VeranStG, § 15 Abs 5 Nö VeranStG, § 24 Abs 6 Sbg VeranStG, § 26 Abs 3 Tir VeranStG, § 13 Vbg VeranStG, § 25 Abs 2 Wr VeranStG.

⁴³² § 20 Abs 1 Bgld VeranStG, § 32 Abs 1 lit a, b und d Krnt VeranStG, § 25 Abs 1 Sbg VeranStG, § 26 Abs 1 lit a und d Tir VeranStG, § 10 Abs 5 Vbg VeranStG, § 31 erster Satz Wr VeranStG; die Einstellung der Veranstaltung kann nach § 15 Abs 4 Z 1 Nö VeranStG bei Vorliegen eines Untersagungsgrundes veranlasst werden.

⁴³³ § 31 Abs 1 lit c Krnt VeranStG, § 26 Abs 1 lit b Tir VeranStG.

⁴³⁴ § 31 Abs 1 lit e Krnt VeranStG.

⁴³⁵ § 15 Abs 4 Z 2 Nö VeranStG.

⁴³⁶ § 15 Abs 4 Z 3 Nö VeranStG, § 15 Abs 5 Z 2 Oö VeranStG.

⁴³⁷ § 15 Abs 4 Z 4 Nö VeranStG, § 25 Abs 2a Wr VeranStG.

⁴³⁸ § 15 Abs 4 Z 5 Nö VeranStG bezieht sich auf das Alkohol- und Nikotinkonsumverbot des § 18 Nö JugendG; § 26 Abs 1 lit c Tir VeranStG bezieht sich auf die Bestimmung des § 16 Abs 4 Tir VeranStG, wonach Jugendlichen, die ein gesetzlich festgelegtes Mindestalter nicht erreicht haben, der Zutritt zu einer Veranstaltung zu verwehren ist; Siehe 8.2.

⁴³⁹ § 15 Abs 4 Oö VeranStG, § 25 Abs 2 Sbg VeranStG, § 10 Abs 4 Vbg VeranStG, § 25 Abs 2 Wr VeranStG.

⁴⁴⁰ § 15 Abs 5 Z 1 Oö VeranStG.

ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.⁴⁴¹ Alle VeranStG sehen vor, dass die Organe der Bundespolizei bei Ausübung der Befugnisse der Überwachungsbehörde mitzuwirken haben.⁴⁴² Ergibt sich für Veranstaltungen in Wien, dass eine Veranstaltung aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die BPDion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.⁴⁴³

Weitere Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes finden sich in den § 32 Abs 3 Krnt VeranStG und § 26 Abs 4 Tir VeranStG. Danach können diese (auch durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt), soweit die Überwachung den BVB und den BPDionen obliegt, die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden, wenn entgegen einer besonderen Vorschreibung alkoholische Getränke verkauft oder konsumiert werden, ein vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet wurde oder die Veranstaltung verboten ist. Zudem können sie Personen, die den Anweisungen von Ordnern und Überwachungsorganen nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehren oder sie aus dieser entfernen und bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege behindern, entfernen oder entfernen lassen.

9.2.4. Polizeiliche Befugnisse nach dem SPG

Neben ihrer regulären sicherheitspolizeilichen Tätigkeit, im Rahmen derer sie bei Gefahr im Verzug auch unmittelbar bei Veranstaltungen tätig werden können, sind Organe der Sicherheitspolizei dann dazu berufen, Veranstaltungen zu überwachen, wenn dies die jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden mittels Bescheid anordnen oder sich die Pflicht zur Überwachung aus den VeranStG der Länder ergibt.⁴⁴⁴ Ihre Rechte und Pflichten, auch gegenüber den Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern, sind umfassend im SPG geregelt.

⁴⁴¹ § 20 Abs 3 Bgld VeranStG, § 32 Abs 3 lit a Z 1 Krnt VeranStG, § 15 Abs 4 Z 3 Nö VeranStG, § 25 Abs 3 Sbg VeranStG.

⁴⁴² § 36 Abs 1 Krnt VeranStG, § 22 Bgld VeranStG, § 16 Nö VeranStG, § 16 Oö VeranStG, § 28 Sbg VeranStG, § 32 Stmk VeranStG, § 12 Vbg VeranStG, § 28 Abs 1 Tir VeranStG spricht von den BVB und BPDionen, die nicht Überwachungsbehörden sind, aber als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung des Gesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde tätig werden.

⁴⁴³ § 25 Abs 6 Wr VeranStG.

⁴⁴⁴ Vögl, Veranstaltungsrecht², 73, siehe 9.1.

Organe der Sicherheitsbehörde dürfen danach insbesondere ein Platzverbot nach § 36 SPG aussprechen, was einer Auflösung der Veranstaltung (durch die Entfernung von Menschen) gleichkommen kann. Es muss sich dabei um eine allgemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß⁴⁴⁵ handeln (Abs 1). Besteht an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr iS des Abs 1, so hat die Sicherheitsbehörde das Verlassen des Gefahrenbereiches anzuordnen, dessen Betreten zu untersagen und die Organe des Sicherheitsdienstes zu ermächtigen, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen (Abs 2). Das Verbot, den Gefahrenbereich zu betreten oder sich in ihm aufzuhalten beziehungsweise Personen aus dem Gefahrenbereich wegzuweisen bedarf der Erlassung einer VO, die so kundzumachen ist, dass sie geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen (§ 36 Abs 3 und 4 SPG). Als Behördenbefugnis ermächtigt diese Bestimmung die Sicherheitsbehörden zur Erlassung generell-abstrakter Regeln und sieht dementsprechend die Rechtsform der VO vor.⁴⁴⁶

Ähnlich verhält es sich mit dem Instrument der Wegweisung nach § 38 SPG. Danach sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbaren Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern (Abs 1). Besteht an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen, solange die Sicherheitsbehörde nicht selbst gemäß § 36 Abs 2 SPG einschreiten kann (Abs 2). Die Wegweisung kann auch ohne vorangegangene VO ausgesprochen werden. Bei den Fällen des Abs 1 leg cit geht es darum, dass die Personen, welche die Sicherheitsexekutive bei ihrer Tätigkeit behindern, weggewiesen werden können. Abs 2 bezieht sich auf so genannte „Unbeteiligte“, worunter vor allem Schaulustige zu verstehen sind.⁴⁴⁷ Im Unterschied zu § 36 SPG richtet sich diese Befugnis, als Organbefugnis, jedoch an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.⁴⁴⁸

⁴⁴⁵ Von einer Gefahr für Eigentum und Umwelt in großem Ausmaß ist dann zu sprechen, wenn der zu befürchtende Schaden 50.000 € übersteigt oder die Beseitigung möglicher Folgen überhaupt nicht oder für lange Zeit nicht möglich ist; vgl *Pürstl/Zirnsack*, SPG (2005), § 36, 6.

⁴⁴⁶ *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, Rz 458.

⁴⁴⁷ *Pürstl/Zirnsack*, SPG, § 38, 2,4.

⁴⁴⁸ *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, Rz 473.

Die Sicherheitsbehörde hat nach § 41 Abs 1 SPG bei Großveranstaltungen, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es nicht bloß zu vereinzelten Gewalttätigkeiten oder zu einer größeren Zahl gefährlicher Angriffe gegen das Leben oder Gesundheit von Menschen kommen wird, durch VO den Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft der Menschen, ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, abhängig zu machen. Eine solche VO ist gemäß Abs 2 leg cit auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, insbesondere durch Anschlag oder Verlautbarung in den Medien; bei der Veranstaltungsstätte ist sie jedenfalls ersichtlich zu machen. Die VO ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen, die Zutritt zur Veranstaltungsstätte haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen (Abs 3 leg cit). Im Rahmen des Art 3 Z 4 lit g des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, BGBl 1988/133, verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, sich „zu bemühen, notfalls durch Einführung entsprechender Gesetze zu gewährleisten, dass Sportorganisationen und Klubs überall dort, wo Ausbrüche von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern zu befürchten sind, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht begründeten Verpflichtungen im Umkreis von und in den Stadien selbst konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalttätigkeiten zu verhindern.“ Für den Zugriff der Sicherheitspolizei sind zwei Komponenten ausschlaggebend: einerseits die Anzahl der Besucher (Großveranstaltung), andererseits das vom Publikum zu erwartende Verhalten.⁴⁴⁹ Dass diese Bestimmung gerade für die oft auftretenden Gewaltaktionen von (rivalisierenden) Fußballfans eingeführt wurde, bedeutet nicht, dass das zu erwartende Verhalten von Besuchern einer Snowboardgroßveranstaltung nicht auch auf potentiell gewalttätiges Verhalten geprüft werden muss. Da bis heute jedoch kein Fall gewalttätigen Verhaltens mehrerer Besucher einer Snowboardveranstaltung in dem Ausmaß, in dem bei Veranstaltungen anderer Sportarten wie Fußball oder Eishockey stets zu erwarten ist, bekannt ist, wird im Regelfall von keinem gewalttätigen Verhalten der Besucher eines Snowboardevents auszugehen sein.

Nach § 48a SPG kann von der Sicherheitsbehörde eine besondere Überwachung von Vorhaben bescheidmäßig angeordnet werden. Die Anordnung hat gemäß § 48a iVm § 5a Abs 1 und § 27a SPG zur Voraussetzung, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das

⁴⁴⁹ Pürstl/Zirnsack, SPG, § 41, 1.

Erwerbsinteressen dient, für das Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder das nicht jedermann zur aktiven Teilnahme offen steht (§ 5a SPG). Weitere Voraussetzungen sind, dass der für das Vorhaben Verantwortliche nicht bereit oder nicht in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und dass die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann (§ 27a SPG). Diese Anordnung ermächtigt zur Durchführung einer besonderen Überwachung. Sie ist jedoch insoweit unerheblich, als Überwachungen im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 5 Abs 3 SPG als nicht eingreifendes Mittel nach § 28 Abs 2 SPG allgemein zulässig sind, soweit sie durch § 27a SPG gedeckt sind und die Intensität einer Bewachung⁴⁵⁰ nicht erreichen. Die Bedeutung dieser Anordnung erschließt sich jedoch in den finanziellen Konsequenzen, da für angeordnete Überwachungen nach § 5a SPG Überwachungsgebühren zu entrichten sind.⁴⁵¹

Der durch BGBl I Nr 113/2007 neu in das SPG eingeführte § 49a SPG schreibt die Schaffung einer Sicherheitszone in und im Umkreis von 500 Metern um den Veranstaltungsort vor, wenn bei Sportgroßveranstaltungen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es, insbesondere wegen der Teilnahme gewaltbereiter Personen an der Sportgroßveranstaltung, zu befürchten ist, es könne zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in größerem Ausmaß kommen. Der Veranstaltungsort und die um diesen gezogene Zone sind mittels VO zum Sicherheitsbereich zu erklären. Ihre Wirksamkeit ist auf einen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportgroßveranstaltung stehenden, bestimmten Zeitraum vor, während und nach der Veranstaltung einzuschränken (Abs 1). In dem Sicherheitsbereich sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann - insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen - dass sie im Anwendungsbereich der VO nach Abs 1 weiter gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch nicht zulässig.

⁴⁵⁰ Bewachung ist der in seiner Intensität über den normalen Streifen- und Überwachungsdienst hinausgehende vorbeugende Schutz von Personen und Sachen.

⁴⁵¹ *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, Rz 560 ff.

9.2.5. Räumung der Veranstaltungsstätte und Pflichten der Besucher

Beenden die Organe der Überwachungsbehörde oder der Sicherheitsbehörde die Veranstaltung oder werden einzelne Besucher von den Organen der Sicherheitsbehörde weggewiesen, so haben diese die Veranstaltungsstätte zu verlassen. Dass die Veranstaltungsbesucher die Veranstaltungsstätte in einem solchen Fall zu verlassen haben, wird in einigen VeranStG explizit als Pflicht der Veranstaltungsbesucher statuiert.⁴⁵² Die Bestimmungen der VeranStG des Burgenlandes, Kärntens und Salzburgs ermächtigen die Beamten dazu, die Räumung in Ausübung unmittelbaren Zwanges zu erwirken.⁴⁵³ § 17 Tir VeranStG verpflichtet die Besucher der Veranstaltung dazu, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet wird.

9.3. Kosten der Überwachung

Vier VeranStG bestimmen ausdrücklich, dass die Kosten der Überwachung vom Veranstalter zu tragen sind.⁴⁵⁴ Zwei dieser Bestimmungen, nämlich jene der VeranStG des Burgenlandes und Kärntens, verweisen in diesem Zusammenhang auf § 76 AVG. Nach dieser Bestimmung hat, wenn einer Behörde aus einer Amtshandlung Barauslagen⁴⁵⁵ erwachsen, dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, aufzukommen. Die für diese Untersuchung wichtigere Regelung ist aber jene des § 77 AVG. Danach können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 AVG sinngemäß anzuwenden. „Außerhalb des Amtes“ wird eine Amtshandlung vorgenommen, wenn das an ihr teilnehmende Organ dazu das Amtsgebäude verlassen muss. Nach § 77 Abs 2 AVG sind die Kommissionsgebühren in Tarifen, und soweit solche nicht festgesetzt sind, als Barauslagen nach § 76 AVG aufzurechnen. Die Festsetzung dieser Tarife hat gemäß Abs 3

⁴⁵² § 20 Abs 4 Bgld VeranStG, § 32 Abs 4 Krnt VeranStG, § 25 Abs 4 Sbg VeranStG, § 10 Abs 6 Vbg VeranStG.

⁴⁵³ § 20 Abs 5 Bgld VeranStG, § 32 Abs 4 letzter Satz Krnt VeranStG, § 25 Abs 4 letzter Satz Sbg VeranStG, § 13 Vbg VeranStG.

⁴⁵⁴ § 18 Abs 1 Bgld VeranStG, § 35 Abs 1 Krnt VeranStG, § 15 Abs 6 Nö VeranStG, § 24 Abs 7 erster Satz Sbg VeranStG.

⁴⁵⁵ Darunter sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen, also insbesondere die Kosten für Verlautbarungen, Drucklegungen, für Pläne, Zeichnungen und dergleichen; vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze*¹⁷, 179.

leg cit durch VO der BReg, für Behörden der Länder, Bezirke und Gemeinden durch VO der LReg zu erfolgen. Solche VO sind von jedem Landesgesetzgeber erlassen worden.⁴⁵⁶

Nach § 5a SPG sind für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Überwachungsgebühren einzuheben. Die für die Berechnung der Höhe der Kosten notwendigen Gebührensätze werden gemäß Abs 3 leg cit nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für den Bund durch VO⁴⁵⁷ des BMI und für die Länder durch VO der LReg. Auch einige VeranStG der Länder verweisen für die Vorschreibung der Kosten der besonderen Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an die Veranstalter auf die Bestimmungen des SPG.⁴⁵⁸ Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Verweisung auf § 5a SPG in den übrigen VeranStG der Länder sind auch dort vom jeweiligen Veranstalter Überwachungsgebühren zu entrichten, da der Tatbestand des § 5a SPG bei Snowboardevents erfüllt wird, handelt es sich doch - je nach dem wie der Event organisiert ist - entweder um Vorhaben, die Erwerbsinteressen dienen, indem von den Zusehern beziehungsweise Besuchern ein Entgelt zu entrichten ist oder um solche Vorhaben, zu denen nicht jedermann die (aktive) Teilnahme an der Veranstaltung offen steht.

10. Strafbestimmungen

Die Gesetzgebungskompetenz in einer bestimmten Angelegenheit umfasst nicht nur die Kompetenz zur Erlassung bestimmter Verhaltensanordnungen auf diesem Gebiet, sondern beinhaltet auch die Ermächtigung, Verletzungen bestimmter Verhaltensnormen, die von der jeweiligen Sachmaterie erfasst sind, für verwaltungsbehördlich strafbar zu erklären. Der jeweilige Gesetzgeber kann also im Rahmen seiner Legislativkompetenz entsprechende

⁴⁵⁶ Bgld Landes-KommissionsgebührenVO 1990, LGBl Nr 71/1990 idF LGBl Nr 3/2002;
KrnT GemeindekommissionsgebührenVO 1994, LGBl Nr 10/1995 idF LGBl Nr 109/2005;
KrnT LandeskommmissionsgebührenVO 1994, LGBl Nr 7/1995 idF LGBl Nr 110/2005;
Nö Gemeinde-KommissionsgebührenVO 1978, 3860/2-0 StF 167/78 1978-10-04 idF 3860/2-4 18/07 2007-03-15;
Nö LandeskommmissionsgebührenVO 1976, 3860/1-0 StF 35/76 1976-04-23 idF 3860/1-3 290/01 2001-12-28;
Oö Landes-KommissionsgebührenVO 2001, LGBl Nr 127/2001 idF LGBl Nr 78/2006;
Sbg Landes- und Gemeinde-KommissionsgebührenVO 2002, LGBl Nr 110/2001;
Stmk Gemeinde-KommissionsgebührenVO 1954, LGBl Nr 50/1954 idF LGBl Nr 52/2004;
Stmk Landes-KommissionsgebührenVO 2007, LGBl Nr 86/2007;
Tir Gemeinde-KommissionsgebührenVO 2007, LGBl Nr 11/2007;
Tir Landes-KommissionsgebührenVO 2007, LGBl Nr 10/2007;
Vbg GemeindekommissionsgebührenVO, LGBl Nr 28/2005;
Vbg LandeskommmissionsgebührenVO, LGBl Nr 12/2005;
VO der Wr LReg über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl Nr 104/2001 idF LGBl Nr 15/2008.

⁴⁵⁷ Sicherheitsgebühren-VO, BGBl Nr 389/1996 idF BGBl Nr 358/2002.

⁴⁵⁸ § 18 Abs 2 Bgld VeranStG verweist zudem auch auf die Sicherheitsgebühren-VO, § 35 Abs 2 KrnT VeranStG, § 24 Abs 7 letzter Satz Sbg VeranStG.

Verwaltungsstraftatbestände erlassen, Strafen festsetzen und Straf gelder zuweisen.⁴⁵⁹ Diese Kompetenz haben alle Landesgesetzgeber im Veranstaltungsrecht wahrgenommen.⁴⁶⁰

Im Bereich des Strafrechts besteht eine explizite materielle Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Gemäß Art 3 PersFrG dürfen drei Monate übersteigende Freiheitsstrafen nur von Gerichten verhängt werden, nicht aber von Verwaltungsbehörden. Für sonstige Strafen bestehen keine explizite Grenzen, doch spricht sich der VfGH in seiner Rsp⁴⁶¹ dazu aus, dass der einfache Gesetzgeber von Verfassungs wegen dazu gehalten ist, mit der Ahndung bestimmter strafbarer Handlungen die Organe der Strafgerichtsbarkeit zu betrauen. Eine strafbare Handlung gehört diesem Bereich jedenfalls dann an, wenn die angedrohte Strafe vor dem Hintergrund des in der Strafrechtsordnung enthaltenen, unterhalb der Grenze zur Schöffengerichtsbarkeit liegenden System von Strafen unterschiedlicher Höhe als für den Bestraften besonders empfindlich einzustufen ist. Dazu sind jedenfalls nach der umfassenden Strafrechtsreform durch die Erlassung des StGB aus dem Jahr 1974 auch Geldstrafen zu zählen. Sieht sich der Landesgesetzgeber in einer Angelegenheit, in der ihm dem Regelungsinhalt nach sonst die Kompetenz zukäme, im Hinblick auf die nach seiner Wertung gegebene hohe Sozialschädlichkeit eines Verhaltens veranlasst, zu dessen Hintanhaltung eine schwerwiegende, in den strafrechtlichen Kernbereich fallende Strafdrohung festzulegen, so betritt er damit notwendigerweise das Gebiet des Strafrechts, was ihm nur aufgrund und nach Maßgabe des Art 15 Abs 9 B-VG gestattet ist. Der Landesgesetzgeber hat demnach in einem solchen Fall die Zuständigkeit des Strafgerichts vorzusehen. Die für Geldstrafen entscheidende Grenze zur Begründung der Zuständigkeit von Strafgerichten liegt zwischen 37.000 und 58.000 €. ⁴⁶²

Dieser materiellen Gewaltenteilung folgend verweisen die Strafbestimmungen einiger VeranStG darauf, dass es sich bei Erfüllung eines Straftatbestandes nur dann um eine Verwaltungsübertretung handelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.⁴⁶³

⁴⁵⁹ N.Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafrecht Allgemeiner Teil (2005), 24.

⁴⁶⁰ § 25 Bgld VeranStG, § 37 Krnt VeranStG, § 14 Nö VeranStG, § 17 Oö VeranStG, § 32 Sbg VeranStG, § 37 Stmk VeranStG, § 32 Tir VeranStG, § 14 Vbg VeranStG, § 32 Wr VeranStG.

⁴⁶¹ Vgl beispielsweise VfSlg 12.151/1989, 14.361/1995.

⁴⁶² Thienel, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁴, 397.

⁴⁶³ § 25 Abs 2 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 13 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 Sbg VeranStG, § 32 Abs 2 lit b Tir VeranStG, § 14 Abs 2 Vbg VeranStG.

10.1. Tatbestände

Die Straftatbestände der einzelnen VeranStG sind größtenteils deckungsgleich, doch bestehen auf Grund der unterschiedlichen Regelungsintensität der jeweiligen Gesetze natürlich auch hier Unterschiede. In weiterer Folge werden die für diese Untersuchung wichtigsten Straftatbestände der jeweiligen VeranStG angeführt.

Der Veranstalter begeht eine Verwaltungsübertretung, wenn er eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise vor Wirksamwerden der Anmeldung abhält.⁴⁶⁴ Dasselbe gilt für die Abhaltung von verbotenen oder bereits untersagten Veranstaltungen.⁴⁶⁵ Auch die Nichteinhaltung der durch die Behörde vorgeschriebenen Auflagen und Maßnahmen durch den Veranstalter begründet eine Verwaltungsübertretung.⁴⁶⁶ Zudem ist ein Straftatbestand erfüllt, wenn die Veranstaltung in einer nicht bewilligten Veranstaltungsstätte durchgeführt wird beziehungsweise die im, die Veranstaltungsstätte betreffenden, Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen missachtet werden.⁴⁶⁷ Auch wenn der Veranstalter oder sein Vertreter während der Veranstaltung nicht persönlich anwesend sind, begehen sie eine Verwaltungsübertretung.⁴⁶⁸ Wer den Anordnungen der Überwachungsbehörden nicht nachkommt, begeht ebenso eine Verwaltungsübertretung wie derjenige, der entgegen den Bestimmungen der VeranStG die Umgebung durch unzumutbare Immissionen beeinträchtigt oder gegen die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen verstößt.⁴⁶⁹

⁴⁶⁴ § 25 Abs 1 Z 2 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 lit b Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 5 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 4 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit b Sbg VeranStG, §§ 37 Abs 1 iVm 34 Abs 6 Stmk VeranStG, § 32 Abs 1 lit a Tir VeranStG, § 32 Abs 1 Z 1 Wr VeranStG.

⁴⁶⁵ § 25 Abs 1 Z 4 und 9 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 lit e Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 1 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 10 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit c und k Sbg VeranStG, §§ 37 iVm 16 Stmk VeranStG, § 32 Abs 1 lit d Tir VeranStG, § 14 Abs 1 lit c und g Vbg VeranStG.

⁴⁶⁶ § 25 Abs 1 Z 2 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 lit i Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 6 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 4 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit c Tir VeranStG, § 14 Abs 1 lit f Vbg VeranStG, § 32 Abs 1 Z 3 Wr VeranStG.

⁴⁶⁷ § 25 Abs 1 Z 5 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 lit c Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 10 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 6 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit e Sbg VeranStG, §§ 37 iVm 20 Stmk VeranStG, § 32 Abs 1 lit b Tir VeranStG, § 32 Abs 3 Wr VeranStG.

⁴⁶⁸ § 25 Abs 1 Z 6 Bgld VeranStG, § 14 Abs 1 Z 11 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 1 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit g Sbg VeranStG, § 32 Abs 1 lit b Tir VeranStG, § 14 Abs 1 lit a Vbg VeranStG, § 32 Abs 1 Z 3 Wr VeranStG.

⁴⁶⁹ § 25 Abs 1 Z 15 Bgld VeranStG, § 37 Abs 1 lit e und n Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 3 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Z 13 Oö VeranStG, § 32 Abs 1 lit m Sbg VeranStG, §§ 37 iVm 19 Abs 3 Stmk VeranStG, § 32 Abs 1 lit d Tir VeranStG, § 14 Abs 1 lit h Vbg VeranStG, § 32 Abs 1 Z 3 Wr VeranStG.

10.2. Die Strafbarkeit des Versuchs

Der bloße Versuch ist gemäß § 8 VStG nicht generell strafbar, sondern nur, wenn die Verwaltungsvorschriften ihn ausdrücklich für strafbar erklären. Wenn eine solche Vorschrift besteht, richtet sich die Strafbarkeit nach den in § 8 VStG getroffenen Regelungen.⁴⁷⁰ Einen Versuch nach § 8 Abs 1 VStG begeht, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt, mithin eine Handlung setzt, die an sich geeignet ist, zur Vollendung des Delikts zu führen. Das VStG folgt damit der Lehre der objektiven Versuchstheorie, der zufolge es für das Vorliegen eines Versuchs ausschließlich auf objektive Merkmale ankommt.⁴⁷¹

Nicht alle Landesgesetzgeber erklärten den Versuch einer Verwaltungsübertretung im jeweiligen VeranStG für strafbar. Lediglich vier VeranStG, nämlich jene des Burgenlandes, Kärntens, Tirols und Vorarlbergs sehen eine Strafbarkeit des Versuchs in ihren Strafbestimmungen vor.⁴⁷²

10.3. Strafen und Verfall

Strafe bezeichnet ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einem gesellschaftlich verpönten Verhaltens durch einen Hoheitsakt gegen einen bestimmten Menschen verhängt wird, weil diese das betreffende Verhalten in vorwerfbarer Weise verwirklicht hat.⁴⁷³

10.3.1. Zuständigkeiten

Mit Ausnahme von Salzburg regeln alle VeranStG die Behördenzuständigkeit für die Verhängung von Strafen im Veranstaltungsrecht. Für Salzburg ist daher die allgemeine Regelung des § 26 VStG heranzuziehen. Danach sind die BVB in erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zuständig, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist (§ 26 Abs 1 VStG). Nach Abs 2 leg cit kommt den Bundespolizeibehörden „die Strafbefugnis in erster Instanz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ zu. Diese Vorschrift ist im Gegensatz zu Abs 1, der eine subsidiäre

⁴⁷⁰ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 423.

⁴⁷¹ N.Raschauer/Wessely, *Verwaltungsstrafrecht*, 108.

⁴⁷² § 25 Abs 3 Bgld VeranStG, § 37 Abs 3 Krnt VeranStG, § 32 Abs 4 Tir VeranStG, § 14 Abs 3 Vbg VeranStG.

⁴⁷³ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 393.

sachliche Kompetenzregelung darstellt, eine strikte Zuständigkeitsvorschrift mit verweisendem Charakter und knüpft an die Sachkompetenz der Bundespolizeibehörden deren Kompetenz als Verwaltungsstraßbehörde. Die Festlegung des sachlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Materiengesetzgebers.⁴⁷⁴

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 27 VStG. Danach ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Falls sich daraus eine konkurrierende Zuständigkeit zweier Behörden ergibt, schafft § 27 Abs 2 VStG Abhilfe: Ist nach Abs 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2 VStG) vorgenommen hat.

Die VeranStG des Burgenlandes, Kärntens, Tirols und Vorarlbergs sehen lediglich eine Zuständigkeit der BVB für Verwaltungsstraßverfahren in Veranstaltungsangelegenheiten vor.⁴⁷⁵ Während § 25 Abs 3 Z 9 Wr VeranStG der BPDion Wien die Zuständigkeit bei Verwaltungsübertretungen aus dem Veranstaltungsrecht einräumt, folgen die VeranStG Niederösterreichs, Oberösterreichs und der Steiermark dem VStG, indem sie eine prinzipielle Zuständigkeit der BVB vorsehen, die jedoch hinter jene der Bundespolizeibehörden zurücktritt, wenn die Verwaltungsübertretung in deren Wirkungsbereich begangen wurde.⁴⁷⁶

Als ordentliches Rechtsmittel gegen Bescheide im ordentlichen Verfahren sieht das VStG die Berufung an die UVS vor (§ 51). Diese sind generell als zweitinstanzliche Straßbehörden vorgesehen. Nach Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die UVS „in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstraßsachen des Bundes“. Die damit verfassungsrechtlich normierte Kompetenz der UVS umfasst sowohl Berufungen gegen materiellrechtliche Bescheide als auch gegen verfahrensrechtliche Bescheide. Entsprechend dem Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG sieht also § 51 VStG die UVS generell als zweitinstanzliche Behörden vor.⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 828.

⁴⁷⁵ § 25 Abs 2 Bgld VeranStG, § 37 Abs 2 Krnt VeranStG, § 32 Abs 1 lit d und Abs 2 lit b Tir VeranStG, § 14 Abs 2 Vbg VeranStG spricht explizit von einer Zuständigkeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

⁴⁷⁶ § 14 Abs 1 Z 13 Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Oö VeranStG, § 37 Abs 1 Stmk VeranStG.

⁴⁷⁷ Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 928 f.

10.3.2. Freiheits- und Geldstrafen

Die schwerste Straftat stellt die (primäre) Freiheitsstrafe dar. Sie darf nur verhängt werden, wenn sie in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und dies aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist.⁴⁷⁸ Nach § 12 Abs 1 VStG muss die Freiheitsstrafe mindestens 12 Stunden dauern. Die Freiheitsstrafe kann auch als Ersatz für eine Geldstrafe (so genannte Ersatzfreiheitsstrafe) zur Anwendung kommen (§ 16 Abs 1 VStG). Gemäß Abs 2 *leg cit* darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen.

Lediglich das Sbg VeranStG sieht in seinem § 32 Abs 2 2. Satz eine primäre Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen für (diese Untersuchung nicht tangierende) Verstöße gegen Bestimmungen betreffend Spielapparate und Spielhallen vor. Während die VeranStG des Burgenlandes, Salzburgs, der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs keine Bestimmung über Ersatzfreiheitsstrafen enthalten und die in diesen Bundesländern höchstzulässige Ersatzfreiheitsstrafe daher zwei Wochen nicht übersteigen darf, bestimmt § 37 Abs 2 letzter Satz Krnt VeranStG, dass Ersatzfreiheitsstrafen „nicht verhängt werden“. Die VeranStG Niederösterreichs und Oberösterreichs sehen für die Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vor. § 32 Wr VeranStG legt die jeweils höchstzulässige Länge von Ersatzfreiheitsstrafen, je nach Verwaltungsübertretung, zwischen einer Woche und drei Monaten fest.

Die Geldstrafe stellt im Verwaltungsstrafrecht den quantitativ höchsten Teil der verhängten Strafen dar. Sie ist aber - anders als nach dem StGB, wo die Geldstrafen nach einem Tagessatzsystem berechnet werden – als Geldsummenstrafe konzipiert.⁴⁷⁹ Nach § 14 Abs 1 VStG dürfen Geldstrafen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

⁴⁷⁸ N.Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafrecht, 128.

⁴⁷⁹ N.Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafrecht, 129.

Die Höhe der jeweiligen Geldstrafen wurde von den verschiedenen Gesetzgebern, je nach Verwaltungsübertretung, unterschiedlich festgesetzt.⁴⁸⁰ Danach reichen die Höhen der Geldstrafen von bis zu 2.000 € in Vorarlberg bis zu maximalen Geldstrafen in der Höhe von 15.000 € für das Abhalten von verbotenen Veranstaltungen in Tirol. Im Besonderen ist auf die Geldstrafen in Wien zu verweisen, die, je nach Verwaltungsübertretung, von lediglich 70 € bis hin zu 7.000 € reichen.⁴⁸¹

10.3.3. Der Verfall von Gegenständen

§ 17 VStG regelt den Verfall von Gegenständen als Strafmittel. Nach dieser Norm dürfen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde. Der Ausspruch des Verfalls hat im Straferkenntnis zu erfolgen. Stehen Gegenstände, auf die sich der Verfall beziehen soll, im Eigentum eines Dritten oder haben Dritte dingliche Rechte an der Sache, so sind auch sie Partei des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 24 VStG, § 8 AVG).⁴⁸² Verfallene Gegenstände sind, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen oder die Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten (§ 18 VStG).

In allen VeranStG lassen sich Regelungen bezüglich des Verfalls von Gegenständen finden. In Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien beziehen sich diese Bestimmungen jedoch lediglich auf den Verfall von Spielapparaten, die entgegen einer entsprechenden Bewilligung aufgestellt beziehungsweise betrieben wurden.⁴⁸³ Während sich § 14 Abs 4 Vbg VeranStG auf die Möglichkeit beschränkt, Werbemittel, die zur Begehung einer Übertretung des Gesetzes verwendet wurden, für verfallen zu erklären, können im Burgenland und in Niederösterreich all jene Gegenstände für verfallen erklärt werden, die mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.⁴⁸⁴ Die diesbezüglichen Regelungen in Oberösterreich und Tirol bestimmen, dass der Wert der verfallenen Sache in einem

⁴⁸⁰ § 25 Abs 2 Bgld VeranStG, § 37 Abs 2 Krnt VeranStG, § 14 Abs 1 Z 1 letzter Satz Nö VeranStG, § 17 Abs 1 Oö VeranStG, § 32 Abs 2 Sbg VeranStG, § 37 Abs 1 letzter Halbsatz Stmk VeranStG, § 32 Abs 1 lit d letzter Halbsatz und Abs 2 lit b letzter Halbsatz Tir VeranStG, § 14 Abs 2 Vbg VeranStG.

⁴⁸¹ § 32 Wr VeranStG.

⁴⁸² Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, 409.

⁴⁸³ § 37 Abs 4 Krnt VeranStG, § 32 Abs 3 Sbg VeranStG, § 37 Abs 2 Stmk VeranStG, § 32 Abs 5 Wr VeranStG.

⁴⁸⁴ § 25 Abs 4 Bgld VeranStG knüpft diese Möglichkeit an einen Wiederholungsfall beziehungsweise an das Vorliegen besondere, erschwerender Umstände; § 14 Abs 2 Nö VeranStG.

angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der durch das Landesgesetz geschützten Interessen steht.⁴⁸⁵

11. Die Veranstalterhaftung

Sportevents erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Ob Fußballspiele, Snowboardevents, Flugshows, Auto- und Motorradrennen, Skispringen; die Bandbreite ist ungeheuer groß und diese Aufzählung lässt sich beliebig lange fortsetzen. Es liegt auf der Hand, dass diese Art von Veranstaltungen ein spezifisches Gefahrenpotenzial in sich birgt. Menschen werden im Gedränge erdrückt, Zuschauer werden durch Sportgeräte verletzt, Fans geraten außer Kontrolle und gefährden unbeteiligte Besucher der Sportveranstaltung. Der vorliegende Teil der Arbeit soll die Haftung des Sportveranstalters, im Speziellen seine Pflichten zur Sicherung des von ihm eröffneten „Verkehrs“ beleuchten.

11.1. Der privatrechtliche Begriff der Sportveranstaltung

Eine Sportveranstaltung ist ein vom allgemeinen Sportbetrieb zu unterscheidender eigener Gefahrenbereich, nämlich ein planmäßig vorbereitetes und im Vorhinein angekündigtes, mit einem gewissen Organisationsaufwand durchgeführtes sportliches Ereignis, an dem Sportler teilnehmen, die nicht notwendigerweise um Sieg oder Niederlage wetteifern, deren Anwesenheit und Leistung jedoch regelmäßig das Interesse von Zuschauern weckt.⁴⁸⁶

Ein Snowboardevent ist auch unter diese Definition zu subsumieren, handelt es sich doch um einen besonderen Sportbetrieb⁴⁸⁷, dem eine bestimmte Planung und Organisation vorausgeht und der regelmäßig das Interesse von Zuschauern weckt.

11.2. Der Veranstalter

So wie die öffentlich-rechtliche Definition einer Sportveranstaltung von jener des Privatrechts abweicht⁴⁸⁸, ist auch der Begriff des Sportveranstalters in beiden Bereichen unterschiedlich definiert. Als Veranstalter im Privatrecht gilt jene Person, die die Sportveranstaltung organisatorisch durchführt und dafür das finanzielle Risiko trägt. In Bezug

⁴⁸⁵ § 17 Abs 2 Oö VeranStG, § 32 Abs 3 Tir VeranStG.

⁴⁸⁶ Groda, Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung (1995), 50.

⁴⁸⁷ Siehe oben 3.3.2.; vgl Fn 132.

⁴⁸⁸ Siehe oben 2.5.2.

auf die noch einzugehenden Verkehrssicherungspflichten⁴⁸⁹ des Veranstalters ist die tatsächliche Funktion und nicht die gewählte Bezeichnung maßgeblich. Veranstalter im Rechtssinn ist, wer eine Gefahrenlage schafft, indem er einen sportlichen Wettkampf organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und ihn während des Wettkampfes andauern lässt; maßgeblich ist der unmittelbare Einfluss auf den Ablauf und die Organisation des Wettkampfes.⁴⁹⁰ Dieser kann durch eine natürliche oder eine juristische Person ausgeübt werden. Sind mehrere natürliche oder juristische Personen Veranstalter, so haften diese dem Geschädigten gegenüber solidarisch. Während natürliche Personen immer unmittelbar mit ihrem gesamten Vermögen haften, kann ein Geschädigter bei der juristischen Person nur auf deren Vermögen zugreifen. Ein Durchgriff auf Mitglieder der juristischen Person ist nur in Ausnahmefällen möglich.⁴⁹¹

11.3. Haftungsgrundlagen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen stellt in der Regel die Schaffung einer Gefahrenquelle dar, aus der sich eine Reihe von Verpflichtungen des Veranstalters ergibt. Bei Verletzung dieser Pflichten kommt es im Schadensfall zu einer Haftung des Veranstalters, wenn die weiteren Merkmale⁴⁹² eines Schadenersatzanspruches erfüllt sind. Es besteht ein Unterschied, ob es sich um eine Haftung aus Delikt oder um eine Haftung aus Vertrag handelt. Während die Vertragshaftung bedeutet, dass ein Vertragspartner dem anderen Teil für die Vertragsverletzung Ersatz leisten muss, handelt es sich bei der Deliktshaftung um jene Haftung, die sich aus der Verletzung einer Verhaltenspflicht ergibt, die für jedermann und gegenüber jedermann besteht.⁴⁹³

11.3.1. Die Vertragshaftung

Kann sich der Geschädigte auf einen Vertrag stützen, so handelt es sich um einen Fall der Vertragshaftung. Im Profisport kann davon ausgegangen werden, dass in praktisch allen Fällen von Sportveranstaltungen ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Sportler und dem Veranstalter begründet wird. Nach diesem Vertragsverhältnis richten sich die Pflichten des Sportlers gegenüber dem Veranstalter. ZEILNER geht davon aus, dass der Profisportler in

⁴⁸⁹ Siehe unten 11.4.

⁴⁹⁰ OGH 23.3.1993, 2 Ob 526/93, ZVR 1994/29.

⁴⁹¹ Hinteregger, Sportevents – Die Haftung des Veranstalters, in Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006), 2 f.

⁴⁹² Neben dem Schaden sind dies Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden, wobei die Rechtswidrigkeit in der Verletzung dieser Pflichten besteht.

⁴⁹³ Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007), 337.

einem regelrechten Arbeits- und Dienstverhältnis mit dem Veranstalter steht und Verpflichtungen wie ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber hat.⁴⁹⁴ Die Qualifizierung eines solchen Vertrages als Arbeitsvertrag scheitert meines Erachtens an der fehlenden persönlichen Abhängigkeit des Sportlers. Ohne die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses kann auch nicht von einem freien Dienstvertrag gesprochen werden. Meiner Ansicht nach ergeben sich die Pflichten des Sportlers aus einem zwischen ihm und dem Veranstalter geschlossenen Werkvertrag. Er bestimmt in der Regel, dass der Snowboarder zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort die gewünschte Leistung erbringt.

Eine Vertragsbeziehung zwischen Zuschauer und Veranstalter besteht auf jeden Fall dann, wenn der Zuschauer eine Eintrittskarte löst. Der zwischen diesen Teilen geschlossene Vertrag ist nach dem Leistungsangebot des Sportveranstalters zu beurteilen. Beim sogenannten „Zuschauervertrag“ handelt es sich in der Regel um einen gemischten Vertrag mit werk- und mietvertraglichen Elementen.⁴⁹⁵ Das Werkvertragsselement besteht in der Vorführung einer Sportleistung für den Zuschauer. Meist wird dem Zuschauer ein bestimmter Platz am Veranstaltungsort zugewiesen, so dass man dem Vertrag auch ein mietvertragliches Element zugrunde legen muss.

Der Veranstalter haftet für die schuldhafte Verletzung von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten. Er hat dabei in der Regel den erhöhten, nach objektiven Maßstäben bestimmten Sorgfaltsstandard eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu vertreten und ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass er und seine ihm zurechenbaren Gehilfen (§ 1313a ABGB) diesen Sorgfaltsmaßstab eingehalten haben (§ 1298 ABGB; Umkehr der Beweislast für Verschulden). Aufgrund der Gehilfenzurechnung muss er sich auch - anders als bei der deliktischen Verschuldenshaftung - das Fehlverhalten der Personen, die er bei Vertragserfüllung einsetzt, uneingeschränkt zurechnen lassen.⁴⁹⁶

Die Vertragshaftung kommt aber auch zur Anwendung, wenn der Geschädigte selbst nicht Vertragspartner ist, es sich aber um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handelt. Bei diesem Vertrag bestehen zwar nicht die Leistungspflichten, wohl aber die Schutz- und Sorgfaltspflichten auch gegenüber Dritten. Solche Schutzpflichten treffen den

⁴⁹⁴ Zeilner, Sport und Recht (2003), 48.

⁴⁹⁵ Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht (1998), 267.

⁴⁹⁶ Hinteregger, Sportevents, 4f.

Schuldner gegenüber Personen, die „der Erfüllung nahe stehen“, durch die sie besonders gefährdet sind und der Interessensphäre eines Partners angehören. Der Geschädigte kann den vertraglichen Schadenersatz dann selbst geltend machen.⁴⁹⁷ Von Bedeutung ist diese Konstruktion im Zusammenhang mit der Haftung des Sportveranstalters gegenüber Zuschauern beispielsweise hinsichtlich einer etwaigen „Familienermäßigung“. Kann etwa ein Kind beim Lösen der Eintrittskarte durch die Eltern gratis die Veranstaltung besuchen, so entsteht zwischen dem Kind und dem Veranstalter kein Vertragsverhältnis. Kommt es aber während der Veranstaltung zu einer Schädigung des Kindes, stünden diesem grundsätzlich nur deliktische Schadenersatzansprüche zur Verfügung. Das Kind fällt aber in den Schutzbereich des zwischen Eltern und Veranstalter abgeschlossenen Zuschauervertrages und genießt daher die Vorteile der Vertragshaftung.

Auch Sportler können, ohne einen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen zu haben, diese Vorteile genießen, und zwar wenn sie als Wettkämpfer in die Verträge, die ihre Vereine und Verbände mit dem Veranstalter abschließen, miteinbezogen werden.⁴⁹⁸

Im Rahmen der vertraglichen Haftung ist der Veranstalter unter anderem dazu verpflichtet, für die Sicherheit der Zuschauer und der Sportler zu sorgen. Bei dieser Verpflichtung, die den Kern der vorliegenden rechtsdogmatischen Untersuchung bildet, handelt es sich um einen Fall der vertraglichen Verkehrssicherungspflicht.⁴⁹⁹

11.3.2. Die außervertragliche (deliktische) Haftung

Bei der außervertraglichen Haftung trifft den Geschädigten eine umfassende Beweislast bezüglich aller haftungsbegründenden Faktoren (§ 1296 ABGB). Die Haftung setzt hier ein eigenes Verschulden des Veranstalters voraus. Für das Verhalten eingesetzter Gehilfen ist der Geschäftsherr nur im Rahmen des § 1315 ABGB verantwortlich. Daher muss er nur für das Verhalten seines Gehilfen wie für sein eigenes einstehen, wenn er sich eines für die Besorgung ungeeigneten oder sich wissentlich eines gefährlichen Gehilfen bedient hat.⁵⁰⁰ Die Zurechenbarkeit von Gehilfen (und damit die Haftung für diese) besteht neben dem engen

⁴⁹⁷ Koziol/Welser, Bürgerliches II¹³, 143f.

⁴⁹⁸ Hinteregger, Sportevents, 5.

⁴⁹⁹ OGH 2.4.1997, Ob 2415/96 i, ZVR 1998/91, 248.

⁵⁰⁰ Koziol/Welser, Bürgerliches II¹³, 337, 357 f.

Anwendungsbereich der Besorgungsgehilfenhaftung (§ 1315 ABGB) nur, wenn die Voraussetzungen der Repräsentantenhaftung⁵⁰¹ erfüllt sind.

Auch wenn nun aber kein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Zuschauern beziehungsweise den Sportlern besteht, heißt dies nicht, dass den Veranstalter keine Pflichten zur Abwehr von Gefahren, denen diese Personen ausgesetzt sind, treffen. Den Veranstalter trifft auch hier eine Verkehrssicherungspflicht.⁵⁰² Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters stimmt inhaltlich mit der vertraglichen Schutzpflicht des Veranstalters überein.⁵⁰³ Die vom Veranstalter zu setzenden Maßnahmen zur Sicherung der Sportler und Zuseher sind daher die selben.

11.4. Die Verkehrssicherungspflichten

Den Großteil der Verhaltensgebote regeln sogenannte Schutznormen iS des § 1311 ABGB. Gewisse Verhaltensweisen sind so gefährlich oder werden so häufig gesetzt, dass sie der Gesetzgeber genauer umschreibt und verbietet. Die in diesem Rahmen erlassenen Schutzgesetze verbieten ein Verhalten ohne Rücksicht darauf, ob es in einem konkreten Fall nach den vorhandenen Umständen gefährlich ist, sie sind also abstrakte Gefährdungsverbote.⁵⁰⁴ Daneben bestehen die sogenannten Verkehrssicherungspflichten, das sind von der Rsp anerkannte, nicht positivierte Normen, welche die Verhaltenspflichten gegenüber bestimmten Rechtsgütern konkretisieren. Man bezeichnet diese Pflichten auch als Gefahrvermeidungs- und Gefahrabwendungspflichten. Es sind jene Sorgfaltspflichten, die von den Gerichten in tagtäglicher Anwendung des Deliktsrechts herausgearbeitet worden sind und sich in der Kommentarliteratur in umfangreichen Katalogen abgelagert haben.⁵⁰⁵

Verkehrssicherungspflicht bedeutet erstens, dass jeder, der einen Verkehr eröffnet, im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen oder zumindest vor Gefahren warnen muss. Zweitens hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass niemand geschädigt wird (Ingerenzprinzip). Die Bedeutung der Verkehrssicherungspflicht liegt darin, dass einerseits die Unterlassung von

⁵⁰¹ Haftung einer juristischen Person für ihre Organe und leitenden Angestellten; vgl. *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II² (1984), 375 ff.

⁵⁰² *Hinteregger*, Sportevents, 4.

⁵⁰³ *Stoll*, Das Handeln auf eigene Gefahr – Eine rechtsvergleichende Untersuchung (1961), 66.

⁵⁰⁴ *Koziol/Welser*, Bürgerliches II¹³, 338.

⁵⁰⁵ *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB Praxiskommentar VI³ (2006), § 1295 Rz 41.

Maßnahmen zur Schadensabwendung für rechtswidrig erklärt wird und andererseits bereits Handlungen verboten sind, die bloß eine abstrakte Gefährdung fremder Güter mit sich bringen.⁵⁰⁶ Letztere hat sich im Laufe der Zeit für typische Situationen herausgebildet; diese Verhaltensregeln entsprechen den Schutzgesetzen iS des § 1311 ABGB. Deshalb wird vertreten, dass sich bei diesen Verkehrssicherungspflichten das Verschulden ebenso wie bei den Schutzgesetzen nur auf die Verletzung des Verbotes oder Gebotes beziehen muss, nicht aber auf den Schadenseintritt.⁵⁰⁷

Träger der Verkehrssicherungspflichten ist also derjenige, der die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann. Entscheidend ist vor allem das Kriterium der Gefahrenbeherrschung.⁵⁰⁸ Voraussetzung für das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten ist, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung erkennbar ist.⁵⁰⁹ Der Inhalt der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht richtet sich stets nach dem konkreten Einzelfall. Neben der Erkennbarkeit der Gefahr ist auch die Notwendigkeit und Zumutbarkeit der Abwehrmaßnahme bedeutend.⁵¹⁰ Die einschlägigen Richtlinien⁵¹¹ von Sportverbänden und allfällige behördliche Anordnungen⁵¹² sind dabei Sorgfaltsmaßstab.⁵¹³ Der Verkehrssicherungspflichtige ist aber auch im Fall langjähriger Übung bestimmter Vorkehrungen gehalten, deren Tauglichkeit – selbst im Fall der Erfüllung behördlicher Anordnungen – auch im Hinblick auf neue Erkenntnisse zu prüfen.⁵¹⁴ Der Schadensverhütungsaufwand muss jedoch stets in einem angemessenen Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit und dem Ausmaß des etwaigen Schadens stehen, wobei diese Relation und die Zumutbarkeit der Schadensverhütung aufgrund einer Betrachtung „ex ante“ zu beurteilen sind. Es darf also die Haftung eines Organisators einer Sportveranstaltung für einen eingetretenen Schaden nicht schon deshalb bejaht werden, weil ihm „ex post“ gesehen schadensvermeidende Verhaltensalternativen zur Verfügung standen, die für sich betrachtet zumutbar waren; derartige Alternativen lassen sich nämlich immer finden.⁵¹⁵

⁵⁰⁶ Zeilner, Sport, 49.

⁵⁰⁷ Koziol, Haftpflichtrecht II², 58 f.

⁵⁰⁸ Harrer in Schwimann, Praxiskommentar VI³, § 1295 Rz 48.

⁵⁰⁹ Joeinig, Fitness-Center, 151.

⁵¹⁰ Hinteregger, Sportevents, 4.

⁵¹¹ So hat beispielsweise die FIS einen eigenen Katalog von „venue requirements“, das sind diejenigen Vorgaben, die der Veranstalter für die jeweiligen Disziplinen am Austragungsort erfüllen muss; vgl. <http://www.fis-ski.com/uk/disciplines/snowboard-rules/snowboard-rules/worldcup.html?URL1=/de/disciplines/snowboard-regeln/snowboard-regeln/weltcup> (letzte Abfrage am 30.10.2008).

⁵¹² Wie beispielsweise Auflagen; siehe 6.5 und 7.4.

⁵¹³ OGH 23.3.1993, 2 Ob 526/93, ZVR 1994/29.

⁵¹⁴ OGH 2.4.1997, 7 Ob 2415/96 i, ZVR 1998/91, 248.

⁵¹⁵ BGH 29.11.1983 (VI ZR 227/85), VersR 1986 Heft 28, 706.

Ein umfangreiches Gebiet, in dem Verkehrssicherungspflichten eine immer größere Rolle spielen, ist der Sport. Gerade bei der Ausübung des Sports – ob nun wettkampfmäßig oder zur Ertüchtigung oder Erholung betrieben – werden meist mehrere Menschen zusammengeführt, die sich gewissen Spielregeln entsprechend zu verhalten haben. Soweit solche statuierten Regeln nicht nur den Spielverlauf markieren, sondern vor allem der Sicherheit der Akteure, aber auch von Dritten dienen, sind sie hier von Bedeutung; sie werden nach der Gefährlichkeit der Sportart bemessen.⁵¹⁶ Meist werden aber die Regeln einer gewissen Sportart nicht ausreichen, um die Sorgfaltspflicht eines Veranstalters abschließend zu bestimmen. Sie gestaltet sich jeweils bezüglich des Kreises der zu schützenden Personen und für einzelne Sportarten unterschiedlich.

11.4.1. Die Verkehrssicherungspflichten des Sportveranstalters

Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters sind stets nach dem Einzelfall zu bewerten. Zu deren Konkretisierung ist zunächst auf diejenigen Bestimmungen der VeranstG der Länder zurückzugreifen, die den Schutz von Teilnehmern und Zuschauern bezwecken. Aus ihnen abgeleitete behördliche Anordnungen der zuständigen Behörde legen den (Mindest-)umfang der Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters fest. Gleichzeitig sind auch die Richtlinien⁵¹⁷ der FIS bezüglich der für die einzelnen Disziplinen einzuhaltenden Vorgaben für die Bestimmung der Verkehrssicherungspflichten von Bedeutung. Stets ist jedoch auf das Moment der Gefahrenbeherrschung und der Erkennbarkeit der Gefahr durch den Veranstalter mittels einer ex ante Betrachtung abzustellen. Die Verkehrssicherungspflichten des Sportveranstalters gestalten sich unterschiedlich, je nachdem ob es sich um die Gefahrenabwehr betreffend der Zuschauer, der Sportler oder sonstiger Dritter handelt.

11.4.1.1. Bezüglich der Zuschauer

Zuschauer einer Sportveranstaltung können erwarten und auch verlangen, vor den mit der Beobachtung der Sportveranstaltung gewöhnlich verbundenen Gefahren geschützt zu werden. Den Veranstalter trifft daher im Hinblick auf dieses Verkehrsvertrauen die Pflicht zu einer,

⁵¹⁶ Scheffenacker, Die Verkehrssicherungspflicht, ZVR 1972, 105.

⁵¹⁷ Siehe 11.4., Fn 511.

professionellen Maßstäben genügenden, Sicherung vor allen, das normale Risiko der Sportausübung überschreitenden, gewöhnlich voraussehbarerweise ausgehenden Gefahren.⁵¹⁸

Der Veranstalter hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass das Fassungsvermögen der jeweiligen genützten Anlage nicht überschritten wird.⁵¹⁹ Bietet der Veranstalter eines Sportevents im Rahmen des Zuschauervertrages auch die Beförderung zum Veranstaltungsort und wieder zurück an, ist er auch für diese Beförderung verantwortlich.⁵²⁰ Bei Massenveranstaltungen sind besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Große Menschenansammlungen folgen eigenen psychologischen Gesetzen. Der Veranstalter muss diesen Umständen Rechnung tragen und besondere Schutzmaßnahmen treffen. Bei der Konkretisierung der gebotenen Sorgfalt darf sich der Veranstalter nicht mit der Erfüllung des behördlich vorgegebenen Maßnahmenkatalogs begnügen.⁵²¹ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Pflicht des Veranstalters hinsichtlich der Sicherung des Zu- und Abgangs⁵²² zum beziehungsweise vom Veranstaltungsgelände einzugehen. Dabei treffen ihn alle Pflichten, die üblicherweise der Verwirklichung allgemeiner Risiken entgegenwirken sollen, wie beispielsweise eine Streupflicht bei Eisglätte. Der Veranstalter hat zudem dafür zu sorgen, dass der einzelne Besucher möglichst ungefährdet in den Zuschauerraum gelangen kann. Ist bereits im Vorhinein mit einem starken Besucherandrang zu rechnen, so hat der Veranstalter den Eintritt näher zu regeln.⁵²³

Der Zuschauerbereich ist zudem so von der von den Sportlern verwendeten Fläche abzugrenzen, dass es zu keinen Unfällen beziehungsweise Zusammenstößen zwischen Athleten und Zuschauern kommt. Dies gilt insbesondere für den Zielbereich der Alpindisziplinen, da dort die Konzentration der Sportler schlagartig nachlässt.⁵²⁴ Die IWO der FIS bestimmt für Snowboardevents, dass der Zuschauerbereich mindestens einen Meter von der Strecke entfernt und durch Fangnetze abgegrenzt sein muss. Für die Zielbereiche gerade bei den Freestyleevents verlangt die IWO gepolsterte Metallzäune, die der Wucht eines in sie schlitternden Snowboarders standhalten müssen.⁵²⁵ Wie bereits erwähnt, bilden diese Bestimmungen die Untergrenze des vom Veranstalter einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstabes. Ist

⁵¹⁸ OLG Innsbruck 19.12.1986, 6 R 185/86, ZVR 1988, 89.

⁵¹⁹ Siehe oben 5.2.

⁵²⁰ Hinteregger, Sportevents, 18.

⁵²¹ Harrer in Schwimann, Praxiskommentar VI³, § 1295 Rz 70; er hat sogar unabhängig vom Vorhandensein einer behördlichen Bewilligung schadensvermeidende Maßnahmen zu setzen, vgl OGH 26.8.2004, 6 Ob 11/04t, ARD 5606/9/2005.

⁵²² OGH 2. 9. 1999, 7 Ob 217/99x.

⁵²³ Hinteregger, Sportevents, 18 f.

⁵²⁴ OGH 23.3.1993, 2 Ob 526/93, ZVR 1994/29.

⁵²⁵ Siehe Fn 511.

dem Veranstalter erkennbar, dass es für den gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung notwendig ist, den Zuschauerbereich noch weiter entfernt von der zur Sportausübung bestimmten Fläche zu positionieren, so hat er die dafür notwendigen Maßnahmen zu setzen.

11.4.1.2. Bezüglich der Sportler

Zwischen dem Sportler und dem Veranstalter besteht in der Regel eine vertragliche Beziehung, sodass sich die Haftung des Veranstalters nach dem Prinzip der Vertragshaftung richtet. Im Spitzensport ergibt sich diese vertragliche Beziehung aufgrund des zwischen den beiden Teilen geschlossenen Wettkampfvertrages, der häufig spezielle Regelungen über die Schutzpflichten des Veranstalters enthält. Neben die vertragliche Haftung tritt die außervertragliche Haftung für die Verletzung von (deliktischen) Verkehrssicherungspflichten, welche bezüglich ihres Inhalts den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten entsprechen.⁵²⁶

Bei beiden Varianten handelt es sich um die Frage, welche Maßnahmen der Veranstalter setzen muss, um etwaige Schäden der Wettkampfteilnehmer zu verhindern. Grundsätzlich billigt jeder Sportler das mit der Ausübung der Sportart verbundene, typische Risiko, da die Ausübung jeder Sportart mit einer mehr oder weniger großen, verschiedenartig bedingten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Sportausübenden verbunden ist. Aufgrund des Wettkampfvertrages ist ein an sich in eigener Sache sorgloses Verhalten nicht nur erlaubt, sondern sogar vereinbart.⁵²⁷

In einer Revisionsentscheidung⁵²⁸ des deutschen BGH bezüglich der Schadenersatzforderung eines gestürzten Radrennläufers gegen den Wettkampfveranstalter sah der Gerichtshof den Inhalt der Verkehrssicherungspflichten wie folgt: Die den Organisator einer Sportveranstaltung gegenüber den Teilnehmern treffende Verkehrssicherungspflicht beziehe sich grundsätzlich nicht darauf, die Sportler vor solchen Gefahren zu schützen, die mit ihrer Beteiligung typischerweise verbunden sind. Mit einem durch die Eigenart der Sportart erhöhten Gefahrenniveau müsse der Teilnehmer rechnen. Dieses „Mehr“ an Gefahr nehme er durch seine Beteiligung in Kauf. Inhalt der

⁵²⁶ Hinteregger, Sportevents, 12 f.

⁵²⁷ Kletečka, Sport und Haftungsrecht in: Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006), 115; Mathä, Kommunale Freizeiteinrichtungen als Gefahrenquellen – Haftungsfragen praxisnah kommentiert, RFG 2006/40.

⁵²⁸ BGH 29.11.1983 (VI ZR 227/85), VersR 1986 Heft 28, 706.

Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Sportausübenden sei es deshalb in erster Linie, den ihnen drohenden verdeckten und atypischen Gefahren zu begegnen.

Dieser Ansicht ist meines Erachtens nicht zu folgen. Der Veranstalter kann den Sportler nicht vor jeder denkbaren Gefahr schützen.⁵²⁹ Die einschlägigen Richtlinien der Sportverbände sind zwar keine Rechtsnormen, aber der hier relevante Sorgfaltsmaßstab.⁵³⁰ Daneben muss der Veranstalter die gesetzlichen (oder von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen) Sicherheitsmaßnahmen durchführen und überprüfen, ob diese im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse ausreichend erscheinen.⁵³¹ Darüber hinaus kann er aber dennoch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich herausstellt, dass ihn ein Verschulden am Bestehenlassen einer Gefahrensituation trifft, deren Beseitigung er bei eigener sorgfältiger Betrachtung veranlasst hätte. Dies kann aber nicht schlichtweg bedeuten, dass den Veranstalter Verkehrssicherungspflichten bezüglich aller verdeckten und atypischen Gefahren treffen, da sonst auch das Postulat, dass die Setzung von schadensvermeidenden Maßnahmen ex ante zu erfolgen hat, ins Leere laufen würde. Auch verdeckte und atypische Gefahren und deren Eignung zur Verletzung von Rechtsgütern Dritter müssen als solche bei objektiv sachkundiger Betrachtung erkennbar sein.

Stellt der Veranstalter eines sportlichen Wettkampfes Sportgeräte zur Verfügung, so ist er für die Tauglichkeit dieser Sportgeräte verantwortlich; in der Regel treffen ihn aber keine Warn- oder Belehrungspflichten.⁵³² Kommt es aufgrund eines defekten Sportgerätes oder einer defekten Anlage zur Schädigung eines Sportlers, so ist der Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn beispielsweise Rails brechen oder Schanzenkonstruktionen beziehungsweise Landeflächen mangelhaft montiert wurden. Ein beim Event antretender Snowboarder darf vom Veranstalter erwarten, dass sich dieser um die fachmännische Installation der von den Teilnehmern verwendeten Anlagen gekümmert hat. Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass die Sportler⁵³³, die an einer Sportveranstaltung teilnehmen, mit den zu benützenden Sportgeräten vertraut sind. Für die widmungswidrige Benützung der Geräte und einen daraus entstehenden Schaden sind sie daher selbst verantwortlich.

⁵²⁹ Hinteregger, Sportevents, 13.

⁵³⁰ OGH 23.3.1993, 2 Ob 526/93, ZVR 1994/29.

⁵³¹ Harrer in Schwimann, Praxiskommentar VI³, § 1295 Rz 80.

⁵³² Hinteregger, Sportevents, 14.

⁵³³ Anfänger ausgenommen; diese nehmen aber selten als Sportler an Wettkämpfen teil.

11.4.1.3. Bezüglich sonstiger Dritter

Liegt die Möglichkeit nahe, dass sich aus der Veranstaltung – etwa durch unerlaubtes Verhalten von Zuschauern oder dergleichen – Gefahren für andere ergeben, so hat der Veranstalter auch dagegen angemessene Maßnahmen zu treffen. Die Verkehrssicherungspflicht erfordert die Setzung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können. Dies bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Laut OGH ist dafür jedoch stets Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiv sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist und dass der Gefahr durch zumutbare Maßnahmen vorgebeugt werden kann.⁵³⁴

Zu dieser Ansicht gelangt der OGH in einem Fall, bei dem Zuseher einer Massenveranstaltung das an das Veranstaltungsgelände angrenzende Grundstück zwecks besserer Sicht betraten und auf diesem erhebliche Schäden angerichtet hatten. Nach Meinung des OGH sei es eine allgemein anerkannte Erfahrungstatsache, dass Angehörige einer Masse von mehreren tausend Menschen eigenen psychologischen Gesetzen unterliegen und dabei vor allem Hemmungen und Rücksichten, die für einen einzelnen selbstverständlich wären, nahezu ausgeschaltet sind. Da dies dem Veranstalter bewusst sein hätte müssen, hätte er auch dafür Sorge tragen müssen, durch eine geeignete Absperrung beziehungsweise durch eine zusätzliche, die behördliche Anordnung übersteigende, Anzahl an Ordnern das angrenzende Grundstück und das sich darauf im Bau befindliche Gebäude zu schützen. Da er dies verabsäumt hatte, sei ihm die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die vom Veranstalter zu setzenden Schutzmaßnahmen keineswegs auf die an der Veranstaltung teilnehmenden Akteure und Zuschauer beschränken. Jeder erkennbaren und mit zumutbaren Mitteln zu entgegnenden Gefahr (auch für Dritte) ist vom Veranstalter vorzubeugen.

⁵³⁴ OGH 30.11.1987, 4 Ob 609/87, JBl 1988, 318.

11.5. Die Haftungsfreizeichnung

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Veranstalter seine Haftung durch rechtsgeschäftliche Erklärung ausschließen kann. Es kommen eine vertragliche Vereinbarung oder ein Haftungsausschluss durch einseitige Erklärung, wie etwa durch Anschlag auf dem Veranstaltungsgelände, in Betracht.

11.5.1. Durch vertragliche Vereinbarung

Nach einhelliger Ansicht kann eine Haftung für Vorsatz nie ausgeschlossen werden, da dies den guten Sitten widerspricht.⁵³⁵ Bei einem Haftungsausschluss zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (bei dem es sich beim Zuschauervertrag in der Regel handeln wird) ist zudem § 6 Abs 1 Z 9 KSchG zu beachten. Danach ist der Ausschluss oder die Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Unternehmers für Personenschäden ungültig;⁵³⁶ bei sonstigen Schäden ist der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für grob schuldhaftes Verhalten unzulässig.⁵³⁷ Die Ersatzpflicht für Sachschäden kann also an das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geknüpft werden.

Zugleich wird aber auch allgemein anerkannt, dass auch außerhalb von Verbraucherverträgen die Ersatzpflicht für einen schuldhaft zugefügten Personenschaden nicht vertraglich ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.⁵³⁸ Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiden Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Nach ständiger Rsp des OGH stellt die Freizeichnung von der Haftung für Personenschäden in AGB auch insoweit, als sie sich auf leichte Fahrlässigkeit bezieht, eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners dar, sodass die Vertragsbestimmung gemäß § 879 Abs 3 ABGB nichtig ist.⁵³⁹

⁵³⁵ *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997), Rz 18/5.

⁵³⁶ *Koziol/Welser*, Bürgerliches II¹³, 418; *Kosesnik-Wehrle und andere*, Konsumentenschutzgesetz² (2004), Rz 46; Anderer Ansicht *Kocholl*, Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006/218; er erachtet den Haftungsausschluss bei Personenschäden für leichte Fahrlässigkeit für zulässig.

⁵³⁷ *Koziol/Welser*, Bürgerliches II¹³, 418.

⁵³⁸ OGH 22.2.2001, 6 Ob 160/00y, JBl 2001, 590; 23.1.2003, 6 Ob 304/02b, ZVR 2004/35 (126); *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 18/14, 18/22.

⁵³⁹ OGH 24.3.1998, 1 Ob 400/97y, JBl 1998, 511; 22.2.2001, 6 Ob 160/00y, JBl 2001, 590; *Hinteregger*, Sportevents, 11.

11.5.2. Durch einseitige Erklärung

Häufig wird versucht, durch Anschlag am Veranstaltungsgelände haftungsbeschränkende Regelungen zu statuieren. Die rechtliche Relevanz solcher Formulierungen bereitet zunächst wegen des typischerweise unklaren oder zumindest unscharfen Wortlauts Schwierigkeiten. Dabei ist vor allem die Klausel „auf eigene Gefahr“ zu nennen. Der Wortlaut lässt unterschiedliche Deutungen zu und stellt sich vornehmlich die Frage, ob derartige Klauseln in einer beschränkten Haftung auf leichte Fahrlässigkeit zu verstehen sind. Grundsätzlich entfalten solche Anschläge schon im Rahmen eines Vertragsverhältnisses keine entlastende Wirkung. Umso weniger können diese Anschläge im deliktischen Bereich den Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich der Einhaltung der gebotenen Verkehrssicherungspflichten modifizieren oder herabsetzen.⁵⁴⁰

Der Veranstalter kann sich also durch einseitigen Anschlag weder von seinen vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten noch von seinen außervertraglichen Verkehrssicherungspflichten befreien. Er kann jedoch durch Anschlag zum Ausdruck bringen, dass eine Einrichtung nur von Personen, die bestimmte Kriterien⁵⁴¹ erfüllen, benützt werden darf.⁵⁴² Die Nichtbeachtung derartiger Hinweise leitet zu einem Handeln auf eigene Gefahr über.⁵⁴³ Verstößt also ein Benutzer gegen eine solche Vorschrift, so hat er den dadurch entstandenen Schaden selbst zu tragen.

11.5.3. Das Handeln auf eigene Gefahr

Ein echtes Handeln auf eigene Gefahr ist dann gegeben, wenn dem Gefährder keine Schutzpflichten gegenüber jenen obliegen, die die Gefahr kannten oder erkennen konnten und denen daher eine Selbstsicherung zumutbar war. Das echte Handeln auf eigene Gefahr setzt daher dort ein, wo die Schutzpflichten oder –garantien des Gefährders aufhören.⁵⁴⁴

Teilnehmer an einer Veranstaltung nehmen im Verhältnis zum Veranstalter die der Veranstaltung notwendig innewohnenden Gefahren auf sich beziehungsweise handeln sie insoweit auf eigene Gefahr. Der Sportler, der oft bewusst ein Wagnis auf sich nimmt und von

⁵⁴⁰ Harrer in *Schwimann*, Praxiskommentar VI³, § 1295 Rz 54 f.

⁵⁴¹ Kleidung, Alter, besondere Fähigkeiten und ähnliches.

⁵⁴² Hinteregger, Sportevents, 12.

⁵⁴³ Harrer in *Schwimann*, Praxiskommentar VI³, § 1295 Rz 55.

⁵⁴⁴ Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 4/38.

dem ein größeres Maß an Geschicklichkeit und Fähigkeit zur Selbstsicherung erwartet werden kann, als von einem Unbeteiligten, nimmt höhere Risiken auf sich als dieser. Doch selbst bei bewusster Gefahraussetzung übernimmt der Teilnehmer nicht jene Gefahren, die der Veranstalter pflichtwidrig hervorruft, etwa durch Organisationsmängel oder mangelhafte Unterhaltung der zur Verfügung gestellten Anlagen.⁵⁴⁵

Durch Sportunfälle entstandene Schäden ziehen dann keine schadenersatzrechtliche Folgen nach sich, wenn sie Folge der sportartspezifischen Gefahr sind. Zudem muss sich der Sportausübende der Teilnahme am Sportgeschehen bewusst und freiwillig ausgesetzt haben.⁵⁴⁶ Ein Athlet, der sich also im Rahmen der Veranstaltung verletzt, hat den entstandenen Schaden dann selbst zu tragen, wenn sich ein für die Sportart typischer Unfall beziehungsweise ein in der jeweiligen Sportart typischer Regelübertritt, mit dem der Sportler aufgrund seiner Erfahrungen rechnen hatte müssen, realisiert.

11.6. Die Haftpflichtversicherung

Nach allgemeinem Schadenersatzrecht kann jedermann, der durch sein Verhalten einem anderen einen Schaden zufügt, für diesen ersatzpflichtig werden.⁵⁴⁷ Durch die Haftpflichtversicherung möchte sich der Versicherungsnehmer davor schützen, zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen Dritter eigenes Vermögen aufwenden zu müssen.⁵⁴⁸ Gesetzliche Rechtsquellen sind vor allem §§ 149 bis 158i VersVG. Gemäß § 149 VersVG ist der Versicherer bei der Haftpflichtversicherung verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einem Dritten zu bewirken hat beziehungsweise dessen Leistungspflicht einem Dritten gegenüber abzuwehren.

In einigen VeranStG der Länder besteht bezüglich gewisser Veranstaltungen eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.⁵⁴⁹ Als Vertragsinhalt werden die jeweils in Geltung stehenden AHVB/EHVB vereinbart. Diese enthalten insbesondere die Definition der jeweils versicherten Gefahr. Die AHVB finden insoweit Anwendung, als in den EHVB keine Sonderregelungen getroffen werden.

⁵⁴⁵ Stoll, Handeln, 66 ff.

⁵⁴⁶ Zeilner, Sport, 59.

⁵⁴⁷ Koziol, Haftpflichtrecht I³, 1 ff.

⁵⁴⁸ Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995), 392.

⁵⁴⁹ § 11 Abs 3 Krnt VeranStG, § 4 Abs 3 Oö VeranStG, § 7 Abs 3 Sbg VeranStG, § 6 Abs 4 Tir VeranStG.

Der Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.⁵⁵⁰ Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.⁵⁵¹ Daraus folgt, dass reine Vermögensschäden vom Deckungsumfang ausgeklammert sind.⁵⁵²

§ 152 VersVG besagt, dass der Versicherer leistungsfrei ist, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei diesem gesetzlichen Risikoausschluss trägt der Versicherer die Beweislast für das vorsätzliche Handeln des Versicherungsnehmers.⁵⁵³ Der Ausschluss von bewusst rechtswidrigem Handeln vom Versicherungsschutz ist nicht sittenwidrig.⁵⁵⁴ Nach ständiger Rsp muss sich der Vorsatz auch auf die Schadensfolgen erstrecken, die Vorsätzlichkeit der Handlungsweise allein genügt nicht.⁵⁵⁵

Andere Risikoausschlüsse sind etwa die Angehörigenklausel⁵⁵⁶, nach der kein Versicherungsschutz für Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden, besteht oder Art 7 Z 10.1. AHVB 2006, wonach sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen für Schäden an Sachen erstreckt, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben. In räumlicher Hinsicht beschränkt sich der Versicherungsschutz meist auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.⁵⁵⁷

Wenn eine versicherte Sache durch einen Dritten schuldhaft beschädigt oder zerstört wird, kann der Versicherungsnehmer von ihm nach allgemeinen Schadenersatzrecht Ersatz verlangen. Der Versicherungsnehmer wäre aber bereichert, wenn er sowohl vom Versicherer, als auch vom Schädiger Ersatz erhielte. In diesem Fall gehen die Schadenersatzansprüche daher auf den Versicherer über, wenn dieser Ersatz leistet. Der Rechtsübergang tritt aufgrund

⁵⁵⁰ Art 1 Z 1.1. AHVB 2006.

⁵⁵¹ Art 1 Z 2.1.1. AHVB 2006.

⁵⁵² Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³, 393.

⁵⁵³ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³, 396.

⁵⁵⁴ Grubmann, *Das Versicherungsvertragsgesetz*⁶ (2007), § 152 E 1.

⁵⁵⁵ OGH 11.7.2005, 7 Ob 119/05 h; 25.6.1992, 7 Ob 12/92 und andere.

⁵⁵⁶ Art 7 Z 6.2. AHVB 2006.

⁵⁵⁷ Art 3 Z 1 AHVB 2006.

des Gesetzes ein, es handelt sich um eine Legalzession (§ 67 Abs 1 VersVG). Voraussetzung für den Rechtsübergang ist die tatsächliche Ersatzleistung des Versicherers. Der Zeitpunkt, in dem es zum Rechtsübergang kommt, ist nicht der Versicherungsfall, sondern die Vornahme der Ersatzleistung.⁵⁵⁸

Aus dem Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers lassen sich zwei Teilansprüche ableiten: Er kann einerseits vom Versicherer Befreiung von seiner Schadenersatzpflicht verlangen, andererseits hat er einen Anspruch auf Rechtsschutz, gerichtet auf die Abwehr der Forderung des Dritten. Der Befreiungsanspruch ist darauf gerichtet, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch Leistung an den Geschädigten von seiner Schadenersatzpflicht befreit. Er setzt aber voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber tatsächlich ersatzpflichtig geworden ist. Diese Ersatzpflicht ergibt sich aus dem allgemeinen Zivilrecht. Im Zweifel ist die Frage der zivilrechtlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers in einem zwischen ihm und Geschädigten zu führenden Haftpflichtprozess zu klären. Der Umfang der Leistung im Rahmen des Bereicherungsanspruches richtet sich prinzipiell nach der Versicherungssumme. In zeitlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Schadensereignis grundsätzlich während der materiellen Versicherungsdauer eingetreten sein muss. Der Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht im Wesentlichen darin, dass der Versicherer alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt, die zur Abwehr des behaupteten Anspruches des Dritten geboten sind. Insbesondere trägt der Versicherer die Kosten des Haftpflichtprozesses.⁵⁵⁹

12. Der „Bergisel“ Fall

Das schlimmste Unglück bei einem Snowboardevent ereignete sich im Rahmen des siebenten „Air & Style“ Wettbewerbs, der im Innsbrucker Bergisel-Stadion im Dezember 1999 stattfand. Was dort genau geschah und warum sich der OGH mit diesen Vorkommnissen beschäftigte ist Gegenstand der folgenden Fallbesprechung. Der gerichtlich festgestellte Sachverhalt, das Klagebegehren, die Klagebeantwortung, die unterinstanzlichen Entscheidungen sowie jene des OGH sind aus dem Entscheidungstext zur Geschäftszahl 1 Ob 12/06f entnommen.

⁵⁵⁸ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³, 324 f.

⁵⁵⁹ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³, 401 ff.

12.1. Der Sachverhalt

Am 4.12.1999 veranstaltete eine GmbH im Bergisel-Stadion zum siebenten Mal einen Snowboardwettbewerb mit begleitendem Musikprogramm, den sogenannten „Air & Style“. Gegen Ende der Veranstaltung kam es auf dem Weg zum nordwestlichen Ausgangstor E 3 zu einem Unglücksfall, bei dem fünf Jugendliche getötet und fünf weitere schwerst verletzt wurden.

Das primär als Skisprunganlage konzipierte Stadion hatte ein Fassungsvermögen von 30.000 bis maximal 38.000 Zuschauern. Bereits 1990 hatte der Polizeidirektor der BPDion Innsbruck den Bürgermeister nach einem Open-Air Konzert auf Sicherheitsmängel des Stadions hingewiesen. Unter anderem wurde bemängelt, dass in den Zuschauerbereichen keine Beleuchtungseinrichtungen bestanden und dadurch das Abströmen der Publikums über die steilen und bei Regen noch dazu rutschigen Stiegen nicht ungefährlich sei. Änderungen an der Ausstattung des Stadions fanden damals jedoch nicht statt, da sie einer „langfristigen Herstellung“ bedurft hätten. Nach einem anderen Open-Air Konzert im August 1995 teilte das Zentralinspektorat der BPDion dem Veranstaltungsamt mit, dass das Stadion in der damaligen Ausstattung nicht für derartige Events geeignet sei. Es wurden Verbesserungen in Form von zusätzlichen Eingängen angeregt. Auch das Strafbamt der BPDion schloss sich dieser Ansicht in einem Schreiben an das Veranstaltungsamt an und meinte, dass es unbedingt erforderlich sei, den Besucherstrom aufzuteilen.

Nach dem dritten „Air & Style“ im Dezember 1995 verfasste der Leiter der Schulabteilung beim Zentralinspektorat der BPDion einen Bericht über die Veranstaltung. Er listete detailliert Mängel auf und forderte unter anderem eine Kanalisierung des Zuschauerstroms vor den Eingängen durch eine erhöhte Anzahl von eingesetzten Security- und Sicherheitswachekräften. Dieser Bericht wurde dem Veranstaltungsamt zur Kenntnis gebracht. Der Leiter des Strafbamtes der BPDion hielt schriftlich fest, dass die Sicherheit der Besucher bei solchen Veranstaltungen im damaligen Zustand der Betriebsanlage nicht gewährleistet sei. Veranstaltungen, die nicht mit Sicherheit bei Tageslicht beendet werden könnten, müssten jedenfalls untersagt werden. Dies betreffe auch die Zu- und Abstrommöglichkeiten. Dieses Schreiben wurde dem Polizeidirektor übermittelt und ihm zugleich mitgeteilt, dass dringend bauliche Maßnahmen erforderlich seien, um in Hinkunft die Genehmigung solcher Veranstaltungen nicht mehr in Frage zu stellen.

Im Anschluss an ein Pop Konzert im Juli 1996 wurden dem Veranstaltungsamt erneut Schwierigkeiten beim Publikumsabstrom mitgeteilt. In einem Bericht über den „Air & Style“ des Jahres 1997 hieß es unter anderem: „Der Publikumsstrom ging weitgehend geordnet vor sich, weil ein großer Teil der Zuschauer den Veranstaltungsort bereits vor der Siegerehrung verließ.“ Im Bericht über den gleichen Event von 1998 wurde angemerkt, dass der Publikumseinlass rund vier Stunden gedauert hatte, es aber aufgrund der größeren Zahl von Einlässen zu keinem Gedränge vor den Eingängen gekommen sei. Der Publikumsabstrom sei weitgehend geordnet vor sich gegangen. Tatsächlich war es aber im Ausgangsbereich des Ostsektors zu gefährlichen Situationen und einem Chaos beim Verlassen des Stadions durch die Zuschauer gekommen, auch wenn dabei niemand verletzt wurde.

Am 3.9.1999 meldete die GmbH beim Veranstaltungsamt bei der BPDion für den 4.12.1999 für die Zeit von 15 bis 22 Uhr eine den in den Vorjahren abgehaltenen Snowboardevents gleichende Veranstaltung an. Die Leiterin des Veranstaltungsamtes sah die Veranstaltungsakten der „Air & Style“ Bewerbe von 1997 und 1998 durch, nicht jedoch die Akten der Wettbewerbe der vorangegangenen Jahre beziehungsweise anderer Großveranstaltungen. An der am 21. Oktober dieses Jahres stattgefundenen Besprechung mit Vertretern des Veranstalters und den zuständigen Behörden nahm jener Beamte in der Funktion des Einsatzleiters der Sicherheitskräfte für das Zentralinspektorat teil, der schon die Berichte über die „Air & Style“ Bewerbe der Jahre 1995, 1997 und 1998 verfasst hatte. Die Probleme bezüglich des Verlassens der Veranstaltungsstätte wurden nicht besprochen. Nach der Besprechung hatte der spätere Einsatzleiter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflagen keine Bedenken gegen die Genehmigung der Veranstaltung.

In weiterer Folge erging am 24.11.1999 ein an die GmbH gerichteter Auflagenbescheid. Dieser enthielt die vom Veranstalter zu erfüllenden Auflagen, um die Veranstaltung entsprechend der Genehmigung durchführen zu dürfen. Darin wurde vorgeschrieben, dass 140 erfahrene Ordner, die in ständiger Funkverbindung zu stehen hatten, sowie 21⁵⁶⁰ Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung eingesetzt werden mussten. Des weiteren enthielt der Bescheid die vom Veranstalter erwartete Zuschaueranzahl, die dieser mit etwa 45.000 angab. Die BPDion Innsbruck behielt sich vor, die Anzahl der eingesetzten Sicherheitswachebeamten im Bedarfsfall jederzeit formlos zu ändern.

⁵⁶⁰ 1 Konzeptsbeamter und 20 Sicherheitswachebeamte.

Am 4.10.1999 unterzeichnete der Inhaber des privaten Sicherheitsdienstes den Vertrag zur Sicherung der Veranstaltung. Darin verpflichtete er sich unter anderem, für den gesicherten und gefahrlosen Abgang der Zuschauer zu sorgen. Aufgrund seines Antrags vom 5.10.1999 wurde ihm durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes erteilt. Die Bewilligung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes erfolgte erst am 10.1.2000 mittels Bescheid. Der Einsatzleiter der Veranstaltung hatte einerseits die Aufgabe, die Einhaltung der behördlichen Auflagen zu überwachen, und andererseits in seiner Funktion als Sicherheitspolizist die Leitung des polizeilichen Einsatzes zu übernehmen. Ihm unterstanden 20 Sicherheitswachebeamte sowie ab 19 Uhr sechs weitere, von ihm für die anstehenden „After-Event-Parties“ angeforderte, Beamte. Nach Ende der Veranstaltung hatten die Sicherheitswachebeamten die Aufgabe, von den verschiedenen Ausgängen das Publikum in Richtung Stadt zu begleiten, um möglichen Auseinandersetzungen auf dem Weg dorthin zu begegnen.

Zum Unfallzeitpunkt befanden sich fünf Sicherheitswachebeamte im Stadion, um die Siegerehrung zu beobachten, ungefähr acht Sicherheitsbeamte befanden sich im Bereich des Stadions und begleiteten die abströmenden Zuschauer, alle übrigen Beamten hielten sich im Nahebereich des Stadions auf. Die Veranstaltung wurde von 22.000 Zuschauern besucht. Es standen insgesamt fünf Ein- und Ausgänge zur Verfügung. Drei dieser Eingänge befanden sich im Westsektor. Etwa 75% der Zuschauer, die sich im Westsektor aufhielten, verließen das Stadion durch den als E 3 bezeichneten Ausgang im Nordwesten. Schon zuvor war offensichtlich, dass es sich um den meist frequentierten Ausgang handeln würde. Auf dem Weg zwischen dem Zuschauerrondell und dem Ausgangstor E 3 befand sich im Zeitpunkt des Verlassens des Stadions durch die Zuschauer weder ein Mitglied des Sicherheitsdienstes, noch ein Sicherheitswachebeamter. Der ungefähr 50 m lange matschige, ansonsten tiefgefrorene, leicht abschüssige Weg, der zum Ausgangstor führte, war auf einer Seite durch einen Maschendrahtzaun begrenzt. Der zunächst 7,5 m breite Weg verengte sich bald auf bloß 5,5 m. Bereits vor dem Ende der Veranstaltung setzte der Zuschauerabstrom ein. Mehrere tausend Menschen bewegten sich gleichzeitig, an sich geordnet, auf dem zum Ausgangstor E 3 führenden Weg.

Gegen 21 Uhr 30 kamen im Bereich der Verengung des Weges mehrere Leute zu Sturz und wurden zum Teil von den nachrückenden Zuschauermassen erdrückt. Aufgrund des

entstehenden Gedränges kam es zu einer Panikreaktion, bei der einige Zuschauer versuchten über den Zaun zu entkommen. Dabei wurde der Zaun auf einer Länge von etwa 20 m nach außen weggedrückt. Zwei Polizeibeamte versuchten durch Körperkraft und durch lautes Rufen die Menschenmenge zurückzudrängen. Selbst mit Unterstützung weiterer Personen gelang dieses Vorhaben jedoch nicht. Ein Beamter feuerte deswegen Schüsse aus seiner Dienstwaffe in die Luft ab, worauf sich der Druck auf die am Boden liegenden Zuschauer maßgeblich verringerte. In Folge dessen gelang es Sicherheitswachebeamten, Ordnern, Rettungsleuten und freiwilligen Helfern die nachkommenden Personen davon abzuhalten, weiter in Richtung des Ausganges zu drücken. Die drei beim Ausgang E 3 positionierten Beamten hatten sich zum Zeitpunkt des Unfalls bereits etwa 200 bis 400 m von der Unglücksstelle entfernt und waren mit abströmenden Besuchern in Richtung Stadt unterwegs.

Fünf Jugendliche verloren an diesem Abend ihr Leben, fünf weitere wurden schwerst verletzt.

12.2. Das Klagebegehren

Die Klägerin als Haftpflichtversicherung des Veranstalters leistete 10,833.619,88 € an Schadenersatz an die Geschädigten. Sie erhielt 2,600.000 € von potentiell Mithaftenden ersetzt. Sie beehrte in weiterer Folge die Zahlung von 2,708.404 € aus dem Titel der Amtshaftung von der beklagten Partei, der Republik Österreich.

Nach Ansicht der Klägerin sei die beklagte Partei, die neben dem Veranstalter, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck solidarisch hafte, im Innenverhältnis zum Ersatz eines Viertels des Schadens verpflichtet gewesen. Ein Verschulden am Unglücksfall hätte die Gewerbe- und insbesondere die Sicherheitsbehörde getroffen. Die Gewerbebehörde hätte dem Inhaber des privaten Sicherheitsdienstes zu Unrecht die Nachsicht vom Befähigungsnachweis erteilt. Sie hätte es zudem unterlassen, die Veranstaltungsbehörde darauf hinzuweisen, dass der Inhaber des Sicherheitsdienstes über keine Bewilligung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes verfügte beziehungsweise dass bezüglich des Stadions keine Betriebsanlagengenehmigung vorlag. Daneben hätte die Sicherheitsbehörde rechtswidrig und schuldhaft gehandelt, da der Vertreter des Zentralinspektorats im Rahmen der Besprechung vom 21.10.1999 nicht auf die ihm bekannten Sicherheitsmängel des Stadions hingewiesen hatte und in weiterer Folge zu wenige Sicherheitsbeamte zur Überwachung der Veranstaltung vorgesehen waren. Die

Gefährdung sei nach Ansicht der Klägerin bereits vor dem Unfall konkret vorhersehbar gewesen.

12.3. Die Klagebeantwortung

Die beklagte Partei beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Die Nachsicht vom Befähigungsnachweis sei zu Recht erfolgt, die Gewerbebehörde habe keine Kenntnis davon gehabt, dass der Inhaber des Sicherheitsdienstes das Gewerbe ohne Bewilligung ausgeführt habe. Das Stadion habe keiner Betriebsanlagengenehmigung bedurft. Des weiteren falle das Veranstaltungswesen in die Kompetenz der Länder und kämen dem Bund eigene Vollzugskompetenzen im Veranstaltungswesen weder im Rahmen der erstinstanzlichen Verleihung von Berechtigungen, noch bei der Überwachung der Veranstaltung zu. Im Übrigen seien Verbesserungen vorgenommen worden, soweit in den Vorjahren Gefahrenquellen erkannt worden seien. Eine lückenlose Überwachung aller Wege sei weder zumutbar, noch möglich gewesen.

12.4. Die unterinstanzlichen Entscheidungen

Das Erstgericht wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass das dem Land zuzurechnende Veranstaltungsamt die bescheidmäßigen Voraussetzungen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu schaffen gehabt habe und dem Einsatzleiter kein Verstoß gegen die maßgeblichen Bestimmungen des SPG vorgeworfen werden könne.

Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil in der Hauptsache und sprach die Zulässigkeit der ordentlichen Revision aus. Eine pflichtwidrige Vorgangsweise der Gewerbebehörde beziehungsweise ihrer Organe liege nicht vor. Die Tätigkeit der Organe der Bundespolizei und ihrer Sicherheitsbeamten sei, soweit sie der Vorbereitung und der Verwirklichung der Intentionen der Ziele des Tiroler Veranstaltungsgesetzes diene, sowohl während, als auch vor einer Veranstaltung funktionell dem Veranstaltungswesen zuzuordnen. Darüber hinaus habe der Vertreter des Zentralinspektorats davon ausgehen können, dass der Veranstaltungsbehörde im Zeitpunkt der Besprechung die Sicherheitsmängel des Stadions bereits bekannt gewesen seien. Zudem habe es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Veranstalter bei Einhaltung der Auflagen nicht die Sicherheit und Gesundheit der

Besucher gewährleisten werden können. Die Positionierung der Beamten sei vertretbar gewesen, da keine konkrete Gefährdung erkennbar gewesen sei.

Die Revision sei zulässig, da die Frage „welchem Rechtsträger Exekutivorgane der Sicherheitspolizei, die im Rahmen eines Einsatzes bei einer Veranstaltung aufgrund des Auflagenbescheides des Veranstaltungsamtes tätig sind, zuzuordnen sind und über deren pflichtgemäßen Aufgabenbereich in diesem Zusammenhang“ eine höchstgerichtliche Judikatur in jüngerer Zeit nicht vorliege.

12.5. Die Entscheidung des OGH

Der OGH erachtete die Revision als nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht vorlagen. Die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen zur behaupteten Verletzung sicherheitspolizeilicher Aufgaben erschienen im Hinblick auf den zu beurteilenden Einzelfall als nicht bedenklich.

In seiner Begründung führte der OGH unter anderem aus, dass der beauftragte Inhaber des privaten Sicherheitsgewerbes über keine Bewilligung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes verfügte. Die bloße Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs 1 Z 1 GewO idF 1994 berechtige ihn noch nicht, das Gewerbe auszuführen. Selbst wenn die Nachsicht zu Unrecht erteilt worden wäre, läge darin keine Schutzgesetzverletzung durch die Gewerbebehörde. Auch sei nicht dargelegt worden, inwieweit bereits eine allfällig unzutreffende Nachsicht für seine Tätigkeit bei der Veranstaltung kausal gewesen sein könnte. Zudem könne der Gewerbebehörde nicht angelastet werden, dass sie es pflichtwidrig unterlassen hatte, die Veranstaltungsbehörde über das Fehlen der Gewerbeberechtigung zu informieren. Nach dem festgestellten Sachverhalt war die Gewerbebehörde zur Behördenbesprechung im Vorfeld der Erlassung des Auflagenbescheides nicht geladen worden und sei ihr auch der Auflagenbescheid selbst nicht zugestellt worden. Es sei daher nicht ersichtlich, wie die Gewerbebehörde überhaupt Kenntnis von der Person des Verantwortlichen erlangen hätte können. Dies wurde auch nicht von der Revisionswerberin begründet.

Zu dem Argument der Revisionswerberin, wonach die Gewerbebehörde die Veranstaltungsbehörde darauf hinweisen hätte müssen, dass keine

Betriebsanlagengenehmigung für das Stadion vorliege, nahm der OGH wie folgt Stellung: Dieser Vorwurf gehe schon deshalb fehl, weil die GewO gemäß § 2 Abs 1 Z 17 unter anderem auf den Betrieb von Unternehmen öffentlicher Belustigungen beziehungsweise musikalischer Darbietungen nicht anzuwenden war. Es handelte sich bei dem „Air & Style“ um einen Snowboardwettbewerb mit musikalischem Beiprogramm, somit um eine öffentliche Belustigung teils sportlichen, teils musikalischen Charakters. Der Argumentation der Revisionswerberin, wonach es sich beim Stadion um eine multifunktionale Betriebsanlage handle, für deren Betrieb kein Ausnahmetatbestand von der GewO vorliege, könne nur entgegnet werden, dass es im gegenständlichen Fall nur darauf ankommen könne, ob in Hinblick auf die konkrete Veranstaltung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich war. Überdies sei den Feststellungen nicht zu entnehmen gewesen, dass das Stadion auch anderen Zwecken als sportlichen Veranstaltungen beziehungsweise sonstigen öffentlichen Belustigungen gewidmet gewesen wäre. Eine Betriebsanlagengenehmigung für das Stadion als Veranstaltungsort des „Air & Style“ sei daher gesetzlich nicht vorgesehen gewesen. Damit erübrige sich eine Mitteilungspflicht der Gewerbebehörde.

Die Revisionswerberin meinte, dass die Sicherheitsbehörde im Rahmen des besonderen Überwachungsdienstes eine wesentlich höhere Anzahl an Sicherheitsbeamten hätte vorsehen müssen. Dies allerdings ohne darauf einzugehen, wie durch einen vermehrten Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im konkreten Fall das Unglück hätte verhindert werden können. Die besondere Überwachung gemäß § 27a SPG diene sowohl der Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr als auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Organisation eines geregelten Abzugs von Zuschauern innerhalb eines nur gegen Entgelt zu betretenden Veranstaltungsgeländes falle aber nach Ansicht des OGH nicht in den Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörde. Vielmehr obliege es dem Veranstalter, durch die Bereitstellung von privatem Ordnungspersonal in der erforderlichen Anzahl dafür zu sorgen, dass ein reibungsloser organisatorischer Ablauf der Veranstaltung, insbesondere der friktionsfreie Abzug der Zuschauer vom Veranstaltungsgelände, gewährleistet ist.

Das Berufungsgericht hatte es für vertretbar angesehen, wie die Sicherheitswachebeamten am Tag des Unglücks zur Wahrnehmung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben positioniert wurden. Die Revisionswerberin monierte jedoch, die konkrete Gefährdung sei bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar gewesen. Nach dem festgestellten Sachverhalt war es bei

den letzten beiden gleichartigen Snowboardevents zumindest im Bereich des Ausgangstores E 3 zu keinen wesentlichen Problemen gekommen. Aus dem allgemeinen Hinweis, dass jede Massenveranstaltung für sich genommen schon eine Gefahrenquelle darstelle, lasse sich laut OGH nicht ableiten, dass beziehungsweise wie die Positionierung der Beamten – ex ante betrachtet - anders zu erfolgen gehabt hätte. Die Sicherheitsbehörde sei nicht verpflichtet, ein Veranstaltungsgelände auf alle denkbaren Problembereiche zu untersuchen, zumal sie regelmäßig davon ausgehen kann, dass auf allfällige Schwachstellen durch den Ordnerdienst beziehungsweise durch Auflagen der Veranstaltungsbehörde Bedacht genommen wird. Dass die Beamten iS des § 19 SPG korrekt gehandelt haben, sieht der OGH als gegeben an, da sie erst zum Zeitpunkt der ersten Stürze die unmittelbare Gefährdung hatten erkennen können. Ab diesem Zeitpunkt könne ihnen keine Unterlassung vorgeworfen werden.

Es brauche daher nicht auf die vom Berufungsgericht als erheblich angesehenen Fragen eingegangen werden, für welchen Rechtsträger die Exekutivorgane der Sicherheitspolizei im Rahmen der Überwachung der Veranstaltung funktionell tätig geworden sind beziehungsweise welcher Behörde die bescheidmäßige Anordnung der Überwachung zuzurechnen sei. Selbst wenn dabei sicherheitspolizeiliche Agenden ausgeübt worden seien, hat das Berufungsgericht ein Fehlverhalten von Organen der Sicherheitsbehörde, insbesondere des Einsatzleiters, mit unbedenklicher Begründung verneint.

Die Revision war somit zurückzuweisen, weil keine erhebliche Rechtsfrage iS des § 502 Abs 1 ZPO zu beantworten war.

12.6. Fallbesprechung

Die Entscheidung des OGH, die Revision mittels Beschluss als unzulässig zurückzuweisen, verdient eine nähere Betrachtung im Rahmen dieser Untersuchung. Sowohl die Frage, ob den Organen der Gewerbe- und der Sicherheitsbehörde ein Mitverschulden am Unglück angelastet werden kann, als auch das Problem des etwaigen Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iS des § 502 Abs 1 ZPO, nämlich welcher Gebietskörperschaft das Verhalten der Sicherheitsbeamten im Rahmen einer Veranstaltungsüberwachung zuzurechnen ist, sind zu klären.

12.6.1. Die Amtshaftung

Die Haftpflichtversicherung der veranstaltenden GmbH als klagende Partei begehrte 2,708.404 € von der Republik Österreich aus dem Titel der Amtshaftung. Nach § 1 Abs 1 AHG haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung (im AHG als Rechtsträger bezeichnet) nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; das Organ selbst haftet dem Geschädigten nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen. Organe iS des AHG sind gemäß Abs 2 *leg cit* alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für einen einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist. Voraussetzung für eine Amtshaftung ist daher eine Schädigung durch ein Ereignis, das der hoheitlichen Vollziehung des Staates zugeordnet wird, die zudem rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde.

Bei der Frage, welchem Rechtsträger das Verhalten eines Organs zugerechnet wird, kommt es nicht darauf an, wessen Organ (organisatorisch) der angeblich schuldtragende war, sondern in wessen Namen und für wen (funktionell) er im Zeitpunkt der angeblich schuldhaften Handlung tätig war.⁵⁶¹ Es ist also das Fehlverhalten jenem Rechtsträger zuzurechnen, in dessen Wirkungsbereich (Vollzugsbereich) das Organ tätig geworden ist.⁵⁶²

Nach Art 23 Abs 1 B-VG und § 1 AHG greift die Amtshaftung nur bei Schäden ein, die ein Organ „in Vollziehung der Gesetze“ zufügt, was als Beschränkung auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufgefasst wird. Die Abgrenzung der Hoheitssphäre ist insbesondere für den Bereich der Verwaltung schwierig. Ist eine bestimmte Materie staatlicher Vollziehung durch rechtstechnische Mittel, die der Hoheitsverwaltung eigentümlich sind, wie etwa VO oder Bescheide, zu vollziehen, so ist die Abgrenzungsfrage zwischen Privatwirtschaftsverwaltung und Hoheitsverwaltung gelöst.⁵⁶³ Bei Realakten wird die Grenzziehung mitunter schwierig. In

⁵⁶¹ Feil, Amtshaftung (1980), 10.

⁵⁶² Öhlinger, Der Anwendungsbereich des Amtshaftungsgesetzes, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988), 143.

⁵⁶³ Vrba (Hrsg), Amtshaftung-Staatshaftung, Nationale und internationale Haftung des Staates für die Verhaltensweisen seiner Organe (Stand März 2008), Kapitel 1.4, 2.

erster Linie kommt es auf die gewählte Rechtssatzform an. Realakte gehören der Hoheitssphäre an, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis stehen, das aufgrund der Rechtssatzform hoheitlich ist. Darüber hinaus wird bei neutralen Tätigkeiten die Zuordnung zur Hoheitssphäre auch allein aufgrund des Zwecks der Tätigkeit bejaht. Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen auch bei der Schädigung durch Unterlassen. Unterlassungen können ihrer Natur nach nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar als hoheitlich oder nicht-hoheitlich qualifiziert werden. Entscheidend ist, ob das unterlassene Tun nach den allgemeinen Regeln als hoheitlich zu qualifizieren wäre, ob also das schadensvermeidende Tun in den Anwendungsbereich des AHG fällt.⁵⁶⁴

Die Pflicht zur Überwachung von Veranstaltungen durch die Bundespolizeibehörden ergibt sich aus den auf Grund der Verpflichtung von Art 15 Abs 3 B-VG von den jeweiligen Landesgesetzgebern erlassenen Bestimmungen in den einzelnen VeranStG.⁵⁶⁵ Ohne Zweifel handelten die Organe der Sicherheitsbehörde im vorliegenden Fall hoheitlich. Auch die von der Gewerbebehörde ausgesprochene Nachsicht⁵⁶⁶ vom Befähigungsnachweis für die Ausübung des Sicherheitsgewerbes fällt in den Bereich der Hoheitsverwaltung.

Da im Amtshaftungsrecht die Grundsätze des bürgerlichen Schadenersatzrechtes anzuwenden sind, ist in Bezug auf den Schadensumfang der von der Rsp spezifizierte weite Schadensbegriff des § 1293 ABGB heranzuziehen.⁵⁶⁷ Der Personenschaden der 5 getöteten beziehungsweise 5 schwer verletzten Jugendlichen ist demnach ein nach dem AHG zu ersetzender Schaden.

Nach allgemeinen Schadenersatzrecht kann ein Schadenersatzanspruch aus einem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten nur geltend gemacht werden, wenn zwischen dem Schaden und dem Verhalten ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Kausal ist jeder Umstand, ohne den das schädliche Ereignis nicht eingetreten wäre.⁵⁶⁸ Prinzipiell hat der Geschädigte den Nachweis zu erbringen, dass das Unterlassen behördlicher Maßnahmen für den Schadenseintritt kausal gewesen ist. Nach PIRKER/KLEEWEIN sind aber insbesondere bei Unterlassungen an den Kausalitätsbeweis keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.⁵⁶⁹

⁵⁶⁴ *Rebhahn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr – Eine Studie insbesondere zur österreichischen Amtshaftung mit einem Beitrag zum Kausalzusammenhang im Schadenersatzrecht (1997), 88 ff.

⁵⁶⁵ Vgl 2.3.2. und 9.2.3.

⁵⁶⁶ Siehe dazu unten 12.6.2.

⁵⁶⁷ *Vrba*, Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung zum Amtshaftungsrecht, AnwBl 1995, 385.

⁵⁶⁸ *Kozioł*, Haftpflichtrecht I³, Rz 8/8.

⁵⁶⁹ *Pirker/Kleewein*, Amtshaftung wegen unterbliebener Gefahrenabwehr, ÖJZ 1995, 522.

Bei einer Unterlassung kommt in der Regel eine Beweisführung nur unter Bedachtnahme auf die Wahrscheinlichkeit des Tatsachenzusammenhangs in Betracht.⁵⁷⁰

Dass die womöglich unrechtmäßig erfolgte Nachsicht vom Befähigungsnachweis zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes kausal für die Vorkommnisse im Bergisel Stadion war, kann sich daraus ableiten, dass die Schädigung nicht eingetreten wäre, wenn jemand den Ordnerdienst der Veranstaltung geleitet hätte, der entweder über eine Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes verfügte oder dessen Nachsicht vom Befähigungsnachweis zu Recht erfolgte. Bezüglich der Verhaltensweise der Sicherheitsbeamten beziehungsweise ihrer Positionierung kann man annehmen, dass ein Kausalzusammenhang mit dem Unglück besteht. Es ist jedenfalls möglich, dass durch einen vermehrten Einsatz von Sicherheitskräften, einer anderen Positionierung der Beamten beziehungsweise einem schnelleren Eingreifen durch diese das Unglück nicht eingetreten wäre.

Die Rechtswidrigkeit der Schädigung im hier relevanten Zusammenhang kann entweder aus einer Verletzung von Normen des öffentlichen Rechts, die der Gefahrenabwehr dienen, oder aus der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter resultieren. Jedoch soll durch das Kriterium des Rechtswidrigkeitszusammenhangs beziehungsweise Schutzzwecks der Norm eine uferlose Ausweitung der Ersatzpflicht verhindert werden.⁵⁷¹ Jene Norm, die die Behörde zum Handeln verpflichtet, muss daher gerade auch den Schutz des Geschädigten und die Verhinderung eines Schadens von der Art des eingetretenen Schadens bezwecken. Eine Haftung soll außerdem nur für jene Schäden bestehen, die sich als Verwirklichung derjenigen Gefahr darstellen, deretwegen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten angeordnet hat.⁵⁷² Die Bestimmungen über die Pflichten der Behörden und ihrer Organe in den VeranStG der Länder bezwecken ohne jeden Zweifel auch den Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltung.

Verschulden im Amtshaftungsrecht ist mit dem Begriff des Verschuldens im Zivilrecht nach § 1295 Abs 1 ABGB gleichzusetzen. Gehaftet wird für jeden Grad des Verschuldens, also für Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit. Bei leichtem Verschulden entfällt nur der Rückersatzanspruch des haftenden Rechtsträgers gegen das Schuld tragende Organ nach § 3

⁵⁷⁰ Schragel, AHG³ (2003), Rz 176.

⁵⁷¹ Posch, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Schaden im Amtshaftungsrecht, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988), 156.

⁵⁷² Pirker/Klewein, Amtshaftung, 526.

Abs 1 AHG.⁵⁷³ Der Haftungsmaßstab richtet sich im Amtshaftungsrecht nach Ansicht der hL nach dem für Sachverständige geltenden Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB.⁵⁷⁴ Demnach kann jedermann darauf vertrauen, dass Personen, die besonders qualifizierte Berufe ausüben, auch über die dafür erforderlichen besonderen Fähigkeiten verfügen. So können und dürfen die Rechtsunterworfenen damit rechnen und darauf vertrauen, dass die Organe der Rechtsträger die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse besitzen.⁵⁷⁵ Die damit erfolgte Objektivierung der Sorgfalt ist im Anwendungsbereich des § 1299 ABGB unumstritten. Gleichzeitig darf der durch § 1299 ABGB umschriebene erhöhte Sorgfaltsmaßstab nicht überspannt werden. Gerade zur Abwendung von Gefahren müssen oft in kritischen oder schwer überschaubaren Situationen rasch Entscheidungen getroffen werden, sodass für sorgfältige und wohlbegründete Überlegungen oft wenig bis keine Zeit bleibt. Der Verschuldensvorwurf kann also den unter Entscheidungsdruck stehenden Organen weniger leicht gemacht werden als solchen, denen ausreichend Zeit für gründliche und sorgfältige Überlegungen bleibt.⁵⁷⁶ Festzuhalten ist zudem, dass dem Staat nicht nur die objektive Sorgfaltswidrigkeit desjenigen Organwalters zugerechnet wird, der als letzter hätte anders handeln sollen. Dem Staat wird vielmehr auch das Verhalten jener zugerechnet, die für die Organisation der Verwaltung zuständig sind. In Verbindung mit der Objektivierung der Sorgfalt aller Organwalter ergibt sich daraus, dass der Staat auch dann haftet, wenn der Schaden durch eine sorgfaltswidrige Organisation verursacht wurde. Besondere Ausprägung dieser Organisationsverantwortung sind die Pflichten bezüglich Auswahl, Unterweisung und Überwachung der Bediensteten.⁵⁷⁷

12.6.2. Haftung aufgrund des Verhaltens der Organe der Gewerbebehörde?

Die Klägerin behauptete, die Gewerbebehörde treffe, neben anderen, ein Verschulden an den Vorfällen im Bergisel Stadion, weil sie dem Inhaber des privaten Sicherheitsdienstes zu Unrecht die Nachsicht vom gesetzlich geforderten Befähigungsnachweis erteilt hatte. Wie bereits erwähnt, ist für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ein Befähigungsnachweis nach § 18 GewO erforderlich.⁵⁷⁸ Bis zum In-Kraft-Treten der GewO-Nov 2002 bestand die Möglichkeit, in jenen Fällen, in denen die für das jeweilige Gewerbe

⁵⁷³ Schragel, AHG³, Rz 157.

⁵⁷⁴ Koziol, Haftpflichtrecht II², 183; Pirker/Kleewein, Amtshaftung, 531; Rebhahn, Staatshaftung, 101; Posch, Rechtswidrigkeit, 164.

⁵⁷⁵ Schragel, AHG³, Rz 158.

⁵⁷⁶ Pirker/Kleewein, Amtshaftung, 531.

⁵⁷⁷ Rebhahn, Staatshaftung, 102.

⁵⁷⁸ Siehe 8.1.; vgl Fn 377.

gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise nicht vorlagen, jedoch die Befähigung für eine gewerbliche Tätigkeit tatsächlich nachgewiesen werden konnte, eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu beantragen.⁵⁷⁹ Dieses Rechtsinstitut ist in der neuen GewO nicht mehr vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Unglücks im Jahr 1999 bestand diese Möglichkeit aber noch.

Bis zur GewO-Nov 2002 hatte die zuständige Behörde auf Antrag die gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise unter bestimmten Voraussetzungen nachzusehen, wenn die Befähigung für das jeweilige Gewerbe tatsächlich nachgewiesen werden konnte. Die Nachsichtsgewährung erfolgte lediglich von der jeweils geforderten Art des Befähigungsnachweises, nicht aber von der Befähigung selbst. Die Nachsicht vom Befähigungsnachweis richtete sich nach dem heute bereits aufgehobenen § 28 GewO. Danach war die Nachsicht zu erteilen, wenn nach dem Bildungshergang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden konnte, dass er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (volle Befähigung) besaß und keine Ausschlussgründe vorlagen oder eine hinreichende tatsächliche Befähigung des Werbers angenommen werden konnte und ihm die Erbringung des vorgeschriebenen Nachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten war oder besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprachen.⁵⁸⁰ Die für die erstgenannte Möglichkeit der Nachsichtserteilung erforderliche volle Befähigung lag nur im Falle der Beherrschung des gesamten Stoffes – umfassend die für die selbstständige Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auf allen in der betreffenden Befähigungsnachweisverordnung angeführten Sachgebieten – vor.⁵⁸¹ Dementsprechend durfte die Nachsicht nur für einen Teil des vorgeschriebenen Nachweises erteilt werden, wenn der Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit des Nachsichtswerbers lediglich diesen Teil der Berufsausbildung zu ersetzen vermochte (§ 28 Abs 2 GewO idF BGBl 1998/30).

Nach § 346 Abs 2 GewO idF BGBl 1998/30 konnte das Nachsichtsansuchen bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben⁵⁸² zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung oder um Genehmigung eingebracht werden. Dies ist offensichtlich im vorliegenden Sachverhalt geschehen, da dem Inhaber des privaten Sicherheitsdienstes drei

⁵⁷⁹ Fasching/Klemencic/Puntigam, Gewerberecht², 45.

⁵⁸⁰ Wallner/Donninger/Gottschamel, Das neue Gewerberecht (1998), 95.

⁵⁸¹ VwGH 6.11.1995, 95/04/0146.

⁵⁸² So auch das Sicherheitsgewerbe; § 127 Z 18 GewO idF BGBl 1998/30.

Monate nach Erteilung der Nachsicht, also innerhalb der viermonatigen Frist des § 346 Abs 4 GewO idF BGBl 1998/30, der Bewilligungsbescheid erteilt wurde. Da das Erstgericht keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis hatte und die Erlassung des Bewilligungsbescheides drei Monate nach dieser Erteilung erfolgte, ist davon auszugehen, dass die Nachsicht vom Befähigungsnachweis in diesem Fall zu Recht erfolgte.

Das zweite Argument der Klägerin, wonach die Gewerbebehörde ein Mitverschulden an dem Unglück treffe, weil für die Sportstätte keine Betriebsanlagengenehmigung vorlag und die Veranstaltung daher gar nicht stattfinden hätte dürfen, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Dem OGH folgend geht dieses Argument schon alleine deshalb ins Leere, weil gemäß § 2 Abs 2 Z 17 GewO diese nicht auf den Betrieb von Unternehmen öffentlicher Belustigungen beziehungsweise musikalischer Darbietungen anzuwenden war.⁵⁸³

12.6.3. Haftung aufgrund des Verhaltens der Organe der Sicherheitsbehörde?

Dass Sicherheitsbeamte bei Veranstaltungsüberwachungen „in Vollziehung der Gesetze“ handeln, ergibt sich aus den Überwachungsbestimmungen der einzelnen VeranstG.⁵⁸⁴ Wie bereits erwähnt liegt hier ein nach dem AHG ersatzfähiger Schaden vor, nämlich der Personenschaden an den 5 getöteten und 5 schwer verletzten Jugendlichen.⁵⁸⁵ Die hier relevante Rechtswidrigkeit wird durch die Verletzung absolut geschützter Güter indiziert. Bei der Prüfung einer möglichen Haftung des Rechtsträgers ist einerseits das Verhalten der Sicherheitsbeamten zu beleuchten, und andererseits eine Haftung aufgrund eines Organisationsverschuldens seitens der Behörde zu untersuchen.

12.6.3.1. Verschulden der Sicherheitsbeamten

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, haben zwei Beamte unmittelbar nach dem Unglück und dem Ausbruch der Panikreaktion der Zuschauer zunächst versucht, mit Einsatz von Körperkraft und lautem Rufen die anströmenden Menschenmassen zurückzudrängen. Als dies nicht gelang, feuerte ein Beamter mehrere Schüsse aus seiner Dienstwaffe ab, woraufhin sich der Druck auf die am Boden liegenden Besucher verringerte.

⁵⁸³ Siehe auch 2.6.2.

⁵⁸⁴ Siehe 9.2.3.

⁵⁸⁵ Siehe 12.6.1.

In weiterer Folge gelang es dann den Sicherheitsbeamten, Ordnern, Rettungsleuten und freiwilligen Helfern, die nachrückenden Personen davon abzuhalten, weiter in Richtung des Ausgangstores zu drängen.

Wie bereits erwähnt, ist einem unter Entscheidungsdruck stehenden Organwalter ein Verschuldensvorwurf nicht so leicht zu machen, wie einem maßgerechten Beamten, für dessen Verhalten der Rechtsträger nach § 1299 ABGB einzustehen hat.⁵⁸⁶ Da im Zeitpunkt des Unfalls keine Beamten an der Unglücksstelle positioniert waren und die zwei Beamten erst in den Gefahrenbereich gelangen mussten, waren sie zu schnellem Handeln gezwungen. Dem Sachverhalt ist kein vorwerfbares Verhalten der Sicherheitswachebeamten zu entnehmen und auch eine Haftung wegen Unterlassung kommt nicht in Betracht, da die Beamten alles in ihrer Macht stehende unternommen haben, um den am Boden liegenden Besuchern der Veranstaltung zu helfen. Eine Amtshaftung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens der Sicherheitsorgane kam daher, wie auch der OGH befand, nicht in Betracht.

12.6.3.2. Organisationsverschulden

Wie oben ausgeführt, kann man ein dem Rechtsträger zurechenbares Verschulden daraus ableiten, dass notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge einer unzulänglichen Behördenorganisation unterblieben sind.⁵⁸⁷ Gerade die Setzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordert ausreichend Personal und entsprechende Sachmittel, weil die Behörde im Bedarfsfall rasch reagieren muss. Unterbleibt eine zur Abwehr von Gefahren notwendige Maßnahme, weil die erforderlichen Mittel fehlen, und entsteht daraus ein Schaden, so hat der Rechtsträger für das diesbezügliche Organisationsverschulden einzustehen.⁵⁸⁸

Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, war es schon bei den „Air & Style“ Veranstaltungen der Jahre 1997 und 1998 zu einem sehr großen Publikumsandrang gekommen. Gerade bei der Veranstaltung, die 1998 abgehalten wurde, kam es beim Verlassen des Stadions durch die Besucher zu gefährlichen Situationen und einem Chaos, auch wenn diese ohne Verletzungsfolgen blieben. Derjenige Beamte, der die Berichte über die Events der Vorjahre verfasst hatte, nahm als Einsatzleiter der Sicherheitswachebeamten an der Veranstaltung teil.

⁵⁸⁶ Siehe 12.6.1.

⁵⁸⁷ Siehe ebendort.

⁵⁸⁸ Pirker/Klewein, Amtshaftung, 532.

Es mussten ihm daher die besonderen örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und der zu erwartende Zuschauerandrang bekannt sein.

Wie bereits erwähnt, ist den Bundespolizeibehörden gemäß Art 15 Abs 3 B-VG wenigstens die Überwachung von Veranstaltungen zu ermöglichen.⁵⁸⁹ Der an den Veranstalter gerichtete Auflagenbescheid enthielt gemäß § 27 Abs 1 Tir VeranStG 1982 die Anordnung einer besonderen Überwachung⁵⁹⁰ durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach §§ 27a und 48a SPG. Neben einem Ordnerdienst im Umfang von 140 erfahrenen Ordnern wurden 21 Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Kosten des Veranstalters für den Event abkommandiert. Die BPDion Innsbruck behielt sich eine jederzeitige formlose Änderung der Anzahl der Organe im Bedarfsfall vor. Voraussetzung der besonderen Überwachung ist es, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, die für Besucher nur gegen Entgelt zugänglich ist, der Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und dass die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.⁵⁹¹ Sieht man all diese Voraussetzungen als erfüllt an, so ist das Argument des OGH, wonach die Sicherheitsbehörde nicht verpflichtet sei, ein Veranstaltungsgelände auf alle denkbaren Problembereiche zu untersuchen, zumal sie regelmäßig davon ausgehen kann, dass auf allfällige Schwachstellen durch den Ordnerdienst beziehungsweise durch Auflagen der Veranstaltungsbehörde Bedacht genommen wird, näher zu beleuchten. Geht man davon aus, dass eine besondere Überwachung gerade dann angeordnet wird, wenn der Veranstalter und sein Ordnerdienst eben nicht alle notwendigen Maßnahmen zum gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung setzen können, dann ergibt sich sehr wohl eine Verpflichtung der Sicherheitsbehörde beziehungsweise ihrer Organe, die Veranstaltungsstätte auf potentielle Gefahren zu untersuchen. Da zudem dem Leiter der Sicherheitsorgane die in den Vorjahren aufgetretenen Mängel beim Zu- und Abstrom der Besucher bekannt waren, hatte dieser bei der Positionierung der Beamten auf diese Bedacht zu nehmen.

Es stellt sich nun die Frage, ob sich ein Verschulden der für die innere Organisation zuständigen vorgesetzten Organe der Sicherheitsbehörde daraus ergeben kann, dass die Positionierung der einzelnen Beamten beziehungsweise deren Unterrichtung über den zu überwachenden Event mangelhaft oder gar in einer dem nach § 1299 ABGB geforderten

⁵⁸⁹ Siehe 2.3.2.

⁵⁹⁰ Zur besonderen Überwachung siehe 9.2.4.

⁵⁹¹ *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, Rz 561.

objektiven Sorgfaltsmaßstab nicht gerecht werdenden Weise erfolgt ist. Obwohl klar war, dass der Ausgang E 3 der am meisten frequentierte sein würde, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt wohl kaum mit Sicherheit sagen, dass eine andere Positionierung der Beamten - ex ante betrachtet - das Unglück verhindert hätte.

Geht man, dem OGH folgend, davon aus, dass den für die Organisation zuständigen Organen der Sicherheitsbehörde durch die Positionierung der Sicherheitsbeamten kein Organisationsverschulden angelastet werden kann, so endet die Fallprüfung hier und die Frage der Zurechenbarkeit des Verhaltens der Behörde beziehungsweise ihrer Organe zu einem bestimmten Rechtsträger ist entbehrlich. Geht man aber - zum Zweck einer umfassenden rechtsdogmatischen Untersuchung - davon aus, dass das Unglück durch eine andere Positionierung der Beamten verhindert hätte werden können, so stellt sich die Frage nach der Zurechenbarkeit des Handelns der Behörde und ihrer Organe zu einem bestimmten Rechtsträger. Dieser Variante soll im folgenden, abschließenden, Punkt Rechnung getragen werden.

12.6.4. Zuordnung der Sicherheitspolizeiorgane zu einem bestimmten Rechtsträger

Das Berufungsgericht erachtete die Revision als zulässig, weil zur Frage, „welchem Rechtsträger die Exekutivorgane der Sicherheitspolizei, die im Rahmen ihres Einsatzes bei einer Veranstaltung auf Grund eines Auflagenbescheides des Veranstaltungsamtes tätig sind, zuzuordnen sind und über deren pflichtmäßigen Aufgabenkreis in diesem Zusammenhang“ eine höchstgerichtliche Judikatur aus jüngerer Zeit nicht vorlag.

Die Revision ist stets nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtssprechung des OGH abweicht oder eine solche Rechtssprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Es handelt sich dabei um die so genannte Grundsatzrevision nach § 502 Abs 1 ZPO.⁵⁹² Die Rechtsfrage muss freilich über die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles hinaus Bedeutung haben, was bei bloßen Ermessensentscheidungen in der Regel nicht der Fall ist.⁵⁹³

⁵⁹² *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁶ (2003), Rz 854.

⁵⁹³ *Rechberger*, ZPO³ (2006), § 502 Rz 12.

Herrschende, vom VfGH⁵⁹⁴ geteilte Auffassung, ist, dass es bei Klärung der Frage, welcher Rechtsträger nach dem AHG endgültig zu haften hat, nicht darauf ankommt, wessen Organ (organisatorisch) der angeblich schuldtragende war, sondern in wessen Namen und für wen er (funktionell) im Zeitpunkt des angeblich schuldhaften Verhaltens tätig war oder tätig zu sein hatte.⁵⁹⁵ Entscheidend ist primär die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, und diesbezüglich die Zuständigkeit zur Vollziehung, und nicht die Kompetenz zur Gesetzgebung.⁵⁹⁶ Die Exekutivorgane der Sicherheitspolizei wurden auf Grund eines Auflagenbescheides des Veranstaltungsamtes tätig. Dass die Vollziehung im Bereich des Veranstaltungswesens unter die Kompetenz der Länder fällt, wurde bereits erörtert. Jedoch soll ein Teil der Vollziehung, nämlich die Überwachung von Veranstaltungen, gemäß Art 15 Abs 3 B-VG an die Bundespolizeibehörden übertragen werden.⁵⁹⁷

Der Auflagenbescheid enthielt eine ausdrückliche Verweisung auf die §§ 27a und 48a SPG. Die besondere Überwachung nach § 27a SPG soll sowohl der Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr als auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen.⁵⁹⁸ Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG enthält für die Bundeskompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Sicherheitspolizei gerade die Tatbestandsmerkmale der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht“. Jedoch geht die hL davon aus, dass es sich bei der Betrauung von Bundespolizeibehörden mit Agenden des Veranstaltungswesen um einen Fall der mittelbaren Landesverwaltung handelt.⁵⁹⁹ Zudem wird zu Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG vertreten, dass der Kompetenztatbestand die Abwehr allgemeiner Gefahren erfasst und diese nicht auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet beschränkt, sondern in dem Sinne allgemein ist, dass sie mit keinem Verwaltungszweig in Verbindung steht.⁶⁰⁰

Dass die Überwachung eines Snowboardevents an sich und auch die Organisation derselben mit dem Verwaltungsgebiet des Veranstaltungsrechts in untrennbarem Zusammenhang steht, kann nicht geleugnet werden. Auch das Tätigwerden der Beamten auf Grund eines Bescheides des Veranstaltungsamtes spricht für eine Zuordnung zum

⁵⁹⁴ VfSlg 13.476/1993.

⁵⁹⁵ Mader in Schwimann, ABGB Praxiskommentar VII³ (2005), § 1 AHG, Rz 7; Schragel, AHG, Rz 51; vgl 12.6.1.

⁵⁹⁶ Rebhahn, Staatshaftung, 112; Öhlinger, Anwendungsbereich, 122.

⁵⁹⁷ Siehe 2.3.2.

⁵⁹⁸ Wiederin, Sicherheitspolizeirecht, Rz 337.

⁵⁹⁹ Antoniolli/Koja, Allgemeines³, 416; Feßl, Veranstaltungsrecht, 53; Wiederin, B-VG Art 15/3, Rz 5.

⁶⁰⁰ Mayer, B-VG⁴, Art 10 B-VG I.7.

Rechtsträger Land. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Organe der Bundespolizeibehörden organisatorisch in einen Behördenapparat des Bundes eingebettet sind, da sie, der Funktionstheorie folgend, mittelbar in Vollziehung der Landesverwaltung gehandelt haben. Das Klagebegehren der Haftpflichtversicherung der veranstaltenden GmbH hätte demnach nicht an die Republik Österreich, sondern an das Land Tirol gerichtet werden müssen.

Dieses Ergebnis muss in weiterer Folge zu einer Abweisung des Klagebegehrens aufgrund mangelnder passiver Klagslegitimation der beklagten Partei, der Republik Österreich, führen.

13. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass sich die rechtsdogmatische Untersuchung von Snowboardevents nicht auf ein einzelnes Rechtsgebiet beschränken lässt. Dass das Veranstaltungsrecht als besonderes Verwaltungsgebiet primär anhand von öffentlich-rechtlichen Normen zu beleuchten ist, zeigt sich anhand der quantitativen Gewichtung innerhalb dieser Dissertation. Auch die teils sehr unterschiedliche Art der Kodifikation der verschiedenen Veranstaltungsgesetze sticht sofort ins Auge des Betrachters. Obwohl viele Regelungen bezüglich Sportveranstaltungen in den verschiedenen Bundesländern deckungsgleich sind, finden sich doch auch teils erhebliche Differenzen in den verschiedenen VeranStG. Nachdem im Tir VeranStG 2003 Regelungen getroffen wurden, die zum Teil direkt auf das Unglück im Bergisel-Stadion zurückzuführen sind, werden die zwei jüngsten VeranStG, nämlich jene der Länder Niederösterreich und Oberösterreich, dadurch geprägt, dass sie vereinfachte und teils verbundene Verfahren vorsehen, die dem jeweiligen Veranstalter die Anmeldung beziehungsweise Meldung der Veranstaltung erleichtern und eine Behördenidentität für Verfahren, die sowohl die Veranstaltung, als auch die Veranstaltungsstätte betreffen, vorsehen.

Dass Snowboardveranstaltungen ein enorm großes Publikumsinteresse auslösen, lässt sich seit Jahren Winter für Winter in ganz Österreich beobachten. Die Kombination einer Extremsportart mit Pop-Konzerten oder das Abhalten eines wintersportlichen Wettkampfes im städtischen Gebiet zeigt den Ideenreichtum der Veranstalter und deren Intention, solche Veranstaltungen losgelöst von den klassischen Wintersportveranstaltungen wie dem alpinen Skilauf und Skispringen zu etablieren. Daraus leiten sich auch neue Herausforderungen für

die jeweils zuständigen Behörden ab. Oft kann im Voraus nicht endgültig abgeschätzt werden, in welcher Form sich der geplante Event entwickelt, vor allem bei solchen Veranstaltungen, die in vergleichbarer Weise in der Vergangenheit nicht abgehalten wurden. Die Behörden sind stets auf die Angaben der Veranstalter bezüglich erwarteter Besucherzahlen und eingesetzter Betriebsmittel angewiesen. Eine ex ante Einschätzung der zu erwartenden Gefahren und der diesbezüglich zu setzenden Abwehrmaßnahmen kann für die Behörden daher mitunter ungeheuer schwierig sein. Auch bezüglich einer möglichen Amtshaftung des Rechtsträgers, dem das Verhalten der Behörde zuzurechnen ist, fällt diese behördliche Einschätzung besonders ins Gewicht.

Neben den verwaltungsrechtlichen Strafen, die für Verletzungen der Bestimmungen der einzelnen VeranStG vorgesehen sind, ist die zivilrechtliche Verantwortung des Veranstalters bezüglich Schädigungen der Sportler, Zuschauer und unbeteiligter Dritter ein zentraler Aspekt dieser Dissertation. Den Veranstalter treffen Verkehrssicherungspflichten bezüglich der von ihm eröffneten Gefahrenquelle „Snowboardevent“. Es ist festzuhalten, dass Regeln einzelner Sportverbände nur die Untergrenze des jeweiligen Sorgfaltsmaßstabes festlegen. Gerade der Veranstalter, der sich am längsten mit der Veranstaltung beschäftigt hat und alle Details kennt, muss sich stets überlegen, wie er drohenden Gefahren vorbeugen kann. Sich eines geeigneten Ordnerdienstes zu bedienen, ist ebenso Verpflichtung des Veranstalters, wie die möglichst praxisnahe Angabe aller, die Veranstaltung betreffender, Umstände an die Behörde. Hier zeigt sich die Verflechtung von Privatrecht und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die den Sorgfaltsmaßstab des Veranstalters näher umschreiben, am deutlichsten.

Abschließend ist festzuhalten, dass es bei der Veranstaltung von Snowboardevents, wie bei den meisten anderen Veranstaltungen auch, für den Veranstalter darum geht, seine Ideen und deren Umsetzung in einer Weise an die Behörde heranzutragen, die möglichst allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Sowohl eine knapp vor der Veranstaltung eingebrachte fehlerhafte Anmeldung, als auch ein von der Behörde erteilter Untersagungsbescheid machen es dem Veranstalter enorm schwierig bis unmöglich, die von ihm geplante Veranstaltung abzuhalten. Um dieser Situation zu begegnen ist allen potentiellen Veranstaltern zu empfehlen, sich intensiv mit den einschlägigen Bestimmungen bezüglich Veranstaltungen in dem jeweiligen Bundesland zu beschäftigen beziehungsweise rechtzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu treten, um den Event so durchführen zu können, dass er möglichst ihren Vorstellungen und den Erwartungen des Publikums entspricht.

Anhang: Die Veranstaltungsgesetze der Bundesländer

Kurztitel

Bgld Veranstaltungsgesetz

Inkrafttretedatum

01.02.1994

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 2/1994

Langtitel

Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgld. Veranstaltungsgesetz)

StF: LGBL. Nr. 2/1994 (XVI. Gp. RV 336 AB 382)

Änderung

idF: LGBL. Nr. 38/1999 (XVII. Gp. RV 661 AB 683)

LGBL. Nr. 32/2001 (XVIII. Gp. RV 111 AB 127)

• I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielapparaten, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dgl., erworben wird.

(3) Öffentliche Veranstaltungen - im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet - dürfen, soweit sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen der Religionsausübung,
2. Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten
oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
3. Veranstaltungen der Bundestheater,
4. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen,
5. Veranstaltungen ortsüblichen Brauchtums,
6. Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die
Haltung von erlaubten Spielen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
7. der Betrieb von Musikautomaten,
8. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines
Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen
gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
9. Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes
unterliegenden Glücksspielen,
Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer
10. Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der
Feuerwehren und des Roten Kreuzes),
Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahl zu einem
11. allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen
Vertretung, sofern die Veranstaltung innerhalb von zehn Wochen vor dem Wahltag durchgeführt wird,
Veranstaltungen im Rahmen der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine
12. Volksabstimmung, sofern die Veranstaltung während des Einleitungs- oder des Eintragsverfahrens des
Volksbegehrens bzw. innerhalb von zehn Wochen vor dem Tag der Volksbefragung oder der
Volksabstimmung durchgeführt wird,
13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,

14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Veranstaltungen, die unter das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBL.Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in Veranstaltungsstätten gemäß § 12,
17. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

- Veranstalter

§ 2. Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie jede eingetragene Erwerbsgesellschaft (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften), die eine Veranstaltung abhält oder jeder, der öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist.

- II. Abschnitt

Bestimmungen über die Bewilligung von Veranstaltungen

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

§ 3. Folgende Veranstaltungen dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden:

1. Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
6. Sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt.

- Arten der Bewilligung

§ 4. (1) Die Bewilligungen können erteilt werden:

1. für bestimmte Zeiträume, längstens jedoch auf zehn Jahre,
2. für bestimmte Tage,
3. für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von längstens zehn Jahren.

(2) Bewilligungen werden für standortgebundene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

- § 5. (1) Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Eine Person ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von der Bewilligung in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Als nicht verlässlich ist ein Bewilligungswerber insbesondere anzusehen,

1. der von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden

Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 762/1996) unterliegt. Dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden, oder

2. der wenigstens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-,

veranstaltungs-, prostitutions-, jugendschutzrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften, eines Landespolizeigesetzes oder wegen Übertretungen des Verbotsgesetzes, des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG oder

des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.

(3) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie hierfür einen verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, der den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

- Sonstige Voraussetzungen

§ 6. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstalter über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
2. die Veranstaltung nicht unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt, und
3. gegen die Veranstaltung keine Bedenken aus bau-, feuer-, gesundheits-, sichtlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen bestehen.

(2) Ist im Hinblick auf die Art der Veranstaltung, die Besucheranzahl oder das Erfordernis besonderer Vorkehrungen mit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu rechnen, so hat die Behörde die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter, zur Abwehr dieser Gefahren geeigneter Auflagen und vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der nach der Art der Veranstaltung in Betracht kommenden Schäden in der erforderlichen Höhe abhängig zu machen. Reicht es nach der Art der Veranstaltung aus, so genügt es, in der Bewilligung die zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Auflagen zu erteilen. Erweisen sich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Deckung möglicher Schäden erst nach erteilter Bewilligung als notwendig, so sind diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuordnen.

- Bewilligungsverfahren

§ 7. (1) Das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die Daten des verantwortlichen Beauftragten gemäß Z 2,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.

(2) Vor Erteilung einer Bewilligung ist, soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Umherziehen handelt, die Gemeinde des Veranstaltungsortes zu hören.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist auch diese vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

- Entziehung der Bewilligung

§ 8. Eine Bewilligung ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, die die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, oder
2. ein den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechender Mangel der Veranstaltungsstätte innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird, oder
3. der Veranstalter oder sein verantwortlicher Beauftragter bereits

dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist.

• III. Abschnitt

Bestimmungen über die Anmeldung von Veranstaltungen

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

- § 9. (1) Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter - unbeschadet einer allfälligen nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Anmeldung oder Bewilligung – schriftlich anzumelden.
(2) Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.
(3) Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

• Anmeldung

§ 10. (1) Die Anmeldung ist schriftlich zu erstatten und muß spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
 2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
 3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
 4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
 5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
 6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
 7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und der dafür notwendigen Zeit im Rahmen des § 9 Abs. 2.
- (3) Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen.
(4) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.
(5) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, daß
1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
 2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
 3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.
- (6) Die Anmeldebehörde hat dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn
1. mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder
 2. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen zu rechnen ist oder
 3. die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.
- Als Ordner dürfen nur volljährige im Sinne des § 5 Abs. 2 verlässliche Personen verwendet werden.
(7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die
1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen,
 2. einer Vorschrift gemäß Abs. 5 Z 2 zuwiderhandeln wollen,
 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den

Bgld VeranStG

ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (z.B. Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben,

4. bekannte Unruhestifter und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden.

(8) Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(9) Das Einbringen der in Abs. 7 Z 3 angeführten Gegenstände in eine Veranstaltungsstätte ist verboten.

(10) Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet (Abs. 1) und nicht untersagt (§ 11) wurde.

- Untersagung

§ 11. Die Anmeldebehörde hat die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn

1. der Veranstalter nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
2. die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf,
3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
4. die Veranstaltung unter ein Verbot der §§ 15 und 16 fällt,
5. Begründeter Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltung Gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden,
6. der Veranstalter die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt bzw. vorlegt.

- IV. Abschnitt

Veranstaltungsstätten

Genehmigung der Veranstaltungsstätte

§ 12. (1) Veranstaltungen dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen u. dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung nach § 13 genehmigt wurde.

(2) Keiner Genehmigung im Sinne des Abs. 1 bedürfen

1. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
2. nach dem Burgenländischen Lichtspielgesetz 1960, LGBL.Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Lichtspielanlagen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
3. nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBL. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
4. nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, genehmigt wurden,
5. Veranstaltungsstätten im Freien, wenn keine besonderen der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgabe, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.

(3) Veranstaltungsstätten, die nach diesem Gesetz (§ 13) genehmigt wurden oder nach Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, bedürfen keiner baubehördlichen Bewilligung. Bei Weinkosten und Volksfesten entfällt eine gesonderte baubehördliche Bewilligung nur dann, wenn

- a) Veranstaltungen nicht mehr als vier Tage in ununterbrochener Reihenfolge hintereinander andauern und
- b) die Veranstaltungsstätte insgesamt nicht mehr als 20 Tage im Jahr für derartige Zwecke genutzt wird.

- Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen

§ 13. (1) Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und für eine ausreichende Zahl an Abstellplätzen für zu erwartende Kraftfahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern in der Nähe der Veranstaltungsstätte ist vorzusorgen.

(2) Gebäude und Veranstaltungsstätten in Bauten, die für die Aufführung von Bühnenwerken und zur Abhaltung von Konzerten, Vorträgen, Bällen, Festen und ähnlichen Vorstellungen bestimmt sind, müssen dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlage, der Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen(Vorführungs-) und Nebenräume, der Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, der Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, der Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und der elektrischen Installationen sowie hinsichtlich der Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen entsprechen. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(3) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten. Sie haben eine Größe aufzuweisen, die eine Schädigung der Gesundheit der Tiere ausschließen. Ortsfeste Anlagen haben über einen entsprechend großen Bewegungsraum für Tiere zu verfügen.

(4) Im Genehmigungsbescheid sind zur Wahrung der in den Abs. 1 bis 3 genannten öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, daß die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs. 1 bis 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese wirtschaftlich zumutbar sein.

(5) Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Behörde (§ 23 Abs. 2) unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wahrenden öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(6) Bei Veranstaltungsstätten im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist diese vor Erlassung des Genehmigungsbescheides zu hören.

(7) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

- V. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 14. (1) Der Veranstalter - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der verantwortliche Beauftragte - hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen muß, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung müssen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Einsichtnahme ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken.

- VI. Abschnitt

Beschränkungen

Verbotene Veranstaltungen

§ 15. (1) Verboten sind

1. Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden könnten, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und der Suggestion oder Telepathie, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient,
2. Peepshows oder solche Veranstaltungen, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen,
3. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielapparaten, wenn die Veranstaltungsstätte nicht mindestens 150 m von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, mittleren und höheren Schulen, vergleichbaren Privatschulen oder Jugendzentren entfernt ist, wobei die Entfernung aus der kürzesten Gehverbindung zwischen dem Eingang der Veranstaltungsstätte und dem Eingang der in Betracht kommenden Einrichtung auf Verkehrsflächen, die zumindest für den Fußgängerverkehr von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können, zu ermitteln ist,
4. das Aufstellen und der Betrieb von mehr als drei Spielapparaten je Veranstaltungsstätte, ausgenommen bei örtlich vorübergehender Verwendung in Ausübung von Schaustellergeschäften in mobilen Veranstaltungsstätten,
5. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen oder von Geldspielapparaten. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung, Verletzung oder Herabsetzung von Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ist. Vom Verbot der Aufstellung und des Betriebes von Geldspielapparaten ausgenommen sind Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/1998.

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind zur Durchführung von Spielen bestimmte Geräte mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen. Geräte mit Vorrichtungen, die über einen Münzeinwurf oder über eine elektronische Registrierung des Spielergebnisses verfügen, gelten nicht als Spielapparate, wenn der Spielerfolg ausschließlich von der Geschicklichkeit des Spielenden abhängt, mit ihnen nicht um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werden kann und sie nicht bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges eine weitere Spielzeit ohne neuerlichen Münzeinwurf (Freispiele) ermöglichen.

(3) Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werden kann. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit (insbesondere Aufzählvorrichtungen) zur Verwendung als Geldspielapparate geeignet sind, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Freispiele gelten nicht als Gewinn.

- Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen

§ 16. (1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1) verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung durch Verordnung während des durch den Anlaß gebotenen Zeitraumes die Durchführung von bestimmten, mit der öffentlichen Trauer in Widerspruch stehenden Veranstaltungen untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der im Burgenland auflagenstärksten Tageszeitung zu verlautbaren. Sie wird mit der Verlautbarung rechtswirksam.

- VII. Abschnitt

Überwachung

Allgemeines

§ 17. (1) Die Behörde (§ 23) hat die Abhaltung von Veranstaltungen darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden.

(2) Den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die mit der Überwachung betrauten Organe sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderlichen Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

- Kosten der Überwachung

§ 18. (1) Die Kosten der Überwachung, deren Höhe sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.

(2) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl. Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl.Nr. 389/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 230/1998, anzuwenden.

- Besondere Vorkehrungen

§ 19. Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde dem Veranstalter mit Bescheid auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Bereitschafts- oder Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für dessen Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Behörde auch ein Feuerwehr-Bereitschafts- oder Präsenzdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.

- Besondere Anordnungen

§ 20. (1) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben eine Veranstaltung ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu beenden und alle hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn sie

1. ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten wird,

2. untersagt wurde oder

3. im Sinne der §§ 15 oder 16 verboten ist.

(2) Falls von der Überwachung betrauten Behörde Mängel der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, hat sie mit Bescheid entweder dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

- Besondere Anordnungen bei Spielapparaten

§ 21. (1) Besteht der begründete Verdacht, daß mit Spielapparaten gegen § 15 Abs. 1 Z 3 bis 5 verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Apparaten gemäß Abs. 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der für die Überwachung zuständigen Behörde (§ 23) kundzumachen, wenn der Eigentümer der Apparate der Behörde nicht bekannt ist. Der Anschlag hat die Aufforderung an den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und sein Eigentum an den entfernten Spielapparaten nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen.

(3) Ist der Eigentümer des Spielapparate der Behörde bekannt oder meldet er sich innerhalb der Frist des Abs. 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs. 1 VStG) oder um sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

- Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 22. Die Organe der Bundesgendarmerie haben - ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 17 des § 25 a - zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

- VIII. Abschnitt

Behörden

§ 23. (1) Die Landesregierung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung von Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig für alle sonstigen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, für die Genehmigungen von Veranstaltungsstätten im Sinne des § 13 und für Überwachungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 und 4 fallen.

(3) Die Gemeinde ist zuständig für anmeldepflichtige Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 und für deren Überwachung.

(4) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zuständig.

- Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 24. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 10 Abs. 3 bis 6, 11; 14 Abs. 3.; 17 Abs. 1; 19; 20) fallen in deren eigenen Wirkungsbereich.

- IX. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 25. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 3) ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
2. anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung (§ 10 Abs. 1) oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 10 Abs. 10) durchführt, oder gegen die gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
3. es unterläßt, für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs. 7),
4. eine gemäß § 11 Z 1 und Z 5 untersagte Veranstaltung abhält,
5. Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt oder gegen gemäß § 13 vorgeschriebene Auflagen verstößt,
6. als Veranstalter oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist oder nicht dafür Sorge trägt, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist,
7. den Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung nicht während der Dauer der Veranstaltung in

Bgld VeranStG

Urschrift zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsorgane bereithält,

8. den Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorlegt,
9. nach § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 16 verbotene Veranstaltungen durchführt,
10. Spielapparate innerhalb des im § 15 Abs. 1 Z 3 festgelegten Bereiches von 150m aufstellt oder betreibt oder wer mehr als drei Spielapparate je Veranstaltungsstätte aufstellt oder betreibt (§ 15 Abs. 1 Z 4),
11. einen verbotenen Spielapparat (§ 15 Abs. 1 Z 5) aufstellt oder betreibt oder als Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort das Aufstellen oder Betreiben verbotener Spielapparate duldet oder eine Person einen verbotenen Spielapparat zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Burgenland überläßt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist,
12. den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verweigert (§ 17 Abs. 2),
13. als Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6),
14. entgegen der behördlichen Anordnung gemäß § 19 keinen ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst für die Dauer der Veranstaltung einrichtet,
15. die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht befolgt,
16. Gegenstände der in § 10 Abs. 7 Z 3 erwähnten Art in Veranstaltungsstätten einbringt (§ 10 Abs. 9).
als Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben,
17. gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen der Z 2 bis 8 und Z 12 bis 17 mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro,
2. in den Fällen der Z 1 und 9 mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro,
3. in den Fällen der Z 10 und 11 mit Geldstrafe bis zu 14.500 Euro
zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Gegenstände, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen erklärt werden. Beim gesetzwidrigen Betrieb von Spielapparaten unterliegt auch der darin befindliche Inhalt dem Verfall.

• Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei pferdesportlichen Veranstaltungen
§ 25a. (1) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 gelten insbesondere für

1. die Mindest- und Höchstanforderungen für die Meldung zu einer pferdesportlichen Veranstaltung,
2. die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung,
3. die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

(2) Die Durchführung folgender Veranstaltungen bleibt von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 unberührt:

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zwecks Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden,
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

- X. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Nach bisherigen Rechtsvorschriften erworbene Berechtigung zur Abhaltung von Veranstaltungen erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern sie nicht länger befristet sind. Die Vorschriften der Abschnitte IV, V und VII sind jedoch auf diese Berechtigungen anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle früheren den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden, als Landesrecht in Geltung stehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. das Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, PGS.Bd. 6, Nr. 51, womit das Herumziehen mit Bären verboten wird,
2. das Hofkanzleidekret vom 5. August 1824, PGS.Bd. 52, Nr. 98, womit das Herumziehen mit wilden Tieren überhaupt verboten wird,
3. das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z 14 617, PrG 1821, Nr. 188, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen,
4. das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS.Bd. 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten EntschlieÙung,
5. das Hofkanzleipräsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS.Bd. 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 8/1984,
6. die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1850, RGBL.Nr. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird,
7. der ErlaÙ des Ministerrates - Präsidium vom 31. Dezember 1867, Z 5881, betreffend die Konzessionierung von Singspielhallen,
8. die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Inneren vom 1. Juli 1868, R 1868/81, betr. eine Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen,
9. das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBL.Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz),
10. das Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz), LGBL.Nr. 8/1984.

Langtitel

Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 - K-VAG 1997 StF: LGBl Nr 95/1997 (WV)
Änderung

idF: LGBl Nr 119/1997 (DFB)

LGBl Nr 16/1998 (DFB)

LGBl Nr 68/1998

LGBl Nr 27/1999

LGBl Nr 138/2001

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Theatervorstellungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Veranstaltungen), sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Abs 3).

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen mit Ausnahme jener, die ohne Erwerbsabsicht ausschließlich für persönlich geladene Gäste in einem privaten Haushalt oder im Rahmen von Familienfeiern abgehalten werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie etwa Bundestheater, künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen, Veranstaltungen des Bundesheeres in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, Veranstaltungen, die dem Glücksspielmonopol des

a) Bundes unterliegen, Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, Veranstaltungen, die Ausübung eines Glaubens, einer Religion oder eines Bekenntnisses sind, das Halten von Spielen nach § 144 Abs 4 der Gewerbeordnung 1994, das Aufstellen von Mustern oder Waren durch befugte Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes;

Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen oder von Schülern, Heimbewohnern und

b) Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen und von Volksbildungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

c) Veranstaltungen, die, historisch gesehen, im Brauchtum begründet sind, soweit sie ihrem Inhalt nach und hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Durchführung durch überliefertes Herkommen bestimmt sind;

Filmvorführungen, die der Bewilligungspflicht nach dem Kinogesetz unterliegen, die Erteilung von

d) Tanzunterricht nach dem Tanzunterrichtsgesetz 1992, die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz);

e) Ausstellung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;

f) nicht gewerbsmäßig ausgeübte Musikdarbietungen (Gesang oder Instrumentalmusik), ohne elektronische Verstärkeranlagen, bei denen keine berufsmäßigen Musiker mitwirken;

g) Veranstaltungen, bei denen Rundfunk- oder Fernsehübertragungen zum gemeinschaftlichen Empfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

h) Musikautomaten, die in Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgestellt werden;

Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden

i) und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind, es sei denn, daß hierfür entweder Gebäude nach der Kärntner Bauordnung 1996 errichtet werden sollen oder es sich um Musikdarbietungen handelt, die nach diesem Absatz nicht ausgenommen sind;

j) den Betrieb von Sportstätten mit Ausnahme jener nach § 5 Abs 1 lit g.

§ 2 Veranstalter

(1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Nach der Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsinhaber nach erfolgter Anmeldung oder Mitteilung derjenige, der die Veranstaltung angemeldet oder mitgeteilt hat, Veranstalter.

(2) Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften werden im Bereich dieses Gesetzes juristischen Personen gleichgehalten.

(3) Im Zweifelsfall gilt als Veranstalter, wer über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigt ist.

§ 3 Allgemeine Verantwortlichkeit

(1) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm sonst zur Durchführung der Veranstaltung herangezogenen Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Durchführung einer Veranstaltung durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer diesen.

(2) Neben dem Geschäftsführer ist auch der Veranstalter gemäß § 37 verantwortlich, wenn mit seiner Billigung Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder erlassene Vorschriften und behördliche Aufträge nicht eingehalten werden.

§ 4 Einteilung der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden eingeteilt in

- a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 5);
- b) anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 16);
- c) Veranstaltungen, die weder einer Bewilligung noch einer Anmeldung bedürfen (§ 17).

II. Abschnitt

Bewilligung

§ 5 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

(1) Einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen:

- a) Zirkus-, Variete- und Revueveranstaltungen sowie Peep-Shows, Video-Peep-Shows u. ä.;
- b) Theatervorstellungen mit Ausnahme jener, an denen nur Laiendarsteller mitwirken;
- c) die im § 16 Abs 2 lit f bis i angeführten Veranstaltungen, sofern sie im Umherziehen betrieben werden;
- d) die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten (Abs 2)

außerhalb von Spielhallen, wobei die Bewilligung hinsichtlich der bewilligten Spielapparate die

- 1. Berechtigung zur Anmeldung einer Veranstaltung des Aufstellens und des Betriebes von höchstens drei Spielapparaten an einem Standort nach § 16 Abs 2 lit h erfaßt,

- 2. in Spielhallen (§ 7 Abs 3);

- e) die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten (Abs 3);

- f) Tombolaspiele;

- g) der Betrieb von Sportplätzen für Betätigungen, bei denen sich Menschen an einem Seil o. ä. durch die Luft bewegen, wie Bungee-Jumping u. ä., sowie Veranstaltungen mit Go-Carts, Carts, Bikes u.ä.

(2) Spielapparate (Abs 1 lit d) im Sinne dieses Gesetzes sind Apparate, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Als Betrieb gegen Entgelt gilt nicht nur die Eingabe oder der Einsatz von Geld, Spielmarken, Lochkarten, Magnetkarten u. ä., sondern auch die Entrichtung einer vermögenswerten Leistung an eine Person oder Personenvereinigung, wie zB Vereine - und zwar auch in Form eines Mitgliedsbeitrages -, wodurch die Inbetriebnahme ermöglicht wird.

(3) Geldspielapparate (Abs 1 lit e) im Sinne dieses Gesetzes sind Apparate (Glückspielapparate, Geldspielautomaten), mit denen um Gewinn oder Verlust gespielt wird und bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung selbsttätig herbeigeführt wird, oder Apparate, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu eignen. Die Eignung als Geldspielapparat ist bei Apparaten gegeben, bei denen auf Grund ihrer Art und Beschaffenheit eine Auszahlung oder Ausfolgung von Gewinnen möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispielen anzeigen; für eine Beurteilung eines Apparates als Geldspielapparat ist es unerheblich, ob

- a) der Gewinn vom Apparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird oder

- b) Hinweise und Ankündigungen die Erzielung eines vermögenswerten Gewinnes ausschließen.

(4) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten nur durch den Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken sowie durch Abbuchung vom Display getätigt werden. Die Herstellung eines Guthabens am Display darf nur durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken, durch Einführung von Banknoten sowie durch Aufbuchung der Gewinne erfolgen. Je Spiel darf der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 0,50 Euro und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigen. Geldspielapparate dürfen während eines Spieles nur so lange ein Zwischenergebnis des Spielerfolges anzeigen, als der Betrag oder Gegenwert von 20

Euro nicht überschritten ist. Das Spielprogramm des Geldspielapparates muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünf Sekunden liegen; der Einsatz für das nächste Spiel bei ein und demselben Apparat darf nicht vor dem Ende des vorhergehenden Spieles möglich sein. Die Summe der erzielten Gewinne muß auf der Basis einer Berechnungsserie von mindestens 100.000 Spielen wenigstens 85 v. H. der Summe der gespielten Einsätze betragen. Wenn das Halten von Teilergebnissen des vorherigen Spiels für das nachfolgende Spiel möglich ist, errechnet sich dieser Hundertsatz auf der Basis der allenfalls vom Geldspielapparat vorgeschlagenen relativ günstigsten Entscheidung des Spielers.

(5) Nicht als Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes gelten Apparate, bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, insbesondere wenn der dem Spielergebnis zugrunde liegende Kausalverlauf im voraus erkennbar oder berechenbar ist, und die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Spielbedingungen wesentlich von den geistigen oder körperlichen Fähigkeiten wie zB gute Merkfähigkeit und schnelle Kombinationsgabe, von der Übung oder von der Aufmerksamkeit des Spielers abhängt.

(5a) Apparate müssen nach ihrer Bauart, nach ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, daß bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Spielern oder unbeteiligten Personen bestehen kann (Betriebssicherheit). Für jeden Apparat ist auf ihm oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend genauer Spielverlauf zu beschreiben (Bedienungsanweisung).

(6) Nicht unter die Bewilligungspflicht nach Abs 1 lit d fallen Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, Billardtische, Fußballtische, Kegel- und Bowlingbahnen und Spielapparate, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen, wie Kinderreitapparate u. ä., sowie Spielapparate, deren Betrieb keiner elektrischen Energiequelle oder einer vergleichbaren Energiequelle bedarf (mechanische Spielapparate). Weiters fallen nicht unter die Bewilligungspflicht nach Abs 1 lit d Spielapparate mit elektromechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, mit denen Brettspiele wie Schach, Mühle, Dame u. ä. gespielt werden, und Spielapparate, bei denen in Form des Dartspieles nur die Trefferanzeige auf elektromechanischem oder elektronischem Weg erfolgt, sowie Flipper und Simulatoren.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung andere als in Abs 6 angeführte Spielapparate von der Genehmigungspflicht nach Abs 1 lit d ausnehmen, wenn bei diesen Spielapparaten ein Austausch von Programmen ausgeschlossen ist und bei denen nicht das Spiel selbst, sondern nur die Auswertung des Spiels durch den Spielapparat erfolgt.

(8) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Bewilligungen für Spielapparate und Geldspielapparate zu führen.

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vom Veranstalter schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der beabsichtigten Veranstaltung bei der Landesregierung einzubringen. Dem Antrag auf Bewilligung sind - sofern es sich nicht um Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit c in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit g oder nach § 5 Abs 1 lit d in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit h handelt - eine nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung für die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung (§ 21 Abs 1), eine nach dem Kärntner Naturschutzgesetz für eine Betriebsstätte erforderliche Bewilligung sowie der Nachweis anzuschließen, daß der Veranstalter über die Betriebsstätte wird verfügen können. Im übrigen hat der Antrag nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und derzeitigen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz sowie die zur Vertretung nach außen berufenen Personen und den Namen des Geschäftsführers oder Pächters;
Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Betriebsstätte sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten über diese, sofern es sich nicht um Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit c in
- b) Verbindung mit § 16 Abs 2 lit f bis g und i oder nach § 5 Abs 1 lit d in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit h handelt;
- c) den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird, bei fallweisen Veranstaltungen den (die) Veranstaltungstag(e).

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d) muß über die Angaben nach Abs 1 hinaus zusätzlich die genaue Bezeichnung und Beschreibung des Spielapparates, einen Bauplan und eine Bedienungsanweisung einschließlich eines Sachverständigengutachtens nach Abs 3 enthalten.

(3) Das nach Abs 2 vorzulegende Gutachten muß von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf den Fachgebieten Nachrichtentechnik oder Informationsverarbeitung oder einem Ingenieurkonsulenten für Elektrotechnik oder EDV oder einem Ziviltechniker für Elektrotechnik oder EDV erstellt sein. Es darf sich - sofern die Plantine keine frei zugänglichen, veränderbaren oder beweglichen Teile enthält - auch auf eine

bestimmte Type eines Spielapparates beziehen; es darf nicht älter als ein Jahr sein und hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Bauart,
- b) die Marke (Type), die Serien- und/oder Gerätenummer,
- c) den Spielablauf,
- d) die Betriebssicherheit,
- e) eine Beschreibung der zugänglichen, veränderbaren oder beweglichen Teile der Plantine,
- f) bei Spielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d) die Bestätigung, daß kein Geldspielapparat vorliegt und daß eine Verwendung als Geldspielapparat nicht möglich ist.
- g) (entfällt)

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ (3a) 5 Abs 1 lit e) muß der Bewilligungswerber über die Angaben und Anlagen nach Abs 1 hinaus zusätzlich nachstehende Angaben einer akkreditierten Prüfstelle (§ 6a) anschließen, und zwar

- a) Angaben über die Funktion als Geldspielapparat, die Marke (Type), einen Bauplan, die Serien- und/oder Gerätenummer, den Spielablauf und die zur Verwendung gelangenden Spielprogramme;
- b) Angaben über die eindeutig zuordenbare Prüfnummer des programmtechnischen Analyseprotokolls des Spielablaufes einschließlich des Hinweises auf die Hinterlegung des Speichermediums bei einem Notar; die Erklärung, daß mit dem hinterlegten Speichermedium des Spielprogrammes (lit b) auf Verlangen der
- c) Behörde ein Identitätsvergleich mit dem bewilligten Apparat durchgeführt oder daß das hinterlegte Speichermedium zur Durchführung des Identitätsvergleichs der Behörde zur Verfügung gestellt wird; die Mitteilung, daß eine Vignette der Prüfstelle angebracht wurde, die fälschungssicher oder so hergestellt
- d) ist, daß sie nur einmal aufgeklebt oder sonst befestigt werden kann, sowie die Erklärung der Prüfstelle über die erfolgte Versiegelung des Programmspeichermediums bzw. der Steuerelektronik durch die Prüfstelle; die Bestätigung, daß ohne Verletzung der Vignette bzw. der Versiegelung (lit d) der Höchsteinsatz und der
- e) Maximalgewinn pro Spiel, die Art der Geldausfolgung sowie der 5-Sekunden-Abstand und die Gewinnquote (§ 5 Abs 4) auch in Zukunft nicht verändert werden kann.

Angaben der Prüfstelle (§ 6a), die nach Abs 3a beizubringen sind, dürfen sich auch auf eine bestimmte (3b) Type des Apparates beziehen, wenn diese Apparate baugleich und die Gerätenummern in Serie angeführt sind.

(4) Enthält der Antrag die erforderlichen Angaben nicht oder werden erforderliche Bewilligungen (Abs 1) nicht angeschlossen, so ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

§ 6a Akkreditierte Prüfstellen

Die Landesregierung hat Prüfstellen für die Überprüfung von bewilligungspflichtigen Geldspielapparaten im Sinne dieses Gesetzes zu akkreditieren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3, der §§ 3, 4, 6, 8 und 9 und des § 14 Abs 1 und 3 sowie des § 15 Abs 1 lit a und c, Abs 2 und 3 des Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetzes gelten sinngemäß für die Akkreditierung von Prüfstellen für die Überprüfung von bewilligungspflichtigen Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit e) im Sinne dieses Gesetzes sowie für die akkreditierten Prüfstellen. § 6 Abs 1 letzter Satz des Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetzes erstreckt sich auch auf das Verbot von direkten oder indirekten Beteiligungen von Prüfstellen und ihrem Personal an Unternehmen, die sich mit der Planung, der Konstruktion, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung von Geldspielapparaten befassen oder hierfür berechtigt sind. Die Landesregierung hat die Akkreditierung einer Prüfstelle unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Landesregierung hat über das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 10) und die sachlichen (§ 11) Voraussetzungen gegeben sind und öffentliche Interessen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Jugendschutzes, des Schutzes der Nachbarschaft vor unzumutbarem Lärm, nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten oder Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d Z. 2 oder lit e) in Spielhallen, das sind Betriebsstätten, die ausschließlich diesen Veranstaltungen dienen und in denen mehr als drei bewilligungspflichtige Spielapparate,

Geldspielapparate oder Spielapparate und Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, ist auch die Zahl der Spielapparate bzw. der Geldspielapparate, die in der Spielhalle gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden dürfen, festzulegen. Die Zahl der Geldspielapparate, die in einer Spielhalle gleichzeitig aufgestellt und betrieben werden dürfen, darf acht nicht übersteigen.

(4) Die Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e darf darüber hinaus nur unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- a) in der Betriebsstätte einschließlich von Spielhallen dürfen die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten nur in einem abgetrennten Raum erfolgen, der ausschließlich dieser Veranstaltung dient; die Person, die gemäß § 26 Abs 1 während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein muß, hat von jedem, der die Veranstaltung besuchen will, einen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen, aus dem das Alter ersichtlich sein muß, und den Zutritt nur zuzulassen, wenn der Besucher das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit c in Verbindung mit § 16 Abs 2 lit i und nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 oder lit e darf als Veranstaltung im Umherziehen nur für Messen, Märkte, Kirchtage u. ä. erteilt werden.

(6) Die Bewilligung kann erteilt werden

für bestimmte Zeitabschnitte, und zwar für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte höchstens für die Dauer von zehn Jahren - für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten oder von

- a) Geldspielapparaten höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren -, für Veranstaltungen im Umherziehen höchstens für die Dauer von fünf Jahren und für fallweise Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte für einen oder mehrere Tage;
- b) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes.

(7) Bewilligungen dürfen nur für feste Standorte oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt werden.

Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1 gelten - soweit Abs 5 nicht anderes bestimmt - als Bewilligungen für feste Standorte (Betriebsstätten).

(8) Bewilligungen sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, der Wahrung kultureller Interessen, zur Vermeidung von unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung, wie insbesondere von Lärm, aus veterinärpolizeilichen Interessen oder aus Interessen des Tierschutzes erforderlich ist. Die Landesregierung hat diese Beschränkungen - unbeschadet der Bestimmungen des Abs 4 - durch die erforderlichen Befristungen oder Auflagen sicherzustellen. § 19 Abs 3 zweiter Satz und § 19 Abs 5 und 6 gelten sinngemäß.

(9) Über die Anordnungen nach Abs 8 hinaus hat die Landesregierung jene Aufträge zu erteilen, die nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So ist insbesondere festzulegen, ob und wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus veranstaltungspolizeilichen Gründen die Veranstaltung zu überwachen haben; hiebei ist jene Zahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzugeben, die bei einer maximalen Besucherzahl die Überwachung durchzuführen haben und in welchem Ausmaß sich die Zahl der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei geringerem Besuch verringert. Vor der Festlegung der Zahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung sind begründete Vorschläge der zuständigen Bundespolizeidirektionen oder des Landesgendarmeriekommandos einzuholen.

(10) Bedarf ein Veranstaltungsbetrieb langfristiger Investitionen, kann die Landesregierung im Bewilligungsbescheid die weitere Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen in festen Betriebsstätten oder im Umherziehen auf bestimmte Zeit für den Fall zusichern, daß der Veranstalter den Veranstaltungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes geführt hat und die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

§ 8 Plakette und Vignette für Apparate

(1) Mit der Rechtskraft der Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten oder von Geldspielapparaten (§ 5 Abs 1 lit d oder e) hat die Landesregierung dem Bewilligungsinhaber für jeden von der Bewilligung erfaßten Spielapparat oder Geldspielapparat eine Plakette aus dauerhaftem Material zu übermitteln. Die Plakette muß fälschungssicher und so hergestellt sein, daß sie nur einmal aufgeklebt oder sonst befestigt werden kann. Die Plakette für Spielapparate ist blau auszuführen; die Plakette sowie die Zusatzplakette (Abs 4) für Geldspielapparate sind rot auszuführen. Die Plakette hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Marke und Type;
- b) in den Fällen des § 5 Abs 1 lit e den Aufstellungsort;
- c) Name und Hauptwohnsitz (Sitz) des Bewilligungsinhabers;
- d) Zahl und das Datum des Bewilligungsbescheides;
- e) das Ende der Bewilligungsdauer.

- (2) Der Bewilligungsinhaber hat die Plakette spätestens zum Zeitpunkt des Aufstellens des Spielapparates oder des Geldspielapparates an leicht sichtbarer Stelle am Apparat anzubringen, wobei Zahl und Datum des Bewilligungsbescheides, die Farbe der Plakette und die auf der Plakette enthaltene Marken- (Typen-) Bezeichnung mit der Art des Apparates (der in ihm enthaltenen Plantine) übereinstimmen muß. Während der Dauer des Aufstellens des Apparates muß dieser mit der entsprechenden Plakette versehen sein.
- (3) Beabsichtigt der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltung nach § 5 Abs 1 lit d im Rahmen der Bewilligung einen Austausch eines von der Bewilligung erfaßten Spielapparates gegen einen anderen - von derselben Bewilligung erfaßten - Spielapparat, so ist dies ohne weiteres Verfahren zulässig.
- (4) (entfällt)
- (5) Der Inhaber der Bewilligung hat die Kosten der Plakette zu tragen.
- (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf Abs 1 nähere Bestimmungen über die Ausführung der Plakette zu erlassen.
- (7) Bewilligungspflichtige Spielapparate und Geldspielapparate (§ 5 Abs 1 lit d und e) dürfen ohne eine unbeschädigte entsprechende Plakette, Geldspielapparate überdies auch nicht ohne unbeschädigte Vignette und ohne unbeschädigte Versiegelung nach § 6 Abs 3a lit d nicht aufgestellt und betrieben werden. Es ist jedermann verboten, die Aufstellung und den Betrieb von unter dieses Verbot fallenden Apparaten zu dulden.

§ 9 Umfang der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung gilt für die im Bewilligungsbescheid angeführten Veranstaltungen in dem dort angeführten Umfang.
- (2) Die Bewilligungen verleihen ein persönliches Recht und sind auf andere Personen weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragbar noch können sie im Erbwege - soweit § 13 nicht anderes bestimmt - oder auf Grund von Vermächnissen auf andere Personen übergehen. Sie können auch nicht verpfändet werden.
- (3) Vor der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Veranstaltung nicht begonnen werden.
- (4) Die Zurücklegung einer Bewilligung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie bei der Landesregierung einlangt, sofern nicht der Bewilligungsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet. Die Zurücklegung ist ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Landesregierung unwiderruflich.

§ 10 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Inhaber einer Bewilligung dürfen natürliche oder juristische Personen sein. Ausländer und juristische Personen mit dem Sitz im Ausland dürfen nur dann Inhaber einer Bewilligung sein, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist oder wenn der Behörde nachgewiesen wurde, daß österreichische Staatsbürger (juristische Personen mit dem Sitz im Inland) im Heimatstaat des Ausländers eine gleiche Begünstigung genießen. Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (2) Der Veranstalter (der Pächter oder Geschäftsführer) muß eigenberechtigt sein; er muß aber zumindest berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten; er muß darüber hinaus verlässlich sein.
- (3) Verlässlichkeit im Sinne des Abs 2 ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn
- a) das bisherige Verhalten des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, daß er von der Bewilligung in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird, oder
 - b) der Bewilligungswerber bereits dreimal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Jugendschutzgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Länder bestraft wurde und - soweit lit c nicht anderes bestimmt - die Begehung weiterer Übertretungen zu befürchten ist oder
 - c) der Bewilligungswerber bereits zweimal wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz oder vergleichbaren Gesetzen anderer Länder bestraft worden ist, und zwar weil er Veranstaltungen ohne Bewilligung durchgeführt oder Spielapparate oder Geldspielapparate entgegen den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt oder betrieben hat oder weil er oder die für die Veranstaltung verantwortliche Person (§ 26 Abs 1) die Bestimmungen des § 26 Abs 2 zweiter bis letzter Satz nicht eingehalten hat oder weil er die Bestimmungen der §§ 6 und 12 Abs 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten hat, oder
 - d) der Veranstalter, der Geschäftsführer oder der Pächter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist und wenn nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers Mißbrauch zu befürchten ist.
- (3a) Verlässlichkeit im Sinne des Abs 2 ist für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides jedenfalls weiters nicht gegeben, wenn eine Bewilligung nach § 14 Abs 2 lit a entzogen worden ist.

(4) Juristische Personen müssen zur Ausübung ihrer Bewilligung einen Geschäftsführer bestellen (Abs 2), der die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person besitzen muß, die sich um eine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bewirbt.

Im übrigen muß der Geschäftsführer einer juristischen Person dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit bei der juristischen Person beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehen, voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Juristische Personen müssen nach ihrem Statut (Satzung), Stiftsbrief, Gesellschaftsvertrag u. ä. zur Durchführung von Veranstaltungen, für die die Bewilligung erteilt werden soll, berufen sein.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde und der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, rechtskräftige Strafbescheide wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz oder dem Jugendschutzgesetz der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Bestehen Zweifel, ob der Veranstalter verlässlich ist, so ist er aufzufordern, eine Strafregisterbescheinigung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 11 Sachliche Voraussetzungen

(1) Bei der Erteilung der Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte ist auf die örtlichen Lebensgewohnheiten in der Gemeinde des Standortes Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei Spielhallen (§ 7 Abs 3) darf die Betriebsstätte ausschließlich der Abhaltung von Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 oder lit e dienen; der Standort der Spielhalle muß so gelegen sein, daß auf Grund seiner Entfernung zu Schulen, Eisenbahnstationen, Knotenpunkten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (Autobusbahnhof), Sportplätzen, Schülerheimen, Horten und Kasernen anzunehmen ist, daß Interessen des Jugendschutzes und des Schutzes von Präsenzdienern nicht verletzt werden. Die Bestimmungen über den Standort gelten nicht für Betriebsstätten in Gastgewerbebetrieben mit dem Recht zur Beherbergung von Gästen sowie auf Campingplätzen, wenn die Betriebsstätte ausschließlich den im Beherbergungsbetrieb oder am Campingplatz nächtigenden Personen zugänglich ist.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Unfällen im besonderen Maß besteht, muß weiters der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

(4) Die Landesregierung kann die Erteilung der Bewilligung für fallweise Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Umherziehen davon abhängig machen, daß der Veranstalter eine angemessene Sicherstellung leistet, die für die Erfüllung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen zu haften hat.

(5) Die Sicherstellung ist entweder in barem Geld oder in Form eines Haftbriefes einer Bank beim Amt der Landesregierung zu erlegen.

(6) Ist die Sicherstellung ganz oder teilweise bestimmungsgemäß verwendet worden, kann die Landesregierung mit Bescheid ihre Ergänzung auf den ursprünglichen Betrag verlangen.

(7) Die Sicherstellung ist, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird oder für die Erfüllung noch offener Auflagen weiter haftet, freizugeben, wenn die Bewilligung erlischt (Tod des Veranstalters, Zeitablauf, Entziehung) und nicht durch fortbetriebsberechtigte Personen (§ 13) weiter ausgeübt wird.

§ 12 Geschäftsführung und Verpachtung

(1) Die Ausübung einer Bewilligung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet.

Ein Geschäftsführer ist mit Bewilligung der Landesregierung jedenfalls zu bestellen, wenn die Bewilligung einer juristischen Person verliehen wird, wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder wenn der persönlichen Führung eines Veranstaltungsbetriebes durch den überlebenden Ehegatten ein Ausschließungsgrund entgegensteht.

(2) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachträglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers Umstände ein, die eine Bewilligung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Bewilligung des Pächters bzw. des Geschäftsführers zu entziehen.

§ 13 Fortbetriebsrecht

Für die Fortbetriebsrechte nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers gelten die Bestimmungen der §§ 41 bis 45 der Gewerbeordnung 1973, in der Fassung der Novelle BGBl Nr 29/1993, sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle des Gewerbeinhabers der Inhaber der Bewilligung tritt,
- b) an die Stelle der Vollendung des 24. Lebensjahres die Erreichung der Eigenberechtigung tritt,
- c) der Fortbetrieb der Landesregierung anzuzeigen ist,
- d) ein Geschäftsführer (§ 12) jedenfalls zu bestellen ist, wenn die persönlichen Voraussetzungen (§ 10) nicht erfüllt werden,

e) der Zwangsverwalter oder der Zwangspächter der Landesregierung mitzuteilen ist.

§ 14 Entziehung der Bewilligung

(1) Eine Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn

- a) der Bewilligungsinhaber eine der im § 10 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener
- b) Veranstaltungen (§ 28) oder nicht bewilligter oder angemeldeter Veranstaltungen oder auf andere Weise mißbraucht werden oder
- c) die Bewilligung von einem Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wird, ohne daß die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, oder
- d) wesentliche, nach Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

(2) Die Bewilligung darf von der Landesregierung entzogen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden muß, daß die weitere Ausübung der aus der Bewilligung fließenden Rechte den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, und wenn

- über das Vermögen des Bewilligungsinhabers oder über die Verlassenschaft rechtskräftig der Konkurs
- a) eröffnet wird oder wenn ein gestellter Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich ausreichenden Vermögens abgewiesen wird oder
- b) mit der bewilligten Veranstaltung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Bewilligung begonnen wird oder
- c) die Prämie für eine Versicherung nach § 11 Abs 3 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt um die Genehmigung eines geeigneten Geschäftsführers oder Pächters ansuchen (§ 12). Erfolgt ein solches Ansuchen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht, ist die Bewilligung zu entziehen.

(4) Abs 1 und 2 gelten in gleicher Weise für die Entziehung einer Bewilligung für einen Pächter oder Geschäftsführer, für den eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt wurde.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

(1) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte - wobei bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1 das Anhörungsrecht der Standortgemeinde jedoch wegfällt - und in Verfahren über die Entziehung einer solchen Bewilligung sind die Gemeinde des Standortes, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten zu hören. Die Gemeinde des Standortes, die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten haben in Verfahren die Stellung einer Partei im Sinne des § 8 AVG, wenn sie ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, nachdem sie hiezu von der Landesregierung aufgefordert wurden, abgegeben haben oder wenn die Landesregierung die Aufforderung zur Stellungnahme unterlassen hat. Die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde kommt dem Bürgermeister zu. Der Bescheid über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte und der Bescheid über die Entziehung einer solchen Bewilligung sind der Gemeinde des Standortes, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser zu übermitteln.

(2) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für regelmäßige Veranstaltungen im Umherziehen sind die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer für Kärnten zu hören. Abs 1 zweiter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(3) In Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung für fallweise Veranstaltungen ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Veranstaltung abgehalten werden soll, zu hören. Abs 1 zweiter und letzter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme eine Woche beträgt.

(4) Vor der Erteilung einer Bewilligung einer Veranstaltung, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion abgehalten werden soll, ist die Stellungnahme dieser Behörde dahingehend einzuholen, ob gegen die Veranstalter (Pächter, Geschäftsführer) vom Standpunkt der Verlässlichkeit oder gegen die Veranstaltung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedenken bestehen.

(5) In den Fällen des Abs 4 hat die Landesregierung Bescheide über die Erteilung einer Bewilligung oder die Entziehung einer Bewilligung der Bundespolizeidirektion zu übermitteln.

III. Abschnitt

Anmeldung

§ 16 Anmeldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach § 5 nicht erforderlich ist, sind anzumelden, soweit sich aus § 17 nicht anderes ergibt. Die Anmeldung regelmäßiger Veranstaltungen gilt bis auf Widerruf (Abs 4).
- (2) Einer Anmeldung bedürfen daher nach Abs 1, soweit sich aus § 17 nicht anderes ergibt, insbesondere
- a) Konzerte und sonstige musikalische Vorführungen, Liederabende und sonstige Gesangsvorführungen;
 - b) Vorträge oder Vorlesungen, Rezitationen, Lichtbildervorträge und sonstige Vorführungen von Stehbildern, Kabarettveranstaltungen;
 - c) bunte Abende, Rätselabende, Schönheitskonkurrenzen, Modeschauen, Schaukochen, Schaufrisieren, Werbeveranstaltungen für Waren jeder Art;
 - d) Tanzunterhaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Blumenkorsos;
gegen Entgelt zugängliche öffentliche Sportveranstaltungen wie Wettbewerbe oder Schaubewerbe in Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Eislaufen, Eishockey, Eisschießen, Schifahren, Schispringen, Rodeln,
 - e) Pferdesport, Reiten, Radfahren, Motorsport, Wassersport, Schikjöring, Gymkhana, Segeln, Ringen und Boxen;
Tanzvorführungen, Puppen- und Marionettentheater, Grottenbahnen, Panoptiken, Panoramen und Menagerien und Tierschauen, akrobatische Vorführungen, Vorführungen von abgerichteten Tieren, Zaubervorstellungen, Spieltische, amerikanische Versteigerungen, Theatervorstellungen, an denen nicht nur Laiendarsteller mitwirken;
 - f) pratermäßige Veranstaltungen, das sind Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen - ausgenommen Veranstaltungen, die in lit a bis f und h bis k ausdrücklich angeführt sind -, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Schießbuden, Würfelbuden, Wachfiguren- und Naturalienkabinetten, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Rutschbahnen, Rollbahnen, Autodromen, Hydrodromen und Hippodromen;
 - g) die Aufstellung und der Betrieb von
 - 1. höchstens drei bewilligten Spielapparaten im Rahmen einer Ermächtigung nach § 5 Abs 1 lit d Z. 1;
 - 2. Spielapparaten, die von der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs 6 und 7 ausgenommen sind;
Geschicklichkeitsspiele und Glücksräder und sonstige nach § 4 Abs 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 130/1997, ausgenommene Geschicklichkeitsspiele, Glückshäfen, Juxauspielungen;
 - i) Zeltfeste und Kirchtage, sofern sie nicht nach § 1 Abs 3 lit c vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
 - j) das Bettelmusizieren.
- (3) Spielapparate nach § 5 Abs 6 und 7 fallen nicht unter die zahlenmäßige Beschränkung des Abs 2 lit h.
- (4) Die aus einer Anmeldung einer nicht untersagten regelmäßigen Veranstaltung fließenden Rechtswirkungen auf Durchführung der Veranstaltung sind zu widerrufen, wenn
- a) die persönlichen Voraussetzungen beim Veranstalter nachträglich wegfallen oder
Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener
 - b) Veranstaltungen (§ 28) oder nicht bewilligter oder angemeldeter Veranstaltungen oder auf andere Weise, wie etwa durch Gefährdung nach § 20 Abs 1 lit b, mißbraucht werden oder
 - c) im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung nicht binnen eines Monats vom gesetzlichen Vertreter ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt wird.

§ 17 Ausnahmen von der Anmeldungspflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Von der Verpflichtung zur Anmeldung (§ 16) sind Veranstaltungen ausgenommen, die sich nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken und die in bewilligten oder geeigneten Betriebsstätten (§ 21) abgehalten werden, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens angenommen werden kann, daß keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist, und wenn
- a) die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die Veranstaltung nicht vor sieben Uhr beginnt und nicht nach 22 Uhr - während der Geltung der Sommerzeit nach 23 Uhr - endet;
 - b) bei Veranstaltungen im Freien die Betriebsstätte nicht mehr als 600 Personen faßt und die Veranstaltung nicht

vor sieben Uhr beginnt und nicht nach 21 Uhr - während der Geltung der Sommerzeit nach 22 Uhr - endet.

(2) Abs 1 gilt nicht für motorsportliche Veranstaltungen, für Veranstaltungen, bei denen Schußwaffen verwendet werden, das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und sonstige Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit g sowie für Veranstaltungen, bei denen Tiere eingebunden sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Einleitungssatzes des Abs 1 sind von der Verpflichtung zur Anmeldung jedenfalls ausgenommen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit a bis d sowie nach § 16 Abs 2 lit f, sofern weder Schußwaffen verwendet werden noch Tiere eingebunden sind.

(4) Eine Gemeinde kann anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 16) - ausgenommen die in Abs 2 angeführten und die nach Abs 3 weiterhin anmeldepflichtigen Veranstaltungen -, die sich nicht über das Gebiet der Gemeinde hinaus erstrecken und bei denen keine bewilligungspflichtigen betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anmeldepflicht für bestimmte Orte im Freien und bestimmte Zeiten durch Verordnung ausnehmen, soweit durch die Abhaltung solcher Veranstaltungen von der Veranstaltungspolizei hintanzuhaltende Gefährdungen sowie eine unzumutbare Belästigung anderer Personen nicht zu erwarten sind.

Die Verordnung hat die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. Vor der Erlassung dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, anzuhören.

(5) Die Durchführung einer Veranstaltung nach Abs 1, Abs 3 oder 4 ist vom Veranstalter dem Bürgermeister, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser, mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich mitzuteilen.

Für den Inhalt der Mitteilung gilt § 6 sinngemäß. § 18 Abs 4 gilt in gleicher Weise für Mitteilungen.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anmeldepflicht nach Abs 1, Abs 3 oder 4 nicht vor, gilt die Mitteilung als Anmeldung nach § 18. Hievon ist der Veranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist für die Anmeldung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, hat der Bürgermeister die Anmeldung unverzüglich weiterzuleiten.

§ 18 Anmeldung

(1) Die Anmeldung einer Veranstaltung hat beim Bürgermeister der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen. Erstreckt sich eine Veranstaltung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus, so hat die Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsort liegt, zu erfolgen. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Anmeldebehörde hat die Zweitschrift unverzüglich der Bundespolizeidirektion zur allfälligen unverzüglichen Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Die Anmeldung einer Veranstaltung hat schriftlich spätestens eine Woche - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g zwei Wochen - vor der beabsichtigten Durchführung zu erfolgen.

(3) Für den Inhalt der Anmeldung gilt § 6 sinngemäß. Darüber hinaus hat der Antrag Angaben über die voraussichtliche Zahl der Besucher und darüber zu enthalten, ob die Veranstaltung auch außerhalb des Gemeindegebietes - in welcher Art auch immer - angekündigt wird. Soweit für die Berechtigung zur Anmeldung des Aufstellens und des Betriebes von höchstens drei Spielapparaten eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist (§ 5 Abs 1 lit d Z. 1), ist diese Bewilligung anzuschließen. Hat die Behörde Zweifel, ob der Veranstalter verlässlich ist (§ 10 Abs 2 bis 4), so ist er aufzufordern, eine Strafregisterbescheinigung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Im übrigen hat die Landesregierung der Behörde auf Anfrage mitzuteilen, ob rechtskräftige Verurteilungen nach diesem Gesetz oder dem Jugendschutzgesetz vorliegen.

(4) Veranstaltungen gleicher Art dürfen mit einem Antrag angemeldet werden.

(5) Der Bürgermeister hat bei Veranstaltungen, die auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt werden, die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

§ 19 Verfahren

(1) Die Behörde (§ 18 Abs 1) hat die Anmeldung binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Einlangen der vollständigen Anmeldung (§ 18 Abs 3) mit schriftlicher Bestätigung (Bescheid) zur Kenntnis zu nehmen, wenn kein Grund zur Untersagung vorliegt.

(2) Soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde oder zur Vermeidung von unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung, wie insbesondere Lärm, erforderlich ist, hat die Behörde in der Bestätigung nach Abs 1 die entsprechenden Auflagen und Befristungen festzulegen. § 7 Abs 9 gilt sinngemäß für anmeldepflichtige Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden sind oder die auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt werden, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung jene Behörde tritt, bei der die Veranstaltung anzumelden ist. Für die sonstigen anmeldepflichtigen Veranstaltungen hat der Bürgermeister die erforderlichen Anordnungen im Sinne des § 7 Abs 9 erster Satz zu treffen und insbesondere festzulegen, ob und wie viele Organe der Gemeinde die

Veranstaltung aus ortspolizeilichen Gründen bei einer maximalen Besucherzahl zu überwachen haben und in welchem Ausmaß sich die Zahl dieser Überwachungsorgane bei geringerem Besuch verringert.

(3) Bei Sportveranstaltungen, zu welchen mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder bei welchen im Hinblick auf die zu erwartenden Besucher, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind oder die zufolge der Sportart mit einer erheblichen Gefährdung der Besucher verbunden sein können, kann dem Veranstalter die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung auferlegt werden. Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann dem Veranstalter und sonstigen Gewerbetreibenden weiters der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, ebenso die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher der Veranstaltung.

(4) Ein behördlich angeordneter Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluß stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind, mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann (zB Feuerwerkskörper, als Wurfgeschosse besonders geeignete Gegenstände), vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Dasselbe gilt für Besucher, die bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, wenn eine Absonderung dieser Personen von den anderen Besuchern nicht möglich ist. Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(5) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die Behörde dem Veranstalter auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für die Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder befugte Organisation (zB Rotes Kreuz) zu sorgen hat.

Unter der gleichen Voraussetzung kann von der Behörde vorgeschrieben werden, sich eines Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes in der erforderlichen Stärke zu bedienen.

(6) Werden bei Veranstaltungen im Freien oder bei Zeltfesten Musikdarbietungen mit Verstärkeranlagen dargeboten, darf die Behörde - wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist - durch Auflagen anordnen, daß Schallpegelbegrenzer verwendet werden, die so einzustellen und zu plombieren sind, daß unzumutbare Lärmbelästigungen hintangehalten werden.

(7) Vor Ablauf der Fristen nach Abs 1 darf mit der Veranstaltung nicht begonnen werden. Die Veranstaltung darf vor Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung (Abs 1) durchgeführt werden, wenn die in der Bestätigung enthaltenen Auflagen und Befristungen eingehalten werden.

(8) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldebehörde diese von der zur Kenntnis genommenen Anmeldung einschließlich allfälliger Auflagen nach Abs 2 bis 6 zu verständigen.

§ 20 Untersagung

(1) Die Behörde hat die beabsichtigte Veranstaltung binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Vorliegen der vollständigen Anmeldung (§ 18 Abs 3) zu untersagen, wenn

- a) der Veranstalter, der Geschäftsführer oder der Pächter die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs 2 bis 4 nicht erfüllt;
Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, die Veranstaltung könnte das Leben oder die Gesundheit
- b) der Besucher oder veranstaltungspolizeilich zu wahrende Interessen oder Interessen des Jugendschutzes gefährden;
- c) die Veranstaltung geeignet ist, die Nachbarschaft unzumutbar, insbesondere durch Lärm, Geruch, Erschütterung oder Sichteinwirkung, zu belästigen;
die Betriebsstätte, in der die Veranstaltung stattfindet, oder die Betriebseinrichtungen, die für die
- d) Veranstaltung verwendet werden sollen, nicht genehmigt - ist keine Genehmigung erforderlich, für die Veranstaltung nicht geeignet - sind;
- e) zur Abhaltung der Veranstaltung die Erteilung einer Bewilligung erforderlich ist;
- f) die Veranstaltung verboten ist.

(2) Die Veranstaltung kann auch für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

(3) Die Versagungstatbestände nach Abs 1 lit b bis d sind bei der anmeldepflichtigen Veranstaltung des Aufstellens und des Betriebes von Spielapparaten dann nicht anzuwenden, wenn die Veranstaltung in Räumen von gewerberechtlich bewilligten Gast- und Schankgewerbebetrieben erfolgen soll, wobei die Nichtanwendbarkeit des Abs 1 lit c nur für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten innerhalb geschlossener Räume gilt.

(4) Eine Versagung darf nicht erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abhaltung der Veranstaltung durch Auflagen oder Befristungen herstellen lassen. Durch Auflagen und Befristungen darf das Wesen der Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Anmeldebehörde diese von der Untersagung einer Veranstaltung zu verständigen.

(6) Hat die Behörde binnen fünf Tagen - bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen nach § 16 Abs 2 lit f und g binnen zehn Tagen - nach Erlangung der rechtzeitig erstatteten Anmeldung keinen Auftrag zur Behebung von Formgebrechen und auch keinen Untersagungsbescheid erlassen, so ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt und an dem dort angegebenen Ort abzuhalten - auch wenn die Behörde ihm keine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung ausgestellt hat.

IV. Abschnitt

Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen

§ 21 Bewilligungspflicht, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

(1) Veranstaltungen dürfen - unbeschadet einer nach der Kärntner Bauordnung 1996 erforderlichen Bewilligung - nur in Betriebsstätten wie Räumen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen und gegebenenfalls unter Verwendung einer Betriebseinrichtung durchgeführt werden, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse zur Durchführung derartiger Veranstaltungen bewilligt worden sind, soweit keine Ausnahme nach Abs 2 vorliegt.

(2) Keiner Bewilligung nach Abs 1 bedürfen

- a) Räume von gewerberechtlich bewilligten Gast- und Schankgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gast- und Schankgewerbebetriebes hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
nach dem Kinogesetz oder dem Tanzunterrichtsgesetz 1992 genehmigte und noch als solche in Verwendung stehende Betriebsstätten, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Kinobetriebes bzw. des Betriebes einer Tanzschule hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- b) sonstige Betriebsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht und, falls für die Betriebsstätte landes- oder bundesrechtliche Bewilligungen erforderlich sind, auch diese Bewilligungen vorliegen, ausgenommen Betriebsstätten für Spielhallen (§ 7 Abs 3);
- c) Betriebsstätten, die für gleichartige Veranstaltungen bereits früher von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind, sofern sich die Voraussetzungen in gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilicher Hinsicht, die zur Bewilligung geführt haben, nicht geändert haben;
- d) nicht ortsfeste Betriebsstätten oder Betriebsanlagen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart genehmigt wurden;
- e) Betriebseinrichtungen, die in industrieller Serienfertigung erzeugt und unverändert verwendet werden, wie Radios, Fernseher, Verstärkeranlagen, Musik- und Spielapparate.

(3) Die Bewilligung ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Betriebsstätte oder vom Veranstalter bei der Behörde (Abs 4) zu beantragen. Der Antrag hat die genaue Beschreibung und Bezeichnung der Veranstaltung zu enthalten, für die die Betriebsstätte in Betracht kommen soll. Dem Antrag sind die Pläne und sonstigen Unterlagen anzuschließen, die eine Beurteilung der Betriebsstätte im Hinblick auf die gesundheits-, bau-, feuer- und veranstaltungspolizeilichen Vorkehrungen ermöglichen. Wird die Bewilligung vom Veranstalter beantragt, ist auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Betriebsstätte anzuschließen.

(4) Für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung (Abs 3) ist zuständig

- a) die Landesregierung für Betriebseinrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen;
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken;
- c) der Bürgermeister in allen sonstigen Fällen.

(5) Bei Betriebsstätten im örtlichen Bereich einer Bundespolizeidirektion ist dieser vor der Erteilung einer Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zuzustellen. Die erteilten Genehmigungen sind von der Behörde in einem Verzeichnis festzuhalten. Im örtlichen Wirkungsbereich einer

Bundespolizeidirektion hat die Behörde eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses über die genehmigten Betriebsstätten und der laufenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses dieser Behörde zu übersenden.

(7) Durch einen Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten über eine Betriebsstätte wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

(8) Die Bestimmungen des IV. Abschnittes gelten sinngemäß für die Änderung bewilligungspflichtiger Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen.

§ 22 Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Soweit nicht ohnedies baurechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, muß für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung Sorge getragen sein und müssen für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer an der Veranstaltung benützbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(1a) Wurde der Verfügungsberechtigte über eine Betriebsstätte bereits zweimal wegen einer Übertretung der §§ 25 Abs 2, 26 Abs 2 oder 28 oder nach § 37 Abs 1 lit j oder k bestraft, so erlischt mit der Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses die Bewilligung der Betriebsstätte für Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e; eine neuerliche Bewilligung der Betriebsstätte für derartige Veranstaltungen darf nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Erlöschen erteilt werden. Ist nach § 21 Abs 2 keine Bewilligung erforderlich, darf eine Veranstaltung nach § 5 Abs 1 lit e in dieser Betriebsstätte für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses - im Falle, daß eine Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e für diesen Standort aufrecht ist, für die Dauer eines Jahres ab Ablauf der Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit e für diesen Standort - nicht bewilligt werden.

(2) Betriebsstätten dürfen weiters nur bewilligt werden, wenn

- a) bei Betriebsstätten in Gebäuden die Bestimmungen der §§ 106 bis 117 der Kärntner Bauvorschriften eingehalten wurden;
durch die Anordnung, Zahl und Beschaffenheit der Ausgänge und der Verkehrswege sowie durch die
- b) Anordnung, Beschaffenheit und den Abstand der Sitzplätze und Stehplätze sichergestellt ist, daß auch bei drohender Gefahr die Besucher rasch und sicher ins Freie gelangen können;
in der Betriebsstätte die notwendigen Vorkehrungen für die Erste-Hilfe-Leistung und die der Art der
- c) Betriebsstätte entsprechenden Feuerlöschmittel jederzeit erreichbar und gut gekennzeichnet untergebracht sind.

(3) Betriebsstätten im Freien dürfen weiters nur bewilligt werden, wenn sie so gelegen sind, daß der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und daß im Fall einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.

(4) Betriebsstätten für Spielhallen (§ 7 Abs 3) dürfen darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn sie so gelegen sind, daß auf Grund der Entfernung des Standortes zu Schulen, Eisenbahnstationen, Knotenpunkten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (Autobusbahnhof), Sportplätzen, Schülerheimen, Horten und Kasernen anzunehmen ist, daß Interessen des Jugendschutzes und des Schutzes von Präsenzdienern nicht verletzt werden. Die Bestimmungen über den Standort gelten nicht für Betriebsstätten in Gastgewerbebetrieben mit dem Recht zur Beherbergung von Gästen sowie auf Campingplätzen, wenn die Betriebsstätte ausschließlich den im Beherbergungsbetrieb oder am Campingplatz nächtigenden Personen zugänglich ist.

(5) Eine Betriebsstätte, in der sowohl Spielapparate als auch Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, darf darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten in einem abgetrennten Raum erfolgt, der ausschließlich dieser Veranstaltung dient.

(6) Eine Betriebsstätte für Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte darf in solchen Gebäuden nicht bewilligt werden, in denen sich Fabriken, Werkstätten oder Lagerräume für feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe befinden. In der Nähe solcher Gebäude darf eine solche Betriebsstätte nur dann bewilligt werden, wenn eine solche Entfernung eingehalten wird, daß ein Übergreifen von Bränden ausgeschlossen und eine rasche und sichere Entleerung sowohl des für die Besucher bestimmten Raumes als auch der Fabriken, Werkstätten oder Lagerräume sichergestellt sind. Heizräume und Öllagerräume (§ 200 Abs 2 der Kärntner Bauvorschriften) gelten nicht als Lagerräume.

(7) Der Bühnenraum für Veranstaltungen mit fester Betriebsstätte muß so eingerichtet sein, daß ein Übergreifen von Bühnenbränden in den Zuschauerraum ausgeschlossen ist.

(8) Eine Versagung der Bewilligung darf nicht erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen hiefür durch Bedingungen oder Auflagen herstellen lassen. Durch Bedingungen oder Auflagen darf das Wesen der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung nicht verändert werden.

§ 23 Überprüfung

(1) Die Behörde (§ 21 Abs 4) hat bei bewilligten Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen mindestens alle fünf Jahre zu prüfen, ob sie dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Werden anlässlich der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Behörde die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist mit Bescheid aufzutragen. Werden durch diese Mängel die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet, so hat die Behörde auszusprechen, daß die Betriebsstätte oder die Betriebseinrichtungen bis zur Beseitigung der Mängel nicht verwendet werden dürfen.

(2) Nicht ortsfeste Betriebseinrichtungen sind vom Inhaber der Bewilligung alle fünf Jahre zu ihrer Überprüfung nach Abs 1 der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat die Art der Betriebseinrichtung und den Standort zu bezeichnen, an dem die Überprüfung vorgenommen werden kann. Die Anzeige hat bis zum 1. Juli des Jahres zu erfolgen, in dem die fünfjährige Frist abläuft.

(3) Betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu verursachen, sind vom Verfügungsberechtigten alle drei Jahre wiederkehrend von einem geeigneten Sachverständigen auf ihre Sicherheit und Einhaltung des Bewilligungsbescheides überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

§ 24 Nachträgliche Auflagen

Ergibt sich nach der Erteilung einer Bewilligung für Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen (§ 22), daß die gemäß § 22 zu erzielende Beschaffenheit trotz Einhaltung des Bewilligungsbescheides nicht erreicht wird, hat die Behörde (§ 21 Abs 4) von Amts wegen die zur Herstellung der Beschaffenheit einer Betriebsstätte nach § 22 Abs 1 erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Auflagen dürfen nicht vorgeschrieben werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art und Gefährlichkeit der Betriebsstätte und Betriebseinrichtung oder der in ihr oder mit ihr durchzuführenden Veranstaltungen zu berücksichtigen.

V. Abschnitt

Betriebsanordnungen

§ 25 Pflichten des Verfügungsberechtigten über eine Betriebsstätte

(1) Der Verfügungsberechtigte über die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte darf die Abhaltung einer Veranstaltung nur zulassen, wenn der Veranstalter den Bewilligungsbescheid bzw. bei Vorliegen einer Anmeldepflicht die schriftliche Bestätigung, im Falle des § 20 Abs 6 eine Durchschrift der Anmeldung oder die Bescheinigung des Gemeindeamtes über das Einlangen der Anmeldung vorlegt und wenn im übrigen die Betriebsstätte für derartige Veranstaltungen bewilligt ist oder keiner besonderen Bewilligung bedarf (§ 21 Abs 2).

(2) Ist der Verfügungsberechtigte über die Betriebsstätte nicht mit dem Veranstalter ident, so darf der Verfügungsberechtigte über die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte die Abhaltung einer Veranstaltung nach § 5 Abs 1 lit d oder e überdies nur zulassen, wenn er sich vor dem Aufstellen jedes einzelnen Apparates davon überzeugt hat, daß das Verbot des § 8 Abs 7 nicht übertreten wird, und er dies gegenüber dem Veranstalter auch schriftlich bestätigt.

§ 26 Betriebsvorschriften

(1) Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür Sorge zu tragen, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen muß, während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Ist der Veranstalter bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 nicht selbst anwesend, hat er der Behörde die verantwortliche Person, die während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend sein muß, nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine derartige nachweisliche Mitteilung, gilt ohne weitere Überprüfung die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, daß der Veranstalter selbst während der gesamten Dauer dieser Veranstaltung anwesend und für die Einhaltung der Bestimmungen der Abs 2 bis 4 verantwortlich war.

(2) Personen, die nach Abs 1 während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein müssen, haben dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen eingehalten werden; sie haben für einen ruhigen, geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d Z. 2 ist insbesondere sicherzustellen, daß § 28 Abs 1 lit b und c und das Verbot des Gesetzes über den Schutz der Jugend über das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung eingehalten werden. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e ist insbesondere sicherzustellen, daß Personen unter 18 Jahren Räume, in denen Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden, nicht betreten und Geldspielapparate auch nicht betätigen. Bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit e hat der Veranstalter oder die verantwortliche Person nach Abs 1 auch sicherzustellen, daß Überwachungsorgane und beigezogene

Sachverständige jederzeit überprüfen können, ob bei Geldspielapparaten die Vignette und Versiegelung nach § 6 Abs 3a lit d vorhanden und unbeschädigt sind.

(3) Am Ort der Veranstaltung sind zur jederzeitigen Vorlage in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bereitzuhalten:

- a) bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (§ 5) der Bewilligungsbescheid, bei Veranstaltungen im Umherziehen auch der Vidierungsvermerk nach Abs 5;
- b) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 16) die Kenntnisnahme der Veranstaltung, soweit nicht nach Abs 4 vorzugehen ist.
- c) bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d oder e die Bestätigung des über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigten nach § 25 Abs 2, wenn Letzterer nicht selbst Veranstalter ist (§ 2).

(4) Wurde mit der Veranstaltung gemäß § 20 Abs 6 begonnen, hat der Veranstalter oder sein Vertreter (Abs 1) durch Vorweisung geeigneter Schriftstücke, wie etwa die Durchschrift der vollständigen Anmeldung oder die Bescheinigung des Gemeindeamtes über das Einlangen der Anmeldung, glaubhaft zu machen, daß er zur Abhaltung der Veranstaltung nach § 20 Abs 6 berechtigt ist.

(5) Bei Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c) hat der Veranstalter den Bewilligungsbescheid vor Beginn der Veranstaltung dem Bürgermeister unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung zur Vidierung vorzulegen. Die Vidierung ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Bürgermeister hat die Vidierung zu verweigern und die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen,

wenn nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß

- a) durch die Abhaltung der Veranstaltung die örtliche öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder veranstaltungspolizeiliche Interessen gefährdet würden, oder
- der Bewilligungsbescheid für die Betriebsstätte oder die Betriebseinrichtungen nicht vorgelegt wird oder -
- b) soweit eine Bewilligung nicht erforderlich ist - die Betriebsstätte oder die Betriebseinrichtungen nicht geeignet sind,
- c) bei betriebstechnischen Einrichtungen nach § 23 Abs 3 der Prüfbericht nicht vorgelegt wird.

§ 27 Feuerpolizeiliche Vorschriften

(1) Bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen sich die Besucher auf geschlossenen Sitzreihen oder auf Stehplätzen befinden, ist das Rauchen verboten.

(2) Bei Tanzunterhaltungen ist das Rauchen auf der Tanzfläche verboten.

(3) Auf das Rauchverbot ist vom Veranstalter in auffälliger Weise aufmerksam zu machen.

(4) In Theatern ist den Darstellern das Rauchen auf offener Szene während des Spielens unter der Bedingung gestattet, daß Einrichtungen für das Ablegen und Ablöschen des Rauchzeuges vorhanden sind.

(5) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Gegenständen auf dem Podium (Bühne) nur dann zulässig, wenn die zur Verwendung kommenden Gegenstände leicht entzündlicher Art wie Schleier, Tüll und Gazekleider, Requisiten u. dgl. gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sind.

(6) Die Mitnahme und Verwendung von Feuerwerkskörpern, von bengalischem Licht, von Sternspritzern u. ä. durch Besucher von Veranstaltungen ist verboten.

VI. Abschnitt

Beschränkungen

§ 28 Verbotene Veranstaltungen

(1) Verboten sind

Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere

- a) Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient;

das Auspielen von Vermögenswerten durch Spielapparate nach § 5 Abs 5, wobei es unerheblich ist, ob die Vermögenswerte vom Spielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt werden oder Hinweise und

- b) Ankündigungen die Erzielung eines Vermögenswertes ausschließen, sofern dieses Auspielen außerhalb von Messen, Märkten, Kirchtagen u. ä. erfolgt;

c) die Aufstellung oder der Betrieb von Spielapparaten,

- 1. in deren Spielgeschehen die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren in natürlicher Weise dargestellt wird oder

- 2. deren Spielinhalt nach allgemeinem sittlichem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt.

(2) Es ist jedermann verboten, das Aufstellen oder den Betrieb verbotener Spielapparate oder die Durchführung einer sonst verbotenen Veranstaltung in seinen Räumen zu dulden.

§ 29 Zeitliche Verbote und Beschränkungen

Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen verboten. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr begonnen werden.

§ 30 Äußere Bezeichnung, verbotene Ankündigungen

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Betriebsstätte und alle Ankündigungen von Veranstaltungen durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung muß den Vor- und Zunamen (Namen der juristischen Person) des Veranstalters und die Angabe des Gegenstandes der Veranstaltungen in deutlich lesbarer Schrift enthalten.

(2) Ankündigungen, die nach ihrer Ausführung unsittliche Vorführungen erwarten lassen oder auf die Irreführung der Besucher abzielen, sind verboten.

VII. Abschnitt

Überwachung

§ 31 Allgemeines

(1) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist dahingehend zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

(2) Die Überwachung der Veranstaltungen obliegt

a) der Bezirksverwaltungsbehörde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (§ 5) sowie bei Veranstaltungen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden sind (§ 18 Abs 1), wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion der Bezirksverwaltungsbehörde nur die Überwachung in betriebstechnischer, feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht zukommt;

b) dem Bürgermeister bei allen sonstigen Veranstaltungen, wobei im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dem Bürgermeister nur die Überwachung in betriebstechnischer, feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht zukommt;

c) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, und zwar in dem sich aus lit a und b ergebenden Umfang;

d) bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d und e auch der Landesregierung.

(3) Den zur Überwachung berechtigten Organen und beigezogenen Sachverständigen ist im für die Überwachung unbedingt erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Räumen in der Betriebsstätte zu gewähren. Die in § 26 Abs 1 angeführten Personen sind verpflichtet, den Zugang zu ermöglichen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfungstätigkeit behindert, so kann dies durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(4) Bei der Durchführung der Überwachungstätigkeit soll - sofern die Veranstaltung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und bescheidmäßigen Anordnungen erfolgt - eine Störung der Veranstaltung nach Möglichkeit vermieden werden. Für die mit der Überwachung betrauten Organe sind bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, vom Veranstalter zwei Sitzplätze, von denen aus der Zuschauerraum und die Veranstaltung genau beobachtet werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Besondere Anordnungen

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Abs 2) hat den Beginn einer Veranstaltung zu untersagen oder die sofortige Beendigung einer Veranstaltung zu veranlassen, wenn sie

a) ohne die erforderliche Bewilligung oder die Anmeldung abgehalten wird;

b) untersagt worden ist;

c) entgegen bescheidmäßiger Anordnungen oder Beschränkungen oder entgegen der Anmeldung abgehalten wird;

d) verboten ist (§ 28);

e) wenn die Betriebsstätte oder die Betriebsanlage - soweit nach diesem Gesetz Bewilligungspflicht gegeben ist - für die Veranstaltung nicht bewilligt ist oder - in den sonstigen Fällen - nicht geeignet ist oder wenn die Betriebsstätte oder eine Betriebsanlage Mängel aufweist, die vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr behoben werden können.

(2) Zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Abs 1 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind - soweit die Überwachung den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bundespolizeidirektionen obliegt - berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

a) die Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn

dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr einer

1. unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erforderlich ist oder
2. entgegen einer Vorschreibung nach § 19 Abs 3 alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder konsumiert werden oder
3. ein nach § 19 Abs 3 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet ist oder dieser seinen Aufgaben nicht nachkommt oder
4. die Veranstaltung verboten ist;

b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern oder Überwachungsorganen nicht nachkommen, den Zutritt zur Betriebsstätte zu verwehren oder diese aus der Betriebsstätte zu entfernen;

c) bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege behindern, zu entfernen oder entfernen zu lassen;

§ 89a Abs 4 bis 8 der StVO 1960, BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 16/1997, gilt sinngemäß.

(4) Wird der Beginn einer Veranstaltung untersagt (Abs 1) oder eine Veranstaltung vorzeitig beendet (Abs 1, Abs 3 lit a), haben die Besucher die Veranstaltung sofort zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) In den Fällen des Abs 4 - sofern es sich nicht um verbotene Veranstaltungen handelt - ist der Veranstalter verpflichtet, den Besuchern jenen Teil des Eintrittsgeldes, der dem Verhältnis der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung und der beabsichtigten Dauer der Veranstaltung entspricht, gegen Rückgabe der Eintrittskarte nach Tunlichkeit unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung zu erstatten, sofern die Beendigung der Veranstaltung nicht vom (von den) Besucher(n) verursacht wurde.

§ 33 Besondere Anordnungen bei Spielapparaten und Geldspielapparaten

(1) Die Überwachungsorgane und die beigezogenen Sachverständigen sind befugt, Spielapparate jederzeit dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und bescheidmäßigen Anordnungen eingehalten werden. Diese Befugnis schließt die Überprüfung des Spielapparates oder einzelner seiner Teile außerhalb des Aufenthaltsortes mit ein. Ist es zur Überprüfung des Spielapparates erforderlich, Spiele durchzuführen, so hat der Veranstalter oder die sonst in § 26 angeführte Person - sind diese entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwesend, der Verfügungsberechtigte über die Betriebsstätte - dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(2) Spielapparate, die entgegen den Bestimmungen des § 8 nicht mit der entsprechenden unbeschädigten Plakette versehen sind, sind samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren zu entfernen. Bis zur Durchführung des Abtransportes sind sie nach Maßgabe dieses Absatzes unbenützbar zu machen. Besteht sonst der Verdacht, daß mit Spielapparaten gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen wird, so haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielapparate an Ort und Stelle zu versiegeln, zu plombieren oder auf eine sonst technisch mögliche Weise vorläufig unbenützbar zu machen oder - wenn eine Überprüfung außerhalb des Aufstellungsortes erforderlich ist - diese Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen. Die Unbenützbarmachung ist rückgängig zu machen, wenn der den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entsprechende Zustand hergestellt wird. Wurden Spielapparate außerhalb des Aufstellungsortes nach Abs 1 überprüft, gilt bei Vorliegen eines Verdachtes des Verstoßes oder eines Verstoßes der zweite Satz sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Spielapparate nicht zurückzustellen sind, sondern im Sinne des zweiten Satzes als entfernt gelten. Betreiber im Sinne dieses Absatzes und des Abs 3 ist die Person, die den (die) Spielapparat(e) aufgestellt oder deren Betrieb ermöglicht hat. Im Zweifel ist dies der über den Aufstellungsort Verfügungsberechtigte.

(3) Im Falle einer Entfernung von Spielapparaten (Abs 2) haben die mit der Überwachung betrauten Organe dem Betreiber (Abs 2) sofort eine Bescheinigung auszustellen oder, wenn der Betreiber am (früheren) Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und die für die Einziehung (§ 34) zuständige Behörde zu informieren. Die Bescheinigung ist auch durch Anschlag an der Amtstafel der für die Überwachung zuständigen Behörde kundzumachen. In der Bescheinigung sind der Eigentümer der Spielapparate und der sonst über die Spielapparate Verfügungsberechtigte aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde (§ 34) zu melden; außerdem ist auf die Möglichkeit der selbständigen Einziehung (§ 34 Abs 2) hinzuweisen. Tritt bei einer Amtshandlung nach Abs 2 der Eigentümer der Spielapparate, der Veranstalter oder der Betreiber (Abs 2) auf, so sind ihm die Gründe der Entfernung bekanntzugeben.

- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des Abs 2 und 3 unverzüglich das Verfahren zur Erlassung des Einziehungsbescheides (§ 34) einzuleiten und Ermittlungen zur Feststellung von Identität und Aufenthalt des Eigentümers der Spielapparate und des sonst über die Spielapparate Verfügungsberechtigten zu führen.
- (5) Entfernte Spielapparate, die nicht einzuziehen sind (§ 34), sind samt ihrem Inhalt demjenigen, der ihren rechtmäßigen Erwerb nachweist, herauszugeben.
- (6) Sind entfernte Spielapparate (Abs 2) innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach ihrer Entfernung niemandem herauszugeben, so gehen sie samt ihrem Inhalt in das Eigentum des Landes über.
- (7) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 6 gelten in gleicher Weise für Geldspielapparate, wobei die Regelung des Abs 2 auch dann anzuwenden ist, wenn Geldspielapparate keine oder keine unbeschädigte Vignette und Versiegelung nach § 6 Abs 3a lit d aufweisen.

§ 34 Verwaltungspolizeiliche Maßnahme der Einziehung von Spielapparaten und Geldspielapparaten

- (1) Wurden Spielapparate entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder verbotene Spielapparate (§ 28 Abs 1 lit b) aufgestellt oder betrieben, so unterliegen sie samt ihrem Inhalt der Einziehung, um der Begehung strafbarer Handlungen (§ 37 Abs 1 lit a bis d, lit e und k hinsichtlich § 28) entgegenzuwirken. Die Einziehung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber dem Eigentümer und gegebenenfalls auch gegenüber einem sonst Verfügungsberechtigten auszusprechen.
- (2) Soweit nach einer Entfernung nach § 33 Abs 2 keine der in § 33 Abs 4 angeführten Personen binnen vier Wochen ermittelt werden kann oder sich meldet oder die Personen, nicht aber ihr Aufenthalt, bekannt sind, so ist über die Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung des Bescheides hat in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Spielapparate, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Bewilligungsbescheides aufgestellt und betrieben werden, sowie verbotene Spielapparate, auf die an einer strafbaren Handlung (§ 37 Abs 1 lit a bis d, lit e und k hinsichtlich § 28) nicht beteiligte Personen Rechtsansprüche haben, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden.
- (4) Eingezogene Spielapparate sind zu verwerten oder - falls dies nicht möglich oder in Österreich nicht zulässig ist - zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer, wenn er Adressat des Bescheides der Einziehung war, auszufolgen.
- (5) Im Bescheid über die Einziehung sind auch jene Barauslagen, die der Behörde im Zuge der Entfernungen nach § 33 Abs 2, insbesondere durch Transportkosten, und in weiterer Folge, insbesondere durch die Überprüfung und Lagerung, entstanden sind, vorzuschreiben. Entstehen nach der Erlassung des Einziehungsbescheides Barauslagen, insbesondere durch Lagerkosten, sind diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.
- (6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 gelten in gleicher Weise für Geldspielapparate, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder des Bewilligungsbescheides aufgestellt oder betrieben werden.

§ 35 Kosten der Überwachung

- (1) Die Kosten der Überwachung hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.
- (2) Soweit es sich um Kosten für die besonderen Überwachungsdienste von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, gelten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 12/1997.
- (3) Bei fallweisen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Umherziehen kann die Behörde die Entrichtung der zu entrichtenden Gebühren nach Abs 1 oder 2 noch vor der Abhaltung der Veranstaltung verlangen.
- § 36 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen
- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen und die Angehörigen der Bundesgendarmerie haben an der Vollziehung dieses Gesetzes - soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt - mitzuwirken durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
 - c) Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (2) Im übrigen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen und die Angehörigen der Bundesgendarmerie den Überwachungsbehörden (§ 31 Abs 2) zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§§ 31 bis 34) über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

- (3) Die Mitwirkung nach Abs 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Übertretungen der §§ 9 Abs 2, 12, 13, 23 Abs 2 und 3 und 30 Abs 1.
- (4) Die Mitwirkung nach Abs 1 erstreckt sich weiters nicht auf Geldspielapparate.

§ 36a Aufsichtsorgane für Veranstaltungen mit Spielapparaten und Geldspielapparaten

(1) Zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 37 Abs 1 lit g, j und k und wegen Übertretungen der §§ 25, 26 und 28 bei Veranstaltungen nach § 5 Abs 1 lit d und e sowie zur Unterstützung der Landesregierung bei der Überprüfung, Unbenützbarmachung und Entfernung von Spielapparaten und Geldspielapparaten nach § 33 kann die Landesregierung Aufsichtsorgane bestellen.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) die Vertrauenswürdigkeit;
- d) die körperliche und geistige Eignung;
- e) die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse.

(3) Die erforderliche Vertrauenswürdigkeit (Abs 2 lit c) liegt jedenfalls nicht vor bei Personen, die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen oder eines sonstigen Vergehens gegen fremdes Vermögen oder die sonst vom Gericht zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(5) Die Kenntnisse nach Abs 2 lit e sind von der Landesregierung durch eine mündliche Befragung festzustellen. Gegenstand der Befragung sind die Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 und des Gesetzes zum Schutz der Jugend, soweit sie sich auf Spielapparate und Geldspielapparate beziehen. Darüber hinaus sind Kenntnisse nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob Spielapparate und Geldspielapparate entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 aufgestellt oder betrieben werden oder ob es sich um verbotene Spielapparate handelt.

§ 36b Bestellung, Angelobung, Löschung der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch einen schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

(2) Das Aufsichtsorgan hat vor der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(3) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) die Notwendigkeit der Unterstützung der Landesregierung wegfällt;
- b) eine der im § 36a Abs 2 lit a bis d genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt;
- c) das Aufsichtsorgan schwer oder wiederholt seine Pflichten verletzt;
- d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat.

(5) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten; der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und ist, soweit in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, sofort wirksam.

§ 36c Dienstausweis

(1) Die Landesregierung hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung den Dienstausweis auszufolgen.

(2) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Der Dienstausweis ist der Landesregierung zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(4) Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Hinweis, daß es sich um ein Aufsichtsorgan nach diesem Gesetz handelt,

- b) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans und
- c) die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides durch die Landesregierung sowie das Siegel des Landes.

§ 36d Befugnisse

Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer der in § 36a Abs 1 angeführten Verwaltungsübertretungen betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern. Sie dürfen weiters alle Maßnahmen setzen, zu denen auch die nach § 33 mit der Überwachung betrauten Organe ermächtigt sind.

VIII. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 37 Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung oder abweichend von dieser durchführt oder der Mitteilungspflicht nach § 17 Abs 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne Anmeldung oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 20 Abs 6), abweichend von der Anmeldung oder entgegen einer Untersagung (§ 20) durchführt;
 - soweit eine Bewilligungspflicht für Betriebsstätten und Betriebsanlagen vorgesehen ist - Veranstaltungen in nicht bewilligten Betriebsstätten durchführt oder nicht bewilligte Betriebsanlagen verwendet oder als
- c) Verfügungsberechtigter über derartige Betriebsstätten oder Betriebsanlagen eine für eine Veranstaltung nicht bewilligte Betriebsstätte oder Betriebsanlage zur Verfügung stellt;
 - soweit für Betriebsstätten keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist - Veranstaltungen in hiefür nicht
- d) geeigneten Betriebsstätten durchführt oder als Verfügungsberechtigter über eine solche Betriebsstätte eine für die Veranstaltung ungeeignete Betriebsstätte zur Verfügung stellt;
- e) die Bestimmungen der §§ 3, 5 Abs 5a, 9 Abs 2, 12, 13 Abs 1 und 3, 23 Abs 2 und 3, 25 bis 28, 29 Abs 1, 30, 31 Abs 3 und 32 Abs 4 und 5 übertritt;
- f) Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des § 32 beginnt oder nicht beendet;
- g) Maßnahmen nach § 31 Abs 3 und § 33 Abs 1 nicht duldet oder behindert;
- h) die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertritt;
- i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt, soweit dies nicht bereits von lit a bis d erfaßt ist;
- j) Spielhallen an Orten betreibt, für die keine Bewilligung vorliegt (§ 11 Abs 2, § 22 Abs 4);
 - Spielapparate oder Geldspielapparate aufstellt oder betreibt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides nicht entsprechen, entgegen den Bestimmungen
- k) dieses Gesetzes mehr als drei Spielapparate oder mehr als drei Geldspielapparate oder gemeinsam mehr als drei Spielapparate und Geldspielapparate außerhalb von Spielhallen aufstellt oder betreibt oder wer sonst gegen § 8 Abs 7 verstößt;
- l) Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder auf andere Weise mißbraucht;
- m) durch eine Veranstaltung das Leben oder die Gesundheit der Besucher oder veranstaltungspolizeiliche Interessen oder Interessen des Jugendschutzes gefährdet;
- n) durch eine Veranstaltung die Nachbarschaft unzumutbar, insbesondere durch Lärm, Geruch, Erschütterung oder Sichteinwirkung, belästigt;
 - als akkreditierte Prüf Stelle die Überprüfung nicht entsprechend den hiefür geltenden Bestimmungen oder der
- o) erlassenen Verordnungen ausübt oder den behördlichen Anordnungen nach § 4 Abs 9 oder der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs 2 des Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetzes in Verbindung mit

§ 6a dieses Gesetzes nicht oder mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7260 Euro zu bestrafen. Im Falle einer Übertretung der §§ 25 Abs 2 und 26 Abs 2 oder 28 oder im Falle einer Bestrafung nach

Abs 1 lit j oder k beträgt die Mindeststrafe 3630 Euro und die Höchststrafe 21.800 Euro Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Nicht verbotene Spielapparate oder Geldspielapparate, die entgegen diesem Gesetz oder eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides aufgestellt oder betrieben werden, sind in den Fällen des Abs 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer Bestrafung nach Abs 1 für verfallen zu erklären, wenn einer der am Verwaltungsstrafverfahren Beteiligten (Eigentümer, Veranstalter, Betreiber) innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 55 VStG) schon dreimal wegen einer solchen Verwaltungsübertretung bestraft worden ist und sofern der Wert eines derartigen Spielapparates in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der mit der Verwaltungsübertretung verbundenen Schädigung und Gefährdung jener durch dieses Gesetz geschützten Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, steht. Unter denselben Voraussetzungen ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände nicht erfaßt werden können, weil sie veräußert oder sonstwie beiseite geschafft wurden.

§ 38 Eigener Wirkungsbereich

(1) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben - ausgenommen Aufgaben nach Abs 2 - sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen Aufgaben nach diesem Gesetz, die sich auf Veranstaltungen beziehen,

a) die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken oder

b) die - in welcher Art auch immer - auch außerhalb des Gemeindegebietes angekündigt werden.

Land

Niederösterreich

Text

NÖ Veranstaltungsgesetz

7070-0 Stammgesetz 73/06 2006-08-16

Blatt 1-12

Ausgegeben am

16. August 2006

Jahrgang 2006

73. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Mai 2006 beschlossen:

NÖ Veranstaltungsgesetz

Der Präsident:

Freibauer

Der Landeshauptmann:

Pröll

Die Landesrätin:

Kranzl

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.
- (2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Eine Veranstaltung, die von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, gilt jedenfalls auch dann als öffentlich, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.
- (3) Filmvorführungen sind die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind.
- (4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:
 1. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
 2. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultureinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 3. Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
 4. Veranstaltungen der Bundestheater;
 5. Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
 6. Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
 7. Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
 8. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
 9. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
 10. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
 11. Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 12. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie z.B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.;
 13. Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden;
 14. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
 15. Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBI. 7071, fallen

§ 2

Verbotene Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind verboten, wenn

1. sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gefährden bzw. herabsetzen
2. ihr Inhalt verrohend oder sittenwidrig ist
3. sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung mit Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der auflagenstärksten in Niederösterreich erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

§ 3

Veranstalter, Verantwortlichkeit

(1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet, durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder als solcher öffentlich angekündigt wird. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsbetriebsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet.

(2) Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.

(3) Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

(4) Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abbrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
3. eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
4. die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

(5) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 4

Anmeldung - Zuständigkeit

(1) Veranstaltungen sind vom Veranstalter

1. bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt,
 - c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporparties) oder
3. bei der Landesregierung, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,
 - b) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,
 - c) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,
 - d) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

(2) Veranstaltungen, sind bei der Gemeinde spätestens vier Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

§ 5

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 namhaft gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zelt, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zelt, der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zelt, der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbezug oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 bis 3;
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

§ 6

Verfahren

- (1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist dieser jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zu einer allfälligen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen. Die Stellungnahme der Bundespolizeibehörde ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 der Gemeinde des Veranstaltungsortes (wenn diese nicht selbst zuständig ist) sowie der Wirtschaftskammer NÖ und wenn bei der Durchführung der Veranstaltung Interessen der Arbeitnehmer betroffen sind, der Arbeiterkammer NÖ jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Bürgermeister und die Landesregierung haben die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung einer Veranstaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Dem Veranstalter ist eine Bestätigung über die Vorlage der vollständigen und richtigen Anmeldung der Veranstaltung auszufolgen.
- (4) Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 4 können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgetragen werden, dass jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsbetriebsstätte verwehrt wird, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
2. alkoholische Getränke oder Drogen in die Veranstaltungsbetriebsstätte einzubringen versuchen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben.

Weiters kann die Behörde vorschreiben, dass bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgeteilt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen, sowie dass zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung ein entsprechender nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugter Ordnerdienst vorgesehen wird.

§ 7

Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen

- (1) Einer Bewilligung durch die Landesregierung bedürfen Veranstalter, die beabsichtigen, Veranstaltungen im Umherziehen (wie z.B. Schausteller, Zirkusbetreiber, Wandertheater, Wanderkinos, Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates im Sinne des § 4 Abs. 3 Glücksspielgesetz, BGBl.Nr. 620/1989 i .d. F. BGBl. I Nr. 59/2001) durchzuführen.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung hat die im § 5 Z. 1 bis 3, 6 bis 11 genannten Inhalte aufzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen (wie Anmeldung der Veranstaltung) für die Durchführung von Veranstaltungen im Umherziehen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (3) Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.
- (4) Die erforderliche Verlässlichkeit fehlt jedenfalls dann, wenn
 1. der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder
 2. der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und jeweils nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist.
- (5) Weist der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person eine aufrechte Bewilligung nach gleichartigen Vorschriften eines anderen Bundeslandes vor, so hat die Verlässlichkeitsprüfung zu entfallen.
- (6) Treten nachträglich Gründe auf, die die Erteilung einer Bewilligung ausgeschlossen hätten, so ist die Bewilligung zu entziehen.
- (7) Die Erteilung einer Bewilligung ist von der Landesregierung der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Tanzschulen

- (1) Einer Bewilligung durch die Landesregierung bedarf die regelmäßige und gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in allen Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen.
- (2) Die Bewilligung darf nur einem Bewilligungswerber erteilt werden, der durch Erwerb eines entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen hat, dass er über die zur Erteilung von Tanzunterricht erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen verfügt.
- (3) Sonstige Bestimmungen zur Durchführung von Veranstaltungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.
- (4) Die Erteilung einer Bewilligung ist von der Landesregierung der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ankündigung von Veranstaltungen

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, enthalten. Sind die genannten Angaben auf den schriftlichen Ankündigungen nicht oder nicht vollständig enthalten, sind die Veranstaltungsbehörden unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens berechtigt, derartige Ankündigungen ohne weiteres Verfahren zu entfernen und zu vernichten.

§ 10

Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

(1) Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,

2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder

3. wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichische Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

(3) Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist zuständig

1. die Gemeinde,

a) wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;

2. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn

a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt,

b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3000

Personen übersteigt oder

c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,

d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporparties)

3. oder die Landesregierung, wenn

a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt,

b) die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,

c) Motorssportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

d) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,

e) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die

Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt oder

f) bei Veranstaltungsbetriebsstätten besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel (wie z.B. Bühnenanlagen unter Verwendung einer elektrisch, motorisch oder hydraulisch betriebenen Bühnenmaschinerie, Drehbühnen, Einrichtungen zur Personenbeförderung oder pyrotechnische Einrichtung mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr) vorgesehen sind.

(4) Ist neben der Bewilligung als Veranstaltungsbetriebsstätte auch eine baubehördliche Bewilligung für die Betriebsstätte erforderlich, so sind - auch wenn unterschiedliche Behördenzuständigkeit gegeben ist - möglichst beide Verfahren gemeinsam und in Abstimmung zueinander durchzuführen.

(5) Dem Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt wird, kommt dingliche Wirkung zu.

(6) Die Landesregierung hat, soweit dies nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist, mit Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Medizin nähere Bestimmungen

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Besuchern und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen;

2. für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes von Veranstaltungen;

3. zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen oder Belästigungen für Besucher und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen oder

4. zur Festlegung des Zeitraumes innerhalb welchem die Bescheinigung einer Zertifizierung oder die Bestätigung eines Fachkundigen zur Anmeldung einer Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 und 8 und zur Eignung einer Veranstaltungsbetriebsstätte gemäß § 10 Abs. 2 Z. 3erneuert werden muss

festzulegen.

§ 11

Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter hat bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben, Erklärungen sowie allfällige bescheidmäßig erteilte Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen.

(2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 5 Z. 3 bei der Anmeldung bekannt gegebene Person (Veranstalter oder Ansprechperson), während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar ist. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Veranstaltung die Bestätigung über die Anmeldung der Veranstaltung samt allen Unterlagen, gegebenenfalls den Bescheid mit dem Auflagen oder Maßnahmen vorgeschrieben wurden, sowie einen allfälligen Bescheid über die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme für Behördenorgane, für die Polizei sowie für sonstige Überwachungsorgane aufzulegen. Diese Unterlagen sind auf Aufforderung vom Veranstalter oder von der gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebene Person vorzuweisen.

§ 12

Untersagung und Abbruch

(1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn

1. keine Anmeldung vorliegt oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind und bei der Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen, bei allen anderen Veranstaltungsbehörden nicht spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vollständig nachgereicht werden,

2. der Veranstalter oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist,

3. die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 10 Abs. 6 entspricht oder keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt,

4. diese nach § 2 verboten ist,

5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson gemäß § 5 Z. 3 nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,

6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 5 bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie mit Bescheid erteilte Auflagen oder Maßnahmen nicht einhält oder nicht bzw. nicht vollständig erfüllt.

(2) Liegen Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vor, so ist gleichzeitig mit der Untersagung auch die Ankündigung der Veranstaltung zu untersagen. § 9 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Untersagung ist wirksam zugestellt, wenn sie entweder dem Veranstalter direkt oder der gemäß § 3 Abs. 3 verantwortlichen Ansprechperson schriftlich bekannt gegeben wird.

(4) Ist weder der Veranstalter, noch die gemäß § 3 Abs. 3 bekannt gegebene Ansprechperson auffindbar oder erreichbar oder können behördliche Zustellungen nicht durchgeführt werden, ist die Behörde berechtigt, die Veranstaltung durch Ankündigung oder Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu verhindern oder zu unterbrechen sowie die Fortsetzung zu untersagen. Die angeordneten oder durchgeführten Maßnahmen sind sofort wirksam.

(5) Alle Mitwirkenden bei der Veranstaltung sowie alle Besucher sind verpflichtet, im Falle der Unterbrechung, des Abbruchs, der Absage oder der Untersagung einer Veranstaltung sowohl den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm namhaft gemachten Ansprechperson, als auch den behördlichen und polizeilichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13

Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen

(1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers auf ihren künstlerischen und kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung "besonders wertvoll", "wertvoll" und "sehenswert" zu beschränken.

(2) Alle zur öffentlichen Vorführung vor jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestimmten Filme bedürfen einer Zulassung der Landesregierung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn von den Filmen eine schädigende Einwirkung auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder religiöse Entwicklung der jeweiligen Altersstufe zu erwarten ist.

(4) Die Landesregierung kann bei der Prädikatisierung und Zulassung von Filmen die von der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder bzw. die von einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission zur Zulassung von Filmen erarbeiteten Stellungnahmen berücksichtigen.

(5) Die Zulassung wird erteilt

für junge Menschen aller Altersstufen mit der Bezeichnung "jugendfrei";

für junge Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit der Bezeichnung "jugendfrei ab 6 Jahren";

- für junge Menschen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr mit der Bezeichnung "jugendfrei ab 8 Jahren";
 - für junge Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit der Bezeichnung "jugendfrei ab 10 Jahren";
 - für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit der Bezeichnung "jugendfrei ab 12 Jahren" und
 - für junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit der Bezeichnung "jugendfrei ab 14 Jahren".
- (6) Filme, für die keine Zulassung erteilt wird, haben die Bezeichnung "nicht zugelassen bis 16 Jahre" zu führen.
- (7) Der Betreiber eines Kinos ist verpflichtet, die Altersgrenzen von Filmen auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen. Zur Überprüfung des Alters kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden. Personen, die das vorgesehene Mindestalter nicht aufweisen, ist der Zutritt zu verweigern.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. eine verbotene Veranstaltung ankündigt oder durchführt (§ 2);
 2. den Geboten des § 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz zuwiderhandelt;
 3. Personen, die ein gesetzliches oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder deren Entfernung nicht veranlasst (§ 3 Abs. 3);
 4. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 4 die Veranstaltung nicht unterbricht, abbricht oder absagt oder die Besucher nicht zum Verlassen der Veranstaltung auffordert;
 5. eine Veranstaltung ohne rechtzeitige Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
 6. Auflagen oder sonstige vorgeschriebene Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 nicht einhält;
 7. eine Veranstaltung im Umherziehen ohne Bewilligung durchführt;
 8. regelmäßig und gewerbsmäßig Unterricht in Gesellschaftstänzen in als Tanzschulen bezeichneten Einrichtungen erteilt ohne die Bewilligung nach § 8 erlangt zu haben;
 9. eine Veranstaltung ankündigt oder ankündigen lässt, ohne dass der Name und der Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften Bezeichnung und Sitz, der Name und der Wohnsitz oder der derzeitige gewöhnliche Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach Außen berufen sind, auf der Ankündigung aufscheinen (§ 9);
 10. Veranstaltungen in nicht bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchführt (§ 10);
 11. eine Veranstaltung durchführt, ohne dass er oder die in der Anmeldung gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebene Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend oder auffindbar ist, oder durch Alkohol oder sonstige Suchtmittel beeinflusst ist;
 12. als Hersteller oder Verleiher von Filmen oder als Betreiber eines Kinos den Geboten des § 13 Abs. 7 zuwiderhandelt;
 13. sonstige Gebote oder Verbote dieses Gesetzes nicht einhält begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu € 7000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- (2) Der Verfall von Gegenständen, wie insbesondere Eintrittskarten, Musikanlagen, Filmapparate, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder Transportmittel, die mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.

§ 15

Überwachung

- (1) Die Behörde ist berechtigt zu überprüfen, ob es sich bei einer öffentlichen Theatervorstellung und Filmvorführung sowie allen Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen um eine Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Zu diesem Zweck sind der Behörde die in Abs. 3 genannten Befugnisse eingeräumt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Überwachung der Veranstaltung richtet sich nach der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese zuständig, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt.
- (3) Den Organen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, der Landesregierung sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landesregierung und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, kann die Räumung von Veranstaltungen zu verfügen, wenn
 1. Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung (§ 12) vorliegen,
 2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden,
 3. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht, oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird,

- 4. die Besucherhöchstzahl überschritten wird oder
- 5. eine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 4 Z. 4 verletzt wird.
- (5) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Abs. 1, 3 und 4 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.
- (6) Wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes - soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt - mitzuwirken durch
 - 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
 - 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
 - 3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Überwachungsbehörden zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

- (1) Die Gemeinde hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (2) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 500 Personen übersteigt. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Veranstaltungsgesetz , LGBL. 7070-3, außer Kraft.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Genehmigungen und Anmeldungen nach dem bisher geltenden NÖ Veranstaltungsgesetz , LGBL. 7070, gelten bis zum Ablauf der darin festgesetzten Frist weiter, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen gegenteiliges anordnen.
- (2) Für Spielapparate, deren Betrieb gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBL. 7070, bewilligt ist, und die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Spielautomatengesetzes fallen, gilt das NÖ Spielautomatengesetz.
- (3) Genehmigungen und Bewilligungen nach dem NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBL. 7060, nach dem Tanzschulgesetz 1974 und § 26 des NÖ Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBL. 7070 gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz weiter. Die enthaltene Befristung bleibt aufrecht.
- (4) Anhängige Verfahren nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070, dem NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, LGBL. 8260, und dem NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBL. 7060, sind nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (5) Verordnungen nach diesem Gesetz dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im § 18 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Langtitel

Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

StF: LGBL Nr. 78/2007 (GP XXVI RV 953/2006 [AB 1218/2007](#) LT 41; RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABl.Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Veranstaltungen, die Religionsausübung sind oder der Religionsausübung dienen;
 2. Veranstaltungen auf Liegenschaften oder in Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schüler- und Studentenheimen, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Studierenden, Schülern, Kindern, Bewohnern eines Schüler- oder Studentenheims oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;
 3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- oder Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen sowie Ausstellungen in und von Museen;
 4. Veranstaltungen, die historisch gesehen im Brauchtum begründet sind, soweit sie ihrem Inhalt und Umfang nach sowie hinsichtlich Ort und Zeit ihrer Durchführung durch überliefertes Herkommen bestimmt sind;
 5. Ausstellungen von Mustern und Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 6. den Betrieb von Badeanlagen und Spielplätzen;
 7. den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen;
 8. Darbietungen von Straßenkünstlern, die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden und die ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;
 9. die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, die ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;
 10. den Betrieb von Unterhaltungsgeräten im Sinn des § 2 Z. 1 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz;
 11. Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, soweit sie durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind, insbesondere
 - a) die Errichtung und den Betrieb von Schaubergwerken sowie Fremdbefahrungen oder vergleichbare Benützung von Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken, sofern diese Tätigkeiten dem Anwendungsbereich der Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II Nr. 209/2000, unterliegen,
 - b) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten sowie die Durchführung sonstiger Tätigkeiten, soweit darauf das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz 2006 anzuwenden ist,
 - c) die Durchführung von Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows, soweit darauf das Oö. Polizeistrafgesetz anzuwenden ist, und
 - d) die Abhaltung von Tanzkursen, soweit darauf das Oö. Tanzschulgesetz anzuwenden ist.
- (3) Die Ausnahmen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen und dergleichen.
- (4) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerberechts, des Pyrotechnikrechts, des Vereins- oder Versammlungsrechts, des Tierschutzrechts oder des Verkehrs- und Straßenrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
- (5) Andere landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, des Oö. Feuerpolizeigesetzes, der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes und des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 1979 werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Veranstaltungen:

- a) alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
- b) die Durchführung von Publikumsfahrten mit Museumsbahnen;
- c) Film-, Video- und DVD-Projektionen;

2. Veranstaltungen im Tournéebetrieb: gleichartige Veranstaltungen (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden;

3. Veranstalterin, Veranstalter: jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist;

4. Veranstaltungsstätten: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

5. Veranstaltungseinrichtungen und -mittel: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

6. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;

7. Gewerbeordnung 1994: Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Er oder sie hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher

- 1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und
- 2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung (§ 9) ist neben der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Einhaltung der in der Veranstaltungsstättenbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich.

2. ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

§ 4

Allgemeine Erfordernisse

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen (§ 5) erfüllt und die Veranstaltung

- 1. gemeldet (§ 6) oder
- 2. angezeigt (§ 7) und nicht untersagt oder
- 3. rechtskräftig bewilligt (§ 8) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie

- 1. weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden,
- 2. die Nachbarschaft oder die Umwelt nicht unzumutbar beeinträchtigen und
- 3. keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine groben Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes erwarten lassen.

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung nach Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. Dabei können unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie Vorschriften über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Festlegung einer landesweit einheitlichen Sperrstunde für alle oder nur bestimmte Veranstaltungsarten und Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, vorgesehen werden. In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung der Einhaltung des Oö. Jugendschutzgesetzes erleichtern.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden. Ist die Veranstalterin eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, hat sie der Behörde eine eigenberechtigte natürliche Person bekannt zu geben, die für die Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Pflichten gemäß §§ 3 und 4 verantwortlich ist.

(2) Für die gewerbliche Durchführung von Veranstaltungen, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die gemäß Abs. 1 mit der Durchführung beauftragte Person folgende zusätzliche persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Abs. 4;
2. österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung nach Abs. 5.

(3) Eine Veranstaltung wird gewerblich im Sinn des Abs. 2 durchgeführt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht durchgeführt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welchen Zweck dieser bestimmt ist, es sei denn, die Veranstalterin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine juristische Person, die im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist.

(4) Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die mit der Durchführung beauftragte Person von einem Gericht zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist; dies gilt auch, wenn ein mit dem Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

(5) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder anderer Staaten, soweit dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist;
2. Konventionsflüchtlinge und Asylberechtigte;
3. Drittstaatsangehörige und Staatenlose, sofern deren Aufenthaltsberechtigung die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zulässt.

§ 6

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung folgender Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die im Rahmen einer Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 74ff Gewerbeordnung 1994 durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind.

(2) Die Meldung hat Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung beauftragten Person, die Veranstaltungsstätte, die Art (Bezeichnung) und die Dauer der Veranstaltung zu enthalten.

(3) Die Gemeinde hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Überprüfungsbehörde (§ 14 Abs. 4) weiterzuleiten.

§ 7

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige (Abs. 1) durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass die Veranstaltungsanzeige insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten hat:

1. Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung beauftragten Person;
 2. Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5;
 3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art, Datum, Dauer und Ablauf der Veranstaltung;
 4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtvermögens samt Namen und Anschrift der Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten Personen;
 5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel.
- (3) Die Behörde hat mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie die Festlegung einer höchstzulässigen Besucherzahl;
2. Vorschriften über die Einrichtung eines ärztlichen Präsenzdienstes;
3. Vorschriften über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes im Sinn des § 1 Oö. Rettungsgesetz 1988;
4. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Sicherheits- und Überwachungsdienstes;
5. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;
6. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;
7. Beschränkungen zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt;
8. Beschränkungen zur Vermeidung oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen.

(4) Sofern mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten allgemeinen Erfordernisse und allfälliger Vorschrift von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 3 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, hat die Behörde deren Durchführung mit Bescheid zu untersagen.

(5) Allein aus politischen oder religiösen Gründen darf die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung nicht untersagt und dürfen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht vorgeschrieben werden.

§ 8

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Tournéebetrieb bedürfen einer Bewilligung der Behörde, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Landesregierung einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters;
2. Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltung;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass durch die Art oder den Umfang der Veranstaltung
 - a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und
 - b) ein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte (Anstandsverletzung) nicht zu erwarten ist,
2. die zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, dass
 - a. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen werden kann,
 - b. unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt nicht zu erwarten sind und
- c) sie dem Stand der Technik entsprechen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(4) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

(6) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von Veranstaltungen im Tournéebetrieb, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat.

3. Abschnitt

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

§ 9

Veranstaltungsstättenbewilligung

(1) Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Wer über eine sonstige Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist, kann die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung bei der Behörde beantragen. Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

(2) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist auf schriftlichen Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass

a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,

b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und

c) sie dem Stand der Technik entspricht,

2. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) In der Veranstaltungsstättenbewilligung sind erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

(5) Die Behörde hat die Veranstaltungsstättenbewilligung zu entziehen, wenn eine der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

§ 10

Antrag und Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung hat eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte und der Veranstaltungsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen, zu enthalten. Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 belegen;

2. ein allgemeiner Grundbuchsatz, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;

3. ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind;

4. ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn (Abs. 3);

5. ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans;

6. eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände wie z.B. Fluchtwege.

- (2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner in Abs. 1 angeführter Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.
- (3) Parteien des Verfahrens sind die Personen, die den Antrag gestellt haben, und jene Personen, die an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt oder Verfügungsberechtigt sind. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist (Nachbarn), die Gemeinde sowie die örtlichen Einsatzorganisationen sind als Beteiligte zu hören.
- (4) Soweit nicht ohnehin eine Baubewilligung erforderlich ist, hat die Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde im Sinn des § 48 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 zu beteiligen, wenn die gegenständliche Veranstaltungsstätte gleichzeitig dem § 5 oder § 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 unterliegt. Eine Bewilligung nach § 5 oder eine Anzeige nach § 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Naturschutzbehörde innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrags mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf der Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat; das Gleiche gilt, wenn die Behörde allfälligen Auflagen oder Bedingungen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.

§ 11

Wesentliche Änderungen

- (1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfassten Veranstaltungsarten bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung. §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte, Belästigungen der Nachbarschaft oder nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden; Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

§ 12

Überprüfung und Maßnahmen

- (1) Bewilligte Veranstaltungsstätten sind von der Behörde regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen.
- (2) Den mit der Überprüfung betrauten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsstätten zu gewähren. Auf ihr Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, hat die Behörde die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist mit Bescheid aufzutragen.
- (4) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 1 Verstöße festgestellt, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte darstellen oder werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgesetzten Frist behoben, hat die Behörde die Veranstaltungsstätte mit Bescheid zu sperren; § 15 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Die Sperre ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben sind.

§ 13

Informationspflicht; dingliche Wirkung

- (1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist dazu verpflichtet, die Veranstalterin oder den Veranstalter nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheids, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten von der Bewilligung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach §§ 9 bis 12 erlassenen Bescheide und Aufträge wird durch einen Wechsel in der über die bewilligte Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigten Person nicht berührt; dieser Wechsel ist vom Rechtsvorgänger der Behörde anzuzeigen. Der Rechtsvorgänger ist auch dazu verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

4. Abschnitt

Behördenzuständigkeit; Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14

Behörden

(1) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

1. die Gemeinde für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen, sofern nicht Z. 2 und 3 etwas anderes bestimmen;
 2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - a) für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete des Bezirks erstrecken;
 - b) für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2.000 Personen;
 3. die Landesregierung
 - a) für Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken;
 - b) für Veranstaltungen im Tourneebetrieb (§ 8).
- (2) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist in allen Verfahren zu hören; ihr sind sämtliche bescheidmäßigen Erledigungen zur Kenntnis zu bringen. Die Nichtuntersagung der gewerbsmäßigen Durchführung von Veranstaltungen, Bewilligungen von Veranstaltungen im Tourneebetrieb und von Veranstaltungsstätten sind der Wirtschaftskammer für Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Überprüfung bewilligter Veranstaltungsstätten nach § 12 obliegt der Bewilligungsbehörde.
- (4) Die Überwachung einer Veranstaltung nach § 15 Abs. 3 bis 6 obliegt
1. der Bundespolizeidirektion hinsichtlich jener Veranstaltungen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich durchgeführt werden;
 2. der Gemeinde hinsichtlich der unter Abs. 1 Z. 1 fallenden Veranstaltungen, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bundespolizeidirektion gegeben ist;
 3. der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich aller übrigen Veranstaltungen.
- (5) Die in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 15

Behördliche Befugnisse

- (1) Die Behörde hat die Durchführung einer Veranstaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 nicht erfüllt ist.
- (2) Die Behörde hat den Besuch einer Veranstaltung für Jugendliche zu beschränken oder gänzlich zu untersagen, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, die sittliche, geistige, gesundheitliche, seelische, soziale oder körperliche Entwicklung von Jugendlichen im Sinn der jeweils geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.
- (3) Die Behörde ist befugt, Veranstaltungen auf ihre ordnungsgemäße Durchführung hin zu überwachen. Zu diesem Zweck ist den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und -mittel zu gewähren. Auf ihr Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Werden bei der Überwachung nach Abs. 3 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, haben die mit der Überwachung betrauten Organe die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist - außer es besteht eine unmittelbare Gefahr im Sinn des Abs. 5 Z. 2 - aufzutragen.
- (5) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben Veranstaltungen,
1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist behoben werden, oder
 2. bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit, oder die körperliche Sicherheit der Besucher, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht,
- ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheids sowie ohne Anhörung der Veranstalterin oder des Veranstalters vor ihrem Beginn oder auch während ihrer Durchführung zu untersagen.
- (6) Wird die Veranstaltung untersagt, haben die mit der Überwachung betrauten Organe die Veranstaltung zu schließen und die Veranstaltungsstätte zu räumen. In diesem Fall sind die Veranstaltungsstätte und die zu ihr gehörenden Veranstaltungseinrichtungen und -mittel von der Behörde in geeigneter Form so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung und Räumung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder sonstige Verändern einer solchen Kennzeichnung ist verboten.

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch
1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
 3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 17

Strafen und Verfall

- (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalterin oder Veranstalter während der Veranstaltung nicht anwesend ist und keine Vertretung durch eine eigenberechtigte beauftragte Person nachweislich veranlasst hat;
 2. den in einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 normierten Bestimmungen zuwiderhandelt;
 3. eine nach § 6 meldepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Meldung oder abweichend von den Angaben in der Meldung durchführt;
 4. eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt;
 5. eine nach § 8 bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne eine nach § 8 Abs. 6 als gleichwertig anerkannte Berechtigung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 8 Abs. 4 abweicht;
 6. als Veranstalterin oder Veranstalter die in der Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten oder gemäß § 9 Abs. 4 nachträglich vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen missachtet;
 7. als Verfügungsberechtigter über eine bewilligte Veranstaltungsstätte wesentliche Änderungen ohne Bewilligung gemäß § 11 vornimmt;
 8. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 den Zutritt, die Überwachung oder Überprüfung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von verlangten Auskünften verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;
 9. gegen eine Informations- oder Anzeigepflicht gemäß § 13 verstößt;
 10. eine Veranstaltung entgegen einer Untersagung nach § 15 Abs. 1 oder einer Beschränkung oder Untersagung nach § 15 Abs. 2 durchführt;
 11. die im § 15 Abs. 3, 4 oder 5 vorgesehenen Anordnungen oder Maßnahmen missachtet;
 12. eine Veranstaltung in einer nach § 15 Abs. 6 geräumten oder gesperrten Veranstaltungsstätte durchführt;
 13. entgegen den Bestimmungen nach § 15 den Zutritt, die Überwachung oder Überprüfung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von verlangten Auskünften verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;
 14. eine behördliche Kennzeichnung nach § 15 Abs. 6 entfernt, beschädigt, unlesbar macht oder sonst verändert.
- (2) Sachen, die Gegenstand einer nach diesem Landesgesetz strafbaren Handlung sind oder zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden, sofern der Wert einer solchen Sache in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der durch dieses Landesgesetz geschützten Interessen steht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstands zu erkennen, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände nicht erfasst werden können, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst wie beiseite geschafft wurden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes treten außer Kraft:
1. das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 75, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2001;
 2. das Oö. Kinogesetz, LGBl. Nr. 34/1954, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001;
 3. die Verordnung betreffend die Zuständigkeiten nach § 2 des Oö. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1955;
 4. die Oö. Kinobetriebsverordnung, LGBl. Nr. 28/1955, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 60/1957 und der Kundmachung LGBl. Nr. 79/2000;
 5. die Bildvorführerverordnung, LGBl. Nr. 29/1955.

Oö VeranStG

- (3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie sind mit 1. Jänner 2008 in Kraft zu setzen.
- (4) Bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 und dem Oö. Kinogesetz gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, spätestens jedoch bis zum 1. Jänner 2011 als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen.
- (5) Für Veranstaltungsstätten gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz, die am 1. Jänner 2008 bestehen, ist die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung bis spätestens 31. Dezember 2008 zu beantragen.

Kurztitel

Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 100/1997

Inkrafttrededatum

31.12.1997

Langtitel

Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 StF: LGBl Nr 100/1997 (WV)

Änderung

idF: LGBl Nr 43/1998 (DFB)

LGBl Nr 54/2000 (Blg LT 12. GP: IA 10, AB 235, jeweils 2. Sess)

LGBl Nr 46/2001 (Blg LT 12. GP: RV 316, AB 440, jeweils 3. Sess)

LGBl Nr 62/2002 (Blg LT 12. GP: RV 549, AB 611, jeweils 4. Sess)

LGBl Nr 68/2003 (DFB)

LGBl Nr 52/2005 (Blg LT 13. GP: RV 406, AB 465, jeweils 2. Sess)

LGBl Nr 58/2005 (Blg LT 13. GP: RV 458, AB 560, jeweils 2. Sess)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, Filmvorführungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Spielapparate udgl. Sie werden im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein udgl, erworben wird.

(3) Veranstaltungen dürfen mit den sich aus Abs 4 ergebenden Ausnahmen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen auf deren Liegenschaften, die von ihrer

a) Leitung oder mit deren Einverständnis von den Schülern, Studenten, Kindern bzw Heimbewohnern oder deren Erziehungsberechtigten abgehalten werden;

b) Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften sind oder in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften mitwirken;

Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung (zB auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater, der Angelegenheiten des Kultus) fallen.

c) Beschränkungen von öffentlichen Veranstaltungen aufgrund von Bundesgesetzen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Beschränkungen von öffentlichen Veranstaltungen im Interesse des Jugendschutzes werden durch das Salzburger Jugendschutzgesetz 1985 bestimmt.

Einteilung der Veranstaltungen

§ 2

(1) Die Veranstaltungen werden eingeteilt in

a) bewilligungspflichtige (§ 4 Abs 1) und

b) anmeldepflichtige (§ 12).

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, gelten als Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung.

Veranstalter

§ 3

Veranstalter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer eine Veranstaltung abhält oder wer öffentlich oder gegenüber der Behörde als Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist.

2. Abschnitt

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Bewilligungspflicht

§ 4

(1) Filmvorführungen, Revue- und Varieteevorstellungen sowie alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Als Filmvorführung gilt die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Bildträger gespeichert sind.

(3) Eine Veranstaltung gilt auch dann als im Umherziehen abgehalten, wenn sie zwar im Land Salzburg nur fallweise stattfindet, das Unternehmen des Veranstalters aber seiner Art nach auf das Umherziehen abgestellt ist (Zirkus, Wanderbühne, Wanderschaustellung, Wanderkino udgl).

Arten, Dauer, Geltungsbereich und Umfang der Bewilligung

§ 5

(1) Die Bewilligung kann verliehen werden

- a) für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Veranstaltungsstätte;
- b) für fallweise Veranstaltungen;
- c) für Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Es sind zu verleihen

- a) Bewilligungen nach Abs 1 lit a regelmäßig unbefristet, wenn es aber die öffentlichen Interessen erfordern, auf bestimmte Zeit;
- b) Bewilligungen nach Abs 1 lit b nur für einen oder mehrere bestimmte Tage und nur für eine bestimmte Veranstaltungsstätte;

Bewilligungen nach Abs 1 lit c auf bestimmte Zeit; diese darf bei der erstmaligen Bewilligung zwei Jahre nicht überschreiten und kann, wenn sich der Veranstalter bisher bewährt hat, für daran anschließende Bewilligungen mit jeweils höchstens zehn Jahren festgelegt werden.

(3) Aus öffentlichen Rücksichten können von der Geltung einer Bewilligung nach Abs 1 lit c bestimmte Teile des Landes oder einzelne Gemeinden oder Teile hiervon ausgenommen werden.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind außer der Dauer und dem Geltungsbereich der Bewilligung Art und Umfang der Veranstaltung eindeutig zu umschreiben und die zur Sicherstellung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen sonstigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Ferner können im Bewilligungsbescheid für fallweise Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Umherziehen vom Standpunkt der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes Auflagen hinsichtlich der Ankündigung der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

Vorschriften über die Verleihung, die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung

§ 6

Auf die Verleihung, die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung haben unbeschadet der in den folgenden Bestimmungen getroffenen besonderen Anordnungen die Vorschriften der §§ 8 bis 14, 38 bis 45, 63 bis 66, 85 bis 93, 175 und 176 sowie 363 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 201/1996, soweit sich diese Bestimmungen auf bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe erstrecken, sinngemäß Anwendung zu finden. Die für die Abhaltung von Veranstaltungen erforderliche Zuverlässigkeit fehlt jedenfalls dann, wenn der Bewilligungswerber innerhalb der letzten fünf Jahre wenigstens dreimal wegen einer Übertretung auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens oder des Jugendschutzes, bei Zirkusveranstaltungen aber auch wenigstens zweimal wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch oder dem Salzburger Tierschutzgesetzes 1974 oder nach vergleichbaren tierschutzrechtlichen Normen anderer Bundesländer bestraft worden ist.

Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

§ 7

(1) Die Bewilligung darf nur verliehen werden, wenn gegen die Abhaltung der Veranstaltung aus Gründen der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der öffentlichen Sittlichkeit keine Bedenken bestehen und die Veranstaltung nicht gemäß § 21 verboten ist.

(2) Bedenken aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit bestehen gegen die Abhaltung von Revue- und Varietevorführungen insbesondere dann, wenn im Rahmen der Veranstaltung die Vornahme von Handlungen zu befürchten ist, die den öffentlichen Anstand in geschlechtlicher Hinsicht besonders verletzen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Unfällen im besonderen Maß besteht, ist im Bewilligungsbescheid weiters der Abschluß und der Fortbestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzuschreiben. Besteht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht aufrecht, darf die Veranstaltung während des Nichtbestehens der Versicherung nicht abgehalten werden.

Sicherstellung

§ 8

(1) Die Landesregierung kann die Verleihung der Bewilligung für fallweise Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Umherziehen davon abhängig machen, daß der Veranstalter eine angemessene Sicherstellung leistet, die für die Erfüllung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen zu haften hat.

(2) Die Sicherstellung ist entweder in Bargeld oder in Form eines Haftbriefes einer inländischen Bank beim Amt der Landesregierung zu erlegen.

(3) Ist die Sicherstellung ganz oder teilweise bestimmungsgemäß verwendet worden, kann die Landesregierung mit Bescheid ihre Ergänzung auf den ursprünglichen Betrag verlangen.

(4) Die Sicherstellung ist, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird oder für die Erfüllung noch offener Auflagen weiter haftet, freizugeben, wenn die Bewilligung erlischt (Tod des Veranstalters, Zeitablauf, Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung) und nicht durch fortbetriebsberechtigte Personen weiter ausgeübt wird.

Besondere Fälle der Entziehung der Bewilligung

§ 9

Die Landesregierung hat eine Bewilligung außer aus den gemäß § 6 sinngemäß geltenden Gründen der §§ 87 und 88 der Gewerbeordnung 1994 auch zu entziehen, wenn

die Voraussetzungen für die Bewilligung nachträglich weggefallen sind, insbesondere die Nichtbeachtung

a) von behördlich vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wird;

die Veranstaltung zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener

b) Veranstaltungen (§ 21) oder anderer, nicht bewilligter oder angezeigter Veranstaltungen oder auf sonstige Weise mißbraucht wird;

c) die Bewilligung von einem Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wird, ohne daß die hierfür erforderliche Genehmigung vorliegt;

den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen widersprechende

d) Mängel der Veranstaltungsstätte aus Verschulden des Veranstalters nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist behoben werden.

Verfahren

§ 10

(1) Im Verfahren über die Verleihung (einschließlich der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters), Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung sind die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie - sofern es sich nicht um eine Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit c handelt - die Gemeinde des Standortes zu hören. Wenn es sich um Bewilligungen handelt, die im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ausgeübt werden sollen oder ausgeübt werden, ist im erwähnten Verfahren auch diese Behörde hinsichtlich der Verlässlichkeit des Veranstalters (Geschäftsführers, Pächters) und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hinblick auf die Veranstaltung zu hören. Für die Abgabe der Äußerung ist eine angemessene Frist zu bestimmen, die vier Wochen nicht überschreiten darf.

(2) Von der Verleihung, Zurücknahme oder Entziehung einer Bewilligung ist die für die Abhaltung der Veranstaltung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion) sowie die Wirtschaftskammer Salzburg in Kenntnis zu setzen.

Verbot des Beginnes der Veranstaltung vor Verleihung der Bewilligung

§ 11

Vor rechtskräftiger Verleihung der Bewilligung darf mit der Abhaltung der Veranstaltung nicht begonnen werden.

3. Abschnitt

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Anmeldepflicht

§ 12

(1) Soweit sich aus den Abs 2 und 3 nicht anderes ergibt, sind alle nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie abgehalten werden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion aber bei dieser, anzumelden.

(2) Von der Anmeldepflicht sind unter der Voraussetzung, daß bei Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist, ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben abgehalten werden, wenn die Zahl der gewerbe- oder veranstaltungsbehördlich genehmigten Besucherplätze 300 nicht übersteigt;
2. Veranstaltungen, die in genehmigten Veranstaltungsstätten oder in Veranstaltungsstätten gemäß § 16 Abs 2 lit b, c und e abgehalten werden, wenn
 - a) die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 22:00 Uhr endet;
 - b) bei Veranstaltungen im Freien die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 600 Personen faßt und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 20:00 Uhr endet.

Dies gilt jedoch nicht für motorsportliche Veranstaltungen, Veranstaltungen, bei denen Schußwaffen verwendet werden, und für das Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten.

(3) Die Gemeinde kann Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2), bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anzeigepflicht für bestimmte Orte im Freien und bestimmte Zeiten durch Verordnung ausnehmen, soweit durch die Abhaltung solcher Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie eine unzumutbare Belästigung anderer Personen nicht zu befürchten ist. Die Verordnung hat die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. Ihre Erlassung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Vor ihrer Erlassung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, zu hören.

Anmeldung

§ 13

(1) Der Veranstalter hat die Anmeldung spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich zu erstatten.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Name, Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Beruf des Veranstalters, bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften ihres Geschäftsführers oder Pächters;
- b) die Art der Veranstaltung;
- c) Ort und Dauer der Veranstaltung;
- d) die voraussichtliche Zahl der Besucher;

im Fall der Abhaltung der Veranstaltung in einer genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätte (§ 16 Abs 1

- e) iVm Abs 2) die Anführung der Genehmigungsbehörde sowie des Datums und der Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides.

(2) Über die Anmeldung ist vom Bürgermeister, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, sofort eine Bescheinigung auszustellen. Der Bürgermeister hat hievon die Bezirkshauptmannschaft bzw die Bundespolizeidirektion den Bürgermeister zu verständigen. Bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) fallen die Ausstellung der Bescheinigung und die Vorschreibung von Auflagen (Abs 3) sowie die Verständigung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder auch später können dem Veranstalter im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit bindende Auflagen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Veranstaltung vorgeschrieben werden. Bei Sportveranstaltungen, zu welchen mehr als 3.000 Besucher erwartet werden oder bei welchen im Hinblick auf die zu erwartenden Besucher, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind oder die zufolge der Sportart mit einer erheblichen Gefährdung der Besucher verbunden sein können, kann dem Veranstalter die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung auferlegt werden. Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann dem Veranstalter und sonstigen Gewerbetreibenden weiter der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, ebenso die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher der Veranstaltung.

- (4) Der Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluß stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind, mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann (zB Feuerwerkskörper, als Wurfgeschosse besonders geeignete Gegenstände), vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte auszuschließen. Dasselbe gilt für Besucher, die bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, wenn eine Absonderung dieser Personen von den anderen Besuchern nicht möglich ist. Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die Behörde dem Veranstalter auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für die Einrichtung durch eine hierzu befähigte und befugte Organisation (zB Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein Feuerwehr-Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.
- (6) Die Anmeldung gilt für den Ort und die Dauer, für die sie erstattet wurde. Veranstaltungen, die innerhalb eines ein Jahr nicht überschreitenden Zeitraumes in einer zusammengehörigen Folge abgehalten werden (Konzert- oder Vortragsreihen udgl), können als einheitliche Veranstaltungsfolge angemeldet werden; diesfalls haben sich die im Abs 1 lit b bis e vorgeschriebenen Angaben auf die einzelnen Teile der Veranstaltungsfolge zu beziehen.

Untersagung

§ 14

(1) Die Abhaltung der beabsichtigten Veranstaltung ist vom Bürgermeister, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, zu untersagen, wenn

- a) die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf (§ 4 Abs 1);
- b) die Veranstaltung verboten ist (§ 21);

Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ruhe,

- c) Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies auch durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 13 Abs 3 nicht hintangehalten werden kann;

die in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung nicht geeignet erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn die gemäß § 16 Abs 1 bis 3 erforderliche Genehmigung nicht oder

- d) nicht für derartige Veranstaltungen vorliegt, bei Veranstaltungsstätten im Freien gemäß § 16 Abs 2 lit e außerdem, wenn auch ohne besondere Anlagen oder betriebstechnische Einrichtungen durch die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, zu befürchten ist.

Bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) fällt die Untersagung sowie die Verständigung (Abs 2) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Von der Untersagung der Veranstaltung hat der Bürgermeister unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe die Bezirkshauptmannschaft bzw die Bundespolizeidirektion den Bürgermeister zu verständigen.

Veranstaltungen im Umherziehen

§ 15

Für Veranstaltungen im Umherziehen ist der Bewilligungsbescheid gemäß § 4 vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, zur Vidierung vorzulegen. Die Vidierung ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Für die Vorschreibung von Auflagen gilt § 13 Abs 3 erster Satz und Abs 5 sinngemäß. Der Bürgermeister bzw die Bundespolizeidirektion hat die Vidierung zu verweigern und die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies auch durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 13 Abs 3 erster Satz nicht hintangehalten werden kann. Bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) fallen die Vidierung, die Vorschreibung von Auflagen und die Untersagung der Veranstaltung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

4. Abschnitt

Betriebsvorschriften

Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten

§ 16

(1) Für die Abhaltung von Veranstaltungen dürfen nur solche Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen udgl) verwendet werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung, unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, von der Behörde (Abs 4) nach den folgenden Bestimmungen genehmigt sind.

(2) Keiner Genehmigung gemäß Abs 1 bedürfen:

- Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die
- a) voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- b) nach dem Salzburger Tanzschulgesetz genehmigte Veranstaltungsstätten;
- sonstige Betriebsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl
- c) keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- d) Spielapparate, wenn nicht mehr als drei Spielapparate in räumlichem Zusammenhang aufgestellt werden oder die Aufstellung im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in der dort üblichen Weise erfolgt;
- Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von
- e) Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase und Abwässer, zu verursachen.

(3) Die Genehmigung einer Bezirksverwaltungsbehörde des Landes Salzburg nach diesen Bestimmungen oder eine dem Wesen dieser Bestimmungen gleichartige Genehmigung einer Behörde eines anderen Bundeslandes, die für die Verwendung von betriebstechnischen Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt worden ist, ersetzt insoweit die Genehmigung der nach Abs 4 zuständigen Behörde. Im übrigen gelten für die Genehmigungspflicht für den Veranstaltungsort die Abs 1 und 2.

(4) Für die Genehmigung ist zuständig:

- der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn es sich um eine Veranstaltungsstätte
- a) handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) bestimmt sind; nicht darunter fallen betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen;
- b) im übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Genehmigung ist vom Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte unter Vorlage der Pläne und sonstigen Unterlagen zu beantragen, die für die Beurteilung der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die nach den vorstehenden Bestimmungen zu wahren öffentlichen Interessen erforderlich sind.

(6) Bei Veranstaltungen im Umherziehen gilt die Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Vidierung durch den Bürgermeister der Gemeinde (§ 15) zugleich als Ansuchen um Genehmigung des Veranstaltungsortes, wenn eine solche erforderlich ist. In diesem Fall kann der Bürgermeister bei der Vidierung auch Auflagen vorschreiben, die zur Wahrung der im § 17 Abs 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich sind, oder, wenn der in Aussicht genommene Veranstaltungsort gänzlich ungeeignet erscheint, die Veranstaltung untersagen. § 17 Abs 7 vierter Satz gilt sinngemäß.

(7) Bei Veranstaltungsstätten im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist dieser vor Erlassung des Genehmigungsbescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Ein Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte bedingt nicht eine neue Genehmigung derselben.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 17

(1) Veranstaltungsstätten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Soweit nicht ohnedies baurechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, muß für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung Sorge getragen sein und haben für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer an der Veranstaltung Abstellplätze in ausreichender Zahl in der

Nähe der Veranstaltungsstätte vorhanden zu sein. Auf nicht ortsfeste Veranstaltungsstätten, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) bestimmt sind, findet § 24 Abs 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 keine Anwendung.

(2) Im Verfahren betreffend Großkinos hat die Behörde ein Gutachten zum Ausmaß des zu erwartenden Verkehrs insgesamt und dessen Aufteilung auf die einzelnen Verkehrsarten auf Kosten des Antragstellers einzuholen. Großkinos sind Kinos mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500, in der Stadt Salzburg mehr als 1.000 Besuchern, auch wenn sich die Besucherplätze auf mehrere Kinosäle verteilen. Besucherplätze in mehreren Bauten sind zusammenzuzählen, wenn die Bauten in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn mit dem Großkinovorhaben im Hinblick auf die Größe, Betriebsform und -zeiten einerseits und dem Standort der Kinos und dem Einzugsbereich der erwarteten Besucher andererseits ein überdurchschnittliches Aufkommen an motorisiertem individuellen Verkehr (MIV) verbunden ist.

(3) Spielhallen dürfen im Umkreis von 500 m von Schulen, Schülerheimen, Horten sowie von anderen Jugendeinrichtungen (Jugendzentren und -heime), die vornehmlich von Kindern oder Jugendlichen (§ 3 Z 1 und 2 Salzburger Jugendschutzgesetz 1985) besucht werden, nicht eingerichtet oder betrieben werden. Spielhallen sind Räume oder Raumgruppen, in denen mehr als drei Spielapparate aufgestellt oder angebracht sind, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und die hiedurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken.

(4) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten.

(5) Sportstadien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Besuchern haben zur abgesonderten Unterbringung rivalisierender Anhängergruppen geeignete Zuschauersektoren mit gesonderten Zu- und Abgängen aufzuweisen. Ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Besuchern sind Sportstätten mit einer ausreichenden Lautsprecheranlage auszustatten.

(6) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der technischen Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den im Abs 1 erster Satz angeführten Voraussetzungen zu treffen, insbesondere über die bauliche Anlage, die Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen- (Vorführungs-) und Nebenräume, die Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, die Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und die elektrischen Installationen sowie über Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen. Dabei können für die einzelnen Veranstaltungsstätten (Theater, Kinos, Veranstaltungssäle, Sportstadien, nicht ortsfeste Veranstaltungsstätten udgl) unterschiedliche Bestimmungen getroffen werden. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(7) Im Genehmigungsbescheid sind die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, bei deren Einhaltung die in den Abs 1, 2 und 4 bis 6 angeführten öffentlichen Interessen gewahrt erscheinen. Bei Großkinos kann der Bestand der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß vom Betreiber des Kinos eine für die Besucher annehmbare öffentliche Verkehrsbedienung sichergestellt ist. Hierbei können Ausnahmen von den durch Verordnung getroffenen Bestimmungen zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch andere Maßnahmen die zumindest gleiche Gewähr für die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen sowie von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen der Umgebung gegeben ist. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, daß die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs 1 und 4 bis 6 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 17a Abs 2 notwendig sind, müssen diese für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

Obliegenheiten des Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte

§ 18

(1) Der Verfügungsberechtigte über die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte darf die Abhaltung einer Veranstaltung nur zulassen, wenn der Veranstalter den Bewilligungsbescheid bzw die Anmeldebescheinigung für die Veranstaltung vorlegt und die Veranstaltungsstätte für derartige Veranstaltungen genehmigt ist oder keiner besonderen Genehmigung bedarf (§ 16 Abs 2).

(2) Der Verfügungsberechtigte über eine Veranstaltungsstätte hat diese auf die Dauer ihrer Verwendung als solche in gutem, der Genehmigung und den hierfür maßgeblichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten und Mängel auch ohne besonderen Auftrag der Behörde unverzüglich zu beseitigen. Betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu verursachen, sind vom Verfügungsberechtigten alle drei Jahre wiederkehrend von einem geeigneten Sachverständigen auf ihre Sicherheit und die Einhaltung des Genehmigungsbescheides überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Besondere Betriebsvorschriften

§ 19

(1) Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder zu veranlassen, daß eine im Hinblick auf die Veranstaltung verlässliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Die anwesende Person hat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Am Ort der Veranstaltung sind für ein jederzeitiges Vorweisen bereitzuhalten:

- a) bei bewilligungspflichtigen fallweisen Veranstaltungen (§ 5 Abs 1 lit b) der Bewilligungsbescheid gemäß § 4; bei Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c) der Bewilligungsbescheid gemäß § 4 samt dem
- b) Vidierungsvermerk gemäß § 15 und allfälligen Auflagenvorschriften, für betriebstechnische Einrichtungen die Genehmigung gemäß § 16 Abs 1 oder 3 und der Prüfbericht gemäß § 18 Abs 2;
- c) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 12 Abs 1 iVm Abs 2 und 3) die Anmeldebescheinigung (§ 13 Abs 2).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für den Betrieb von Veranstaltungsstätten treffen, soweit solche zur Sicherung eines den sich aus § 17 Abs 1 ergebenden Anforderungen entsprechenden Betriebes erforderlich sind.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

§ 20

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher in geschlossenen Räumen auf geschlossenen Sitzreihen oder auf Stehplätzen befinden, ist das Rauchen verboten.

(2) In Theatern ist den Darstellern das Rauchen auf offener Szene während des Spieles, soweit es in der Rolle vorgesehen ist, unter der Bedingung gestattet, daß Einrichtungen für das Ablegen und Ablöschen von Tabakwaren vorhanden sind.

(3) Bei Tanzunterhaltungen ist das Rauchen auf dem Tanzparkett verboten.

(4) Das Rauchverbot (Abs 1 und 3) ist vom Veranstalter in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(5) In Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Gegenständen auf dem Podium (Bühne) nur dann zulässig, wenn die zur Verwendung kommenden Gegenstände leicht entzündbarer Art, wie Schleier, Tüll- und Gazekleider, Requisiten udgl, gegen Entflammung in wirksamer Weise geschützt sind.

5. ABSCHNITT

Beschränkungen

Verbotene Veranstaltungen

§ 21

(1) Verboten sind:

- a) die Durchführung von Experimenten, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können;

das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Eine verrohende Wirkung ist jedenfalls

- b) anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung oder Verletzung von Menschen ist. Vom Verbot ausgenommen sind Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989.

(2) Geldspielapparate sind alle Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird, unabhängig davon, ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt oder vom Spieler beeinflußt werden kann. Freispiele gelten nicht als Gewinn.

(3) Als Geldspielapparate gelten auch Spielapparate, bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, wenn sie nach ihrer Art und ihren Vorrichtungen, insbesondere Aufzählungsvorrichtungen, zur Verwendung als Geldspielapparate geeignet sind.

Zeitliche Verbote und Beschränkungen

§ 22

(1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Die Landesregierung kann aus bestimmten Anlässen, die eine allgemeine Trauer zur Folge haben (Staats- oder Landestrauer), die Abhaltung von Veranstaltungen verbieten oder von der Bedingung abhängig machen, daß dem Anlaß Rechnung getragen wird. Erfolgt eine solche Anordnung allgemein durch Verordnung, kann diese auch durch den Rundfunk und durch die Tageszeitungen rechtsgültig kundgemacht werden.

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen während der Salzburger Festspiele

§ 23

(1) Für andere als die vom Salzburger Festspielfonds selbst oder unter seiner Mitwirkung abgehaltenen Veranstaltungen darf die Bezeichnung "Salzburger Festspiele" oder eine andere, mit dieser verwechselbare Bezeichnung nicht verwendet werden. Von diesem Verbot kann die Landesregierung Ausnahmen gewähren, wenn die Veranstaltung nicht während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September abgehalten wird und ihre Bezeichnung den Interessen der Salzburger Festspiele nicht abträglich ist.

(2) Die Landesregierung hat vor Entscheidungen gemäß Abs 1 dem Salzburger Festspielfonds sowie der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Abschnitt

Überwachung

Allgemeines

§ 24

(1) Die Veranstaltungen sind soweit behördlich zu überwachen, wie dies nach der Beschaffenheit der Veranstaltungsstätte (Fassungsvermögen, Verkehrs- und Fluchtwege, technische Ausstattung udgl) und der Art der jeweiligen Veranstaltung (Besucher, szenischer Aufwand, Brandgefährlichkeit der szenischen Mittel udgl) erforderlich ist. Die Überwachung hat sich darauf zu erstrecken, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, bei denen diese Einhaltung durch den Veranstalter selbst aufgrund behördlicher Wahrnehmungen gewährleistet erscheint, kann sich die Behörde auf eine stichprobenartige Überwachung beschränken.

(2) Zur Überwachung sind zuständig:

- a) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs 2) sowie bei solchen Veranstaltungen im Umherziehen der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde;
- b) sonst die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht gemäß lit c eine Bundespolizeidirektion zuständig ist;
- c) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange.

(3) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit befugt, den Ordnerdienst des Veranstalters zu unterstützen und, wenn erforderlich auch selbständig, die notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(4) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen zu gewähren, die Veranstaltungsstätten sind oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden.

(5) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörde sowie die herangezogenen Sachverständigen sind befugt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Diese Befugnis schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes ein.

(6) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs 4 und 5 kann unmittelbarer Verwaltungszwang angewendet werden.

(7) Die Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen. Hiefür sind Gebühren einzuheben, deren Höhe nach dem durchschnittlichen Aufwand von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist. Die Gebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von der nach Abs 2 zuständigen Behörde vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat. Bei nur fallweisen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Umherziehen kann der Erlag der zu entrichtenden Gebühren noch vor der Abhaltung der Veranstaltung verlangt werden. Für die Kosten besonderer Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane gelten die §§ 5a und 5b des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr 566/1991, in der Fassung der Gesetze BGBl Nr 505/1994 und Nr 201/1996.

Besondere Anordnungen

§ 25

(1) Stellt sich bei Beginn einer Veranstaltung heraus, daß sie ohne die erforderliche Bewilligung (§ 4 Abs 1) oder Anmeldung (§ 12) abgehalten wird, kann die mit der Überwachung betraute Behörde die sofortige Beendigung der Veranstaltung anordnen. Sie hat eine solche Beendigung anzuordnen, wenn eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung (§§ 14 und 15) oder eines Verbotes gemäß § 21 oder ohne die erforderliche Genehmigung der Veranstaltungsstätte (§ 16 Abs 1 bis 3) abgehalten wird.

(2) Bei Feststellung von Mängeln an der Veranstaltungsstätte hat die mit der Überwachung betraute Behörde dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder,

wenn dies wegen der mit den Mängeln verbundenen Gefahren oder Belästigungen für die Teilnehmer an der Veranstaltung oder für die Umgebung erforderlich ist, die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen bzw deren sofortige Beendigung anzuordnen. Die mit der Überwachung betraute Behörde kann ferner die Entfernung von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, die Fluchtwege von der Veranstaltungsstätte verstellen oder wesentlich einengen oder für Einsatzfahrzeuge notwendige Zu- und Abfahrtswege unbenutzbar machen, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Im Fall der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs 4 bis 8 der Straßenverkehrsordnung 1960 findet sinngemäß Anwendung; der Übergang des Eigentums am entfernten Gegenstand und die Kostentragung durch den Inhaber udgl desselben haben jedoch zur Voraussetzung, daß die Entfernung von einer als Fluchtweg oder Zu- und Abfahrtsweg für Einsatzfahrzeuge gekennzeichneten Fläche erfolgt ist ; das Eigentum geht auf den Rechtsträger der zur Überwachung zuständigen Behörde über, den in diesem Fall auch die Verpflichtungen des Abs 7 fünfter Satz treffen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4) Im Fall der Abs 1 und 3 sowie bei Untersagung der Veranstaltung nach Abs 2 sind die Besucher verpflichtet, die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Besondere Anordnungen bei Spielapparaten

§ 26

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß mit Spielapparaten gegen § 17 Abs 3 oder § 21 Abs 1 lit b verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Apparaten gemäß Abs 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der mit der Überwachung betrauten Behörde kundzumachen, wenn der Eigentümer der Apparate der Behörde nicht bekannt ist. Der Anschlag hat die Aufforderung an den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und sein Eigentum an den entfernten Spielapparaten nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, verfallen die Spielapparate samt ihrem Inhalt zugunsten des Landes.

(3) Ist der Eigentümer der Spielapparate der Behörde bekannt oder meldet er sich innerhalb der Frist des Abs 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs 1 VStG) oder um sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

Einräumung von Sitzplätzen

§ 27

Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen eine Überwachung gemäß § 24 Abs 1 erster Satz erforderlich ist und den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können. Die Überwachung und Inanspruchnahme von Sitzplätzen ist dem Veranstalter rechtzeitig bekanntzugeben.

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 28

Die Organe der Bundespolizei haben neben der Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch § 25 Abs 2 und 3 eingeräumten Befugnisse bei der Überwachung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs 2 lit b und c im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken.

7. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Filmvorführungen

Bewilligung

§ 29

(1) Keiner Bewilligung nach § 4 Abs 1 bedürfen Filmvorführungen:

- a) die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte udgl;
- b) durch Beherbergungsbetriebe, wenn die Vorführung nur den beherbergten Gästen in den Gästezimmern zugänglich ist;
- c) die Rundfunkübertragungen wiedergeben;
- d) mit einer kürzeren Dauer als 15 Minuten;

e) mit einer geringeren Breite als 10 mm.

In Betriebsstätten mit mehreren Vorführräumen (Multiplex-Kinos) sind so viele Bewilligungen notwendig, als Vorführräume vorgesehen sind. Kinos mit Vorführungen in Einzelkabinen benötigen aber auch dann nur eine Bewilligung, wenn die Einzelkabinen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

(2) § 7 Abs 1 gilt nicht.

(3) Der Bewilligungsinhaber kann die Bewilligung auf die Dauer von längstens sechs Monaten ruhend melden. Das Ruhen wird mit dem vom Bewilligungsinhaber angegebenen Zeitpunkt wirksam, der aber nicht mehr als ein Monat vor dem Einlangen der Meldung bei der Behörde liegen darf.

(4) Über § 9 hinausgehend ist die Bewilligung auch zu entziehen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung oder länger als sechs Monate oder nach Beendigung des Ruhens nicht (wieder) ausgeübt wird.

(5) § 15 gilt nicht.

Betriebsvorschriften

§ 30

(1) Für Filmvorführungen dürfen nur Laufbildsicherheitsfilme im Sinn des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl Nr 264/1966, verwendet werden.

Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde gewähren, wenn gegen die Verwendung anderer Bildträger keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen oder solche durch die Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

(2) Die mit der technischen Vorführung betrauten Personen (Filmvorführer) müssen mindestens 18 Jahre alt und für diese Tätigkeit geistig und körperlich geeignet sein.

Bewertung von Filmen

§ 31

(1) Auf Antrag eines Veranstalters öffentlicher Filmvorführungen oder eines Filmverleihers kann ein zur Vorführung im Land Salzburg bestimmter Film als "sehenswert", "wertvoll" oder "besonders wertvoll" bewertet werden. Diese Bewertung hat nach den Kriterien Inhalt, Aussagegehalt und Gestaltung aus kultureller und künstlerischer Sicht zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der Filme obliegt einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommission. Diese Kommission besteht aus einem von der Landesregierung bestellten Vorsitzenden, einem vom Landesschulrat entsandten Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der Fachleute auf dem Gebiet des Kultur-, Film- und Kunstwesens von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Bestellung bzw Entsendung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft, unparteiisch und ehrenamtlich auszuüben. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind; die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zum Zweck der Begutachtung ist der Film vom Antragsteller unentgeltlich vorzuführen.

(3) Der Bewertung nach Abs 2 ist eine Bewertung von einer aufgrund einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG eingerichteten gemeinsamen Kommission der Länder gleichzuhalten. Wenn eine solche gemeinsame Kommission der Länder eingerichtet ist, kann von der Einrichtung einer Kommission nach Abs 2 abgesehen werden.

(4) Die Bewertung von Filmen gilt für sämtliche öffentliche Filmvorführungen im Land Salzburg.

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 32

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt wer

- a) eine gemäß § 4, bei Filmvorführungen in Verbindung mit § 29 bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung abhält oder gegen die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verstößt;
- b) eine gemäß § 12 anmeldepflichtige Veranstaltung ohne vorhergehende Anmeldung abhält oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt;
- c) eine gemäß § 14 Abs 1 lit c oder d oder § 15 untersagte Veranstaltung abhält;
- d) eine Veranstaltung im Umherziehen abhält, ohne den Bewilligungsbescheid gemäß § 15 zur Vidierung vorgelegt zu haben oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt;
- e) eine gemäß § 16 oder § 17a genehmigungspflichtige Veranstaltungsstätte ohne Genehmigung betreibt oder gegen die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verstößt;

- f) eine Spielhalle in der im § 17 Abs 3 festgelegten Verbotszone einrichtet oder betreibt;
- g) als Verfügungsberechtigter seine Obliegenheiten (§ 18) oder als Veranstalter die besonderen Betriebsvorschriften (§§ 19, 30) nicht einhält;
- h) gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 20) verstößt;
- i) Experimente durchführt, die Besucher gefährden können (§ 21 Abs 1 lit a);
einen verbotenen Spielapparat (§ 21 Abs 1 lit b) aufstellt oder betreibt oder als Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort das Aufstellen oder Betreiben verbotener Spielapparate duldet oder einer Person einen
- j) verbotenen Spielapparat zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Salzburg überläßt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Salzburg gelegen ist;
- k) dem Verbot gemäß § 22 Abs 1 oder einer Verordnung gemäß § 22 Abs 2 zuwiderhandelt;
- l) eine Bezeichnung verwendet, die gegen § 23 verstößt;
- m) einer Anordnung oder einem Auftrag nach § 25 nicht Folge leistet; oder
- n) als Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 27).

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit a bis e, g bis i und k bis n sind mit Geldstrafe bis zu 3.700 €, Übertretungen nach Abs 1 lit f und j mit Geldstrafe von 1.500 € bis 22.000 € zu bestrafen.

In den Fällen des Abs 1 lit f und j kann anstelle einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei erschwerenden Umständen Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Spielapparate, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt oder betrieben werden, unterliegen samt ihrem Inhalt dem Verfall. Dem Verfall unterliegen auch Filmstreifen, wenn bewilligungspflichtige Filmvorführungen ohne Bewilligung oder in einer hierfür nicht genehmigten Veranstaltungsstätte vorgeführt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 33

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätten gelten, wenn sie den im § 17 Abs 1 vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen, als im Sinn dieses Gesetzes genehmigt. Die für die Genehmigung der Veranstaltungsstätte zuständige Behörde (§ 16 Abs 4) kann bei solchen Veranstaltungsstätten aufgrund der im Zug der Überwachung der Veranstaltung gemachten Feststellungen der hierfür zuständigen Behörde (§ 24 Abs 2) Maßnahmen vorschreiben, deren Durchführung unerlässlich ist, um die Veranstaltungsstätte mit den Erfordernissen des § 17 Abs 1 in Einklang zu bringen; hiebei hat jedoch die Genehmigungsbehörde auf wohlerworbene Rechte sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Maßnahmen möglichst ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1997 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 34

(1) § 22 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 54/2000 tritt mit 1. März 2000 in Kraft.

(2) § 32 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die §§ 17 Abs 7, 17a und 32 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 62/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. Mit den §§ 17 Abs 7 und 17a wird die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos umgesetzt. Die Betreiber der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Zoos haben die gemäß § 17a erforderliche Bewilligung bis spätestens 31. Dezember 2002 zu beantragen.

(4) § 17 Abs 4 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 52/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt § 17a außer Kraft.

(5) Die §§ 25 Abs 3 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 58/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Bundesland

Steiermark

Index

7070/02

Titel

Gesetz vom 8.Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) Stammfassung: LGBL. Nr. 192/1969 (VI. GPStLT EZ 768)

Novellen: (1) LGBL. Nr. 29/1986 (X. GPStLT EZ 880) (2) LGBL. Nr. 69/1994 (XII. GPStLT EZ 930) (3) LGBL. Nr. 10/1998 (XIII. GPStLT EZ 549) (4) LGBL. Nr. 64/2001 (XIV. GPStLT EZ IA 352/1 AB EZ 352/2) (5) LGBL. Nr. 18/2002 (XIV. GPStLT RV EZ 488/1 AB EZ 488/3) (6) LGBL. Nr. 87/2005 (XIV. GPStLT IA EZ 2189/1 AB EZ 2189/2) (7) LGBL. Nr. 148/2006 (XV. GPStLT RV EZ 763/1 AB EZ 763/3)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (im Folgenden kurz ‚Veranstaltungen‘ genannt) sowie auf die Aufstellung und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten an öffentlichen Orten Anwendung. (6)

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind. Öffentliche Orte im Sinne dieses Gesetzes sind frei zugängliche Orte sowie nicht überwiegend für Wohnzwecke bestimmte Räumlichkeiten, die zu den gleichen, allenfalls vom Verfügungsberechtigten festgelegten Bedingungen aufgesucht werden können; jedenfalls öffentliche Orte sind Vereins und Klublokale, die überwiegend dem Spielbetrieb gewidmet sind, sowie Gastgewerbebetriebe, Spielsalons und Spielstuben.(6)

(3) Von örtlicher Bedeutung sind Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Bereich der Betriebsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen.

(4) Vor der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

A. Veranstaltungen, auf die andere Rechtsvorschriften Anwendung finden, wie:

1. Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Lichtspielwesen geregelt sind; (3)
2. das Halten von erlaubten Spielen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974; (1)
3. Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.

B. Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und nach straßenpolizeilichen Vorschriften anzeige oder bewilligungspflichtig sind.

C. Alle Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Schulen oder von Schülern im Rahmen der Schule.

II. Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Anzeige beim Bürgermeister

§ 2

(1) Beim Bürgermeister sind nachstehende Veranstaltungen anzuzeigen, soweit nicht §§ 3 und 4 anderes bestimmen:

1. Kabarett , Varieté , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen (Abs. 2);
2. Theateraufführungen. (3)
3. die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten nach § 5b an einem festen Standort; (1)
4. der Betrieb von Schießstätten zu Vergnügungszwecken an einem festen Standort;
5. der Betrieb von Tierschauen an einem festen Standort (Tiergärten, Zoos);
6. Bälle, Redouten, Kostüm , Masken und Wohltätigkeitsfeste;
7. Konzerte, Instrumental und Gesangsvorträge;
8. Vorträge und Vorlesungen;
9. Schauvorführungen von Waren oder Mustern außerhalb gewerblicher Betriebsräume;

10. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
11. nachstehende sportliche Veranstaltungen:
 - a) Fußballwettspiele;
 - b) Motocross, Fahrrad , Motorfahrrad , Motorrad , Gocart , Motorboot und Autorennen;
 - c) Pferderennen, Trabrennen und Reitveranstaltungen;
 - d) schisportliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auf Eisbahnen;
 - e) Schwimm , Ruder , Segelveranstaltungen und Wasserballwettspiele;
 - f) flugsportliche Veranstaltungen;
 - g) Judo , Ring und Boxkämpfe;
 - h) Preisschießen, soweit es nicht als pratermäßige Veranstaltung betrieben wird;
12. alle übrigen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Sportveranstaltungen handelt, wenn sie im Freien abgehalten werden.

(2) Als pratermäßige Veranstaltungen gelten Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen mit Ausnahme von Zirkus und Varietévorstellungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) an wechselnden Veranstaltungsorten eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Tierschauen, Wachsfiguren und Naturalienkabinetten, Schießbuden, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Berg und Talbahnen, Autodromen, Hippodromen, Geschicklichkeitsspielen, Schau und Scherzapparaten, sowie Puppen und Marionettentheater, Tanz und akrobatische Vorführungen. (1)

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 3 (6)

Folgende Veranstaltungen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen:

1. Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, sofern die Betriebsstätte über den Bereich einer Gemeinde hinausreicht,
2. die Aufstellung und der Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten.

Anzeige bei der Bundespolizeibehörde

§ 4

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde abgehalten werden sollen, sind bei dieser Behörde anzuzeigen.

III. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

§ 5

Variété , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen (1)

(1) Variété Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen dürfen an wechselnden Veranstaltungsorten in zwei oder mehreren Gemeinden oder im ganzen Land (im Umherziehen) nur auf Grund einer Bewilligung betrieben werden, die von der Landesregierung nach Maßgabe des § 6 sowie der §§ 7 bis 9 Abs. 1 bis 3 und 35 Abs. 1 bis 3 zu erteilen ist. (1)

(2) Die Ausübung der Bewilligung am jeweiligen Veranstaltungsort ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 ausgestellt wurde.

§ 5a (1)

Spielapparate

(1) Geld und Unterhaltungsspielapparate dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung aufgestellt und betrieben werden, die nach Maßgabe der §§ 6, 6a Abs. 1, 9 Abs. 1 und § 35 zu erteilen ist. (6)

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, der Landesorganisation Steiermark des Österreichischen Städtebundes, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Bundespolizeibehörden und des Landesschulrates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung von Spielapparaten erlassen; sie kann insbesondere durch Verordnung festsetzen, daß Geldspielapparate (Abs. 3) mit Kontrolleinrichtungen auszustatten sind, die gewährleisten, daß

1. während des Betriebes der Höchsteinsatz und Höchstgewinn stets den bei der Tvngenehmigung

festgestellten Werten gemäß § 6a Abs. 3 entsprechen,

2. Gewinne ausgeschüttet werden und

3. die Anzahl und Höhe der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes getätigten Spieleinsätze jederzeit erkennbar sind.

(3) Geldspielapparate (Bagatelglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Die Landesregierung kann nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Abs. 2 durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate zu gelten haben oder nicht.

(4) Unterhaltungsspielapparate sind Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate nicht zulassen. Freispiele, die beim Betrieb solcher Unterhaltungsspielapparate erzielt werden, gelten nicht als Gewinn im Sinne des Abs. 3.

§ 5b (1)

Von der Bewilligungspflicht ausgenommene Spielapparate

(1) Keiner Bewilligung nach § 5a Abs. 1 bedarf die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten sowie von Spielapparaten im Sinne des § 5a Abs. 4, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind und verwendet werden.

(2) Der Veranstalter hat für die Betriebssicherheit (§ 6a Abs. 2) der Spielapparate nach Abs. 1 zu sorgen.

§ 6 (1)

Persönliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

(1) Die Bewilligung kann, soweit im § 6a Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Verlässlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens gerichtlich rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens erkennen läßt, daß er die mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(2a) Die Bewilligungsbehörde hat die persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. (6)

(3) Juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie gesetzlich, statutarisch oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Durchführung der Veranstaltung berufen sind und hierfür einen Geschäftsführer (§ 13) bestellt haben. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (6)

§ 6a (1) (6)

(1) Unbeschadet des § 6 dürfen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nur natürlichen Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses Abkommens erteilt werden. (2)

(2) Spielapparate (§ 5a) müssen nach ihrer Bauart, ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, daß bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Spieler sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit).

(3) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten nur durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken sowie Abbuchung vom Display getätigt werden. Die Herstellung eines Guthabens am Display kann durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken, durch Einführung von Banknoten sowie durch Aufbuchung der Gewinne erfolgen. Je Spiel darf der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 0,50 Euro und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 20,- Euro nicht übersteigen. Zwischenergebnisse eines Spielerfolges dürfen bis zum höchstzulässigen Gewinn angezeigt werden. Der Einsatz für das nächste Spiel bei ein und demselben Geldspielapparat darf nicht vor dem Ende des vorhergehenden Spieles möglich sein. (3) (5)

(4) (entfallen) (6)

Erteilung der Bewilligung an Fremde

§ 7

(1) Fremde, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt; Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Abkommens sind, sind, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diesen im Heimatstaat des Fremden zumindest die gleiche Begünstigung eingeräumt ist. (2)

(2) Einem Staatenlosen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn er seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

(3) Inwieweit juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Ausland solchen mit dem Sitz im Inland gleichgestellt sind, ist in sinngemäßer Anwendung des Abs.1 zu beurteilen. (2)

(4) Bewilligungen an Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und juristische Personen mit dem Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei dieses Abkommens werden nur auf die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer erteilt. (2)

§ 8

(entfallen) (6)

Dauer der Bewilligung

§ 9

(1) Bewilligungen für Varieté und pratermäßige Veranstaltungen sowie Bewilligungen nach § 5a Abs. 1 zur Aufstellung und zum Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten sind über Ansuchen auf unbegrenzte Dauer zu erteilen (Dauerbewilligung). (6)

(2) Alle sonstigen Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 haben eine Geltungsdauer von vier Monaten. Die Frist beginnt mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides, sofern darin nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt worden ist. Die Erteilung einer neuerlichen Bewilligung an denselben Veranstalter ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig. (1)

(3) Während der Dauer einer für Zirkusveranstaltungen erteilten Bewilligung darf im örtlichen Geltungsbereich derselben die Durchführung anderer Zirkusveranstaltungen nicht bewilligt werden.

(4) (entfallen) (1) (6)

Unterbrechung der Ausübung von Dauerbewilligungen

§ 10

Wird die Ausübung einer Dauerbewilligung länger als sechs Monate unterbrochen, ist die Unterbrechung sowie die darauffolgende Wiederaufnahme der Landesregierung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Ausübung von Dauerbewilligungen durch überlebende Ehegatten und erbberechtigte Deszendenten

§ 11

(1) Eine Dauerbewilligung kann nach Ableben des Bewilligungsinhabers vom überlebenden Ehegatten, der gemäß § 796 ABGB. einen Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlaß hat, bis zur Wiederverhehlung und von den erbberechtigten Deszendenten bis zur Erreichung des Mindestalters (§ 6 Abs. 2) gegen bloße Anzeige weiter ausgeübt werden. (1)

(2) Die Anzeige ist bei sonstigem Verlust des Anspruches nach Abs. 1 binnen zwei Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bei der Landesregierung zu erstatten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steht das Recht auf weitere Ausübung der Bewilligung dem Ehegatten und den Deszendenten gemeinsam zu, falls der Bewilligungsinhaber keine andere Verfügung getroffen hat.

(3) Deszendenten dürfen die Bewilligung nur durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausüben; desgleichen der Ehegatte, falls er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt. (1)

Zurücknahme von Bewilligungen

§ 12

Bewilligungen sind von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 6a Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind;
2. die Ausübung der Bewilligung länger als 6 Monate nach ihrer Erteilung unterblieben ist oder länger als 1 Jahr unterbrochen war. (1)

Ausübung durch Geschäftsführer und Pächter

§ 13

Die Ausübung der Bewilligung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig. Ein Geschäftsführer oder Pächter muß die für die Erteilung der Bewilligung

erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 6a Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 oder 2 erfüllen. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bewilligung durch einen Geschäftsführer auszuüben. (1)

§ 14

(1) Ein Geschäftsführer oder Pächter ist zu genehmigen:

- a) den nach § 11 zur weiteren Ausübung der Bewilligung Berechtigten;
- b) Bewilligungsinhabern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Besitz der Bewilligung sind;
- c) Bewilligungsinhabern, die infolge einer unheilbaren Krankheit bzw. eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder aus ähnlichen wichtigen Gründen nicht fähig sind, die Bewilligung persönlich auszuüben. (1)

(2) Ein Geschäftsführer ist zu genehmigen:

- a) juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;
Veranstaltern (§ 18), die zufolge ihres Einsatzes für öffentliche Interessen (Präsenzdienst im österreichischen Bundesheer, Tätigkeit als gewählter Träger eines öffentlichen Amtes u. dgl.) oder wegen Erkrankung vorübergehend behindert sind, die Bewilligung persönlich auszuüben, auf die Dauer dieser Behinderung.
 - b) Bundesheer, Tätigkeit als gewählter Träger eines öffentlichen Amtes u. dgl.) oder wegen Erkrankung vorübergehend behindert sind, die Bewilligung persönlich auszuüben, auf die Dauer dieser Behinderung.
- (3) Die Genehmigung ist von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 13 zweiter Satz und des § 14 Abs. 1 nicht mehr vorliegt. (1) (2)

IV. Bewilligungsfreie Veranstaltungen

§ 15

- (1) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die keiner Bewilligung unterliegen, muß der Veranstalter und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch dieser berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten.
- (2) Für Veranstaltungen juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

V. Verbotene Veranstaltungen

§ 16

- (1) Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind, sind verboten.
- (2) Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.
- (3) Verboten sind
 - a) Experimente auf dem Gebiete der Hypnose und der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Publikum als Medien bedient;
 - b) das Bettelmusizieren. (1)
 - c) (entfallen) (1)

§ 16a (1)

Verbotene Spielapparate

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben, insbesondere wenn die Verletzung oder Tötung von Menschen oder wenn kriegserische Handlungen dargestellt werden, sind verboten.

VI.

(entfallen) (6)

§ 17

(entfallen) (6)

VII. Veranstalter

§ 18

Als Veranstalter gilt:

- a) der Inhaber einer Bewilligung nach § 5 oder 5a, im Falle deren Ausübung durch einen Pächter, dieser; (1)
sonst derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder, falls sie nicht
- b) Erwerbszwecken dient, derjenige, der sie anzeigt oder durch Ankündigung oder in irgendeiner anderen Form zu ihrem Besuch auffordert, im Zweifelsfalle derjenige, in dessen Räumlichkeiten sie stattfindet.

Pflichten des Veranstalters

§ 19

(1) Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt ihm diese Verpflichtung. Der Veranstalter hat bei der Auswahl des Geschäftsführers und bei der Beaufsichtigung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

(3) Der Veranstalter hat die besonderen Verbote für Kinder und Jugendliche, die im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz 1998, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind, zu beachten. (6)

Besondere Pflichten des Inhabers einer Bewilligung von Spielapparaten

§ 19a (1)

(1) Der Bewilligungsinhaber nach § 5a Abs. 1 hat den Spielbetrieb zu überwachen.

Im Falle seiner Abwesenheit hat er einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen. Der Name des Stellvertreters ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Der Stellvertreter muß die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und § 6a Abs. 1 erfüllen. (6)

(2) Der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere haben der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter festzustellen, ob die Besucher das allenfalls vorgeschriebene Mindestalter für den Besuch von Betriebsstätten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, erreicht haben.

VIII. Betriebsstätten

§ 20

Die Abhaltung von Veranstaltungen ist nur zulässig,

- a) auf einer Stätte, die die Behörde für Veranstaltungen entsprechender Art genehmigt hat,
- b) (entfallen) (3)
in Gastgewerbebetrieben, soweit es sich um die Abhaltung nicht anzeigepflichtiger Veranstaltungen von
- c) örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) oder um die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§§ 5a und 5b) handelt, (1)
- d) auf Stätten, deren Verwendung durch §§ 27 und 28 geregelt ist.

Genehmigung der Betriebsstätten

§ 21

Betriebsstätten sind unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu genehmigen, wenn die Eignung nach §§ 22, 22a und 22b vorhanden ist. (7)

Eignung der Betriebsstätten

§ 22

(1) Zur Erteilung der Genehmigung müssen:

1. ortsfeste Betriebsstätten (Räume, ortsfeste Anlagen und Einrichtungen) durch ihre Lage, Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Ausstattung Gewähr dafür bieten, daß
bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der
 - a) Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit). Insbesondere müssen die Ausgänge von Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege so

angelegt, so beschaffen und in solcher Zahl vorhanden sein, daß die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann;

- b) die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind; (7)
2. nicht ortsfeste Betriebsstätten (Anlagen) durch ihre Einrichtung, Beschaffenheit und Konstruktion die Betriebssicherheit nach Z. 1 lit. a für die widmungsgemäße Verwendung aufweisen.
- (2) Ortsfeste Betriebsstätten müssen überdies in einem solchen Abstand von Fabriken, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gelegen sein, daß ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Genehmigung kann zur Erhaltung der Eignung der Betriebsstätte unter Auflagen und in Anbetracht der Lage der Betriebsstätte im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung des Straßenverkehrs auch befristet erteilt werden.
- (4) Die Behörde kann die Erteilung der Genehmigung für ortsfeste Betriebsstätten unter Bedingungen zusichern, deren Erfüllung zur Herstellung der Eignung der Betriebsstätten notwendig ist. Die Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Sie verliert jedenfalls ihre Geltung, wenn die gesetzten Bedingungen nicht binnen zwei Jahren erfüllt worden sind.

Besondere Bestimmungen betreffend Betriebsstätten für die Aufstellung und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Spielapparaten

§ 22a (1)

- (1) Spielapparate (§ 5a) dürfen nur aufgestellt und betrieben werden
1. in gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben (§ 20 lit. c);
 2. in Spielstuben und Spielsalons, die nach diesem Gesetz als Betriebsstätten genehmigt sind;
 3. auf Jahrmärkten, Volksfesten und dergleichen, sofern es sich um Unterhaltungsspielapparate handelt. (6)
- (2) Der Aufstellungsort nach Abs. 1 Z. 2 muss von Schulen, Schülerheimen, Horten, Jugendherbergen, Jugendzentren, Bahnhöfen und ähnlichen Einrichtungen weiter als 150 m in der Weglinie, jeweils gemessen von den Ein- und Ausgängen, entfernt sein. (6) (2a) Der Betrieb einer Spielstube oder eines Spielsalons darf nur in einem abgetrennten Raum erfolgen, der ausschließlich dieser Veranstaltung dient. Der Zutritt zu der Betriebsstätte ist vom Bewilligungsinhaber oder seinem Stellvertreter (§ 19a), insbesondere im Hinblick auf das vorgeschriebene Mindestalter der Besucher, ständig zu überwachen. (6)
- (3) Die Behörde hat die Genehmigung der Betriebsstätten von Spielstuben und Spielsalons auf längstens drei Jahre zu befristen.
- (4) In gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben, die nicht als Spielstube oder Spielsalon bewilligt sind, dürfen höchstens sechs angezeigte Spielapparate (Geld und Unterhaltungsspielapparate) aufgestellt und betrieben werden. In einem und demselben Betriebsraum dürfen Geld und Unterhaltungsspielapparate nicht zugleich aufgestellt und betrieben werden. (6)
- (5) In Spielstuben dürfen nach Maßgabe der §§ 3 (Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und 5a Abs. 1 (personenbezogene Bewilligung der Landesregierung) nur Unterhaltungsspielapparate aufgestellt und betrieben werden. (6)
- (6) In Spielsalons dürfen nach Maßgabe der §§ 3 (Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und 5a Abs. 1 (personenbezogene Bewilligung der Landesregierung) zwischen sieben und 20 Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden. (6)

Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

§ 22b (7)

- (1) Motorsportanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Motorrad und Autorennen sowie von Trainings, Test und Publikumsfahrten dienen.
- (2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sie sich auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken, wobei Umstände zu berücksichtigen sind, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschemission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere
1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,
 2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,
 3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,
 4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und
 5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Art des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:

1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr ($L_{Aeq,16h,anno}$) von 65 dB;
2. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 115 dB;
3. ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel ($L_{Aeq,24h}$) von 80 dB;
4. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 99 dB zur Tageszeit (06.00 22.00) häufiger als 19 mal.

(4) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge

1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,
2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und
3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.

(5) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z. 3) zur Verfügung zu stellen.

(6) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes, LGBl. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Pflichten des Betriebsstätteninhabers

§ 23

Der Inhaber der Betriebsstättengenehmigung ist verpflichtet, die Betriebssicherheit für die Dauer der Ausübung dieser Genehmigung aufrecht zu erhalten.

Überprüfung der Betriebsstätten

§ 24

(1) Die Behörde hat genehmigte Betriebsstätten mindestens alle drei Jahre, soweit es sich um nicht ortsfeste Betriebsstätten handelt, alle zwei Jahre auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie hat die Behebung von Mängeln binnen einer angemessenen Frist aufzutragen oder weitere Aufträge vorzuschreiben, soweit diese zur Herstellung der Betriebssicherheit notwendig sind.

(2) Nicht ortsfeste Betriebsstätten sind vom Inhaber der Genehmigung alle zwei Jahre zu ihrer Überprüfung nach Abs. 1 der Behörde anzuzeigen.

Sperre der Betriebsstätten, Zurücknahme der Genehmigung

§ 25

(1) Die Behörde hat die Sperre der genehmigten Betriebsstätte oder die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes zu verfügen, wenn:

- a) die Auflagen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist oder die Vorschriften nach § 24 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden oder
- b) die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist behoben wurden oder
- c) Mängel vorhanden sind, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen hervorrufen.

(2) Die Verfügung nach Abs. 1 ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben bzw. die behördlichen Aufträge erfüllt worden sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Betriebsstätte ihre Eignung ganz oder teilweise verloren hat.

(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zum Betrieb einer Motorsportanlage zu entziehen oder einzuschränken, wenn trotz erfolgter Androhung der Entziehung oder Einschränkung die Immissionskontingente mehrmals wesentlich überschritten wurden. (7)

Für genehmigungspflichtige Betriebsstätten zuständige Behörden

§ 26

(1) Die Erteilung (Zurücknahme) der Genehmigung für Betriebsstätten und die Besorgung der Aufgaben nach §§ 24 und 25 obliegt:

- Dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um ortsfeste Betriebsstätten
1. ohne besondere technische Einrichtungen handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) bestimmt sind;
 2. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Örtlich zuständig für nicht ortsfeste Betriebsstätten ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet; auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung der Aufgaben in den Belangen der Bau und Feuerpolizei ist auf Grund der diese Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften zu beurteilen.
- (3a) Die Gemeinden, in deren Gebiet eine Motorsportanlage (§ 22b) errichtet werden soll, sowie die an diese Gemeinden angrenzenden Gemeinden sind im Genehmigungsverfahren anzuhören. (7)
- (4) Technische Einrichtungen, die zur Durchführung mit Betriebsgefahren verbundener Veranstaltungen (wie Tierschauen, Autorennen, Schiffliegen) Verwendung finden, gelten als besondere technische Einrichtungen.

IX. Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté , Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen

§ 27

- (1) Die beabsichtigte Inbetriebnahme nicht ortsfester Betriebsstätten von Varieté , Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) unter Vorlage des Gutachtens nach Abs. 7 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; ebenso ist alle zwei Jahre über die Weiterverwendung dieser Anlagen Anzeige zu erstatten.
- (2) Die Behörde hat unverzüglich nach Erstattung der Anzeige die Anlage auf ihre Betriebssicherheit gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 in betriebstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Sie hat bei Vorliegen der Betriebssicherheit die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und hierüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, andernfalls aber die Verwendung der Betriebsstätte zu untersagen.
- (3) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 ist die Verwendung (Weiterverwendung) der Betriebsstätte unzulässig.
- (4) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige, die Untersagung und die Durchführung der sonstigen Amtshandlungen nach Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet.
- (5) Die bau und feuerpolizeiliche Überprüfung der Anlage ist nach Erstattung der Veranstaltungsanzeige gemäß §§ 2 bis 4, von der hierfür zuständigen Behörde (§ 26 Abs. 3) durchzuführen. Auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, für den betriebssicheren Zustand der Anlagen nach Abs. 1 und für eine betriebssichere Verwendung der Tiere und Betriebsmittel (Geräte, Apparate, Stoffe u.dgl.) zu sorgen. Die Betriebsanlagen sind so aufzustellen, die Betriebsmittel und Tiere nur unter solchen Vorkehrungen zu verwenden bzw. zur Schau zu stellen, daß bei Durchführung der Veranstaltung die Betriebssicherheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 2 gewährleistet ist.
- (7) Der Veranstalter hat die Anlagen nach Abs. 1, soweit der Betrieb der Veranstaltung nach der ihr eigentümlichen Art mit Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein könnte, mindestens alle zwei Jahre durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Das über das Prüfungsergebnis eingeholte Gutachten ist mit der Anzeige nach Abs. 1 vorzulegen und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

X. Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen

§ 28

- (1) Die zeitweilige Abhaltung von Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen oder ortsfester Betriebseinrichtungen auf einer sonst anderen Zwecken dienenden Stätte ist zulässig, wenn deren Lage oder Beschaffenheit keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher hervorrufen kann und eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (2) Die Eignung der Stätte nach Abs. 1 ist von der Behörde zu überprüfen, bei der die Veranstaltung gemäß §§ 2 bis 4 anzuzeigen ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fällt diese Aufgabe bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

XI. Überwachung der Veranstaltungen

§ 29

(1) Die Behörde hat Veranstaltungen, gegen deren Durchführung ein gesetzliches Hindernis besteht, zu untersagen oder falls die Veranstaltung bereits begonnen hat, den Auftrag zu ihrer sofortigen Beendigung zu erteilen.

(2) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann ein Feuerwehr Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke von der Behörde auf Kosten des Veranstalters vorgeschrieben werden. Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung dieser Aufgabe ist auf Grund der die Feuerpolizei regelnden Vorschriften zu beurteilen.

Einstellung bzw. Unterbrechung von Veranstaltungen, besonderer Einsatz von Überwachungsorganen

§ 30

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Z. 2 und 3) ist befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist; sie hat insbesondere Veranstaltungen:

1. einzustellen, wenn deren Durchführung gegen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 oder § 34 Abs. 6 verstößt,

2. zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwidergehandelt wurde.

(2) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz ihr zur Verfügung stehender Organe zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann unter Abwägung der an der Veranstaltung bestehenden öffentlichen Interessen die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(2a) Eine Überwachung im Sinne des Abs. 2 ist nicht anzuordnen, wenn der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen, wie insbesondere durch den Einsatz eines ausgebildeten Betriebs oder Bühnenpersonals, Gewähr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bietet. (3)

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen, Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Überwachung von Spielapparaten

§ 30a (1)

(1) Den Organen der Überwachungsbehörde sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist während der Betriebszeit außerhalb der Betriebszeit nur bei begründetem Verdacht unerlaubten Spielbetriebes Zutritt zu allen Räumen, in denen Spielapparate aufgestellt sind, zu gewähren. Den Organen und den zugezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die Organe der Überwachungsbehörde sowie die zugezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und bei ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so hat der Inhaber der Bewilligung nach § 5a Abs. 1 oder sein Stellvertreter (§ 19a) dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(3) Zur Erwirkung der Zutritts und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist bei Gefahr im Verzug die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls und Zwangsgewalt zulässig.

Entfernung gesetzwidrig aufgestellter Spielapparate

§ 30b (1)

(1) Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen.

(2) Die Überwachungsbehörde hat den Eigentümer des Spielapparates schriftlich aufzufordern, sich binnen dreier Monate bei ihr zu melden und den Spielapparat abzuholen. Ist eine Verständigung des Eigentümers nicht möglich, ersetzt der Anschlag an der Amtstafel diese Verständigung. Meldet sich der Eigentümer innerhalb der angegebenen Frist nicht, so geht das Eigentum am Spielapparat einschließlich des darin enthaltenen Geldes auf das Land über.

Überwachungsbehörden

§ 31

Die Aufgaben nach § 29 Abs.1, § 30 Abs.2, § 30a und § 30b obliegen:

1. dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs.3) handelt;
 2. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau und feuerpolizeilichen Belange, dieser Behörde;
 3. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde. (6)
- (1)

XII. Abschnitt (6) Mitwirkung der Organe der Bundespolizei

§ 32 (6)

(1) Die Organe der Bundespolizei haben neben der Besorgung der in den §§ 30, 30a und 30b genannten Aufgaben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben weiters den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse gemäß den §§ 29 bis 30b im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

XIII. Verfahren

Form und Inhalt der Anzeige

§ 33

(1) Die Anzeige (§§ 2 bis 4) ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) schriftlich und bei jedem Wechsel des Veranstaltungsortes neu zu erstatten. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) des Veranstalters, allenfalls auch des Geschäftsführers;
2. Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung sowie deren Betriebsstätte;
bei Schausvorführungen, Ausstellungen, sportlichen und im Freien abgehaltenen Veranstaltungen die Angabe,
3. ob bzw. aus welchen Gründen erwartet wird, daß das Ausmaß des Publikumsinteresses an der Veranstaltung über den örtlichen Bereich einer Gemeinde hinausreicht.
bei Spielapparaten zusätzlich die Bewilligung der Landesregierung nach § 5a Abs. 1 und ein Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit (§ 6a Abs. 2) des
4. Spielapparates und bei Geldspielapparaten die Angabe, ob der Gewinn in Geld oder einem Gegenwert besteht. (6)

(2) Veranstaltungen, die einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 bedürfen, sind unter Vorlage des Bewilligungsbescheides, allenfalls des Bescheides über die Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters und der gemäß § 27 Abs. 2 ausgestellten Bescheinigung anzuzeigen. (1)

(3) Veranstaltungen, die regelmäßig oder in verschiedenen Zeitabständen wiederkehren, den gleichen oder ähnlichen Charakter aufweisen und am selben Standort durchgeführt werden sollen, können in einer Sammelmeldung für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum angezeigt werden.

Erledigung der Anzeige

§ 34

(1) Die Behörde hat die Anzeige von Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und hierfür einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 bedürfen, unverzüglich nach Überprüfung des Veranstaltungsortes auf seine Eignung (§ 27 Abs. 5), die Anzeige sonstiger Veranstaltungen binnen vier Tagen von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet, zur Kenntnis zu nehmen und darüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, wenn nicht eine Untersagung nach Abs. 2 ausgesprochen wird. (1)

(2) Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn ein gesetzliches Hindernis besteht. Die Untersagung ist insbesondere auszusprechen, wenn:

- Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung verrohend oder sittenwidrig
- a) ist oder durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte (§ 16 Abs. 1),
 - b) die Veranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 verboten ist,
 - c) die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung (§ 20)

nicht zulässig ist.

(3) Für die Untersagung und Durchführung der Amtshandlungen nach Abs. 1 ist die Behörde zuständig, bei der die Anzeige gemäß §§ 2 bis 4 zu erstatten ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fallen diese Aufgaben bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(4) Der Bürgermeister hat über die Anzeige der Veranstaltung, soweit es sich nicht um eine solche von örtlicher Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3), die Bezirksverwaltungsbehörde sogleich zu verständigen. Ist die Anzeige bei einer anderen Behörde zu erstatten, so hat diese die Gemeinden, in deren Bereich die Veranstaltung abgehalten werden soll, von der Anzeige unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Verständigungen gemäß Abs. 4 haben auch bei einer Untersagung zu erfolgen.

(6) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 ist die Durchführung der Veranstaltung unzulässig.

(7) Die Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Spielapparates gilt für drei Jahre. Diese Frist verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern vor Ablauf dieser Frist ein neues Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit der Spielapparate vorgelegt wird. In diesem Fall ist eine Bescheinigung über die Verlängerung auszustellen. (6)

(8) Wird eine Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten erteilt, so hat der Veranstalter an jedem von der Bescheinigung erfassten Spielapparat eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Plakette deutlich sichtbar anzubringen, die eine eindeutige Zuordnung zum betreffenden Spielapparat zulässt, den Spielapparat entsprechend seiner Art kennzeichnet und seinen Standort, den Namen und den Wohnort (Sitz) des Bewilligungsinhabers, die Bewilligungsbehörde, das Geschäftszeichen und das Datum des Bewilligungsbescheides sowie das Ende der Bewilligungsdauer angibt. Überdies ist anzugeben, ob der Gewinn in Geld oder in einem Gegenwert besteht. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette zu erlassen. (6)

(9) Der beabsichtigte Austausch von Spielapparaten, der nur im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgen darf, ist vom Bewilligungsinhaber mit einer schriftlichen Anzeige unter Vorlage der Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Soll anstelle des bereits bescheinigten Spielapparates ein Spielapparat aufgestellt werden, für den keine aufrechte Bescheinigung besteht, so ist für diesen das entsprechende Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit vorzulegen. Die Behörde hat den Austausch binnen 14 Tagen mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 6a Abs. 2, 3 und 4 nicht vorliegen,
- b) festgestellt wurde, dass keine aufrechte Bescheinigung vorliegt oder
- c) die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind.

Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bewilligungsinhaber innerhalb von vier Tagen eine Bescheinigung über den Austausch sowie eine den Austausch berücksichtigende Plakette zuzustellen. Der Austausch gilt ab Zustellung der Bescheinigung als bewilligt. Der Austausch gilt jedenfalls als bewilligt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird. (6)

(10) Die Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Spielapparates verliert ihre Gültigkeit, wenn die zugrunde liegende Bewilligung (§ 5a Abs. 1) gemäß § 12 zurückgenommen wird. (6)

(11) Der Gemeinde sind alle Bescheinigungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten zuzustellen, die sich auf ihren Wirkungsbereich beziehen. (6)

§ 34a (2)

(1) Die Behörde hat dem Veranstalter für Veranstaltungen jederzeit jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung notwendig sind.

(2) Insbesondere bei Großveranstaltungen, wie z.B. bei Sportveranstaltungen in Stadien, kann die Behörde dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung vorschreiben, daß

- rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf sowie durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden und der Zutritt zur
1. Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, sich von Ordnern oder Überwachungs bzw. Sicherheitsorganen durchsuchen zu lassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind;
2. auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher durch geeignete Maßnahmen in besonderem Maße vorzusorgen ist;
3. Programme, Prospekte und dergleichen genützt werden, um die Besucher zu korrektem Verhalten aufzufordern;
4. jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
 - a) bekannte oder potentielle Unruhestifter sind,
 - b) erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinfluß stehen,

- c) alkoholische Getränke in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den
- d) ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben;
- 5. im Bereich der Veranstaltungsstätte keine alkoholischen Getränke ausgeschrieben oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.
- (3) Die Behörde hat dem Veranstalter mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung erforderlich ist, jedenfalls aber dann, wenn
 - a) mehr als 3000 Besucher erwartet werden,
 - b) mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
 - c) die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.

Ansuchen um Bewilligung von Veranstaltungen

§ 35 (1)

- (1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 oder § 5a sind schriftlich einzubringen und haben die im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben gleichzeitig um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen. (1) (6)
- (2) Vor Erteilung einer Bewilligung sowie vor Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters ist die Wirtschaftskammer Steiermark zu hören. Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen. (1) (4) (6)
- (3) Werden die Äußerungen bzw. die Stellungnahmen nach Abs. 2 nicht innerhalb von einer Woche abgegeben, ist anzunehmen, dass kein Einwand erhoben wird. (4)
- (4) (entfallen) (1) (6)
- (5) (entfallen) (1) (4)
- (6) (entfallen) (1) (6)
- (7) (entfallen) (4) (6)

Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsstätte

§ 36

- (1) Der Liegenschaftseigentümer (Pächter oder Fruchtnießer) oder mit dessen Zustimmung der Veranstalter hat um die Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte schriftlich anzusuchen.
- (2) Ergibt die durchzuführende Vorprüfung, daß die Eignung der Betriebsstätte (§ 22 Abs. 1 Z. 1, § 22a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2) nicht gegeben ist und auch nicht herbeigeführt werden kann, ist das Ansuchen abzuweisen. Andernfalls ist eine örtliche Verhandlung anzuberaumen, die unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen ist. Die Nachbarn, die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, wie durch störenden Lärm, belästigt werden könnten, sind Parteien des Verfahrens. (1)
- (3) Die Gemeinde, in deren Gebiet die ortsfeste Betriebsstätte einer Spielstube oder eines Spielsalons errichtet werden soll, hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung zur Wahrung der nach diesem Gesetz zu schützenden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden öffentlichen Interessen. (1)
- (4) Soll eine ortsfeste Betriebsstätte innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde genehmigt werden, ist diese Behörde am Genehmigungsverfahren mit den Rechten einer Partei zu beteiligen. (1)
- (5) Um die Genehmigung einer nicht ortsfesten Betriebsstätte hat der Veranstalter anzusuchen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Bundespolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Betriebsstätte auch in deren örtlichem Wirkungsbereich Verwendung finden soll. (1)

Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates

§ 36a (6)

Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

XIV. Strafbestimmungen

§ 37 (1)

- (1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 16a, § 19 Abs. 1 und 2, § 19a, § 20, § 22a Abs. 1, 2, 2a, 4, 5 und 6, § 23, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 30a Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 6, 8 und 9 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 7.300,- Euro zu bestrafen. (5) (6)

(2) Bei Übertretung des § 5a Abs. 1 oder des § 3 Z. 2 sind Spielapparate einschließlich des darin enthaltenen Geldes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären. Bei Übertretung des § 27 Abs. 6 sind nicht ortsfeste Betriebsanlagen oder Betriebsmittel, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist. (6)

XV. Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft:

- a) Das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60;
- b) das Hofkanzlei Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5;
- c) die §§ 9, 13 und 15 der Kundmachung der Statthalterei vom 28. September 1858, Landes Regierungsblatt II. Abteilung, Nr. 22, betreffend die Polizeiordnung für das Herzogtum Steiermark;
- d) die Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1864, LGuVBl. Nr. 3/1865, betreffend die Erteilung der Musiklizenzen usw.;
- e) die Kundmachung des k.k. Statthalters von Steiermark vom 9. Februar 1873, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die sogenannten Bettelmusiklizenzen;
- f) die Kundmachung des k.k. Statthalters von Steiermark vom 21. März 1875, LGuVBl. Nr. 18 und vom 27. April 1877, LGuVBl. Nr. 13, betreffend die Bestimmungen wegen Überwachung des Volkssängerwesens;
- g) die Verordnung des k.k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die musikalischen und Schauproduktionen;
- h) das Veranstaltungsbetriebsgesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101.

(3) Bewilligungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verordnung des k.k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden genehmigungspflichtigen Betriebsstätten gelten, wenn ihre Eignung nach § 22 vorhanden ist, als genehmigt. Diese Betriebsstätten sind bei sonst eintretendem Verlust der Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 26) schriftlich anzuzeigen; diese hat binnen eines Jahres die Betriebsstätte zu überprüfen, wobei die §§ 24 und 25 Anwendung zu finden haben.

(5) Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté, Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verwendung stehen, gelten als überprüft und dürfen bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Bescheinigung gemäß § 27 Abs. 2 weiter verwendet werden.

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 87/2005

§ 38a (6)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 87/2005 bereits erteilten Bewilligungen für das

1. Aufstellen und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten bleiben bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist aufrecht.

2. Für Spielsalons gemäß § 22a, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 87/2005 bereits betrieben werden und nunmehr einer Bewilligung bedürfen, ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle ein Antrag auf Bewilligung zu stellen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag dürfen derartige Spielsalons rechtmäßig weiter betrieben werden.

3. Veranstalter nach § 5a Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 87/2005 auf Grund der bisherigen Rechtslage rechtmäßig Spielapparate aufstellen und betreiben, haben bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle einen Antrag auf personenbezogene Bewilligung gemäß § 5a Abs. 1 zu stellen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag dürfen derartige Spielapparate rechtmäßig weiter aufgestellt und betrieben werden.

4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 87/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach der neuen Rechtslage.

Inkrafttreten von Novellen

§ 39 (5)

(1) Die Änderung der §§ 1 Abs. 4 lit. a Z. 2, 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2, der Überschrift des § 5, der §§ 5 Abs. 1 und 6, der Überschrift des § 8, der §§ 8, 9 Abs. 2 erster Satz, 11 Abs. 1 und 3, 12, 13, 14 Abs. 1 lit. c und Abs. 4, 18 lit. a, 20 lit. c, 31, 32, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1, der Überschrift des § 35, der §§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz, 36 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 und 37, der Entfall des § 16 Abs. 3 lit. c und die Einfügung der §§ 5a, 5b, 6a, 9 Abs. 4, 16a, 19a, 22a, 30a, 30b, 35 Abs. 4, 5 und 6 durch die Novelle LGBL Nr. 29/1986 ist mit 1. Mai 1986 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 6a Abs. 1 und 7 Abs. 1, 3 und 4 durch die Novelle LGBL Nr. 69/1994 ist mit 1. Jänner 1994, der Entfall des § 14 Abs. 3, die Neubezeichnung des § 14 Abs. 4 als Abs. 3 und die Einfügung des § 34a durch diese Novelle ist mit 1. Oktober 1994 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung der §§ 1 Abs. 4 lit. a Z. 1, 2 Abs. 1 Z. 2 und 6a Abs. 3, der Entfall des § 20 lit. b und die Einfügung des § 30 Abs. 2a durch die Novelle LGBL Nr. 10/1998 ist mit 14. Februar 1998 in Kraft getreten.

(4) Die Änderung der §§ 6a Abs. 3 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 18/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 2, § 3, § 5a Abs. 1, der Überschrift des § 6a, des § 9 Abs. 1, § 19a Abs. 1, § 22a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 31 Z. 3, des XII. Abschnitts, des § 35 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 und 2, die Einfügung des § 6 Abs. 2a, § 19 Abs. 3, § 22a Abs. 2a und 6, § 33 Abs. 1 Z. 4, § 34 Abs. 7 bis 11, § 36a und § 38a sowie der Entfall des § 6a Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 4, des VI. Abschnitts und des § 35 Abs. 4, 6 und 7 durch die Novelle LGBL Nr. 87/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft. (6)

(6) Die Änderungen der §§ 21 und 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b und des § 37 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 22b, des § 25 Abs. 4 und des § 36 Abs. 3a durch die Novelle LGBL Nr. 148/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft. (7)

Langtitel

Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG) LGBL. Nr. 86/2003

Änderung

LGBL. Nr. 72/2004

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen
- a) von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Aufgabenbereiches;
 - b) von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;
im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder zum Bürgermeister oder im Rahmen der Werbung für eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung
 - c) oder ein Volksbegehren aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. vor dem Beginn der Eintragszeit oder während dieser durchgeführt werden;
von Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie von
 - d) Gebietskörperschaften und anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Rahmen der Jugendbetreuung;
die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt, wie insbesondere auf den Gebieten des Monopol-, Versammlungs- oder des
 - e) Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt oder der Schifffahrt, der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes oder der Bundestheater und
 - f) in Form von Filmvorführungen in Gastgewerbebetrieben, soweit diese nur den beherbergten Gästen in den Gästezimmern zugänglich sind.
- (3) Die Ausnahmen nach Abs. 2 lit. a, d und e gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung oder Erbauung der Besucher dienen, wie Konzerte, Bälle, Festtage, Partys und dergleichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind:
- Unternehmungen, die der Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher oder Teilnehmer dienen; hiezu gehören insbesondere Theater- und Zirkusvorstellungen, Vorführungen, Konzerte,
 - a) Tanzunterhaltungen, Ausstellungen, sportliche Wettbewerbe, Präsentationen, Tierschauen, Schaustellungen und Belustigungen;
 - b) die Bereitstellung technischer Einrichtungen, die der Unterhaltung der Benutzer dienen, insbesondere von Spielapparaten;
 - c) die Wiedergabe von bewegten Bildern, die auf einem Trägermedium gespeichert sind (Filmvorführungen) und
 - d) die Ausübung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens und der Betrieb von Hobbyzügen.
- (2) Eine Veranstaltung gilt als öffentlich, wenn sie
- a) entweder Personen zugänglich ist, die vom Veranstalter nicht persönlich geladen wurden, oder
 - b) gegen Entgelt zugänglich ist oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles durchgeführt wird, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.
- Eine Veranstaltung gilt jedenfalls auch dann als öffentlich, wenn sie von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.
- (3) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Sportstätten mit überdachten Zuschauertribünen gelten ebenfalls als Gebäude.

(4) Veranstalter ist

- bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen jene natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des
- a) Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, der eine von ihr angemeldete Veranstaltung nicht untersagt worden ist;
 - bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen in Gebäuden oder in Teilen davon (§ 4 Abs. 2 lit. a) der
 - b) jeweilige Eigentümer oder der sonst darüber Verfügungsberechtigte; wird die Veranstaltung im Rahmen eines Gewerbebetriebes durchgeführt, der Inhaber der gewerberechtlichen Bewilligung, und
 - c) bei sonstigen nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 2 lit. b bis i), wer als solcher auftritt oder nach der Lage des Falles als solcher anzusehen ist, im Zweifel der Inhaber der Betriebsanlage.

(5) Betriebsanlage ist die Gesamtheit aller Anlagen und Einrichtungen, die der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen dienen.

(6) Spielapparat ist eine technische Einrichtung, die der Durchführung wenigstens eines Spieles dient und die gegen Entgelt betrieben wird.

(7) Geldspielapparat ist ein Spielapparat, bei dem einem Spieler vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden, gleichgültig, ob Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen oder nicht. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Gewinnausspielung erwarten lassen, gelten auch dann als Geldspielapparate, wenn in Hinweisen oder Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird.

(8) Fiakerunternehmen ist ein Unternehmen, das die Beförderung von Personen mit Pferdekutschen oder -schlitten durchführt, die an öffentlichen Orten bereitgehalten werden. Pferdewagenunternehmen ist ein Unternehmen, das die Beförderung von Personen mit Pferdekutschen oder -schlitten durchführt, die nicht an öffentlichen Orten bereitgehalten werden.

(9) Hobbyzug ist eine Kombination von einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und einem oder mehreren Anhängewagen für Zwecke der Personenbeförderung.

(10) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Sicherstellung der Interessen nach Abs. 1 notwendig ist, durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen jedenfalls zu entsprechen haben. In einer solchen Verordnung können auch technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet sind und von einer fachlich hiezu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden.

(3) Sind technische Richtlinien, die nach Abs. 2 zweiter Satz für verbindlich erklärt werden, nicht allgemein kundgemacht, so hat die Landesregierung diese für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der Tiroler Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies durch Kundmachung im Boten für Tirol und nach Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landes Tirol zu verlautbaren.

(4) Die Behörde kann auf Antrag mit Bescheid von der Einhaltung einzelner Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 2 absehen, wenn der Veranstalter glaubhaft macht, dass dies wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und durch andere geeignete Vorkehrungen den Interessen nach Abs. 1 entsprochen wird.

2. Abschnitt

Durchführung von Veranstaltungen, Betriebsanlagen

§ 4

Anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen, Behörden

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der nach Abs. 4 zuständigen Behörde anzumelden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Keiner Anmeldung bedürfen:

- a) Veranstaltungen in Gebäuden oder in Teilen davon, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst;
Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen, bildungsspezifischen
- b) oder politischen Zwecken dienen, soweit eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist;
- c) die Bereitstellung von Spielapparaten,
 - 1. die nach ihrer Bauart und Beschaffenheit zur Unterhaltung von Kleinkindern bestimmt sind,
 - 2. bei denen nur die Trefferanzeige elektromechanisch oder elektronisch erfolgt oder
 - 3. mit denen traditionelle Gesellschaftsspiele, wie Schach, Mühle, Dame und dergleichen, gespielt werden;
- d) die Darbietung von Hintergrundmusik, sonstige musikalische Veranstaltungen oder der Betrieb von Musikautomaten im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes;
- e) Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist;
- f) Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang;
- g) Filmvorführungen von aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden;
- h) übliche Programmpunkte von Filmvorführungen, wie Vorträge, Zwischen- und Begleitmusik, Präsentationen und dergleichen, und
Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen,
- i) Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen und Veranstaltungen zur vorübergehenden Unterhaltung von Kindern.

(3) Je Standort dürfen höchstens fünf Spielapparate bereitgestellt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, wenn die Spielapparate ausschließlich von den dort nächtigenden Gästen benützt werden können.

(4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit in den §§ 21 und 25 nichts anderes bestimmt ist:

- a) der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat;
- b) die Bezirkshauptmannschaft, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes erstreckt, oder
- c) die Landesregierung, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstreckt.

(5) Bestehen Zweifel, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

- a) nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2002, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind oder
- b) wenigstens dreimal wegen einer Übertretung

- 1. nach § 19 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, oder
von Vorschriften auf dem Gebiet des Veranstaltungs- oder Kinowesens, des Jugendschutzes, des
- 2. Glücksspielwesens, des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungswesens oder, sofern für die angemeldete Veranstaltung Tiere verwendet werden sollen, des Tierschutzes bestraft worden sind.

(1) Öffentliche Veranstaltungen dürfen von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften angemeldet werden.

(2) Natürliche Personen müssen eigenberechtigt und verlässlich sein. Die Verlässlichkeit ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die

- (3) Meldet eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft eine Veranstaltung an, so
- a) muss ihr Sitz im Inland oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte wie Inländern zu gewähren hat, liegen und
 - b) müssen die zur Vertretung nach außen befugten Personen (Geschäftsführer) eigenberechtigt und verlässlich im Sinne des Abs. 2 sein.
- (4) Bestehen Zweifel über die Eigenberechtigung oder Verlässlichkeit einer Person, so hat ihr die Behörde die unverzügliche Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere von entsprechenden Dokumenten, eines Strafregistrauszuges oder einer vergleichbaren Bescheinigung eines Staates im Sinne des Abs. 3 lit. a aufzutragen.
- (5) Scheidet ein Geschäftsführer aus, so ist unverzüglich ein neuer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die im Gebiet der Stadt Innsbruck stattfinden sollen, ist die Bundespolizeidirektion Innsbruck zur Frage der Verlässlichkeit einer Person im Sinne des Abs. 2 und zur Frage, ob durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten ist, zu hören.

§ 6

Anmeldung, Anzeige

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Behörde in einer der folgenden Arten schriftlich anzumelden:
- a) Einzelveranstaltungen;
 - b) wiederkehrende Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als sechs Monaten oder
 - c) ständige Veranstaltungen.
- (2) Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens vier Wochen, ansonsten zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde eingelangt sein.
- (3) Die Anmeldung hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Unterlagen über die vorgesehene Betriebsanlage sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, bei Spielapparaten muss weiters eine eindeutige Zuordnung zu dem betreffenden Spielapparat möglich sein. Die Anmeldung hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie nach Möglichkeit die Telefax-Nummer und die e-mail-Adresse des Anmelders, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften des Geschäftsführers, sowie die Bezeichnung des Rechtsträgers;
 - b) eine genaue Beschreibung der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der geplanten Veranstaltung; die Angabe, ob eine Betriebsanlage verwendet werden soll und gegebenenfalls genaue Angaben über die Art,
 - c) Lage, Ausgestaltung und das Fassungsvermögen der Betriebsanlage sowie der Nachweis des Verfügungsrechtes hierüber; bei Betriebsanlagen, die die Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. b oder c beeinträchtigen können, eine genaue
 - d) technische Beschreibung, aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung dieser Interessen vermieden oder vermindert werden kann und den letzten Überprüfungsbefund; bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, ein unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstelltes sicherheits- und rettungstechnisches Konzept sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen
 - e) Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen; sofern dies aufgrund der Art der Veranstaltung oder der Art und/oder des Umfanges der Betriebsanlage erforderlich ist, haben an der Erstellung des sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts auch sonstige fachlich hierzu befähigte Personen mitzuwirken.
- (4) Die Behörde kann auch aus besonderen, in der Art der Veranstaltung oder in den persönlichen Verhältnissen des Veranstalters gelegenen Gründen die Berechtigung auf einen kürzeren als den in der Anmeldung angegebenen Zeitraum beschränken, von Bedingungen abhängig machen oder den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung bzw. der erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit verlangen.
- (5) Jede geplante wesentliche Änderung der einer Anmeldung zugrunde liegenden Betriebsanlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie geeignet ist, die Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erheblich zu berühren, insbesondere aufgrund einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Verwendungszwecks oder des Betriebes einer Betriebsanlage. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und

Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Anlagen gelten nicht als wesentliche Änderungen. Die Unterlagen können sich auf den betroffenen Teil der Betriebsanlage beschränken, wenn Auswirkungen auf den bestehenden Betrieb nicht zu erwarten sind. Die Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Beginn einer Veranstaltung, Untersagung

- (1) Der Anmelder darf mit der Veranstaltung zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt beginnen, wenn
- a) die Anmeldung die vollständigen, zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen enthält und
 - b) die Veranstaltung nicht bis spätestens vier Tage vor dem in der Anmeldung angegebenen Beginn mit Bescheid untersagt wird.

Wird die Veranstaltung nicht untersagt, so hat die Behörde dem Anmelder darüber eine Bescheinigung auszustellen. Eine Ausfertigung der die Betriebsanlage betreffenden Unterlagen ist dem Anmelder mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

- (2) Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn

- die Anmeldung nicht rechtzeitig eingelangt ist oder eine unrichtige oder unvollständige Anmeldung nicht
- a) unverzüglich verbessert oder ergänzt wird, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht hinreichend beurteilt werden kann,
 - b) eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 3 oder § 6 Abs. 1 nicht vorliegt oder
 - c) sie trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt werden soll.

- (3) Liegen Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c bis e nur in bestimmter örtlicher oder zeitlicher Hinsicht vor, so kann die Behörde die Durchführung der Veranstaltung entsprechend beschränken.

- (4) Soll die Durchführung einer Veranstaltung mit schriftlichem Bescheid untersagt werden und besteht Grund zur Annahme, dass ein solcher Bescheid nicht zeitgerecht rechtswirksam zugestellt werden kann, so hat ihn die Behörde nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen.

§ 8

Vorschreibungen

- (1) Die Behörde kann dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig sind. Die Behörde darf jedoch nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

- (2) Die Behörde kann die Ankündigung einer Veranstaltung jederzeit durch Bescheid beschränken, soweit dies zur Erfüllung der Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. c bis e erforderlich und im § 24 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere kann die Verwendung von bestimmten Darstellungen oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen an bestimmten Orten, etwa in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder der Religionsausübung dienenden Gebäuden, beschränkt oder untersagt werden.

§ 9

Erlöschen und Entziehung der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen erlischt:

- a) bei Einzelveranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung;
- b) bei wiederkehrenden Veranstaltungen mit dem Ablauf der in der Anmeldung angegebenen Frist;
- c) bei ständigen Veranstaltungen
 1. zehn Jahre nach der Einbringung der Anmeldung, sofern darin kein kürzerer Zeitraum angegeben ist, oder
 2. wenn die Berechtigung durch mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wird;
- d) mit dem Tod der natürlichen Person;
- e) mit dem Untergang der juristischen Person;
- f) mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechts oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation;

- g) mit dem Verzicht auf die Berechtigung und
 - h) mit dem Konkurs des Berechtigten oder wenn ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- (2) Die Berechtigung ist zu entziehen, wenn sich nachträglich einer der Untersagungsgründe herausstellt oder ein solcher eintritt. Der Entziehung hat nach Möglichkeit eine nachweisliche Androhung der Entziehung vorauszugehen.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Bescheid, mit dem eine Berechtigung entzogen wird, nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen.
- (4) Bestehen Zweifel, ob die Berechtigung nach Abs. 1 erloschen ist, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.
- (5) Ist die Berechtigung erloschen oder wird sie entzogen, so hat der ehemalige Inhaber der Berechtigung die zum Schutz der Interessen nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde diese Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (6) Kann ein Auftrag nach Abs. 5 zweiter Satz nicht an den ehemaligen Inhaber der Berechtigung gerichtet werden, so ist er an den Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung durchgeführt worden ist, oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu richten.

§ 10

Behördliche Befugnisse

- (1) Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide im erforderlichen Ausmaß während der Betriebszeiten Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie bei betriebsbereiten Anlagen Untersuchungen, Messungen oder Probetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Insbesondere können Spielapparate auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend überprüft werden, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Diese Befugnis umfasst auch die Überprüfung von Spielapparaten oder einzelner Teile davon außerhalb der Betriebsanlage. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den Organen der Behörde ohne Entgelt zu ermöglichen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt auch außerhalb der Betriebszeiten zu gewähren.
- (3) Die Behörde kann die Räumung von Betriebsanlagen verfügen, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht.
- (4) Die Veranstalter haben
- a) die in den Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu dulden und
 - b) den Organen der Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auf Verlangen
 - 1. in alle die Veranstaltung betreffenden schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren,
 - 2. die Herstellung von Kopien zuzulassen,
 - 3. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - 4. die erforderlichen geeigneten Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtungen nach den Z. 1 bis 3 bestehen nicht, sofern der Veranstalter dadurch sich selbst oder eine der im § 38 VStG genannten Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

(5) Zur Durchsetzung von Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(6) Soweit es sich nicht um betriebstechnische Angelegenheiten handelt, stehen die Befugnisse nach den Abs. 1 bis 5 der Bundespolizeidirektion Innsbruck als Überwachungsbehörde (§ 25) zu. Der Veranstalter hat seine Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gegenüber dieser Behörde zu erfüllen.

§ 11

Betrieb, Instandhaltung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Betriebsanlage entsprechend diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen.
- (2) Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 zu überprüfen.

§ 12

Periodische Überprüfungen

- (1) Der Veranstalter hat eine Betriebsanlage, die die Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. b oder c beeinträchtigen kann, auf seine Kosten längstens alle zwei Jahre daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie den Erfordernissen nach § 3

Abs. 1 und 2 und sonstigen behördlichen Anordnungen entspricht. Die Behörde kann für Betriebsanlagen, die die Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. b oder c im besonderen Maße beeinträchtigen können, den Überprüfungszeitraum durch Bescheid entsprechend verkürzen.

(2) Zur Durchführung der periodischen Überprüfungen nach Abs. 1 sind berechtigt:

- a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis;
- b) akkreditierte Stellen im Umfang ihrer Akkreditierung und
- c) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der betreffenden Betriebsanlage berechtigt sind.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbefund festzuhalten. Der Veranstalter hat den jeweils letzten Überprüfungsbefund im Bereich der Betriebsanlage oder auf sonstige geeignete Weise bereit zu halten.

(4) Werden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen bewirken können, so hat das Prüfungsorgan die zur Beseitigung unerlässlichen Maßnahmen sofort zu setzen und die Behörde schriftlich davon zu verständigen. Der Veranstalter hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

§ 13

Behebung von Mängeln, nachträgliche Vorschreibungen

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, während des Betriebes auftretende Mängel, die Auswirkungen auf die Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 haben können, unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Wurde ein Mangel bei einer periodischen Überprüfung festgestellt, so hat das Prüforgan spätestens nach vier Wochen zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Wurde der Mangel nicht ordnungsgemäß behoben, so hat es die Behörde davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(3) Erlangt die Behörde aufgrund einer Verständigung nach Abs. 2 zweiter Satz, § 12 Abs. 4 erster Satz oder auf sonstige Weise von einem Mangel Kenntnis, so hat sie dem Eigentümer der Betriebsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten dessen Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist mit Bescheid aufzutragen.

(4) Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen, so hat die Behörde dem Veranstalter die zur Beseitigung der Gefährdung sofort notwendigen Maßnahmen ohne weiteres Verfahren aufzutragen. Kommt der Verpflichtete diesem Auftrag nicht unverzüglich nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Veranstalters sofort durchführen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig.

(5) Ergibt sich bei einer rechtmäßig in Betrieb genommenen Betriebsanlage, dass den Erfordernissen nach § 3 Abs. 1 und 2 trotz Einhaltung allenfalls vorgeschriebener Auflagen nicht hinreichend entsprochen wird, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung des Zieles erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde darf nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(6) Kann den Erfordernissen nach § 3 Abs. 1 und 2 nur durch die Vorschreibung von Auflagen entsprochen werden, deren Verwirklichung eine wesentliche Änderung der Betriebsanlage zur Folge hätte, so hat die Behörde dem Veranstalter mit Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist eine Anzeige nach § 6 Abs. 5 (Sanierungskonzept) einzubringen.

(7) Ein Auftrag zur Einbringung eines Sanierungskonzeptes ist nur dann zulässig, wenn der mit der Änderung der Betriebsanlage verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit der Änderung angestrebten Erfolg steht.

§ 14

Außerbetriebnahme von Betriebsanlagen

(1) Der Veranstalter hat unverzüglich die Betriebsanlage außer Betrieb zu nehmen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er erkennt oder eine Überprüfung ergibt, dass die Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Die Betriebsanlage darf erst nach der Behebung des Mangels, wenn der Mangel durch eine Überprüfung festgestellt worden ist, erst nach einer neuerlichen Überprüfung durch ein nach § 12 Abs. 2 befugtes Organ, wieder in Betrieb genommen werden.

§ 15

Untersagung des Betriebes, Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Betriebsanlagen

- (1) Die Behörde hat dem Veranstalter den Betrieb einer Anlage mit Bescheid zu untersagen, wenn
- a) die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung nach § 12 Abs. 1 nicht erfüllt wird,
 - b) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln nach § 13 Abs. 3 oder zur Einbringung eines Sanierungskonzeptes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsprochen wird oder
 - c) die Betriebsanlage entgegen dem § 14 betrieben wird.
- (2) Die Behörde hat einen Untersagungsbescheid nach Abs. 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der Betriebsanlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Betriebsanlagen außer Betrieb setzen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen. Die Behörde hat solche Maßnahmen aufzuheben, wenn diese zur Gefahrenabwehr nicht weiter erforderlich sind.
- (4) Liegen Mängel vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 darstellen und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der Betriebsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Betriebsanlage oder von Teilen davon innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 16

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich der Betriebsanlage anwesend zu sein oder für die Anwesenheit einer eigenberechtigten, körperlich und geistig geeigneten, verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Diese ist für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter darf in Gebäuden oder in Teilen davon nur solche Veranstaltungen zulassen, die vom baurechtlichen Verwendungszweck bzw. von der gewerberechtlichen Betriebsform umfasst sind. Er hat weiters die Gemeinde und, sofern diese nicht Überwachungsbehörde ist, auch die Überwachungsbehörde nach § 25 unverzüglich von Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Der Veranstalter hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abzubrechen oder abzusagen sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Der Veranstalter darf Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten, soweit im § 21 Abs. 6 lit. b nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Als Filmvorführer dürfen nur eigenberechtigte, körperlich und geistig geeignete Personen beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Vorführeinrichtungen, der Schaltanlagen und der Sicherheitsvorrichtungen vertraut sind.
- (6) Der zur Ausübung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens oder zum Betrieb eines Hobbyzuges Berechtigte darf im Fahrdienst nur Personen verwenden, die eigenberechtigt und im Besitz einer Berechtigung zum Lenken von Personenkraftwagen sind. Die im Fahrdienst eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens verwendeten Personen müssen weiters im Umgang mit Pferden vertraut sein.
- (7) Unbeschadet des § 18 Abs. 2 hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst zu sorgen, wenn bei einer Veranstaltung eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann.
- (8) Soweit die Betriebsanlage hierfür nicht geeignet ist, ist bei Veranstaltungen in Gebäuden das Rauchen und die Verwendung offenen Feuers (z. B. das Schwenken brennender Feuerzeuge bei Konzerten) oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände im Zuschauerraum verboten. Die entsprechenden Verbote sind vom Veranstalter in auffälliger Weise, nach Möglichkeit auch über Lautsprechereinrichtungen, auf Bildschirmwänden und dergleichen, bekannt bzw. ersichtlich zu machen.

§ 17

Pflichten der Besucher

Die Besucher einer Veranstaltung sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet wird.

§ 18

Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial

(1) Die Behörde kann zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie Sportveranstaltungen, Popkonzerten und dergleichen, mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass

- a) rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf und durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden;
- b) auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher durch geeignete Maßnahmen in besonderem Maße vorzusorgen ist;
- c) Programme, Prospekte, Lautsprechereinrichtungen, Bildschirmwände und dergleichen genützt werden, um die Besucher zu korrektem Verhalten aufzufordern;
- d) jenen Besuchern der Zutritt zum Stadion verwehrt wird, die
 1. bekannte oder potenzielle Unruhestifter sind,
 2. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 3. alkoholische Getränke oder Drogen in das Stadion einzubringen versuchen,Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den
4. ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben;
- e) keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(2) Die Behörde hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung mit Bescheid die Einrichtung eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu befugten Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

- a) mehr als 3000 Besucher gleichzeitig erwartet werden,
- b) mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
- c) die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten lässt.

§ 19

Verbote

(1) Verboten sind:

- a) Veranstaltungen, durch die Besucher gefährdet werden können, insbesondere Vorführungen von Hypnose und Suggestion, bei denen Personen aus dem Kreis der Besucher herangezogen werden;
die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Eine verrohende Wirkung ist jedenfalls
- b) dann anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren ist;
die erwerbsmäßige Veranstaltung von Spielen, bei denen keine Geldspielapparate verwendet werden, wenn
- c) vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden und Gewinn oder Verlust nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen, sofern nicht nur um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Nicht unter das Verbot nach Abs. 1 lit. c fallen Warenausspielungen, wenn der Einsatz einen Euro nicht übersteigt und es sich um die traditionellen Schaustellergeschäfte des "Fadenziehens", "Stoppelziehens", "Glücksrades", "Blinkers", "Fische- oder Entenangelns", "Plattenangelns", "Fische- oder Entenangelns mit Magneten", "Plattenangelns mit Magneten", "Zahlenkesselspiels", "Zetteltopfspiels", "Greiferarmspiels" oder um ähnliche Spiele handelt.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate gelten und ob Spielapparate eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Solche Verordnungen sind im Boten für Tirol kundzumachen und nach Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landes Tirol bereitzustellen.

§ 20

Zeitliche Beschränkungen

(1) Am Karfreitag dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Charakter dieses Tages gerecht werden.

(2) Bei Staats- oder Landestruer kann die Landesregierung mit Verordnung die Durchführung von Veranstaltungen während des durch den Anlass gebotenen Zeitraumes untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der auflagenstärksten in Tirol erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren.

3. Abschnitt

Zulässigkeit von Filmen für Kinder und Jugendliche

§ 21

Zulässigkeit

(1) Beabsichtigt der Veranstalter Kindern oder Jugendlichen den Besuch einer Filmvorführung zu gestatten und wurde für den betreffenden Film nicht bereits eine Verordnung nach Abs. 2 erlassen, so hat er dies dem Amt der Landesregierung unter Angabe der vorgesehenen Altersstufe mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens vier Tage vor dem Beginn der ersten Vorführung beim Amt der Landesregierung eingelangt sein.

(2) Kann ein Film die geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden, so hat das Amt der Landesregierung frühestens nach der ersten öffentlichen Vorführung durch Verordnung zu bestimmen, dass der Film für Kinder und Jugendliche nicht (Jugendverbot) oder nur ab einer bestimmten Altersstufe zugelassen ist.

(3) Eine Verordnung nach Abs. 2 ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und nach Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landes Tirol bereitzustellen. Sie kann jedoch, wenn dies zweckmäßiger ist, durch Anschlag am Ort der Filmvorführung verlautbart werden. In einem solchen Fall tritt sie mit dem Anschlag in Kraft. Der Veranstalter hat für den Anschlag einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass der Anschlag bis zum Ende der letzten Vorführung weder entfernt noch unlesbar gemacht wird. Auf das In-Kraft-Treten der Verordnung ist unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung während einer Woche sowie durch Verlautbarung im Boten für Tirol und nach Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landes Tirol hinzuweisen.

(4) Das Amt der Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 Sachverständige nach § 23 Abs. 1 zu hören, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Liegt ein Gutachten anderer Sachverständiger über die Eignung eines Filmes für Kinder oder Jugendliche vor, das eine Beurteilung der im Abs. 2 genannten Auswirkungen enthält, so kann das Amt der Landesregierung von der Anhörung von Sachverständigen nach § 23 Abs. 1 absehen und dieses Gutachten der Verordnung zugrunde legen, sofern nicht einander widersprechende Gutachten vorliegen.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Kindern und Jugendlichen der Besuch einer Filmvorführung

- a) nicht gestattet wird, wenn für sie keine oder keine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 1 erstattet wurde oder wenn für den Film durch Verordnung nach Abs. 2 ein Jugendverbot ausgesprochen wurde, oder erst ab jener Altersstufe gestattet wird, die in der Mitteilung nach Abs. 1 angegeben oder durch Verordnung nach Abs. 2 festgelegt worden ist. Kinder und Jugendliche in Begleitung einer eigenberechtigten
- b) Aufsichtsperson dürfen auch Filmvorführungen besuchen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist, sofern es sich nicht um Filme im Sinne der lit. a handelt.

(7) Programmvorschauen, Werbefilme und -bilder und dergleichen dürfen zusammen mit Filmen, die für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, nicht gezeigt werden, wenn sie die geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen der betreffenden Altersstufe gefährden können.

§ 22

Ankündigung der Zulässigkeit

Der Veranstalter hat durch Aushang im Eingangsbereich des Kinos, nach Möglichkeit auch im Internet und in den Printmedien, darauf hinzuweisen, ab welcher Altersstufe ein Film zugelassen ist bzw. dass er für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen ist. Ein Film, der für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen zugelassen ist, kann auch mit dem Hinweis "jugendfrei", ein Film, der für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen ist, kann auch mit dem Hinweis "Jugendverbot" angekündigt werden.

§ 23

Sachverständige

(1) Die Landesregierung hat als Sachverständige zur Beurteilung der Frage, ob ein Film die geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden kann, Personen zu bestellen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Jugendernziehung, des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge verfügen.

(2) Die Sachverständigen haben, sofern sie nicht Landesbedienstete sind, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes sowie auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe dieser Vergütung ist von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

§ 24

Beschränkungen der Ankündigung von Filmvorführungen

(1) Das Amt der Landesregierung kann die Ankündigung eines Filmes durch Verordnung beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere solchen des Jugendschutzes oder der Sittlichkeit, erforderlich ist. Ein solcher Film darf nur als "Film für Erwachsene" ohne Anfügung eines Titels oder eines Zusatzes angekündigt werden. Plakate und Fotos dürfen nur an solchen Stellen der Betriebsanlage angeschlagen werden, die ausschließlich Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zugänglich sind.

(2) Für die Verlautbarung von Verordnungen nach Abs. 1 gilt § 21 Abs. 3 sinngemäß.

4. Abschnitt

Überwachung von Veranstaltungen, Informationspflicht

§ 25

Überwachungsbehörden

Die Überwachung von Veranstaltungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei,

- a) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen der nach § 4 Abs. 4 zuständigen Behörde, in der Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Angelegenheiten;
bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die nach ihrem Wesen, der Art und dem Umfang der Betriebsanlage und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den
- b) Bereich einer Gemeinde hinausreichen, dem Bürgermeister, ansonsten der Bezirkshauptmannschaft, in der Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Angelegenheiten.

§ 26

Einstellung von Veranstaltungen, Entfernung von Spielapparaten, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Wird

- a) eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt,
- b) bei der Durchführung einer Veranstaltung eine behördliche Vorschreibung nicht eingehalten,
- c) Kindern oder Jugendlichen entgegen dem § 16 Abs. 4 oder dem

§ 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet,

- d) eine Veranstaltung trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt, so hat die Überwachungsbehörde die Veranstaltung sofort einzustellen.

(2) Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen. Die Entfernung eines Spielapparates ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Anschlag hat die Aufforderung an den Eigentümer zu enthalten, sich binnen einem Monat bei der Überwachungsbehörde zu melden und sein Eigentum nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so bewirkt dies den Verfall des Spielapparates einschließlich des darin enthaltenen Geldes zugunsten des Rechtsträgers der Behörde. Ist der Überwachungsbehörde der Eigentümer bekannt, so hat sie ihn vom Anschlag in Kenntnis zu setzen.

(3) In den in den Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn
 - 1. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,
 - 2. entgegen einer Vorschreibung nach § 18 Abs. 1 lit. e alkoholische Getränke ausgetrenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden,
 - 3. ein nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet wird oder dieser seinen Aufgaben nicht ausreichend nachkommt;
- b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Vorschreibungen nach § 18 nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen;

- bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs. 4 bis 8 der
- c) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2002, gilt sinngemäß.

§ 27

Informationspflichten

- (1) Die Behörde hat eine Abschrift der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 unverzüglich der Wirtschaftskammer Tirol zu übermitteln.
- (2) Der Stadtmagistrat Innsbruck hat, soweit es sich nicht um betriebstechnische Angelegenheiten handelt, der Bundespolizeidirektion Innsbruck unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 und sämtlicher auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Bescheide zu übermitteln, die zur Überwachung öffentlicher Veranstaltungen erforderlich sind.

5. Abschnitt

Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

- (1) Die Bezirkshauptmannschaften und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben, soweit sie nicht Überwachungsbehörden sind, als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesem Gesetz zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.
- (2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

§ 29

Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Personenbezogene Daten, die
- a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
 - b) zur Erfüllung der Überwachungstätigkeit benötigt werden oder
 - c) der Behörde anzuzeigen oder sonst zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Verarbeitete Daten dürfen übermittelt werden:
- a) den Beteiligten an einem Verfahren;
 - b) den Sachverständigen, die einem Verfahren beigezogen werden;
 - c) ersuchten oder beauftragten Behörden (§ 55 AVG) und
 - d) der für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörde, soweit diese Daten im Rahmen des Verfahrens benötigt werden.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 31

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 32

Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
 - b) den Verpflichtungen nach den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 10 Abs. 4, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1 und 2, 14, 16, 17 oder 21 Abs. 1, Abs. 3 vierter Satz, Abs. 6 und 7 nicht nachkommt;
 - c) einer behördlichen Anordnung nach den §§ 8, 9 Abs. 5 und 6, 13 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1 und 4, 18 oder 24

Abs. 1 nicht nachkommt;

eine Veranstaltung trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchführt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

- a) außer in den Fällen nach Abs. 1 einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder
sonst in Bescheiden enthaltene Auflagen oder Vorschriften nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine
- b) Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Der Verfall von Gegenständen ist nach Maßgabe des § 17 VStG zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der Interessen nach diesem Gesetz steht.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist auf öffentliche Veranstaltungen dieses Gesetz anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden weiterzuführen.

(2) Rechtskräftige Bewilligungen und rechtmäßige Anmeldungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 sowie rechtskräftige Bewilligungen nach dem Tiroler Lichtspielgesetz und die jeweiligen Fortbetriebsrechte bleiben aufrecht. Dies gilt auch für sonstige behördliche Anordnungen, sofern sie nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden könnten.

(3) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 3 und 4 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 oder einer Lichtspielbewilligung nach § 3 des Tiroler Lichtspielgesetzes gelten als entsprechende Anmeldungen nach diesem Gesetz. Die Frist nach § 6 Abs. 2 beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu laufen.

(4) Verfahren in Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz keiner Anmeldung mehr bedürfen, sind einzustellen. Die Parteien sind nach Möglichkeit von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.

(5) Betriebsanlagen sind so zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie den technischen Erfordernissen nach § 3 Abs. 1 und 2 zumindest nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw. Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung entsprechen. Im Übrigen gelten die §§ 8 und 10 bis 16 dieses Gesetzes.

(6) Geschäftsführer, Pächter und Fortbetriebsberechtigte nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 und dem Tiroler Lichtspielgesetz bleiben weiterhin für die Einhaltung dieses Gesetzes und der behördlichen Vorschriften verantwortlich. Für die Entziehung der Bewilligung bzw. Berechtigung gilt § 9 Abs. 2, 3, 5 und 6. Der Inhaber einer lichtspielrechtlichen oder veranstaltungsrechtlichen Bewilligung hat das Ausscheiden eines Geschäftsführers oder Pächters unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(7) Für die Beendigung des Fortbetriebsrechtes gelten der § 11 Abs. 3, 4 und 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 und der § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Tiroler Lichtspielgesetzes weiter.

(8) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 24 Abs. 1 des Tiroler Lichtspielgesetzes bestellten Sachverständigen gelten als Sachverständige im Sinne des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(9) Der zur Ausübung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens oder zum Betrieb eines Hobbyzuges Berechtigte darf im Fahrdienst weiterhin Personen verwenden, die nicht im Besitz einer Berechtigung zum Lenken von Personenkraftwagen sind, sofern sie vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits mehr als 180 Tage im Fahrdienst verwendet worden sind.

(10) Sämtliche Verwaltungsakten sind von den bisher zuständig gewesenen Behörden an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden abzutreten.

(11) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 oder des Tiroler Lichtspielgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 34

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 1/2002,

Tir VeranstG

- b) das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBl. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2002,
 - c) die Verordnung der Landesregierung über die Anlage und Ausstattung von bestimmten Betriebsanlagen für die Abhaltung von Veranstaltungen, LGBl. Nr. 62/1979, und
 - d) die Verordnung der Landesregierung über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette für bewilligte Spielapparate, LGBl. Nr. 43/1982, außer Kraft.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Bundesland

Vorarlberg

Typ

LG

Inkrafttretedatum

17.01.2007

Fundstelle

LGBl.Nr. 1/1989, 58/2001, 38/2002, 27/2005, 3/2007

Titel

Gesetz über das Veranstaltungswesen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen wie Theaterveranstaltungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie an einem allgemein zugänglichen Ort stattfindet oder wenn auch Personen Zutritt haben, die vom Veranstalter nicht persönlich eingeladen wurden. Veranstaltungen, denen eine Erwerbsabsicht des Veranstalters zugrunde liegt, gelten jedenfalls als öffentlich.
- (3) Auf Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören oder die in Gesetzgebung Bundessache sind, insbesondere solche auf dem Gebiet des Schulwesens, des Vereins- und Versammlungswesens, des Gewerbes, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt und des Glückspielwesens, sowie auf Veranstaltungen, die dem Lichtspielgesetz oder dem Spielapparategesetz unterliegen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden.
- (4) Dieses Gesetz gilt auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

§ 2*)

Veranstalter

- (1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes, die eine Veranstaltung vorbereitet oder abhält.
- Als Veranstalter gilt auch, wer öffentlich oder den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt. Im Zweifel ist jene Person als Veranstalter anzusehen, die das Unternehmerrisiko für die Veranstaltung trägt.
- (2) Der Veranstalter muss eigenberechtigt sein. Diesem Erfordernis und den weiteren persönlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2) müssen juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechtes durch eine zur Vertretung nach außen befugte natürliche Person, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut ist, entsprechen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Er hat, erforderlichenfalls über behördliche Anordnungen hinaus, dafür zu sorgen, dass
- a) Besucher nicht in ihrer körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden,
 - b) von Besuchern ausgehende Gewalttätigkeiten und anderes gefährliches Fehlverhalten unterbleiben,
 - c) die Besucher im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können,
 - d) Sachen nicht widerrechtlich beschädigt,
 - e) unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und schwer wiegende Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden und
 - f) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen aus Anlass der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Der Veranstalter muss während der Veranstaltung anwesend oder durch eine eigenberechtigte beauftragte Person vertreten sein, die zu allen Maßnahmen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 3 notwendig sind. Es sind der Art und dem Umfang der Veranstaltung entsprechende Ordnerdienste einzurichten.
- (5) Die Verpflichtungen des Abs. 3 obliegen auch der gemäß Abs. 4 beauftragten Person sowie, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben, den Mitgliedern des Ordnerdienstes.

*) Fassung LGBl.Nr. 3/2007

2. Abschnitt

Bewilligungsfreie Veranstaltungen

§ 3*)

Anordnungen, Untersagung

- (1) Wenn bei der Durchführung von Veranstaltungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, erhebliche Gefährdungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. a bis d oder nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. e oder f zu befürchten sind, hat die Gemeinde dem Veranstalter mit Bescheid die zu deren Vermeidung notwendigen Maßnahmen aufzutragen. Dritten erwachsen daraus keine Rechte.
- (2) Wenn mit Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Eine Veranstaltung kann auch untersagt werden, wenn
- a) der Veranstalter nicht feststellbar ist oder seiner Auskunftspflicht (§ 4) nicht nachkommt,
 - b) der Veranstalter oder die ihn vertretende natürliche Person die im § 2 Abs. 2 oder im § 2 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (3) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 stehen für Veranstaltungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, den Bezirkshauptmannschaften zu.

*) Fassung LGBI.Nr. 38/2002

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Wer an der Vorbereitung, Ankündigung oder Durchführung einer bewilligungsfreien Veranstaltung mitwirkt, hat der Behörde auf deren Verlangen jene Auskünfte über die Veranstaltung zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 notwendig sind.
- (2) Der Veranstalter hat auf Verlangen die Sicherheit der technischen Anlagen und Betriebsmittel für die vorgesehene Verwendung nachzuweisen.
- (3) Einem Verlangen nach Abs. 1 oder 2 ist unverzüglich oder innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzukommen.

3. Abschnitt

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

§ 5*)

Bewilligung

- (1) Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, wenn sie im Umherziehen abgehalten werden und wenn dabei mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist. Vortrags-, Theater- und Musikveranstaltungen bedürfen keiner Bewilligung.
- (2) Bewilligungen dürfen nur Personen erteilt werden, die durch ihr bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Bewilligung in einer den Gesetzen entsprechenden Art und Weise Gebrauch machen werden.
- (3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass erhebliche Gefährdungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. a bis d und nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. e und f vermieden werden.
- (4) Die Erteilung der Bewilligung ist erforderlichenfalls von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen. Dritten erwachsen daraus keine Rechte. Die Bewilligung kann auch befristet erteilt werden.
- (5) Der Bewilligungswerber hat die zur Beurteilung seines Ansuchens notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft ist berechtigt, vom Bewilligungswerber die Vorlage von Sachverständigengutachten sowie den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- (6) Vor Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfinden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Ergibt sich aus Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirkshauptmannschaften, so ist jene Bezirkshauptmannschaft für die Erteilung der Bewilligung zuständig, in deren Sprengel die erste Veranstaltung stattfindet. Sie hat den betroffenen anderen Bezirkshauptmannschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

*) Fassung LGBI.Nr. 38/2002

§ 6*)

Sicherheitsleistung

- (1) Die Bezirkshauptmannschaft kann die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Sie ist vom Veranstalter zu erlegen und haftet für die Erfüllung jener Auflagen im

Bewilligungsbescheid, die der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dienen. Die Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, im Nachweis einer Bankgarantie oder in ähnlichem bestehen.

(2) Die Sicherheitsleistung ist insoweit zu verwenden, als es zur Erfüllung von Auflagen gemäß Abs. 1 notwendig ist. Sie ist zurückzustellen, wenn der Sicherstellungszweck nicht mehr gegeben ist.

*) Fassung LGBI.Nr. 38/2002

§ 7

Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie schon im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben waren. Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen wiederholt missachtet oder beharrlich nicht erfüllt werden.

§ 8*)

*) aufgehoben durch LGBI.Nr. 38/2002

4. Abschnitt

Beschränkungen, Überwachung

§ 9*)

Verbotene Veranstaltungen

(1) Die erwerbsmäßige Veranstaltung von Spielen ist verboten, wenn vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden und Gewinn oder Verlust nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen, sofern nicht nur um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Nicht unter das Verbot nach Abs. 1 fallen typische Warenausspielungen im Rahmen von traditionellen Schaustellergeschäften oder diesen ähnlichen Spielen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Spiele bestimmen, die vom Verbot des Abs. 1 nicht erfasst sind.

(4) Veranstaltungen, in denen sich Vorgänge ereignet haben, wie sie in den §§ 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren), 218 Abs. 2 (öffentliche geschlechtliche Handlungen), 281 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), 282 (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) oder 283 (Verhetzung) des Strafgesetzbuches umschrieben sind, sind verboten.

(5) Die Landesregierung kann nach einer Veranstaltung und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Feldkirch durch Verordnung feststellen, dass die Veranstaltung im Sinne des Abs. 4 verboten ist. Die Landesregierung kann auch die Bezirkshauptmannschaft ermächtigen, eine solche Verordnung in ihrem Namen und mit Wirkung für das ganze Land zu erlassen.

(6) Verordnungen nach Abs. 5 können durch Anschlag am Ort der Veranstaltung kundgemacht werden. Der Veranstalter hat hierfür einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen tritt die Verordnung mit dem Anschlag in Kraft. Verordnungen nach Abs. 5 sind jedenfalls im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

*) Fassung LGBI.Nr. 3/2007

§ 10*)

Überwachung von Veranstaltungen

(1) Die Überwachung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und von solchen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken (§ 3 Abs. 3), aber auch die Überwachung von Veranstaltungen hinsichtlich des § 9 obliegt der Bezirkshauptmannschaft. Die Überwachung aller anderen Veranstaltungen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

(2) Die Bewilligungsbehörde, die für Anordnungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie die zur Überwachung zuständigen Behörden können zur Sicherung der im § 2 Abs. 3 genannten Interessen die besondere Überwachung einer Veranstaltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anordnen. Insoweit dabei andere als Gemeindegewachkörper zum Einsatz kommen sollen, obliegt die Anordnung der besonderen Überwachung anstelle der Gemeinde der Bezirkshauptmannschaft.

(3) Der Veranstalter hat den Organen der zur Überwachung zuständigen Behörden sowie den beigezogenen Sachverständigen Zutritt zu allen Teilen der Veranstaltungsstätte zu ermöglichen. Diese haben das Recht, die Veranstaltungsstätte, die technischen Anlagen und die Betriebsmittel jederzeit zu prüfen. Ist zu dieser Prüfung die Inbetriebnahme von Maschinen oder die Verwendung von Betriebsmitteln erforderlich, so hat der Veranstalter dies nach den Weisungen des überprüfenden Organes oder des Sachverständigen zu veranlassen.

(4) Die Organe der zur Überwachung zuständigen Behörden können dem Veranstalter auftragen, Mängel im Sinne des § 2 Abs. 3 binnen angemessener Frist zu beheben. Wenn dies notwendig ist, kann die Veranstaltung bis dahin unterbrochen oder gänzlich abgebrochen werden.

(5) Veranstaltungen, die entgegen einer Untersagung (§ 3 Abs. 2), ohne die erforderliche Bewilligung (§ 5 Abs. 1) oder entgegen einem Verbot nach § 9 Abs. 1 oder 5 abgehalten werden, können von den Organen der zur Überwachung zuständigen Behörde verhindert oder abgebrochen werden. In diesen Fällen können auch Vorbereitungsmaßnahmen, die in der Installierung technischer Anlagen und Betriebsmittel bestehen, unterbunden werden.

(6) Sobald Maßnahmen gemäß Abs. 5 erster Satz gesetzt sind, haben die Besucher den Ort der Veranstaltung über Aufforderung der Überwachungsorgane ohne Verzug zu verlassen.

*) Fassung LGBI.Nr. 3/2007

5. Abschnitt

Verfahrens-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11*)

Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde betreffend Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Ort der Veranstaltung und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, sowie die Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 5 Abs. 6 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, im übrigen solche des übertragenen Wirkungsbereiches; Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister.

(2) Die Vollziehung dieses Gesetzes auf dem Hohen See des Bodensees obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

*) Fassung LGBI.Nr. 38/2002

§ 12*)

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 13, soweit sie in die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft fällt, und des § 14 im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

*) Fassung LGBI.Nr. 27/2005

§ 13

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt

In den Fällen des § 10 Abs. 3 bis 6 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 14*)

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

a) als Veranstalter einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 nicht nachkommt oder wer eine ihm gemäß § 2 Abs. 5 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt,

b) Anordnungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht erfüllt,

c) eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung (§ 3 Abs. 2) abhält,

d) seiner Auskunft- und Nachweispflicht (§ 4) nicht nachkommt,

e) eine bewilligungspflichtige Veranstaltung (§ 5 Abs. 1) ohne Bewilligung abhält,

f) Auflagen, die auf Grund des § 5 Abs. 4 in einen Bescheid aufgenommen wurden, nicht erfüllt,

g) eine Veranstaltung entgegen dem Verbot gemäß § 9 Abs. 1 oder 4 abhält,

h) die Organe der zur Überwachung zuständigen Behörden oder die zugezogenen Sachverständigen an der Ausübung der ihnen gemäß § 10 zustehenden Rechte hindert oder deren Anordnungen nicht nachkommt,

als Verfügungsberechtigter eine Liegenschaft für eine Veranstaltung zur Verfügung stellt, obwohl er wusste

i) oder hätte wissen müssen, dass die Veranstaltung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen abgehalten werden soll.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Gegenstände, die zur Veranstaltung von Spielen gemäß § 9 Abs. 1 und Werbemittel, die zur Begehung einer Übertretung dieses Gesetzes verwendet wurden, können für verfallen erklärt werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl

dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung der Begehung einer Übertretung dieses Gesetzes dienen werde.

*) Fassung LGBL.Nr. 58/2001, 3/2007

§ 15*)

Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Nach bisherigen Rechtsvorschriften erworbene Berechtigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle früheren, als Landesrecht in Geltung stehenden und den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Regelungen außer Kraft, insbesondere

- a) das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z. 14.617, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen,
- b) das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen,
- c) die Verordnung des Ministers des Innern, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird, RGBL.Nr. 454/1850,
- d) das Gesetz über die Abhaltung von öffentlichen Tanzunterhaltungen, LGBL.Nr. 7/1929, in der Fassung LGBL.Nr. 19/1977,
- e) das Veranstaltungsbetriebegesetz, StGBL.Nr. 101/1945.

(3) Die §§ 9, 10 und 14 in der Fassung LGBL.Nr. 3/2007 treten am 1. September 2007 in Kraft.

*) Fassung LGBL.Nr. 3/2007

Anmerkung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle früheren, als Landesrecht in Geltung stehenden und den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Regelungen außer Kraft getreten.

Bundesland

Wien

Titel

Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen Datum Publ. Blatt Fundstelle 29/01/1971 LGBL. Nr. 12/1971 30/06/1976 LGBL. Nr. 22/1976 27/03/1981 LGBL. Nr. 17/1981 10/12/1982 LGBL. Nr. 08/1983 27/06/1984 LGBL. Nr. 31/1984 26/04/1985 LGBL. Nr. 38/1985 15/12/1989 LGBL. Nr. 16/1990 13/05/1994 LGBL. Nr. 26/1994 19/01/1996 LGBL. Nr. 03/1996 24/01/1996 LGBL. Nr. 06/1996 27/05/1998 LGBL. Nr. 27/1998 02/03/1999 LGBL. Nr. 15/1999 30/08/1999 LGBL. Nr. 43/1999 23/12/1999 LGBL. Nr. 58/1999 17/10/2000 LGBL. Nr. 53/2000 23/10/2000 LGBL. Nr. 58/2000 12/10/2001 LGBL. Nr. 84/2001 11/09/2003 LGBL. Nr. 41/2003 06/02/2004 LGBL. Nr. 07/2004 06/02/2004 LGBL. Nr. 08/2004 20/09/2005 LGBL. Nr. 51/2005 22/12/2006 LGBL. Nr. 64/2006

Text

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten diese Veranstaltungen immer dann, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich nur um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fallen Aufführungen von Filmen und von Stehbildern sowie die nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfaßten Veranstaltungen, z. B.

- politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine
1. sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient,
2. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gehören,
3. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen,
4. das Abhalten von Spielen und der Betrieb von Freizeiteinrichtungen (zB Fitneßcenter), die in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der geltenden Fassung, fallen,
- Ausstellungen und Modeschauen, die dem Verkauf oder der Entgegennahme von Bestellungen dienen und im Rahmen einer der bundesgesetzlichen Regelung unterliegenden Erwerbstätigkeit stattfinden, ferner die bei
5. Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit allgemein üblichen öffentlichen Schaustellungen (Schaufenster, Vitrinen u. dgl.),
6. Ausstellungen, wenn es sich um künstlerische oder wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG handelt,
7. Veranstaltungen, die unter das Glücksspielmonopol fallen,
8. die Tätigkeit der Bundestheater.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind
1. Veranstaltungen, die durch andere als in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften verboten sind,
2. Messeveranstaltungen,
- Feiern, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen abgehalten werden, ferner
3. Veranstaltungen, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeführten Empfänge und sonstigen Repräsentationsveranstaltungen stattfinden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 1a. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Einteilung der Veranstaltungen und Form der Berechtigungen

§ 2. (1) Die unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltungen sind entweder anmeldepflichtig oder konzessionspflichtig oder sie sind weder anmelde- noch konzessionspflichtig. Sie können entweder Einzelveranstaltungen oder in wiederkehrender Folge abgehaltene Dauerveranstaltungen sein. Für diese kann

durch die Anmeldung oder Konzessionsverleihung eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Berechtigung erworben werden.

(2) Das aus der Anmeldung oder Konzessionsverleihung entstehende Recht kann grundsätzlich nur für eine bestimmte feste Veranstaltungsstätte erworben werden, doch sind konzessionspflichtige Schausteller- und Varieteveranstaltungen, bei denen ein örtlicher Wechsel der Veranstaltungsstätte vorgesehen ist, zulässig.

Veranstalter

§ 3. (1) Als Veranstalter gilt derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt, sowie jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt. Bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 5, die im Rahmen eines angemeldeten Betriebes von Sportstätten (§ 6 Abs. 1 Z. 6) durchgeführt werden, gilt jedoch immer die Person als Veranstalter, die Veranstalter des Sportstättenbetriebes ist. Veranstalter können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes sein, sofern sie nicht von der Durchführung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden. Nach dem Tod des Veranstalters kann die Veranstaltung auf Rechnung der Verlassenschaft bis zu deren Beendigung durch einen gemäß § 4 bestellten Geschäftsführer weitergeführt werden.

(2) Personen, die als Veranstalter oder Geschäftsführer aufgetreten oder vorgesehen sind, sind vom Magistrat durch Bescheid von der Durchführung aller oder bestimmter Gruppen von Veranstaltungen auszuschließen, wenn hervorkommt, daß

1. sie wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer solchen Übertretung zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden,
2. sie im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tätigkeit bereits mehr als dreimal wegen Nichterfüllung sie treffender Verpflichtungen bestraft wurden,
3. über ihr Vermögen schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, es sei denn, die diesen Fällen zugrundeliegende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht worden, oder
4. im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die unter den Z. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen bei einer Person vorliegen, der ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung zusteht.

Der Ausschluß darf jedoch nur dann verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlungen oder nach den persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bei der Durchführung der vom Ausschluß erfaßten Veranstaltungen Mißbrauch zu befürchten ist.

(3) Der verfügte Ausschluß ist auf Antrag des Betroffenen durch Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Ausschließung nicht mehr vorliegen.

Geschäftsführer

§ 4. Ist der Veranstalter nicht eine im Inland wohnhafte und eigenberechtigte natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalter auf, muß ein Geschäftsführer bestellt sein, der die genannten persönlichen Eigenschaften besitzt und von der Durchführung der Veranstaltung nicht ausgeschlossen ist. Ein solcher Geschäftsführer kann auch in anderen Fällen bestellt werden. Die Bestellung muß bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 7 rechtswirksam angezeigt, bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen aber vom Magistrat durch die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung genehmigt werden.

Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind

§ 5. (1) Weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung bedürfen:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden.
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (§ 6 Abs. 1 Z. 6) und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern.
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/ 1974, vorliegt.
7. Straßenkustndarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen

Plätzen (Abs. 3) durchgeführt werden,

8. Kinderunterhaltungsapparate,
9. ausschließlich mechanische Unterhaltungsspielapparate,
10. Unterhaltungsspielapparate der Type Darts zum Zwecke des sportlichen Wettbewerbes,
11. Vorträge und Vorlesungen

(2) Wenn bei derartigen Veranstaltungen Mißstände auftreten oder aufzutreten drohen, sind vom Magistrat dem Veranstalter aus Gründen des Jugendschutzes, aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und insbesondere auch zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Aufträge zu erteilen. Kann diesen Interessen auch durch die Erteilung von Aufträgen nicht ausreichend Rechnung getragen werden, ist die Veranstaltung zu untersagen. Bei den unter Z. 5 genannten Veranstaltungen sind jedoch jene Interessen nicht wahrzunehmen, welche bei der Erteilung einer allenfalls erforderlichen straßenpolizeilichen oder schiffahrtspolizeilichen Bewilligung zu beachten sind. Werden durch die Erteilung von Aufträgen oder durch die Untersagung von Veranstaltungen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist der Bundespolizeidirektion Wien vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und danach eine Bescheidausfertigung zu übermitteln.

(3) Zur Belebung von vornehmlich dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen im Freien kann der Magistrat nach Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers und der Bundespolizeidirektion Wien durch Verordnung öffentliche Plätze zur Darbietung von Straßenkunst unter Bedachtnahme auf eine möglichst geringe Belästigung der Umgebung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmen und zur Wahrung dieser Interessen die Benützungsbedingungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen festlegen. Auf diese Veranstaltungen sind lediglich jene Vorschriften anzuwenden, die für Veranstaltungen, an denen nur bis zu 30 Personen teilnehmen können, gelten. Die Bestimmungen des § 4 finden keine Anwendung.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 6. (1) Die Anmeldung beim Magistrat ist für folgende Veranstaltungen erforderlich:

1. musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder 7 fallen;
2. theater- und varieteartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z 7 fallen:
 - Theateraufführungen und Varietevorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von
 - a) weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
 - Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese
 - a) Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonates Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß der in den §§ 10, 12 und 13 genannten Veranstaltungen,
 - c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
 - d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
- 4.
5. pratermäßige Volksvergnügungen, das sind volkstümliche Vergnügungen an Orten, die traditionelle Stätten vorwiegend im Freien stattfindender Volksbelustigungen sind (Abs. 2), u. zw.:

- a) Schaubuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinette,
 - b) Schießbuden, Kraft- und Reaktionsmesser, Ring- und Ballwerfen, Plattenlegen und Plattenwerfen,
 - c) Ringelspiele, Schaukeln, Rutsch-, Grotten- und Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Wasser- und Draisinenbahnen, Trottoirroulanten und Trudelräder,
 - d) Hippodrome, Autodrome und Hydrodrome,
 - e) Modellbahnen und Schießautomaten ohne Verwendung von Geschossen,
 - f) ähnliche Vergnügungen wie unter lit. a bis e, ausgenommen Unterhaltungsspielapparate;
6. Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen;
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
8. Modeschauen mit künstlerischen Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 5 sind.
- (2) Die Volksbelustigungsorte im Sinne des Abs. 1 Z. 5 werden wie folgt bestimmt:
- 1. Volksprater, begrenzt durch den Praterstern, die Ausstellungsstraße, die Perspektivstraße, die Messestraße, die Südportalstraße, die Trabrennstraße, die Kaiserallee, die Hauptallee und diese bis zum Praterstern,
 - 2. Laaerwald, begrenzt durch die strichpunktierte Linie in dem eine Anlage zu diesem Gesetz bildenden Plan,
 - 3. Steinbruchstraße 39.

Bei Geschicklichkeitsspielen (wie Dosenwerfen, Nagelschlagen, Pfeilwurf, Gewehrschießen, § 6a. Armbrustschießen, Bogenschießen, Angelspiele und ähnliches) in Volksvergnügbetrieben beträgt der Höchsteinsatz pro Spielbetätigung einen Euro. Die Preise sind gut sichtbar auszuzeichnen.

Anmeldung

§ 7. (1) Jede anmeldepflichtige Veranstaltung ist ungeachtet einer auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgenommenen Anmeldung dem Magistrat gesondert rechtswirksam anzuzeigen. Rechtswirksam ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie formgerecht (Abs. 2) und statthaft ist. Statthaft ist eine Anmeldung nur dann, wenn sie eine im § 6 Abs. 1 genannte, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechende Veranstaltung zum Gegenstand hat, fristgerecht (Abs. 3) von einer als Veranstalter nicht ausgeschlossenen Person unter Vornahme der allenfalls notwendigen Geschäftsführerbestellung (§ 4 erster Satz) erstattet wird und die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist.

(2) Anmeldungen müssen schriftlich in zweifacher Ausfertigung vorgenommen werden und folgende Aufgaben enthalten:

- Ort der Veranstaltung unter möglichst genauer Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (des Lokales) und des
- 1. Namens ihres Inhabers, bei Beschränkung der Veranstaltung auf räumlich abgeschlossene Teile einer Veranstaltungsstätte auch genaue Bezeichnung dieser Teile,
- 2. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Veranstalters, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes deren Bezeichnung (Firma) und Sitz,
- 3. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse eines allfälligen Geschäftsführers,
- 4. Tag der Veranstaltung (bei Dauerveranstaltungen die Tage der wiederkehrenden Veranstaltungen) unter genauer Angabe des Beginnes und der voraussichtlichen Dauer,
- Angabe, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte mit Wirkung für die
- 5. vorgesehene Veranstaltungsart verwaltungsbehördlich für geeignet erklärt wurde (§ 21 Abs. 1 Z. 1) und ob sie seither wesentlich geändert worden ist (§ 21 Abs. 3),
- vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die Teilnehmer zur
- 6. Verfügung stehenden Eintrittskarten, bei bereits für geeignet erklärten Veranstaltungsstätten Angabe ihres behördlich festgesetzten Fassungsraumes bzw. ihrer für die Veranstaltung allein vorgesehenen Räume,
- 7. Art der Veranstaltung,
- Beschreibung der Veranstaltung, allenfalls durch Vorlage eines Programmes in zweifacher Ausfertigung; die Beschreibung muß jedenfalls so abgefaßt sein, daß aus ihr die Umstände für das Vorliegen eines bloß
- 8. anmeldepflichtigen Veranstaltung hervorgehen und die Eignung der Veranstaltungsstätte nach § 21 Abs. 1 und 2 beurteilt werden kann,
- 9. Unterschrift des Veranstalters oder seines ausgewiesenen Vertreters.

(3) Die Anmeldung muß spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen. Für Veranstaltungen mit einer vorgesehenen Teilnehmerzahl von weniger als 100 Personen ist die Anmeldung auch

noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich, wenn die Eignung der Veranstaltungsstätte gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2 gegeben und der Magistrat in der Lage ist, noch die notwendigen behördlichen Feststellungen und Vorkehrungen zu treffen; eine derartige Anmeldung ist aber erst dann rechtswirksam, wenn der Magistrat eine Bescheinigung im Sinne des Abs. 5 ausgestellt hat.

(4) Ein nachträglicher Wechsel in der Person eines Veranstalters und jede spätere Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers sind dem Magistrat unverzüglich schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Rechtswirksamkeit einer solchen Anzeige ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zweiter Satz zu beurteilen.

(5) Wird eine Anmeldung im Sinne der Abs. 1 bis 3 oder eine Anzeige im Sinne des Abs. 4 rechtswirksam erstattet, hat der Magistrat hierüber eine Bescheinigung auszustellen. In der Bescheinigung über eine rechtswirksam erstattete Anmeldung ist darauf hinzuweisen, daß aus dieser, ungeachtet der darin angegebenen Veranstaltungszeit, nicht das Recht auf Überschreitung der Sperrzeit erwächst und eine Überschreitung der gesetzlichen Sperrzeiten nur auf Grund eines gemäß § 26 Abs. 4 Z. 2 erlassenen Bescheides zulässig ist. Der Magistrat hat der Bundespolizeidirektion Wien eine Ausfertigung der Anmeldung und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien eine Gleichschrift der Bescheinigung zu übermitteln.

(6) Wurde eine nicht statthafte Anmeldung oder Anzeige vorgenommen und hat sie nicht wegen eines ihr außerdem anhaftenden, nicht rechtzeitig behobenen Formgebrechens unberücksichtigt zu bleiben (§ 13 Abs. 3 AVG), hat der Magistrat, wenn es zur Aufklärung der Partei noch erforderlich oder aus anderen Gründen zweckdienlich ist oder wenn die Partei ausdrücklich die Ausstellung einer Bescheinigung verlangt, mit Bescheid auszusprechen, daß die Anmeldung (Anzeige) nicht statthaft war und daher nicht rechtswirksam ist. Der Bundespolizeidirektion Wien ist eine Ausfertigung dieses Bescheides zu übermitteln.

Aufträge, Beschränkungen und Unwirksamwerden der Anmeldung

§ 8. (1) Der Magistrat hat für rechtswirksam angemeldete Veranstaltungen, die aus sicherheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlichen behördlichen Aufträge zu erteilen, wenn die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides hierfür nicht ausreichen.

(2) Das aus der Anmeldung erwachsende Recht zur Durchführung der im § 6 erwähnten Veranstaltungen ist zur Wahrung der im Abs. 1 genannten Interessen hinsichtlich der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn behördliche Aufträge und die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides hierfür nicht ausreichen.

(3) Können die im Abs. 1 genannten Interessen auch durch Beschränkungen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Veranstaltung zu untersagen. Die Anmeldung wird dadurch rechtsunwirksam. Eine Anmeldung wird auch schon dadurch rechtsunwirksam, daß mit der Durchführung der Veranstaltung nicht innerhalb von längstens drei Monaten begonnen wird oder eine Unterbrechung von mehr als neun Monaten eintritt.

(4) Werden durch die gemäß Abs. 1 bis 3 zu treffenden veranstaltungsrechtlichen Maßnahmen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und dieser eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln.

Konzessionspflichtige Veranstaltungen

§ 9. Einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Theater (§ 10),
2. Varietes (Kabaretts - § 11),
3. Zirkusse (§ 12),
4. Tierschauen (§ 13),
5. Publikumstanzunterhaltungen (§ 14),
6. Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§ 15).

Gelten bei der gleichen konzessionspflichtigen Veranstaltung mehrere Personen als Veranstalter (§ 3 Abs. 1), bedarf jeder einzelne Veranstalter einer Konzession. Will der Veranstalter in der gleichen Veranstaltungsstätte mehrere der in den §§ 10 bis 15 besonders genannten konzessionspflichtigen Veranstaltungen oder eine dieser Veranstaltungen zusammen mit einer anderen konzessionspflichtigen Veranstaltung durchführen, benötigt er auch dann, wenn die Veranstaltungen gemeinsam abgehalten werden, für jede Veranstaltung eine eigene Konzession.

§ 10. Als Theater gelten die nicht unter § 6 Abs. 1 Z. 2 fallenden, in bühnenmäßiger (szenischer) Form veranstalteten Vorführungen durch lebende Darsteller.

§ 11. Als Variete (Kabarett) gelten die nicht unter § 6 Abs. 1 Z. 2 fallenden, im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielenden Darbietungen, bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen oder Schaumannern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

§ 12. Als Zirkus gelten Darbietungen, welche zu einem wesentlichen Teil auf dem Gebiet der Reitkunst oder Tierdressur liegen und auch akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaumannern (Clownerien), Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können.

§ 13. Als Tierschau gilt die öffentliche Ausstellung von Tieren, welche nicht der Vorführung von Dressurakten dient.

§ 14. Als konzessionspflichtiger Publikumstanz ist jede nicht gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a, b oder d auf Grund einer rechtswirksamen Anmeldung stattfindende Tanzunterhaltung des Publikums anzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Veranstalter hiezu besondere Vorkehrungen trifft; es genügt vielmehr auch, daß in den dem Publikum gewidmeten Räumlichkeiten oder Betriebsstätten der Publikumstanz vom Betriebsinhaber oder Verfügungsberechtigten geduldet oder nicht nachweislich untersagt wird.

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z 2, 8, 9 und 10 sowie nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistungen des Veranstalters an den Benützer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielautomaten, die die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen, die aber wegen der Begrenzung des - nicht unter Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten - zu leistenden Einsatz und Gewinnes pro Spiel nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen.

(1a) Für die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zur Typisierung eines Spielapparates im Sinne der Unterscheidung des Abs. 1, zur Funktionalität und zu den Verbotskriterien des § 30 Abs. 1 Z 1 und 1a ist ein Beirat einzurichten, der die Bezeichnung "Spielapparatebeirat" führt. Dieser Beirat hat aus je einem fachkundigen Vertreter aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Jugendschutz, Veranstaltungsrecht, Abgabenrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Glücksspielwesen und Apparatechnik und je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestehen.

(1b) Die Mitglieder des Spielapparatebeirates und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Zur näheren Bestimmung der Organisation und Tätigkeit dieses Beirates hat die Wiener Landesregierung eine Verordnung zu erlassen.

(1c) Im Konzessionsverfahren betreffend den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten hat der Magistrat dem Spielapparatebeirat die Möglichkeit einzuräumen, binnen vier Wochen eine fachliche Empfehlung nach Maßgabe des Abs. 1a abzugeben.

(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) oder in jenem Bereich des Volkspraters (§ 6 Abs. 2 Z 1) befinden, der durch den Praterstern, die Ausstellungsstraße, die Perspektivstraße, die Messestraße, die Südportalstraße, die Csardastraße, die Waldsteingartenstraße in nordwestlicher Richtung, den Bereich entlang der Liliputbahn links zur Hauptallee und die Hauptallee bis zum Praterstern begrenzt wird. Jedoch dürfen Konzessionen für den Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten in Spielhallen der genannten Volksbelustigungsorte nur dann verlängert oder neu verliehen werden, wenn auf derselben Grundfläche (Parzelle) zum Jahresende 1984 bereits eine derartige Konzession bestanden hat, oder im Interesse einer Strukturverbesserung eine andere Grundfläche zur Verfügung steht, falls spätestens gleichzeitig mit der Konzessionsverleihung die Konzessionen auf einer bisherigen Spielhalle ersatzlos erloschen sind.

(2a) Unter ein und derselben Veranstaltungsstätte im Sinne des Abs. 2 sind Örtlichkeiten zu verstehen, die - unabhängig von ihrer Lage in einer Etage oder mehreren Etagen eines Gebäudes - eine räumliche, organisatorische, betriebliche, wirtschaftliche oder funktionelle Einheit darstellen, beispielsweise gemeinsame Vorräume oder gemeinsame Sanitärräume oder ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild aufweisen.

(2b) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Veranstaltungsstätten im Volksprater und Laaerwald ist die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von drei Unterhaltungsspielapparaten - unbeschadet des Abs. 4 - unter der Voraussetzung zulässig, dass in derselben Veranstaltungsstätte kein Münzgewinnspielapparat betrieben wird. Konzessionen für den Betrieb von mehr als drei Unterhaltungsspielapparaten dürfen dann verliehen werden, wenn zusätzlich

1. die Veranstaltungsstätte für den Betrieb der Unterhaltungsspielapparate nachweislich eine Nutzfläche von mindestens 400 Quadratmeter und höchstens 1 000 Quadratmeter aufweist,

2. pro Unterhaltungsspielapparat mindestens eine Fläche von fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
3. für die Veranstaltungsteilnehmer mindestens zwei getrennte Sanitärräume zur Verfügung stehen,
4. die Veranstaltungsstätte behördlich als geeignet festgestellt worden ist (§ 21),
5. die Veranstaltungsstätte rollstuhlfahrgerecht gemäß § 30 Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1978 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 19/1999, ausgestattet ist.

(3) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Volksbelustigungsorte dürfen Konzessionen für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten nur verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schülerheimen, Horten und Jugendzentren weiter als 150 m Gehweg (gemessen von den Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

(4) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten dürfen auch dann nicht verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte innerhalb einer der im Abs. 3 genannten Jugendeinrichtungen gelegen ist.

(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten sind auf die Dauer von zehn Jahren zu verleihen.

(6) Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters zu tragen.

(7) Veranstaltungsstätten für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten sind mit einem ständigen Überwachungssystem auszustatten, wenn dies zur Wahrung der in § 18 Abs. 3 genannten Interessen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Gründen, notwendig ist. Auf Antrag ist diese Notwendigkeit von der Behörde nach Anhörung der Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid festzustellen. Aufnahmen und Berichte über die bei der Überwachung der Veranstaltungsstätte wahrgenommenen Vorkommnisse sind mindestens drei Monate aufzubewahren und Organen der Behörde sowie der Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen auszufolgen.

(8) Abs. 7 gilt nicht für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in Gastgewerbebetrieben, wenn an dem Standort das Gastgewerbe befugt ausgeübt wird, der Zweck des Unternehmens ausschließlich auf den Betrieb eines Gastgewerbes ausgerichtet ist und der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in den Räumen des Gastgewerbebetriebes stattfindet.

§ 15a.

Konzessionsansuchen

§ 16. Die Konzession erteilt der Magistrat auf Ansuchen des Veranstalters nach den Bestimmungen des § 2 Abs.

2. Das Ansuchen um Konzessionsverleihung ist schriftlich einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Veranstalters, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes deren Bezeichnung (Firma) und Sitz,
Ort der Veranstaltung unter möglichst genauer Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (des Lokales) und des Namens ihres Inhabers, bei Beschränkung der Veranstaltung auf räumlich abgeschlossene Teile der Veranstaltungsstätte auch genaue Bezeichnung dieser Teile,
Angabe, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte mit Wirkung für die
3. vorgesehene Veranstaltungsart schon veranstaltungsbehördlich für geeignet erklärt wurde (§ 21 Abs. 1 Z. 1) und ob sie seither wesentlich geändert worden ist (§ 21 Abs. 3),
vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die Teilnehmer zur
4. Verfügung stehenden Eintrittskarten, bei bereits für geeignet erklärten Veranstaltungsstätten Angabe ihres behördlich festgesetzten Fassungsraumes bzw. ihrer für die Veranstaltung allein vorgesehenen Räume,
5. Zeitraum, für den die Konzession angestrebt wird, unter genauer Angabe des Beginnes und der voraussichtlichen Dauer der Einzelveranstaltungen,
6. Art der Veranstaltung samt Beschreibung (Programm),
7. Unterschrift des Veranstalters oder seines ausgewiesenen Vertreters.

Persönliche Voraussetzungen des Konzessionswerbers

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn

1. die Person nicht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde,

2. die Person in den letzten drei Jahren nicht mehr als zweimal wegen schwerwiegender Übertretungen veranstaltungsrechtlicher oder jugendschutzrechtlicher Normen rechtskräftig bestraft worden ist und
3. von ihr erwartet werden kann, daß sie alle im Zusammenhang mit der Konzessionsausübung maßgeblichen Vorschriften einhalten wird.

(3) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, wenn sie den finanziellen Anforderungen voraussichtlich entsprechen wird und wenn bei den Personen, welche auf sie maßgeblichen Einfluß haben, kein Ausschlößungstatbestand vorliegt und von diesen die Einhaltung der bei der Konzessionsausübung zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann.

(4)

(5) Die Konzession für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten darf - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung - nur an Konzessionswerber erteilt werden, die die Erfüllung der finanziellen Anforderungen entsprechend nachweisen, insbesondere durch Vorlage einer Bankbestätigung, und zusätzliche eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen, die nicht älter als ein Monat sein darf.

(6) Als Nachweis im Sinne des Abs. 5 gilt bei juristischen Personen insbesondere eine Bestätigung über ein Stammkapital oder Grundkapital von mindestens 726 728,34 Euro und bei natürlichen Personen eine Kreditrahmenbestätigung in Höhe von 218 018,50 Euro.

(7) Abs. 5 und 6 gilt nicht für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten in Gastgewerbebetrieben, wenn an dem Standort das Gastgewerbe befugt ausgeübt wird, der Zweck des Unternehmens ausschließlich auf den Betrieb eines Gastgewerbes ausgerichtet ist, der Gastgewerbetreibende selbst Konzessionswerber ist und keine Umstände bekannt sind, die die Erfüllung der finanziellen Anforderungen im Sinne des Abs. 2 und 3 in Zweifel ziehen.

§ 17a.

§ 17 b.

Konzessionsverleihung, Beschränkungen und Aufträge

§ 18. (1) Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 17) erfüllt, wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist, durch den Erwerb der Konzession nicht eine strafweise erfolgte Konzessionsentziehung umgangen würde und gegen die Verleihung kein gesetzliches Hindernis besteht. Ein gesetzliches Hindernis besteht auch dann, wenn den im Abs. 3 genannten Interessen durch Beschränkungen (Abs. 3) oder Aufträge (Abs. 4) nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, die polizeiliche Überwachung infolge der örtlichen Verhältnisse unmöglich oder übermäßig erschwert ist oder die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung ein strafgesetzwidriger Erfolg herbeigeführt wird. Gilt eine Veranstaltungsstätte nicht gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2, sondern nur gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 als geeignet, darf die Konzession erst nach Erwirkung der Eignungsfeststellung (§ 21 Abs. 5) verliehen werden, wenn in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltung Bedenken gegen die tatsächliche Eignung der Veranstaltungsstätte bestehen.

(2) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Bewerben sich jedoch zwei oder mehrere Personen um eine Konzession für dieselbe Veranstaltungsstätte und würde die Ausübung der einen Konzession die Ausübung der anderen ganz oder teilweise ausschließen, so ist, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bei allen Bewerbern vorliegen und diese sich nicht über eine gleichzeitige Konzessionsausübung einigen, dem Bewerber die Konzession zu verleihen, der die bessere Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet; bieten verschiedene Bewerber die gleiche Gewähr, ist dem Bewerber der Vorzug zu geben, der früher um die Konzession angesucht hat.

(3) Die beantragte Konzession ist hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Rücksichten erforderlich ist und behördliche Aufträge sowie die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides zur Wahrung dieser Interessen nicht ausreichen.

(4) Sofern nicht schon die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides hierfür ausreichen, hat der Magistrat alle Aufträge zu erteilen, die zur Wahrung der im Abs. 3 genannten Interessen notwendig sind.

(5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Bundespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Bundespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrates das Recht zur Berufung zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die

Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen. Bescheidausfertigungen sind der Bundespolizeidirektion Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu übermitteln.

(6) Fällt die Konzessionsverleihung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 35 Abs. 2), hat der Magistrat vor der Entscheidung über das Konzessionsansuchen dem zuständigen Bezirksvorsteher Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen.

Konzessionsausübung

§ 19. (1) Die Konzession begründet ein unveräußerliches, nicht verpfändbares und unvererbliches Recht. Die Bewilligung für eine Dauerveranstaltung gilt jedoch nach Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung auch für einen erbberechtigten minderjährigen Nachkommen, und zwar bis zur erreichten Großjährigkeit, längstens aber bis zum Ablauf der allenfalls zeitlich begrenzten Konzessionsdauer; sind mehrere erbberechtigte Nachkommen vorhanden, gilt die Konzession gemeinsam für sie. Ist eine erbberechtigte Witwe oder ein erbberechtigter Witwer vorhanden, gilt die dem Erblasser verliehene Konzession für eine Dauerveranstaltung bei mangelnder Eigenberechtigung dieser Hinterbliebenen auch für sie, und zwar auf die Dauer des Witwen- bzw. Witwerstandes bis zur Erlangung der Eigenberechtigung, längstens aber bis zum Ablauf der allenfalls zeitlich beschränkten Konzessionsdauer. Sind ein oder mehrere minderjährige Nachkommen gemeinsam mit einer nicht eigenberechtigten Witwe oder einem nicht eigenberechtigten Witwer erbberechtigt, gilt die für eine Dauerveranstaltung verliehene Konzession des Erblassers mit den angeführten Beschränkungen für diese Personen gemeinsam. Der beabsichtigte Fortbetrieb durch erbberechtigte Hinterbliebene ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung unter Namhaftmachung eines Geschäftsführers oder Pächters dem Magistrat anzuzeigen. Die Konzession darf von den Hinterbliebenen nur durch eine geeignete Person ausgeübt werden, deren Bewilligung als Geschäftsführer oder Pächter im Sinne des Abs. 2 erwirkt werden muß.

(2) Konzessionen sind grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sie mit behördlicher Bewilligung auch durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt werden, wenn die persönliche Ausübung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Konzessionsausübung durch einen Pächter kann auch an Stelle einer gesetzlich notwendigen Geschäftsführung treten. Der Pächter bedarf aber selbst eines Geschäftsführers, wenn er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist. Ist die Konzessionsausübung durch einen Pächter bewilligt, tritt dieser als Veranstalter an die Stelle des Konzessionsinhabers und übernimmt dessen Pflichten. Der Magistrat darf die Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter nur in Ansehung einer bestimmten Person erteilen; diese muß die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb (§ 17) erfüllen. In dringenden Fällen ist die Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer oder Pächter vom Magistrat bis zur Entscheidung über die hierfür beantragte Bewilligung vorläufig zu genehmigen, wenn Zweifel über die Eignung des vorgesehenen Geschäftsführers bzw. Pächters nicht bestehen und der Betrieb sonst eingestellt werden müßte.

(3) Verliert ein Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, ist er vom Veranstalter (Konzessionsinhaber bzw. Pächter) sogleich zu entheben; wird er nicht enthoben, hat der Magistrat die gemäß Abs. 2 erteilte Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer zurückzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, daß ein Pächter die Voraussetzungen für den Konzessionserwerb verliert. Die Enthebung eines Geschäftsführers und die Auflösung eines Pachtverhältnisses ist dem Magistrat auch in anderen Fällen sogleich bekanntzugeben.

(4) Vor Bewilligung der Konzessionsausübung durch einen Geschäftsführer oder Pächter und vor Zurücknahme einer solchen Bewilligung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

Zurücknahme der Konzession

§ 20. (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. die Voraussetzungen nach § 17 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder

die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung

2. aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.

(2)

(3) Wenn sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch Herstellungen verzögert, die innerhalb der im Abs. 1 Z. 2 bestimmten Fristen nicht durchgeführt werden können, oder wenn sonst rücksichtswürdige Umstände eine längere Unterbrechung rechtfertigen, hat der Magistrat auf Ansuchen des Konzessionsinhabers eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

(4) Vor der Zurücknahme einer Konzession ist hierüber die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

Eignung der Veranstaltungsstätte

§ 21. (1) Veranstaltungen dürfen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Als solche kommen Örtlichkeiten in Betracht, die eine durch ihre Verwendung als Veranstaltungsort bestimmte und begrenzte Einheit bilden; bei Veranstaltungen, die eine Beschränkung auf derartige Örtlichkeiten nicht zulassen (z. B. Umzüge auf der Straße), ist diese Einheit der Veranstaltungsstätte nicht erforderlich. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen,

wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der

1. Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen (Abs. 6) nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung (Abs. 3) eingetreten ist,
2. wenn es sich um ein Gebäude handelt, das vorwiegend für Theateraufführungen des Bundes bestimmt ist und vom Bund für diesen Zweck verwendet wird, oder
3. wenn ihre mangelnde Eignung noch nicht bescheidmäßig festgestellt wurde und eine Eignungsfeststellung gemäß Abs. 2 nicht zwingend vorgeschrieben ist; doch gilt diese Eignungsvermutung nur so lange, als nicht ein gemäß Abs. 4 erteilter Auftrag zur Eignungsfeststellung wirksam wird.

(2) Eine Eignungsfeststellung ist auf Antrag für jede nicht unter Abs. 1 Z. 2 fallende Veranstaltungsstätte und hinsichtlich jeder Veranstaltungsart zulässig. Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung bei den nicht unter Abs. 1 Z. 2 fallenden Veranstaltungsstätten außer in den Fällen des Auftrages nach Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 dritter Satz bei folgenden Veranstaltungen:

1. konzessionspflichtige oder nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a anmeldepflichtige Theateraufführungen und Varietevorführungen, ferner Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schießbuden und die unter § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. a, c, d und f fallenden pratermäßigen Volksvergnügungen sowie Ausstellungen (§ 6 Abs. 1 Z. 7),
bei einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen: die unter § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. b fallenden Theateraufführungen und Varietevorführungen durch Dilettanten, ferner Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfeste,
2. bei einer Teilnehmerzahl von 100 oder mehr Personen:
Vorlesungen, Vorträge und musikalische Darbietungen, die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. c zu beurteilenden fallweisen Theateraufführungen und Varietevorführungen, ferner Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, fallweise Tanzunterhaltungen und Feste nach § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a und Publikumstanzunterhaltungen nach § 14, Eisfeste, der Betrieb von Sportstätten, Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

(3) Treten Änderungen ein, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen, muß vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

(4) Wenn in Ansehung einer bestimmten Veranstaltung Zweifel über die tatsächliche Eignung einer auf Grund der Vermutung des Abs. 1 Z. 3 als geeignet geltenden Veranstaltungsstätte bestehen, hat der Magistrat dem Veranstalter mit Bescheid aufzutragen, die Feststellung der Eignung zu erwirken; hiebei ist eine angemessene Frist zu gewähren, soweit die zu wahren öffentlichen Interessen eine spätere Wirksamkeit des Bescheidauftrages zulassen.

(5) Die Feststellung der Eignung erfolgt mit Bescheid auf Antrag des Veranstalters oder des Inhabers der Veranstaltungsstätte. Im Antrag auf Feststellung der Eignung müssen neben der genauen Bezeichnung der Veranstaltungsstätte auch Name und Wohnadresse ihres Inhabers und der allfälligen Mitveranstalter aufscheinen, ferner müssen die vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer (Besucher) und die Veranstaltungsarten angegeben sein, hinsichtlich welcher die Eignung festgestellt werden soll. Wenn es zur Beurteilung der Eignung erforderlich ist, müssen über Aufforderung des Magistrates auch geeignete Pläne in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Zu Augenscheinsverhandlungen sind die der Behörde bekannten Veranstalter, der Inhaber der Veranstaltungsstätte, die Bundespolizeidirektion Wien und bei voraussichtlicher Beschäftigung von Dienstnehmern auch das zuständige Arbeitsinspektorat zu laden. Der Inhaber der Veranstaltungsstätte kann, auch wenn er nicht Antragsteller ist, ebenso wie die Veranstalter das Vorliegen der Eignung oder die Entbehrlichkeit von Bedingungen geltend machen und die mangelnde Eignung oder die Unentbehrlichkeit bestimmter Bedingungen einwenden.

(6) Die Veranstaltungsstätte ist vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen

und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

(7) Der Magistrat hat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

(8) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die gemäß Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung aller erteilten Auflagen und Bedingungen nicht hinreichend geschützt sind, hat der Magistrat die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Diese haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Veranstaltung zu umfassen. Andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen dürfen nicht unverhältnismäßig sein.

Lärmschutz bei Veranstaltungen

§ 21a. (1) Bei seltenen Ereignissen im Freien und bei Zeltfesten (nicht mehr als 10 Veranstaltungstage in einem Jahr, die nicht alle aufeinanderfolgen dürfen) ist von der Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob den betroffenen Nachbarn für diese Zeit eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß der Tabelle und damit eine zusätzliche Belastung zugemutet werden kann:

Als maximal zulässiger energieäquivalenter Dauerschallpegel (LA,eq) vor den nächstgelegenen Anrainerfenster von Aufenthaltsräumen werden angesehen:

tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 70 dB nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB

(2) Soll eine Veranstaltung aus begründeten Interessen durchgeführt werden, obwohl die oben angeführten Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, hat die Behörde die Anzahl der Veranstaltungstage im Kalenderjahr zu begrenzen, wobei sich die Behörde an der nachfolgenden Tabelle zu orientieren hat, worin die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. die maximal zulässigen LA,eq für eine gewisse Anzahl von Veranstaltungstagen angegeben ist:

(3) Zum Schutz der Veranstaltungsbesucher gegen gesundheitsschädigende Einwirkungen von Schall sind an allen Veranstaltungsorten folgende Vorkehrungen zu treffen:

Lässt die Art der Veranstaltung eine Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels von 93 dB erwarten und würde die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung oder zur gänzlichen Veränderung ihres Charakters führen, so

- sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucher gratis geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB abzugeben und

ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in angemessener Weise auf die mögliche

- Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen (ein Hinweis auf den Eintrittskarten alleine ist nicht ausreichend).

Der Grenzwert von 100 dB (LA,eq) bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung ist im ganzen Publikumsbereich einzuhalten.

(4) In Fällen, wo erwartet werden kann, dass Grenzwerte bei Freiluftveranstaltungen oder Zeltfesten überschritten werden, kann die Behörde die Schallimmissionen wie folgt ermitteln oder ermitteln lassen:

- Die Schallimmissionen werden an den Orten gemessen bzw. ermittelt, an denen das Publikum und/oder die Nachbarn am stärksten betroffen sind.

Die Messdauer richtet sich nach der Art der Veranstaltung und Pegelschwankung der Schallimmission,

- mindestens jedoch so lange, bis sich der energieäquivalente Dauerschallpegel (LA,eq) beim schwankenden Geräusch um nicht mehr als 0,2 dB ändert.

- Der Veranstalter hat unverzüglich nach Inbetriebnahme und Einjustierung der Lautstärke der Anlagenteile auf die Grenzwerte ein Messprotokoll erstellen zu lassen und der Behörde vorzulegen.

Theaterkommission für Wien

§ 22. (1) Die Landesregierung hat eine ständige Theaterkommission mit der Aufgabe zu bestellen, als fachlicher Beirat des Magistrates, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucher, Gutachten über die Eignung aller ein eigenes Bühnenhaus oder einen Fassungsraum von mehr als 2000 Personen und besondere technische Einrichtungen besitzenden geschlossenen Veranstaltungsorten zu erstatten, und zwar in Bezug auf die Art der Veranstaltungen und in Ansehung von bedeutenden Änderungen der Beschaffenheit oder Einrichtung.

Dienen derartige Veranstaltungsorte der fortlaufenden Durchführung von Veranstaltungen, sind sie periodisch, möglichst in Abständen von zwei Jahren von der Theaterkommission auf ihre Eignung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucher, zu überprüfen; das Ergebnis der Überprüfung ist den zuständigen Dienststellen des Magistrates und der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen. An die Dienststellen des Magistrates sind erforderlichenfalls auch bestimmte Anträge zu stellen.

(2) Die Theaterkommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten, einem Beamten des höheren technischen Dienstes, einem Physikarsarzt und einem Beamten der Feuerwehr im höheren Dienst des Magistrates, zwei weiteren Personen, für die je ein Ernennungsvorschlag der Bundespolizeidirektion Wien und des Zentralarbeitsinspektorates im Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuholen ist, ferner aus einem Bühnenfachmann und je einem Fachmann auf dem Gebiete des Bauwesens, der Heiz- und Lüftungstechnik und Elektrotechnik, die nicht aktive städtische Bedienstete sein dürfen, sowie einem Behindertenvertreter, für den die "Gemeinderätliche Behindertenkommission" einen Ernennungsvorschlag abzugeben hat. Für jedes dieser Mitglieder ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen. Je ein Kommissionsmitglied wird von der Landesregierung zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter ernannt. Die Bestellung der Kommissionsmitglieder und Stellvertreter und die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen für drei Jahre, doch sind diese Personen abzurufen und durch andere geeignete Personen zu ersetzen, sobald sie nicht mehr willens oder nicht mehr in der Lage sind, ihren Amtspflichten nachzukommen, oder ihre Verlässlichkeit verloren haben.

(3) Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben ist der Theaterkommission vom Veranstalter Zutritt zu den Veranstaltungsstätten und allen dazugehörigen Räumen und Anlagen zu gewähren und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

(4) Die Theaterkommission hat auf Ersuchen des Magistrates auch bezüglich anderer als der im Abs. 1 genannten Veranstaltungsstätten derartige Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

(5) Die Theaterkommission beschließt ihre Geschäftsordnung selbst mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte ihrer von diesem zu ladenden Mitglieder.

In der Geschäftsordnung ist davon auszugehen, daß die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden und die Kommission beschlußfähig ist, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder persönlich anwesend oder durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten ist. Dem Vorsitzenden muß in der Geschäftsordnung die Aufgabe zukommen, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten, die Tagesordnung festzusetzen und die Berichterstatte zu bestimmen. Die Führung der Kanzleigeschäfte obliegt dem Magistrat, der auch einen Schriftführer beizustellen hat.

Beleuchterdienst

§ 23. (1) In geschlossenen, einen Fassungsraum für mehr als 500 Teilnehmer besitzenden Veranstaltungsstätten, die nicht nur fallweise der Abhaltung von Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen oder der Durchführung musikalischer Darbietungen (§ 6 Abs. 1 Z. 1) dienen, hat sich der Veranstalter (Geschäftsführer) ständig eines verantwortlichen Beleuchters zu bedienen und die Bestellung dieser Person und ihrer allfälligen Stellvertreter dem Magistrat unter Nachweis ihrer Befähigung (Angabe der Nummer der Beleuchterlegitimation) bekanntzugeben; vom Erfordernis eines verantwortlichen Beleuchters hat die Behörde abzusehen, wenn nach der Art der Veranstaltung und der Einrichtung der Veranstaltungsstätte auf eine solche Person ohne Gefahr verzichtet werden kann. Die Behörde hat jedoch auch für andere Veranstaltungsstätten die Bestellung und Beschäftigung eines verantwortlichen Beleuchters vorzuschreiben, wenn dies aus betriebstechnischen oder aus bau-, feuer- oder sicherheitspolizeilichen Gründen geboten ist; soll die Vorschreibung aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen, ist vorher die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen.

(2) Als verantwortliche Beleuchter dürfen nur Personen beschäftigt werden, die im Besitz einer hiefür vom Magistrat ausgestellten Legitimation sind.

(3) Der Magistrat hat die mit einer fortlaufenden Nummer zu versehende Legitimation für den verantwortlichen Beleuchter und dessen Stellvertreter auf Antrag auszustellen, wenn der Antragsteller für die Tätigkeit eines verantwortlichen Beleuchters körperlich und geistig geeignet ist und die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der von der Landesregierung bestellten Prüfungskommission nachgewiesen hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung.

Hiebei muß der Prüfungswerber

- entweder den Nachweis erbringen, daß er das Lehrverhältnis im Elektroinstallationsgewerbe oder in einem anderen einschlägigen anerkannten Lehrberuf durch die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschluß-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung ordnungsgemäß beendet hat und danach in einem solchen Gewerbe ein Jahr praktisch verwendet wurde, oder aber nachweisen, daß er für einen dieser Berufe eine gleichwertige Ausbildung durch einschlägige Betätigung oder erfolgreichen Besuch von Schulen oder Lehranstalten genossen hat, und
1. praktisch verwendet wurde, oder aber nachweisen, daß er für einen dieser Berufe eine gleichwertige Ausbildung durch einschlägige Betätigung oder erfolgreichen Besuch von Schulen oder Lehranstalten genossen hat, und

- außerdem nachweisen, daß er in einer Veranstaltungsstätte, für welche die Verwendung eines
2. verantwortlichen Beleuchters zwingend vorgesehen war, mindestens ein Jahr als Beleuchter beschäftigt und unterwiesen wurde.

(4) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist beim Magistrat unter Nachweis der Ausbildung einzubringen. Hat der Prüfungswerber die erforderliche Ausbildung (Abs. 3) nicht nachgewiesen oder ist im Falle der Wiederholung die Reprobationsfrist (Abs. 6) bis zum Prüfungstermin noch nicht abgelaufen, hat der Magistrat das Ansuchen abzuweisen;

andernfalls hat er den Prüfungswerber von der Zulassung zur Prüfung unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Prüfung zu verständigen und den Prüfungsakt dem Vorsitzenden der Kommission zuzuleiten.

(5) Die von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren zu bestellende Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter müssen dem Kreis der auf dem Prüfungsgebiet an verantwortlicher Stelle tätigen Beamten der Stadt Wien angehören. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bestehen gegen die körperliche und geistige Eignung des Prüflings Bedenken, hat die Kommission vor ihrer Entscheidung erforderlichenfalls eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Der Prüfungsstoff umfaßt:

1. die für die Tätigkeit eines verantwortlichen Beleuchters wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und das richtige Verhalten im Gefahrenfall,
2. die Elektrotechnik, soweit ihre Kenntnis für einen Beleuchter erforderlich ist, und die richtige Handhabung der beleuchtungstechnischen Einrichtungen.

(6) Die Kommission beschließt über das Ergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat sodann das Ergebnis der Prüfung ("bestanden" oder "nicht bestanden") sofort zu verkünden. Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie erst nach Ablauf einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden angemessenen Frist von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Die Kommissionsmitglieder haben das Ergebnis der Prüfung und die allfällige Festsetzung einer Reprobationsfrist zu beurkunden. Danach hat der Vorsitzende die Akten dem Magistrat zurückzuleiten.

(7) In einem anderen österreichischen Bundesland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolvierte gleichwertige Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen im Sinne des Abs. 3 gleichzuhalten. Derartige Ausbildungen und Prüfungen sind durch entsprechende Urkunden, wie insbesondere Zeugnisse, nachzuweisen. Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Beleuchterdienstprüfung gleichzuhalten ist. Vor Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

Erste Hilfeleistung und ärztlicher Dienst

§ 24. (1) Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muß für die Erste-Hilfe-Leistung eine medizinische Grundausrüstung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausrüstung muß mindestens einen Verbandskasten Type C gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen.

(2) Veranstaltungen, an der 1 000 bis 20 000 Personen teilnehmen können, dürfen nur stattfinden, wenn mindestens ein Sanitätsgehilfe (pro 1 000 Besucher jeweils ein weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend sind. Ab einer Besucheranzahl von 20 000 Personen müssen mindestens ein weiterer Notarzt und pro 1 000 Besucher jeweils ein Sanitätsgehilfe anwesend sein, wobei die genaue Anzahl der Notärzte und die zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung sowie Gerätschaften vor der Veranstaltung von der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates festzulegen und von der Behörde im Eignungsfeststellungsbescheid gemäß § 21 Abs. 5 vorzuschreiben ist.

(3) Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotential aufweisen oder geeignet sind, das Gefahrenrisiko für Veranstaltungsteilnehmer zu erhöhen, können unabhängig von der Teilnehmeranzahl die für die notfallsmedizinische Abdeckung erforderlichen Notärzte und Sanitätsgehilfen und die medizinische Ausrüstung vorgeschrieben werden.

(4) Der Veranstalter (Geschäftsführer) hat den Namen und die Adresse des diensthabenden Notarztes dem Magistrat und über Verlangen auch der Bundespolizeidirektion Wien vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Er hat für die Bereitstellung, Einrichtung und Instandhaltung eines ärztlichen Dienstraumes sowie für das Aufliegen eines für die Eintragung der Hilfeleistungen geeigneten Buches (Hilfeleistungsbuch) Sorge zu tragen. Der ärztliche Dienstraum muß Einrichtungen wie insbesondere Ruhebett mit waschbarem Überzug, einen Tisch mit zwei Sesseln, eine Waschanlage mit fließendem Kalt- und Warmwasser und im übrigen eine den ärztlichen Erfordernissen entsprechende praxisgerechte Mindestausstattung aufweisen.

(5) Der Notarzt hat spätestens zum Zeitpunkt des Publikumseinlasses in der Veranstaltungsstätte anwesend zu sein. Dasselbe gilt für den Sanitätsgehilfen. Im Falle der Verhinderung hat der Notarzt und Sanitätsgehilfe hievon den Veranstalter (Geschäftsführer) rechtzeitig zu benachrichtigen und für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Mit Übernahme der Vertretung übernimmt der Vertreter alle Pflichten des Vertretenen. Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe haben bei Anwesenheit eines Überwachungsbeamten der Bundespolizeidirektion Wien diesem bei Antritt ihres Dienstes ihre Anwesenheit persönlich bekanntzugeben. Sie haben in jedem Falle ihre Namen und Wohnadressen in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzutragen. In dieses haben Notarzt und Sanitätsgehilfe auch alle Hilfeleistungen unter Angabe des Namens und der Wohnadresse und Geburtsdaten des Verunglückten oder Erkrankten und der Art der Hilfeleistung zu vermerken.

Dieses Buch ist unter Verschluß zu halten und bei Überprüfung durch einen Amtsarzt diesem zur Einsicht vorzulegen.

(6) Alle schweren Unfälle und ernsteren Erkrankungen hat der Notarzt oder sein Stellvertreter dem Veranstalter (Geschäftsführer) und dem etwa Dienst versehenden Überwachungsbeamten sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diese Personen auf die Notwendigkeit weiterer Versorgung besonders aufmerksam zu machen, falls der Verunglückte oder Erkrankte nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter in der Veranstaltungsstätte verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

(7) Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe dürfen die Veranstaltungsstätte erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Vor dem Verlassen der Veranstaltungsstätte ist dem anwesenden Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien hievon persönlich Mitteilung zu machen.

(8) Mit Ausnahme von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 kann das Erfordernis der Anwesenheit eines Notarztes oder eines Sanitätsgehilfen entfallen, wenn Veranstaltungen auf Grund einer Theater-, Varietee- oder Zirkuskonzession oder auf Grund einer rechtswirksam erstatteten Anmeldung von musikalischen Darbietungen

(§ 6 Abs. 1 Z 1) in geschlossenen und gemäß § 21 geeigneten Räumen nicht nur fallweise durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen hat der Veranstalter bei Vorstellungen für mehr als 500 Teilnehmer die Anwesenheit mindestens eines Inspektionsarztes und die für eine ausreichende Erste-Hilfe-Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderliche medizinische Ausstattung sicherzustellen. Unter Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigter Arzt, ausgenommen Zahnarzt und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ohne Notarzaus- und fortbildung im Sinne des § 40 Ärztegesetz 1998, zu verstehen. Die in Abs. 4 bis 7 angeführten Bestimmungen über den Notarzt haben auf den Inspektionsarzt sinngemäß Anwendung zu finden.

Überwachung der Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten

§ 25. (1) Der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten. Den Überwachungsorganen dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht verweigert werden.

(2) Stellt das Überwachungsorgan des Magistrates eine Gefährdung der Betriebssicherheit fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erteilung behördlicher Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat es die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Veranstaltung abubrechen oder deren Beginn zu verhindern. Dem Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien obliegen auch die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung (Art. II Abs. 6 Z 5 EGVG), insbesondere durch Entfernung von Ruhestörern und, wenn dies nicht möglich ist, durch Unterbrechung oder Einstellung der Veranstaltung. Die Überwachungsorgane haben auch die Aufführung von Bühnenwerken ganz oder teilweise einzustellen und ihre Fortsetzung zu unterbinden, wenn dies zur Beseitigung eines Mißstandes dringend geboten ist und die Voraussetzungen des § 31 vorliegen. Hievon ist der Magistrat unverzüglich zu verständigen, der hierüber binnen einer Woche einen Bescheid gemäß § 31 zu erlassen hat.

(2a) Eine durch behördliche Aufträge nicht rechtzeitig zu beseitigende Gefährdung der Betriebssicherheit liegt jedenfalls auch bei Überschreiten der der Eignung der Veranstaltungsstätte (§ 21) zugrundeliegenden Höchstzahl der Teilnehmer vor.

(3) In einer Veranstaltungsstätte mit eigenem Bühnenhaus oder in einer Zirkusanlage dürfen Vorstellungen und Generalproben nur dann stattfinden, wenn ein technischer Beamter oder ein Feuerwehrbeamter des Magistrates anwesend ist; dies gilt auch für die in anderen Veranstaltungsstätten stattfindenden Veranstaltungen, wenn ein technischer Überwachungsdienst bedungen oder aufgetragen wurde. Wenn es in diesen Fällen aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist, hat der Magistrat die Durchführung einer geschlossenen und in einem Zuge stattfindenden Generalprobe zu verlangen. Findet eine geschlossene Generalprobe nicht statt, ist eine abschließende Bühnenprobe (Stellprobe) durchzuführen, falls in der Veranstaltungsstätte bisher noch nicht dargestellte Bühnenwerke oder Programmnummern aufgeführt werden oder eine Neuinszenierung vorgenommen wird.

(4) Der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien sind von der Durchführung der im Abs. 3 genannten Vorstellungen, Generalproben und Bühnenproben rechtzeitig zu verständigen. Ebenso sind der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien von allen sonstigen Vorstellungen, Generalproben und Stellproben rechtzeitig zu verständigen, sofern sie auf Grund einer Theater-, Variete- oder Zirkuskonzession oder auf Grund einer gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis c erstatteten Anzeige durchgeführt werden. Der Magistrat hat zu den im Abs. 3 genannten Vorstellungen, Generalproben und Bühnenproben stets einen Beamten des technischen Dienstes oder des Feuerwehrdienstes zu entsenden, der sich auf Verlangen auszuweisen hat. Den erschienenen Überwachungsorganen sind alle bei der Aufführung vorkommenden Effekte bekanntzugeben, die für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer von Bedeutung sein können.

(5) Den im Abs. 1 genannten Überwachungsorganen des Magistrates und der Bundespolizeidirektion Wien ist bei den im Abs. 3 genannten Vorstellungen, Generalproben und Bühnenproben ein Dienstraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muß zur Erfüllung der im Zuge des Überwachungsdienstes erforderlichen Vorkehrungen und Amtshandlungen geeignet sein; er muß im Erdgeschoß liegen, ein ins Freie führendes Fenster besitzen, mit Wasser versorgt und entsprechend eingerichtet sein. Im Dienstraum muß sich ein Fernsprechapparat befinden, der an das allgemeine Netz und an die interne Fernsprechanlage angeschlossen ist.

(6) Ergibt sich, daß eine Veranstaltung aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.

(7) Eine besondere Überwachung im Sinne des Abs. 6 ist für Veranstaltungen gemäß § 9 Z 1 und 2 nicht anzuordnen, wenn kein zwingender sicherheitspolizeilicher Grund besteht und diese Veranstaltungen in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 15/1999 bereits bestehenden, für diese Veranstaltungsarten als geeignet festgestellten Gebäude (Volltheater oder Saaltheater) regelmäßig stattfinden und wenn der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen, wie insbesondere durch den Einsatz eines

ausgebildeten Betriebs- oder Bühnenpersonals, Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bietet.

Sperrzeiten für Veranstaltungen

§ 26. (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes dürfen vor 6 Uhr nicht beginnen und müssen zu folgenden Zeiten beendet sein (Sperrstunden):

1. Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem Gastgewerbe stattfinden, das am Ort der Veranstaltung ausgeübt wird, mit der für diesen Betrieb jeweils geltenden gewerblichen Sperrstunde;
2. Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem am Ort der Veranstaltung ausgeübten Buschenschank stattfinden, mit dem für Buschenschankbetriebe festgesetzten Ende der Ausschankzeit;
die übrigen Veranstaltungen um 2 Uhr. Davon abweichend beginnt für eine Veranstaltung gemäß § 9 Z 6 die
3. Sperrzeit an den Wochentagen Montag bis Freitag um 03.00 Uhr und Samstag und Sonntag um 04.00 Uhr, wenn
 - a) sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, auf die die Gewerbeordnung nicht anwendbar ist, oder im Zusammenhang mit einer befugten Gewerbeausübung, für die gewerbebehördlich keine bestimmten Öffnungszeiten festgesetzt sind, durchgeführt wird, oder sie in einem der in § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 bezeichneten Volksbelustigungsorten stattfindet und
 - b) an der jeweiligen Veranstaltung nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aktiv teilnehmen können.

(2) Veranstaltungen im Freien müssen unbeschadet einer sich aus Abs. 1 Z. 1 ergebenden früheren Sperrstunde spätestens um 22 Uhr beendet sein. In den traditionellen Zentren für die Unterhaltung im Freien bildenden Wiener Heurigengebieten müssen jedoch musikalische Veranstaltungen im Freien im Rahmen von Buschenschänken und Gastgewerbebetrieben, soweit die Darbietungen ausschließlich durch anwesende Musiker in hergebrachter Art erfolgen, unbeschadet einer sich aus Abs. 1 Z. 1 ergebenden früheren Sperrstunde erst um 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen erst um 23 Uhr 30 beendet sein. Als Wiener Heurigengebiete im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung gelten die im folgenden bezeichneten Straßenzüge und die an diese Straßenzüge angrenzenden Liegenschaften:

1. Heurigengebiet von Ober-Laa - Unter-Laa:

Ober-Laaer Straße zwischen Saßmannngasse und Friedhofstraße, Ober-Laaer Platz, Friedhofstraße, Liesingbachstraße, Hintere Liesingbachstraße und Klederinger Straße zwischen Johann Friedl-Gasse und Haus Nr. 197;

2. Heurigengebiet von Mauer:

Maurer Lange Gasse, Maurer Hauptplatz, Endresstraße, Heudörfelgasse zwischen Endresstraße und Im Gereute, Jesuitensteig und Dreiständegasse;

3. Heurigengebiet von Rodaun:

Kaiser Franz Josef-Straße und Ketzergasse zwischen Kaiser Franz Josef- Straße und Haus Nr. 459;

4. Heurigengebiet von Ottakring:

Paulinensteig und Sprengersteig;

5. Heurigengebiet von Neustift am Walde – Salmansdorf:

Krottenbachstraße zwischen Haus Nr. 126 und Agnesgasse, Rathstraße, Neustift am Walde, Mitterwurzgasse, Hameaustraße, Salmansdorfer Straße und Dreimarksteingasse;

6. Heurigengebiet von Sievering:

Sieveringer Straße zwischen Daringergasse und Gspöttgraben, Agnesgasse, Windhabergasse und Bellevuestraße zwischen Sieveringer Straße und Windhabergasse;

7. Heurigengebiet von Grinzing:

Grinzinger Straße zwischen Grinzinger Allee und Armbrustergasse, Sandgasse, Langackergasse zwischen Sandgasse und Schreiberweg, Cobenzlgasse, Himmelstraße, Straßergasse zwischen Managettgasse und Himmelstraße, Paradisgasse zwischen Grinzinger Allee und Silbergasse und Iglaseegasse zwischen Grinzinger Allee und Silbergasse;

8. Heurigengebiet von Heiligenstadt

Eroicagasse, Pfarrplatz, Probusgasse, Armbrustergasse und Hohe Warte zwischen Geweygasse und Grinzinger Straße;

9. Heurigengebiet von Nussdorf

Kahlenberger Straße zwischen Heiligenstädter Straße und Eroicagasse, Traminergasse, Hammerschmidtgasse und Hackhofergasse;

10. Heurigengebiet von Kahlenbergdorf

Wigandgasse, Geigeringasse und Bloßgasse;

11. Heurigengebiet von Strebersdorf

Rußbergstraße zwischen Meriangasse und Strebersdorfer Platz, Strebersdorfer Platz, Dr. Albert Geßmann-Gasse, Strebersdorfer Straße zwischen Strebersdorfer Platz und Haus Nr. 121, Mühlweg, Krottenhofgasse, Langenzersdorfer Straße, Anton Böck-Gasse, Dr. Nekowitsch-Straße und Fillenbaumgasse;

12. Heurigengebiet von Groß-jedlersdorf

Jedlersdorfer Straße, Bernreiterplatz, Amtsstraße und Baumergasse;

13. Heurigengebiet von Stammersdorf

Stammersdorfer Straße zwischen Brünner Straße und Hagenbrunner Straße, Freiheitsplatz, Jedlersdorfer Straße, Josef Flandorfer-Straße, Johann Weber-Straße, Herrenholzgasse, Erbpostgasse, Clessgasse, Steinbügelweg, Pfarrer Matz-Gasse, Hagenbrunner Straße zwischen Stammersdorfer Straße und Senderstraße, Krottenhofgasse und Senderstraße.

(3) In den durch § 6 Abs. 2 bestimmten Volksbelustigungsorten beginnt die Sperrzeit abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 um 1.00 Uhr, und zwar auch für andere als die im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten Veranstaltungen. Davon abweichend beginnt für eine Veranstaltung gemäß § 9 Z 6 die Sperrzeit an den Wochentagen Montag bis Freitag um 03.00 Uhr und am Samstag sowie Sonntag um 04.00 Uhr.

(4) Mit Bescheid hat der Magistrat nach Anhörung der Bundespolizeidirektion Wien

für eine bestimmte Veranstaltungsstätte den Beginn von Veranstaltungen bestimmter Art mit einer späteren oder deren Ende mit einer früheren Stunde als die in den Abs. 1 bis 3 festzusetzen, wenn dies aus

1. sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten oder geförderten unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft erforderlich ist, und

auf Antrag des Veranstalters aus besonderem Anlaß ausnahmsweise und befristet die Beendigung einer

2. bestimmten Veranstaltung mit einer späteren Stunde als in den Abs. 1 bis 3 festzusetzen, wenn ein Bedarf gegeben ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft vorliegt und die unter Z. 1 bezeichneten öffentlichen Interessen nicht entgehen.

Vor Erlassung des Bescheides ist die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen. Dem Verfahren zur Erlassung eines Bescheides nach Z. 1 ist neben den betroffenen Veranstaltern auch der Inhaber der Veranstaltungsstätte beizuziehen, der - ebenso wie die Veranstalter - berechtigt ist, gegen die beabsichtigte Festsetzung eines früheren Beginnes oder eines späteren Endes der Sperrzeit Einwendungen zu erheben. Ein nach Z. 1 erlassener Bescheid wirkt auch gegenüber künftigen Veranstaltern.

(5) Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn sie dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind.

Ankündigungen

§ 27. Die Ankündigung von Veranstaltungen hat in einer Weise zu geschehen, die eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausschließt. Der Veranstalter ist auf jeder Ankündigung eindeutig zu bezeichnen. Ankündigungen, die auf Irreführungen des Publikums abzielen, sind unzulässig.

Pflichten der Veranstalter und Geschäftsführer

§ 28. (1) Sofern die in diesem Gesetz festgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nicht einer anderen Person auferlegt sind, trifft die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen technischen Vorschriften über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten immer den Veranstalter. Den Veranstalter trifft auch die Verpflichtung, die Bedingungen des die Eignung einer Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides zu erfüllen, die erteilten behördlichen Aufträge zu befolgen, den gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangenen Anordnungen nachzukommen und die Beschränkungen seiner Berechtigung sowie die Untersagung oder Einstellung einer Veranstaltung oder seinen Ausschluß von ihrer Durchführung zu beachten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen Vorschriften und der Bedingungen des die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides treffen ihn auch hinsichtlich einer von anderen Personen durchgeführten Veranstaltung, wenn er diesen (z. B. anlässlich eines Gastspieles) seine Veranstaltungsstätte vorübergehend für eine Zeit zur Verfügung stellt, in welcher er darin selbst zur Durchführung einer unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung berechtigt ist.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere auch verpflichtet, die die Veranstaltung und die Veranstaltungsstätte betreffenden behördlichen Verfügungen und Bescheinigungen aufzubewahren und den Überwachungsorganen des Magistrates oder der Bundespolizeidirektion Wien auf Verlangen vorzuweisen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß im Falle einer Gefahr an die Besucher rechtzeitig die Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltungsstätte ergeht und in seiner Abwesenheit während der Veranstaltung ständig eine geeignete, zuverlässige Aufsichtsperson anwesend ist, welche von ihm ermächtigt sein muß, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der ihn treffenden Pflichten erforderlich sind. Die Verantwortlichkeit des Veranstalters und die ihm daraus erwachsende Pflicht zur laufenden Überwachung der Veranstaltung wird jedoch durch die Bestellung einer Aufsichtsperson nicht berührt.

(2a) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß höchstens nur eine solche Eintrittskartenanzahl (inklusive Backstage- und Pressekarten) aufgelegt wird, die der der Eignung der Veranstaltungsstätte (§ 21) zugrundeliegenden Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Erreicht die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer diese Höchstzahl, so hat der Veranstalter den Zutritt weiterer Personen zur Veranstaltungsstätte in geeigneter Weise (zB durch einen Ordnerdienst) zu verhindern.

(3) Wird eine Veranstaltung durch einen ordnungsgemäß bestellten Geschäftsführer durchgeführt, treffen die dem Veranstalter auferlegten Pflichten den Geschäftsführer. Der Veranstalter ist jedoch neben dem Geschäftsführer für Pflichtverletzungen verantwortlich, wenn diese mit seinem Vorwissen begangen werden oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Veranstaltung oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt fehlen läßt.

Pflichten des Inhabers der Veranstaltungsstätte, des verantwortlichen Beleuchters und der bestellten Aufsichtspersonen

§ 29. (1) Der Inhaber einer Veranstaltungsstätte darf diese zur Durchführung einer anmelde- oder konzessionspflichtigen Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltungsstätte im Sinne des § 21 Abs. 1 geeignet ist und sich der Veranstalter mit einer behördlichen Bescheinigung über die zur Kenntnis genommene Anmeldung oder mit dem Bescheid über die Konzessionsverleihung ausgewiesen hat. Befindet sich die Veranstaltungsstätte bei ihrer Übergabe an den Veranstalter nicht in einem der Eignungsfeststellung entsprechenden Zustand, hat ihr Inhaber sicherzustellen, daß dieser Zustand bis zum Beginn der Veranstaltung hergestellt wird. Ferner hat er die Veranstalter auf den ihnen nicht bekannten Inhalt der die Eignung der Veranstaltungsstätte oder die Sperrzeit betreffenden Bescheide aufmerksam zu machen. Außerdem ist er verpflichtet, den gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangenen Anordnungen Folge zu leisten und die Ausübung einer Konzession entgegen § 15 Abs. 6 hintanzuhalten.

(2) Der verantwortliche Beleuchter und sein Stellvertreter sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand und die sachgemäße Benützung der Beleuchtungsanlage zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle die Beleuchtung betreffenden Vorschriften, Aufträge und Bedingungen eingehalten werden und den diesbezüglich gemäß § 25 Abs. 2 ergangenen Anordnungen Folge geleistet wird.

(3) Die vom Veranstalter (Geschäftsführer) für die Zeit seiner Abwesenheit bestellen Aufsichtspersonen müssen während der Veranstaltung anwesend sein und dürfen keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche auf die Verletzung der den Veranstalter (Geschäftsführer) treffenden Pflichten abgestellt sind. Auch müssen sie den gemäß § 25 Abs. 2 an sie ergangenen Anordnungen nachkommen.

Gleichbehandlung bei Veranstaltungen

§ 29a. (1) Bei der Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes (§§ 5, 6 und 9) und hinsichtlich der gesetzlichen Pflichten (§§ 28 und 29) sind Staatsangehörige aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Gemeinschaftsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(3) Der Abs. 2 gilt nicht für

- a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
- b) regionalen Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
- c) Veranstaltungen mit historischem oder traditionellen Charakter.

Verbotene Veranstaltungen

§ 30. (1) Verboten sind folgende Veranstaltungen:

- Der entgeltliche Betrieb von nicht als Münzgewinnspielapparaten (§ 15) zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen dem Benützer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt
1. wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist, 1a. der Betrieb von Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparaten mit Darstellungen, Szenen oder Spielergebnissen, die Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen oder Tötungshandlungen oder pornographische Aktivitäten beinhalten;
 2. die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung,
 3. das Bettelmusizieren,
 4. Experimentalveranstaltungen auf dem Gebiet der Hypnose oder Suggestion unter Heranziehung von Medien aus dem Kreise des Publikums.
 5. Kriegsspiele aller Art und

- entgeltliche Spiele ("Hütchenspiele"), bei denen erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel
6. verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie
ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (zB Kugel, Münze usw.) befindet.

Als entgeltlich gilt eine Veranstaltung im Sinne der Z. 2 schon dann, wenn die Leistung eines Entgeltes nach den
vorliegenden Umständen zu erwarten ist.

(2) Verboten ist auch jede Werbung für die im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen.

Einstellung der Veranstaltungen

§ 31. Wird eine anmelde- oder konzessionspflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche rechtswirksame
Anmeldung oder Konzession oder in einer nicht im Sinne des § 21 geeigneten Veranstaltungsstätte durchgeführt
oder wird eine untersagte oder verbotene Veranstaltung abgehalten, hat der Magistrat die Einstellung der
Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen. Das
gleiche gilt bei sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen begangenen groben
Pflichtverletzungen, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen fortwirkend gefährdet wird,
bei anderen Pflichtverletzungen jedoch nur dann, wenn diese durch Verhängung von Strafen nicht verhindert
werden können.

Strafen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im
Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessions-pflichtige
Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer eine verbotene Veranstaltung -
ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3) und ausgenommen das Hütchenspiel (§ 30 Abs. 1 Z 6)
durchführt.
2. wer seine Konzession zur Deckung unbefugt durchgeführter Veranstaltungen Dritter mißbraucht oder durch
einen nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter ausüben läßt,
3. wer in anderer als der unter Z 1 und 2 sowie der in Abs. 2 a bezeichneten Weise die ihn als Veranstalter oder
Geschäftsführer gemäß § 28 treffenden Handlungs- und Unterlassungspflichten verletzt,
4. wer als Inhaber einer Veranstaltungsstätte einer ihn gemäß § 29 Abs. 1 treffenden Verpflichtung
zuwiderhandelt.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im
Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer das Hütchenspiel (§ 30
Abs. 1 Z 6) durchführt. Gegenstände, die für die Ausübung des Hütchenspiels verwendet werden, können für
verfallen erklärt werden.

(1b) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig, derentwegen sie innerhalb der
letzten neun Monate bereits einmal rechtskräftig bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine
Freiheitsstrafe im Ausmaß der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

(1c) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig, derentwegen sie innerhalb der
letzten 15 Monate bereits zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, so ist sie vom Gericht mit Freiheitsstrafe
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 350 Euro, im Nichteinbringungsfall
mit einer Ersatzarreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Inspektionsarzt oder als dessen
Stellvertreter, als verantwortlicher Beleuchter (Stellvertreter) oder als bestellte Aufsichtsperson die ihn gemäß
den §§ 24 Abs. 4 bis 6 bzw. § 29 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen verletzt.

(2 a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall
mit einer Ersatzarreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen,

- wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5
Abs. 3) als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungsbedingungen
zuwiderhandelt,
1. wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst
eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt,
 2. wer eine verbotene Veranstaltung gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 (Bettelmusizieren) abhält.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 70 Euro, im Nichteinbringungsfall
mit einer Ersatzarreststrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 1 und 2 angegebenen
Eigenschaft eine ihm für den Betrieb oder die Benützung von Veranstaltungsstätten durch Gesetz, Verordnung

oder Bescheid auferlegte Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt oder eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt. *

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 kann an Stelle einer Geldstrafe die Strafe der Entziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Konzession auf immer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden; in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 ist dies nur zulässig, wenn gegen den Konzessionsinhaber im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tätigkeit bereits mindestens dreimal eine Geldstrafe von 70 Euro oder eine strengere Strafe verhängt wurde. Bei Überwiegen erschwerender Umstände kann die Strafe der Konzessionsentziehung bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch neben der Geldstrafe verhängt werden.

(5) Im Falle eines Betriebes von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten ohne Konzession, eines nach § 30 Abs. 1 verbotenen Betriebes von Spielapparaten oder einer § 15 Abs. 6 zuwiderlaufenden Konzessionsausübung können die Apparate einschließlich der darin befindlichen Entgelte für verfallen erklärt werden, soweit das Verwaltungsstrafgesetz die Verfallsstrafe regelt.

Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Berechtigungen und die hierüber ausgestellten Bescheinigungen bleiben, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

(2) Berechtigungen, welche durch Anmeldung erworben wurden, für die aber nach diesem Gesetz eine Konzession erforderlich ist, verlieren mit Ablauf des Jahres 1971 ihre Gültigkeit, falls sie nicht schon früher durch Fristablauf erloschen sind.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1970 im Besitze einer ambulanten, nicht für eine bestimmte Betriebsstätte verliehenen Schausteller- oder Varietekonzeession waren, ist diese Konzession auf Antrag, ungeachtet des Fehlens einer festen Veranstaltungsstätte, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung ohne Prüfung des Bedarfes zu erneuern.

(4) Personen, die im Jahre 1974 oder 1975 bereits seit 20 Jahren eine - allenfalls erneuerte - Konzession zum Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder von gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 verbotenen Spielapparaten besessen haben, ist diese auf Antrag für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen.

(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten berechtigen nicht zum Betrieb von Spielapparaten, die eine automatische Spielverlängerung von mehr als fünf Freispielen anbieten. Personen, die eine solche Konzession besitzen, dürfen bis zu deren Ablauf entweder Unterhaltungsspielapparate mit einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen oder Münzgewinnspielapparate (§ 15) in der jeweils genehmigten Anzahl betreiben.

(6) Die gemäß § 113 Abs. 1 des Wiener Theatergesetzes und § 5 Abs. 1 des Wiener Ausstellungsgesetzes erfolgten Betriebsgenehmigungen und Eignungsfeststellungen gelten als Eignungsfeststellungen im Sinne des § 21.

Wirksamkeit

§ 34. (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit demselben Zeitpunkt verlieren alle Vorschriften, die den Gegenstand dieses Gesetzes regeln, ihre Wirksamkeit, das sind insbesondere:

- §§ 1 bis 15, 42 Abs. 1, 54 Abs. 2 und 3, 100 Abs. 5, 113, 114 Abs. 1, 117, 118 und 120 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1930, LGBL. für Wien Nr. 27, des Gesetzes vom 22. Mai 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 30, des Gesetzes vom 13. Mai 1937, GBl. der Stadt Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 21. Juli 1947, LGBL. für Wien Nr. 16, des Gesetzes vom 17. Mai 1957, LGBL. für Wien Nr. 14, und des Gesetzes vom 19. Dezember 1969, LGBL. für Wien Nr. 4/1970, die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1930, LGBL. für Wien Nr. 28, zur Durchführung
2. des Wiener Theatergesetzes in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters vom 3. Juli 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 31,
3. die Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung, LGBL. für Wien Nr. 56/ 1949,
4. das Wiener Ausstellungsgesetz, GBl. der Stadt Wien Nr. 26/1937, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1969, LGBL. für Wien Nr. 5/1970,
5. die I. Verordnung zum Wiener Ausstellungsgesetz, GBl. der Stadt Wien Nr. 27/1937,
6. §§ 1, 2 und 21 der II. Verordnung zum Wiener Ausstellungsgesetz, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1937,
7. das Veranstaltungsbetriebsgesetz, StGBL. Nr. 101/1945, in der Fassung der Novelle vom 21. Juli 1947, LGBL. für Wien Nr. 23,

8. das Gesetz vom 31. Mai 1968, LGBl. für Wien Nr. 23, betreffend die Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigegebieten.

(3) Die nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der unter Abs. 2 Z. 1 und 6 genannten Vorschriften bleiben vorläufig mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auf jene Anlagen (Veranstaltungsstätten) Anwendung finden, in denen Veranstaltungen stattfinden, die unter dieses Gesetz fallen.

Zuständigkeit

§ 35. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Bundespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

- bei Veranstaltungen, die keine Theater-, Variete- oder Zirkusveranstaltungen sind und auch sonst nach ihrer
1. Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung sind
 - a) die Entgegennahme und Behandlung der Anmeldung von Veranstaltungen und der Anzeigen über den Wechsel in der Person eines Veranstalters und die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers, die Verleihung oder Zurücknahme von Konzessionen, einschließlich der Genehmigung einer Verpachtung
 - b) oder Geschäftsführerbestellung, der Freigabe von Sicherstellungen und der Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 3,
 - c) die Beschränkung, Untersagung und Einstellung von Veranstaltungen und die Erteilung von Aufträgen; den Ausschluß von Personen als Veranstalter oder Geschäftsführer und die Aufhebung des Ausschlusses (§ 3 Abs. 2 und 3) sowie die bescheidmäßige Festsetzung von Sperrzeiten (§ 26 Abs. 4), sofern sich diese Maßnahmen ausschließlich auf Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Z. 1) beziehen;
 2. die Feststellung der Eignung von Veranstaltungsstätten, die keine besonderen technischen Einrichtungen besitzen und nur für die unter Z. 1 fallenden Veranstaltungen bestimmt sind, sowie die aus betriebstechnischen Rücksichten erfolgende Überwachung solcher Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz), ferner die aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erfolgende Überwachung von Veranstaltungsstätten einschließlich der dabei erteilten Anordnungen (§ 25 Abs. 2 erster Satz); ausgenommen bleiben jedoch alle baupolizeilichen Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG in die mittelbare Bundesverwaltung fallen.
 3. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungsbedingungen für diese.

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
4. die Abgabe von Ernennungsvorschlägen (§ 22 Abs. 2),
5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2 a;
hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen,
9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
 - a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG,
 - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG,
 - c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG, die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der
 - d) Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde und der Bundespolizeidirektion Wien entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs. 2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt die Veranstaltung von Snowboardevents in Österreich, wobei sich die Untersuchung auf die verwaltungs- und zivilrechtlichen Aspekte dieses Sachverhaltes konzentriert.

Zunächst wird eine kompetenzrechtliche Einordnung von Veranstaltungen vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass diese Materie sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Vollziehung Ländersache ist. In weiterer Folge wird der Aufbau der einzelnen Veranstaltungsgesetze näher beleuchtet.

Nach der Erarbeitung des verwaltungsrechtlichen Veranstalterbegriffes werden die für die Anmeldung der Veranstaltung wichtigsten Bestimmungen erörtert. Sowohl die Fristen, die Behördenzuständigkeit, die von der Behörde zu erteilenden Auflagen, als auch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Untersagungsgründe werden in diesem Teil behandelt. Danach wird auf die Regelungen bezüglich der Veranstaltungsstätten eingegangen, wobei auf das Wiener Veranstaltungsstättengesetz als umfangreichstes Regelungswerk in diesem Bereich näher eingegangen wird.

Im Anschluss daran wird die Durchführung von Snowboardevents behandelt. Dabei wird vor allem auf die in diesem Zusammenhang wichtigen gewerblichen Tätigkeiten eingegangen. Hier werden der Ordnerdienst und die besonderen Bestimmungen für Gastgewerbetreibende erörtert. Danach wird auf die in Art 15 Abs 3 B-VG enthaltene Verpflichtung, den Bundespolizeibehörden wenigstens die Überwachung von Veranstaltungen zu gestatten, eingegangen. Hier werden die Bestimmungen bezüglich der Überwachung der Veranstaltung behandelt. Zum Abschluss der verwaltungsrechtlichen Betrachtung werden auch noch die für diesen Bereich geltenden Strafbestimmungen behandelt.

Zu Beginn des privatrechtlichen Teils wird zunächst der privatrechtliche Begriff des Veranstalters und der Veranstaltung geklärt. Daraufhin werden die Haftungsgrundlagen und die vom Veranstalter einzuhaltenden Verkehrssicherungspflichten behandelt. Sowohl die Möglichkeit einer Haftungsfreizeichnung, als auch die in einigen Veranstaltungsgesetzen vorgeschriebene Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung werden hier erörtert.

Den Abschluss der Arbeit bietet die Fallbesprechung des Bergisel Unglücks. Es handelt sich dabei um einen OGH Fall, bei dem die Haftpflichtversicherung des Veranstalters die Republik Österreich aus dem Titel der Amtshaftung klagt, nachdem es im Jahr 1999 im Innsbrucker Bergisel Stadion bei einem Snowboardevent zu einem Unglück kam bei dem fünf Jugendliche getötet und fünf weitere schwerst verletzt wurden.

Mag Jörg Bohmann

Persönliche Daten:

Geboren	26.08.1981 in Wien
Familienstand	ledig
Staatsangehörigkeit	Österreich

Ausbildung:

Seit 03/06	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Dissertation aus Verwaltungsrecht und Bürgerlichem Recht)
10/99 – 08/05	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
10/03 – 06/04	Erasmus Studienjahr an der Universidad Complutense de Madrid, Spanien
09/91 – 05/99	AHS Goethe-Gymnasium, Realgymnasium im Naturwissenschaftlichen Zweig, 1140 Wien, Abschluss mit Matura
08/96 – 05/97	Stony Brook Highschool, Stony Brook, New York, USA

Gerichtsjahr:

03/07 – 04/07	Handelsgericht Wien
08/06 – 10/06	Landesgericht für Strafsachen Wien
04/06 – 07/06	Bezirksgericht Hietzing

Zivildienst:

02/00 – 01/01	Geriatric des Pulmologischen Zentrums auf der Baumgartner Höhe (heutiges Otto Wagner Spital), Wien
---------------	--